



Zürcher  
Planungsgruppe  
Furttal

Sekretariat ZPF  
Gemeindeverwaltung Regensdorf  
Watterstrasse 116  
8105 Regensdorf  
stefan.pfyl@regensdorf.ch  
www.zpf.ch

## PROTOKOLL

### **der Delegiertenversammlung vom Dienstag, 8. Oktober 2019, 17:00 – 17:50 h Kantonspolizei, Ausbildungsanlage, Trockenloostrasse 155, 8105 Regensdorf**

---

Vorsitz:

- Walter Max, Regensdorf, Präsident

Delegierte anwesend:

- Dürler Reto, Otelfingen  
- Eberhard Urs, Buchs  
- Eggenschwiler Ernst, Otelfingen  
- Frei Hansruedi, Regensdorf  
- Hunziker Marc, Regensdorf  
- Koch Max, Dällikon  
- Kuczynski Erika, Regensdorf  
- Mäder Eveline, Boppelsen  
- Meier Lars, Dänikon  
- Meier Rudolf, Buchs  
- Noger Daniel, Regensdorf  
- Schibli Stefan, Dällikon  
- Schläpfer Hanspeter, Boppelsen  
- Steiger Ivo, Dällikon  
- Wiederkehr Oliver, Hüttikon  
- Zahler Erika, Boppelsen  
- Zumbach Daniel, Dänikon

Delegierte entschuldigt:

- Lucek Christian, Dänikon  
- Schneppendahl Volker, Buchs  
- Schönmann Rolf, Hüttikon  
- Strub Franz, Otelfingen

Delegierte abwesend:

- Schmid Pascal, Buchs

ZPF-Vorstand anwesend:

- Albrecht Hans-Heinrich, Boppelsen  
- Dürler Reto, Otelfingen (Stv. f. Schaffner Barbara)  
- Imhof Markus, Hüttikon  
- Koch Max, Dällikon (Stv. f. Bitterli René)  
- Torche José, Dänikon  
- Vacchelli Thomas, Buchs

<u>ZPF-Vorstand entschuldigt:</u>	- Bitterli René, Dällikon - Schaffner Barbara, Otelfingen
<u>RPK-Mitglieder:</u>	- Stucki Monika, Boppelsen
<u>Fachberater / Gäste:</u>	- Passaglia Marsilio, Planar AG (Regionalplaner), - Marty Stefan, Gemeinderat Regensdorf (ab 17:25 Uhr)
<u>Fachberater entschuldigt:</u>	- Werlen Christian (ARE)
<u>Presse:</u>	---
<u>Protokoll:</u>	Pfyl Stefan, Sekretär ZPF
<u>Versammlungsbeginn:</u>	17:00 Uhr
<u>Versammlungsende:</u>	17:50 Uhr

---

### **Traktanden:**

1. Protokoll der Delegiertenversammlung ZPF vom 19. Juni 2019
2. Voranschlag 2020 inkl. Kommentar
3. Festsetzung Regionaler Richtplan – Stand des Verfahrens Bereinigung Wisacher / Leematten – Information
4. Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019, Antrag an den Regierungsrat zur Festsetzung
5. Diverses

### **Vorbemerkungen**

Der ZPF-Präsident begrüsst die Anwesenden und weist darauf hin, dass nur die Delegierten (gelber Stimmausweis) stimmberechtigt sind. Zudem weist er darauf hin, dass die Delegierten Max Koch als Stellvertreter für René Bitterli und Reto Dürler als Stellvertreter für Barbara Schaffner im Vorstand Einsitz nehmen.

#### Nicht stimmberechtigt sind:

- ZPF-Vorstandsmitglieder (Präsident nur bei Stichentscheid stimmberechtigt)
- ZPF-Fachberater
- ZPF-RPK-Mitglieder
- Gäste
- Presse
- Protokollführer

### **Wahl des Stimmzählers**

Zu Beginn der Versammlung wird Erika Zahler zur Stimmzählerin vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung gemacht. Der Präsident der ZPF erklärt Erika Zahler als gewählt.

Bei Anwesenheit von mindestens 12 stimmberechtigten Delegierten ist die Versammlung beschlussfähig. Es wird festgehalten, dass die Versammlung mit 17 Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

## **Einladung**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Delegierten ordnungsgemäss zur heutigen Delegiertenversammlung eingeladen worden sind und dass die Einladung zur öffentlichen Delegiertenversammlung der ZPF ordnungsgemäss im Furttaler und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert worden ist. Die Akten zu den traktandierten Geschäften sind vor der Versammlung beim Sekretariat ZPF im Gemeindehaus Regensdorf sowie im Loginbereich der ZPF Homepage zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Vorsitzende fragt die Delegierten an, ob eine Änderung der Traktandenliste erwünscht ist. Dies ist nicht der Fall.

## **1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019**

Der Vorsitzende fragt an, ob gegen das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019 Einwände vorgebracht werden.

Der ZPF Sekretär verweist auf die in der Aktenaufgabe aufgelegenen Änderungsanträge des Sekretärs der ZPF zum Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019 und bittet nach einer kurzen mündlichen Erläuterung derselben um Zustimmung zu den Anträgen 2.1.3 und 2.2.3.

Die Versammlung bringt gegen das ursprüngliche Protokoll vom 19. Juni 2019 keine weiteren Einwände vor.

Die Versammlung stellt zu den Änderungsanträgen gemäss Aktenaufgabe keine weiteren Anträge.

Der Vorsitzende beantragt der Versammlung, das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019 inklusive der nun vorliegenden Änderungsanträge des Sekretärs der ZPF zu genehmigen.

*Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:*

- 1. Das Protokoll der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal vom 19. Juni 2019 inklusive der an der Versammlung vom 8. Oktober 2019 durch den ZPF Sekretär beantragten Änderungen wird einstimmig genehmigt.*
- 2. Die Anträge inklusive Erläuterung sind dem Protokoll beizulegen.*
- 3. Mitteilung an:*
  - Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (unter Beilage des vollständigen Protokolls vom 19. Juni 2019 inklusive der genehmigten Änderungsanträge der Delegiertenversammlung vom 8. Oktober 2019)*

## **2. Budget 2020**

Das Budget 2020 weist einen Aufwandüberschuss zulasten der Verbandsgemeinden von Fr. 114'900.00 (Vorjahr 123'450.00) auf. Gegenüber dem im Vorjahr ausgewiesenen Aufwandüberschuss resultiert somit ein Minderaufwand von Fr. 8'550.00.

Der Minderaufwand ist auf geringfügige Veränderungen basierend auf den Rechnungszahlen 2018 zurückzuführen. Zu Buche schlagen die nochmals geringeren Kosten im Bereich „Planungen und Projektierungen Dritter“ (Konto 7909.3131.00, Vorjahr Fr. 38'000.00).

Das Projekt Räumliche Konzentration der Schiessanlage im Furttal wurde im Februar 2019 durch die Vorsteherschaft gestoppt. Daher fallen diesbezüglich 2020 keine Kosten an.

Der Mehraufwand im Konto „Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten (7909.3132.00, Vorjahr Fr. 1'300.00) bezieht sich auf Kosten der Rechtsberatung zur Überarbeitung der Statuten.

*Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:*

- 1. Das Budget 2020 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 114'900.00 zu Lasten der Verbandsgemeinden wird einstimmig genehmigt.*
- 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:*
  - Rechnungsprüfungskommission Boppelsen, Monika Stucki, Hinterdorfstrasse 3c, 8113 Boppelsen*
  - Rechnungsführerin Gemeinde Regensdorf*

## **3. Festsetzung Regionaler Richtplan – Stand des Verfahrens Bereinigung Wisacher / Leematten – Information**

Es wird informiert, dass gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal vom 19. Juni 2019 betreffend Bereinigung des regionalen Richtplanes Furttal, Erholungsgebiet Wisacher, Regensdorf beim Baurekursgericht innert Frist ein Rekurs eingereicht worden ist.

Auf den Rekurs ist das Baurekursgericht des Kantons Zürich nicht eingetreten und hat das Geschäft zuständigkeitshalber an den Bezirksrat Dielsdorf überwiesen.

Die Kosten des baurekursgerichtlichen Verfahrens wurden vollumfänglich dem Rekurrenten auferlegt.

Das Baurekursgericht hat zudem festgehalten, dass sich der Rekurs als offensichtlich unzulässig erweise. Nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides des Einzelrichters des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (G-Nr.: R4.2019.00105 / 0101/2019) wird sich der Bezirksrat materiell mit dem Rekurs beschäftigen.

## **4. Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019, Antrag an den Regierungsrat zur Festsetzung**

Der Regionalplaner Marsilio Passaglia stellt die Vorlage anhand einer Power-Point Präsentation vor, sie ist ein integrierter Bestandteil des Protokolls.

Der Präsident fragt nach Abschluss seiner Ausführungen, ob Fragen oder Anregungen zur publizierten Vorlage zu beantworten seien oder ob Anträge gestellt werden.

Aus der Versammlung wird durch Hansruedi Frei folgender Änderungsantrag gestellt:

Bei der Realisierung von Projekten zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung sind gemäss ALN 10 % der Flächen als naturnahe Flächen anzulegen. Der erläuternde Bericht hält auf Seite 10 fest, dass die erforderlichen Flächen auch ausserhalb des Bodenverbesserungsperimeters umgesetzt werden.

Hansruedi Frei beantragt, dass die erforderlichen 10 % naturnahen Flächen im Rahmen der Renaturierung des Breitwiesenkanals ausgeschieden werden sollen, damit kein weiteres landwirtschaftlich genutztes Land verloren geht.

*Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:*

- 1. Dem Änderungsantrag von Hansruedi Frei zum erläuternden Bericht, wonach die 10 % naturnahen Flächen, welche bei Projekten zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung erforderlich sind, im Rahmen der Renaturierung des Breitwiesenkanals ausgeschieden werden sollen, wird einstimmig zugestimmt.*

Nachdem keine weiteren Änderungsanträge gestellt werden, leitet der Präsident zur Schlussabstimmung über die Verabschiedung des Geschäftes „Regionaler Richtplan; Teilrevision 2019, Antrag an den Regierungsrat zur Festsetzung, inkl. Verabschiedung des Einwendungsberichtes nach Art. 47 RPV“ über. Er fragt die Versammlung an, ob der Teilrevision 2019 des Regionalen Richtplanes Furttals inklusive des beschlossenen Änderungsantrages von Hans-Ruedi Frei zugestimmt wird.

*Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:*

- 1. Der regionale Richtplan Furttal, Teilrevision 2019 wird gemäss dem publizierten Antrag und den zur Verfügung gestellten Unterlagen (3 Richtplankarten, Richtplantext und erläuternder Bericht, Bericht zu den Einwendungen) inklusive des Änderungsantrages von Hansruedi Frei einstimmig zu Händen der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.*
- 2. Der Regionalplaner Marsilio Passaglia, Planar AG wird beauftragt, die Vorlage nach Eintreten der Rechtskraft beim Kanton zur Festsetzung einzureichen.*
- 3. Die Unterlagen sind dem Protokoll als integrierter Bestandteil beizulegen.*
- 4. Mitteilung durch Zustellung des Protokolls an: M. Passaglia*

## **5. Diverses**

### **5.1 Deponie Steindler, Würenlos**

Reto Dürler, Otelfingen informiert über eine Aussprache, die mit Vertretern des Kantons Aargau, der Gemeinde Otelfingen und der ZPF, welche die Gemeinde Otelfingen unterstützte, am 30. August 2019 in der Gemeinde Wettingen stattgefunden hat.

Es wurde in diesem Gespräch gegenüber dem Kanton Aargau deutlich gemacht, dass sowohl die Gemeinde Otelfingen als Direktbetroffene als auch die ZPF die Ansiedlung der Deponie Steindler in Würenlos absolut ablehnen. Sie würde verschiedene nicht er-

wünschte Auswirkungen auf die Gemeinde Otelfingen und das Furttal haben (Lärm, Landschaftsbild, Verkehr usw.).

## **5.2 RZU, Antrag auf Mitfinanzierung Projekt „Integrale Strategie Region Zürich und Umgebung 2050“**

Max Walter informiert, dass die RZU den Projektantrag „Integrale Strategie Region Zürich und Umgebung 2050“ beim „Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung 2020-2024“ des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) eingereicht hat. Die RZU werde mit einem Mitfinanzierungsantrag an die verschiedenen Planungsgruppen gelangen, welcher einen Finanzierungsbeitrag der ZPF von insgesamt Fr. 15'000.00 verteilt über 3 Jahre à je Fr. 5'000.00 vorsehe. Das Geschäft werde im Vorstand der ZPF behandelt.

## **5.3 Aussprache der Regionspräsidenten, der RZU und dem Baudirektor des Kantons Zürich**

Max Walter bemerkt, die ersten Eindrücke des neuen Baudirektors seien sehr positiv. Er suche den Kontakt zu den Gemeinden. Seitens der Regionen wurde die Erwartung deponiert, dass der Austausch vermehrt „auf Augenhöhe“ stattfinden solle, sodass wirklich ein informativer inhaltlicher Austausch stattfinden könne und sich die Treffen dadurch qualitativ verbessern können. Es seien unter Anderem konkrete Themen, wie kostenlosen Austausch von GIS-Daten zwischen Gemeinden und Kanton oder die kantonsinterne Verbesserung der Koordination im Vorprüfungsverfahren besprochen worden. Seitens Kanton wurde darauf hingewiesen, dass intern aktuell zu wenig personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und dadurch Fristen teilweise nicht eingehalten werden können.

## **Abschluss**

Der Präsident dankt der Versammlung.

Abschliessend teilt der Präsident mit, dass die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in den amtlichen Publikationsorganen (Furttaler und Amtsblatt des Kantons Zürich) öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem weist er auf die nächste Delegiertenversammlung vom 29. April 2020 hin.

Der ZPF-Präsident schliesst die Sitzung um 17:50 Uhr und leitet zu den Betriebsbesichtigungen der Schiessanlage der Kantonspolizei und zum Apéro über.

Für die Richtigkeit des Protokolls:



Stefan Pfyl, Sekretär ZPF

Versandt am: 25. Oktober 2019 / per Mail mit Hinweis auf Homepage



Sekretariat:  
Gemeindeverwaltung Regensdorf  
Watterstrasse 116  
8105 Regensdorf  
stefan.pfyl@regensdorf.ch

## **Antrag an Delegiertenversammlung vom 8. Oktober 2019 zur Berichtigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019**

### **1 Ausgangslage**

Im Nachgang zur Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal vom 19. Juni 2019 wurde der Sekretär der ZPF auf einzelne Falschprotokollierungen aufmerksam gemacht. Diese sollen mit den vorliegenden Anträgen bereinigt werden.

### **2. Anträge auf Protokolländerung am Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019**

#### **2.1 Änderungsantrag zum Beschlussdispositiv Traktandum 2:**

##### **2.1.1 Ausgangslage**

Unter dem Titel „Wahl des Stimmzählers“, Absatz 2 steht:

*„festgehalten, dass die Versammlung mit 18 Stimmberechtigten beschlussfähig ist“.*

Diese Aussage ist korrekt.

Unter Traktandum 2 „Bereinigung des Regionalen Richtplanes Furttal, Erholungsgebiet Wisacher in Regensdorf inkl. Verabschiedung des Einwendungsberichts nach Art. 47 RPV – Verabschiedung“ unter dem Titel „Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst“, steht im Beschlussdispositiv:

*„Der regionale Richtplan Furttal, Bereinigungsvorlage, gemäss dem publizierten Antrag und den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Karte Siedlung und Landschaft, Richtplantext und erläuternder Bericht, Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen) wird mit **21 Ja Stimmen** und 1 Enthaltung zu Handen der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.“*

Die Aussage betreffend „21 Ja Stimmen“ ist nicht korrekt. Es handelt sich um einen Protokollierungsfehler des Sekretärs.

##### **2.1.2 Erwägungen / Erläuterungen**

Der Versammlungsleiter hat die Versammlung nach der Präsentation angefragt, wer der Vorlage zustimme. 17 Stimmberechtigte stimmten der Vorlage zu. Auf die Frage, wer gegen die Vorlage sei, hat sich niemand gemeldet. Folglich hat sich aufgrund der gezählten Stimmberechtigten 1 Person der Stimme enthalten. Die Versammlung wurde nicht angefragt, wer sich der Stimme enthalte. Aufgrund dessen, dass jedoch 17 der 18 Stimmberechtigten der Vorlage zugestimmt und niemand gegen die Vorlage abgestimmt hat, wurde folgerichtig festgehalten, dass 1 stimmberechtigte Person sich der Stimme enthalten hat.

##### **2.1.3 Antrag des Sekretärs**

Das Protokoll der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal soll im Beschlusspositiv unter Traktandum 2, „Bereinigung des Regionalen Richtplanes Furttal, Erholungsgebiet Wisacher in Regensdorf inkl. Verabschiedung des Einwendungsberichts nach Art. 47 RPV – Verabschiedung“, Dispositiv Punkt 1 geändert werden. Die Formulierung soll heissen:

„Der regionale Richtplan Furttal, Bereinigungsvorlage, gemäss dem publizierten Antrag und den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Karte Siedlung und Landschaft, Richtplantext und erläuternder Bericht, Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen) wird mit **17 Ja Stimmen** und 1 Enthaltung zu Handen der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.“

**Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:**

1. Dem Antrag des Sekretärs der Zürcher Planungsgruppe Furttal wird im Sinne der Ausführungen unter Punkt 2.1.3 **zugestimmt**. Der vorliegende Beschluss ist dem Protokoll vom 19. Juni 2019 der Delegiertenversammlung der ZPF beizulegen.

**2.2 Änderungsantrag zu Trakt. 2, Abschlussausführungen zum Traktandum 2:**

**2.2.1 Ausgangslage**

Im Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019 wurde was folgt festgehalten:

„Der Präsident fragt nach Abschluss seiner Ausführungen, ob Fragen oder Anregungen zur publizierten Vorlage zu beantworten seien oder ob Anträge gestellt werden. Aus der Versammlung werden keine Fragen oder Änderungsanträge gestellt.“

Diese Ausführungen sind in Bezug auf die Änderungsanträge korrekt. Hingegen wurde an der Versammlung durch den Delegierten Rudolf Meier die Frage nach der genauen Lage der Surfanlage gestellt. Diese wurde sinngemäss dahingehend beantwortet, dass die Lage der Surfanlage mit dem ARE vorbesprochen sei. Rudolf Meier hatte keine weiteren Bemerkungen oder Fragen.

**2.2.2 Erwägungen / Erläuterungen**

Wo die Verbandsstatuten keine Regelungen enthalten, richtet sich die Geschäftsführung sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Dieses führt unter §6 Abs. 2 aus, dass das Protokoll mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren beinhaltet. Folglich sind – in Analogie zur Protokollführung der Gemeindeversammlungen – keine Fragen und Diskussionen protokollarisch festzuhalten.

**2.2.3 Antrag des Sekretärs**

Das Protokoll der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal soll unter Traktandum 2, Abschlussausführungen zum Traktandum 2 wie folgt geändert werden:

Publiziertes Protokoll:

„Der Präsident fragt die Versammlung nach Abschluss seiner Ausführungen, ob Fragen oder Anregungen zur publizierten Vorlage zu beantworten seien oder ob Anträge gestellt werden. Aus der Versammlung werden keine Fragen oder Änderungsanträge gestellt.“

Änderungsantrag des Sekretärs:

„Der Präsident fragt die Versammlung nach Abschluss seiner Ausführungen, ob Fragen oder Anregungen zur publizierten Vorlage zu beantworten seien oder ob Anträge gestellt werden. Aus der Versammlung werden keine Fragen oder Änderungsanträge gestellt.“

**Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Furttal beschliesst:**

1. Dem Antrag des Sekretärs der Zürcher Planungsgruppe Furttal wird im Sinne der Ausführungen unter Punkt 2.2.3 **zugestimmt**. Der vorliegende Beschluss ist dem Protokoll vom 19. Juni 2019 der Delegiertenversammlung der ZPF beizulegen.

**ZPF – Zürcher Planungsgruppe Furttal**



Stefan Pfyl  
Sekretär

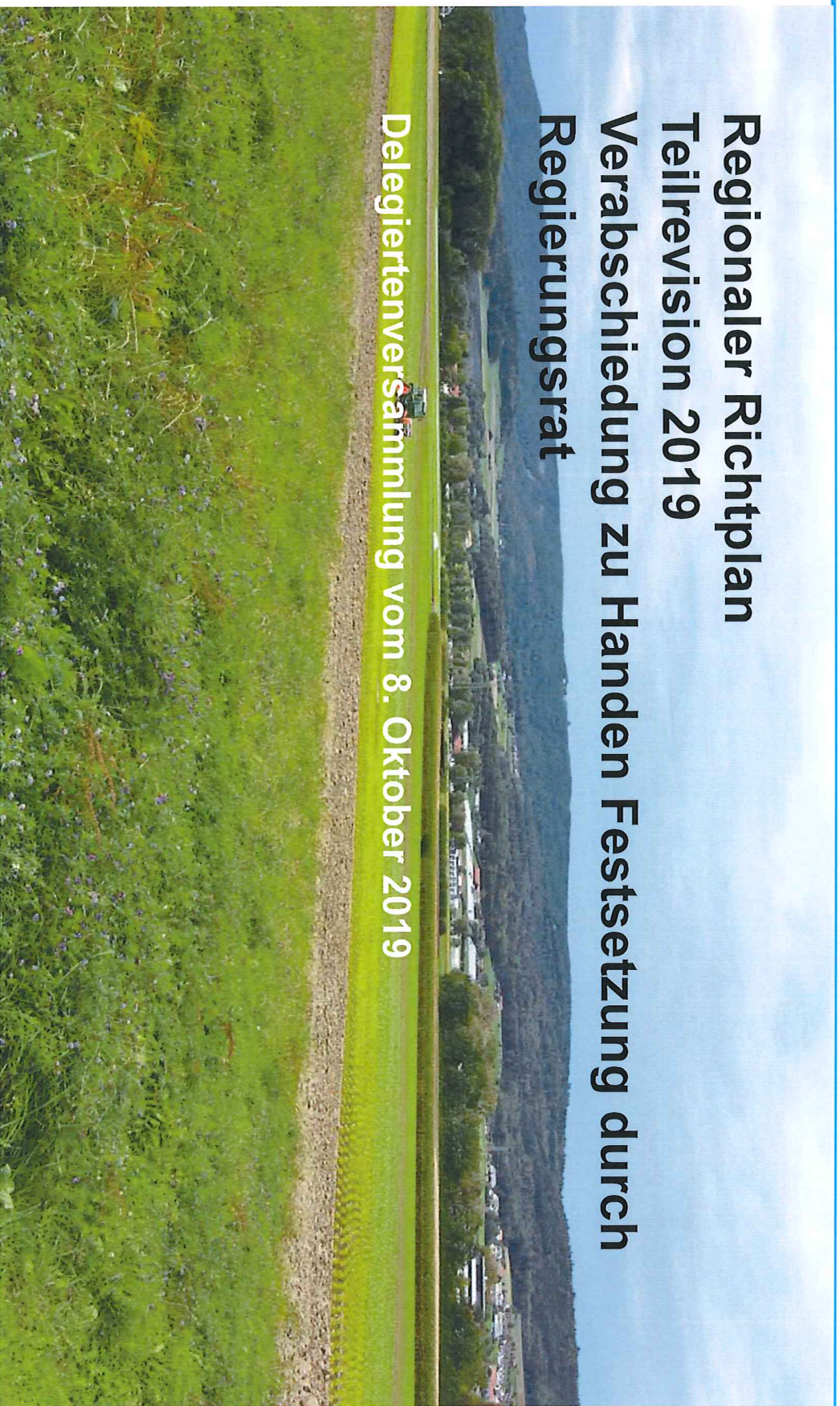
Regensdorf, 8. Oktober 2019

---

# ZPF Regionalplanung Furttal

**Regionaler Richtplan  
Teilrevision 2019  
Verabschiedung zu Handen Festsetzung durch  
Regierungsrat**

**Delegiertenversammlung vom 8. Oktober 2019**



# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Agenda

Warum eine Teilrevision

Inhalte

Fragen / Diskussion

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Warum eine Teilrevision?

Zur Erinnerung:

- Gesamtrevision am 16. Mai 2018 durch den Regierungsrat festgesetzt
- Bereinigung Erholungsgebiet Wisacher Regensdorf:  
vgl. Erläuterungen von vorhin

Verhältnisse haben sich seither zum Teil bereits wieder geändert  
Zeitgerecht auf übergeordnete Vorgaben und neue Entwicklungen  
reagieren

Häufigere, aber kleinere Teilrevisionen

Konkreter Anlass: Antrag Amt für Landschaft und Natur  
Aufnahme zwei Standorte für Bodenverbesserungen («Erweiterung der  
landwirtschaftlichen Nutzungseignung»

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Bodenverbesserung: Ausgangslage

Antrag ALN vom 17. September 2018

Bodenmaterial aus Bautätigkeit

vorwiegend in Kiesgruben und Deponien entsorgt  
statt für Rekultivierung von Böden

Verbesserung von Böden, welche in der Vergangenheit vom Menschen  
verändert wurden

Kompensation von wegfallenden Fruchtfolgeflächen

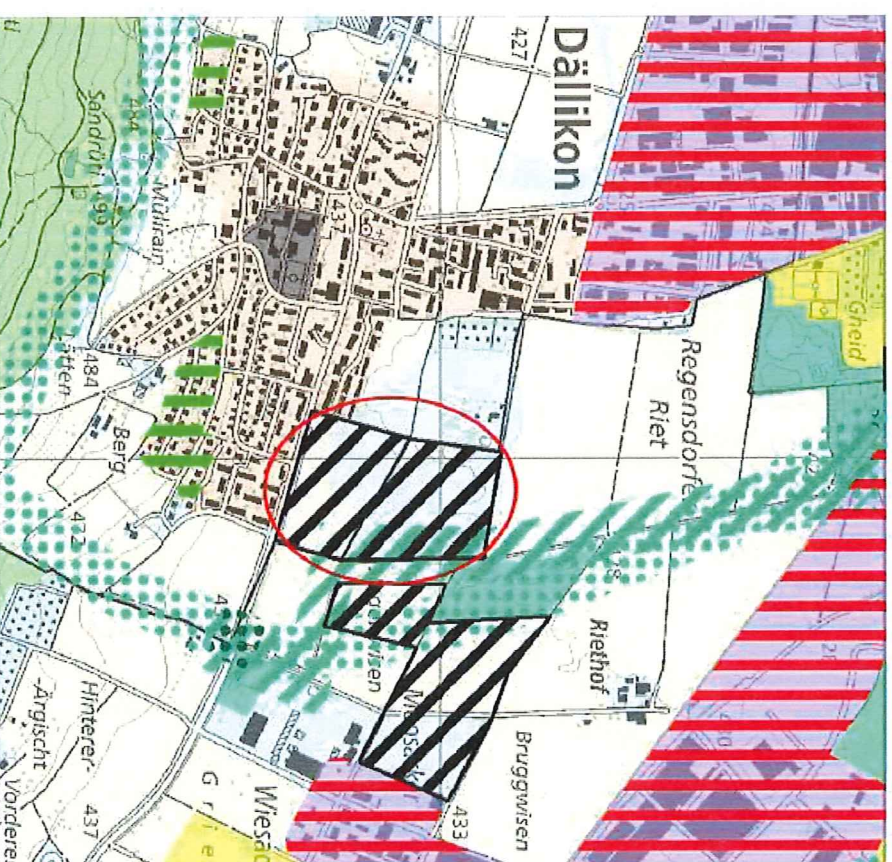
Standortevaluation: 15 Standorte im ganzen Kanton, davon 2 im Furtal  
Möglichst geringe Konflikte (Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz,  
Archäologie)

Regionale Verteilung → kurze Transportwege

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Bodenverbesserung: Karteneinträge

Richtplaneintrag: Koordination Raumplanung, Umwelt, Gewässerschutz



Dällikon, Chilenwiesen (links) und Steingass, Regensdorf (rechts)

## Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

### Bodenverbesserung: Auswirkungen

Volumen: Chilenwiesen und Steingass je ca. 100'000 bis 250'000 m<sup>3</sup>

Mehrverkehr während Bauphase

ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

Umweltrechtliche Vorgaben in jedem Fall einzuhalten

Grundeigentümer sind dem Kanton bekannt, werden informiert

Revitalisierung Breitwiesenkanal weiterhin möglich

Planungs- und Baukosten sind von der Projektträgerschaft getragen

Aufwertungsberechtigt ist, wer als erstes ein bewilligungsfähiges Projekt einreicht (Gestaltungsplan, Meliorationsprojekt)

## **Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019**

### **Bodenverbesserung: Bisheriges Verfahren**

Informationsveranstaltung am 15. Mai 2018 in Dällikon  
für Grundeigentümer, Pächter, Gemeindevertreter, Bauernverband,  
Unterhaltsgenossenschaft

Gemeinderäte Dällikon und Regensdorf befürworten Richtplaneintrag

Vorstand ZPF stimmte dem Eintrag am 25. Oktober 2018 zu

er steht aber den zusätzlichen Lastwagenfahrten sehr kritisch gegenüber

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Präzisierung Ziele Verkehr

Auslöser: Antrag ZPF-Vorstand

### 1. Bisheriges Ziel

*«Aufgrund der Platzverhältnisse und der finanziellen Ressourcen ist kein Ausbau der Verkehrskapazitäten im MIV vorgesehen.»*

sehr umfassend formuliert, schränkt Verkehrsentwicklung im Furttal potenziell zu stark ein

→ Ziel streichen

### 2. Bisheriges Ziel

*«Im übrigen Strassennetz [gemeint ist: ausserhalb der Nordachse Zürich-Regensdorf-Buchs-Otelfingen-Aargau] wird auf Kapazitätserhöhungen verzichtet.»*

Formulierung zu restriktiv, entwicklungshemmend, kann der Verkehrsentwicklung zum Nachteil gereichen

→ anpassen: *«wird soweit sinnvoll auf Kapazitätserhöhungen verzichtet»*

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Otelfingen Strassenraumgestaltung

Auslöser: Antrag Gemeinde Otelfingen

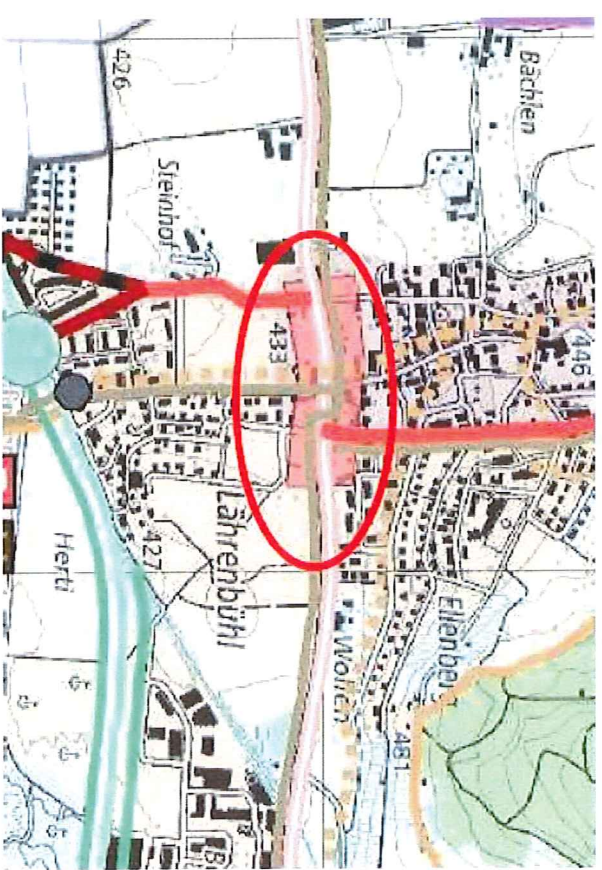
Ausgangslage: Kanton bisher der Ansicht, dass ausgeführte Massnahmen zur Gestaltung der Landstrasse ausreichend

Strasse führt mitten durch historischen Siedlungskörper (nationales Ortsbild)

Querung von Alltagswegen (Fussgänger, Velofahrer)

Gemeinde wünscht weitere Massnahmen

Kanton gesprächsbereit



# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Regensdorf: Verlegung Wanderweg Schlatt

Auslöser: Antrag Gemeinde Regensdorf

Erweiterung Sicherheitsperimeter Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Ersatz für Wanderweg ursprünglich direkt nördlich der Bahngelände

Gemeinde wünscht Fortsetzung der Furttal-Promenade

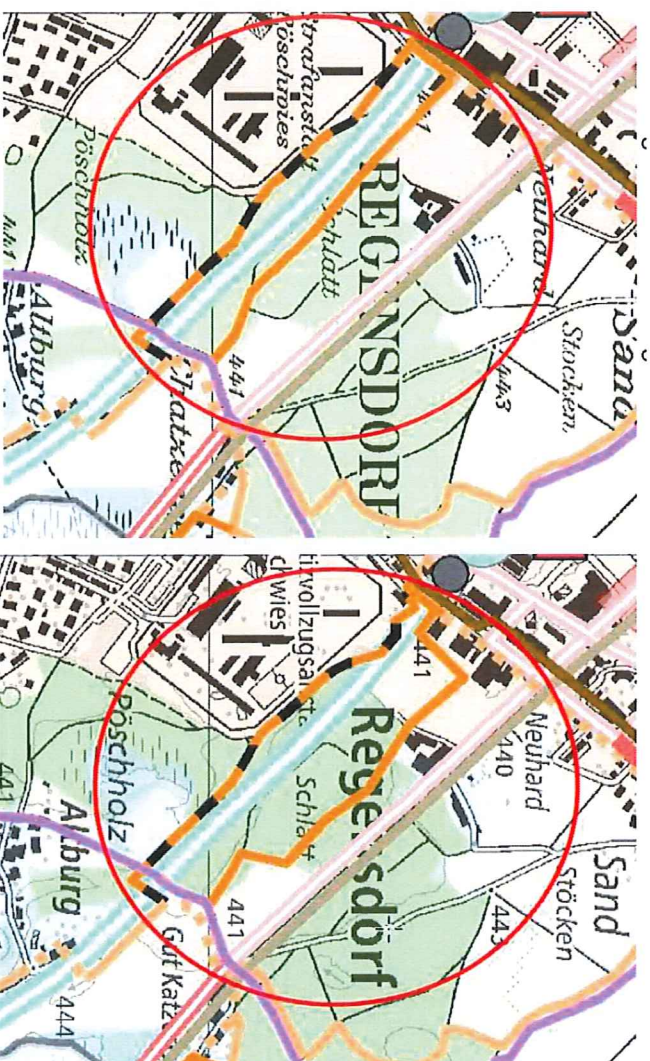


Abb. 9: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Schlatt (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

Abb. 10: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Schlatt (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Buchs: Bereinigung Wanderweg Bahndamm

Auslöser: Antrag Gemeinde Buchs

Studie für neuen Wanderweg entlang alter Bahnlinie bis Niederhasli

Führung auf Hubackerweg (südlich) statt Heidelackerweg (nördlich) als Bestvariante

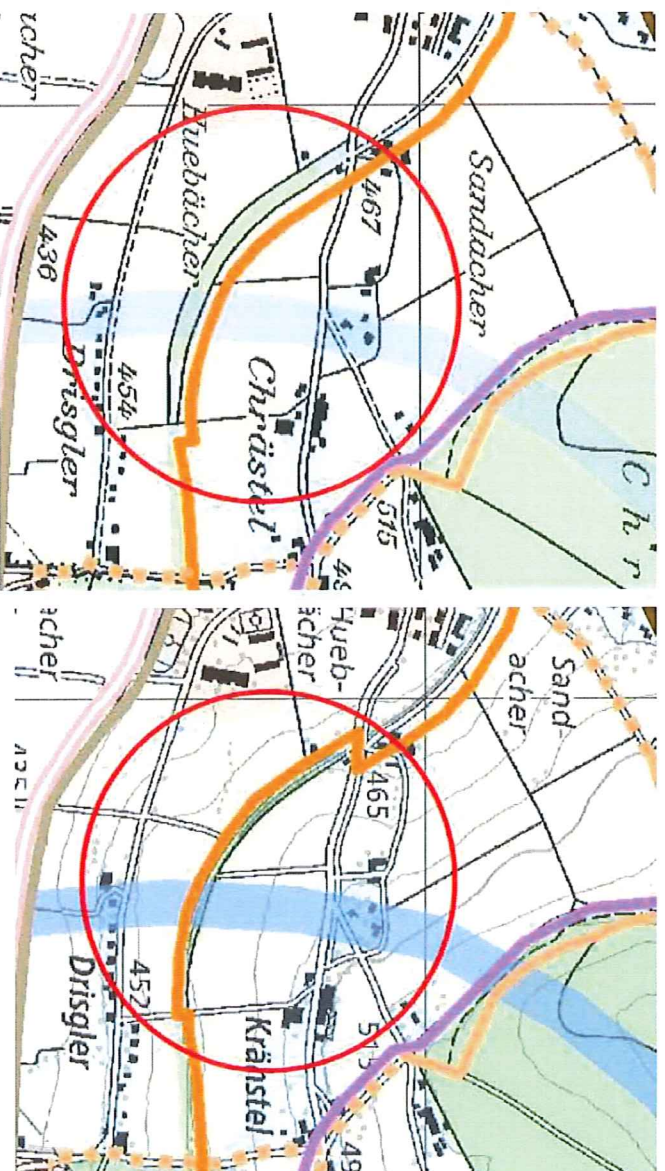


Abb. 11: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Bahndamm (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

Abb. 12: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Bahndamm (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Dänikon: neuer Veloweg Bahnhof Golfpark

Auslöser: Antrag Gemeinde Dänikon

Bessere Anbindung des Dorfes an das Bahnnetz

Busverbindung aus Sicht Gemeinderat nicht realistisch, dafür bessere  
Veloverbindung

Gemeinderat Otelfingen unterstützt den Antrag

Finanzierung noch offen

Zudem auch neue Veloparkierungs-  
anlage am Bhf. Golfpark (30 Plätze)

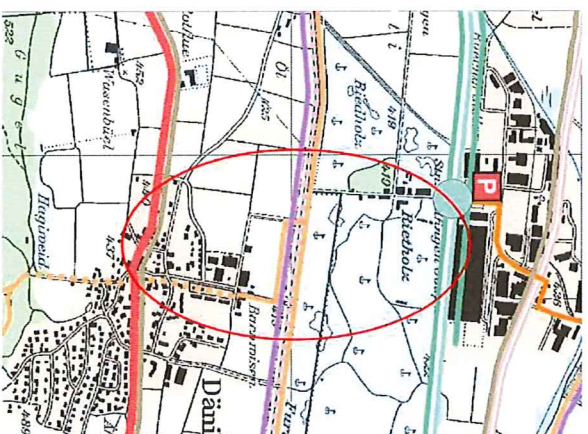


Abb. 13: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Dänikon-Otelfingen Golfpark (rot eingekreist) (tatsistkräftiger Stand)

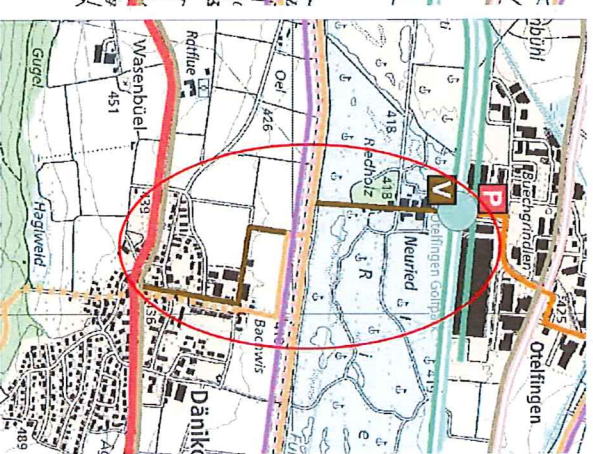


Abb. 14: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Dänikon-Otelfingen Golfpark (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

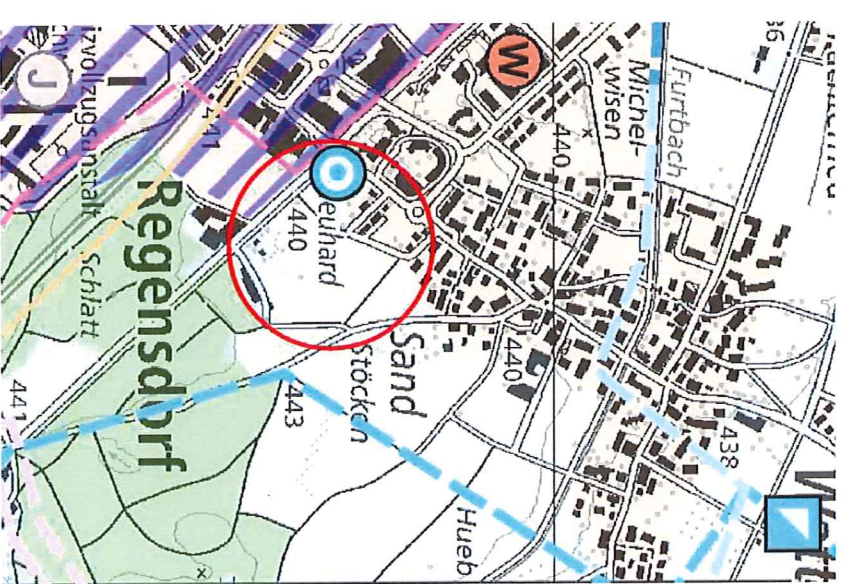
## Inhalte – Regensdorf Grundwasserfassung Ehrenhau

Auslöser: Antrag AWEL

Fassung schon heute bestehend inkl. Schutzzonen

Bereits heute dürfen Fundationen (u.a. von Hochhäusern) das Grundwasser nicht beeinträchtigen

Wichtig für Versorgung Gebiet Bahnhof Nord



# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – Nachführung Tabelle Landschaftsverbindung

Vier Vernetzungskorridore in Regensdorf

Bereits in rechtskräftiger Richtplankarte enthalten

In Tabelle aufgrund Versehen nicht aufgeführt

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

## Inhalte – weitere Nachführungen

Nachführung von untergeordneten Fehlern

- Viertelstundentakt S-Bahn in Hauptverkehrszeiten zwischen Zürich und Regensdorf eingeführt per Dezember 2015
- Realisierungshorizonte von div. Strassenbauvorhaben aktualisiert
- Radweg Boppelsen-Buchs via Hinterdorfstrasse und Badenerstrasse statt via Kantonsstrasse
- Gasleitungen von kantonaler Bedeutung: neue Tabelle, Karteneinträge unverändert
- Fehlende Nummerierungen in div. Tabellen ergänzt

# Regionaler Richtplan, Teilrevision 2019

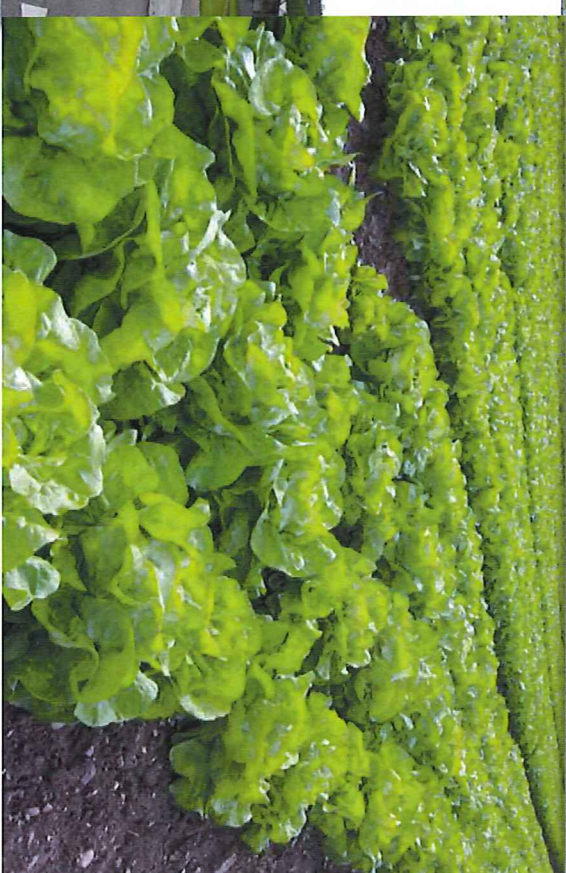
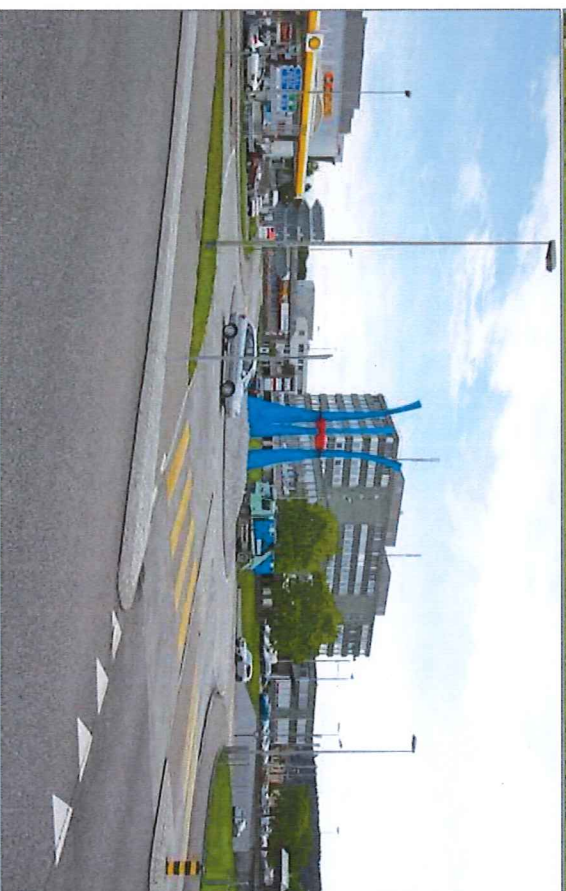
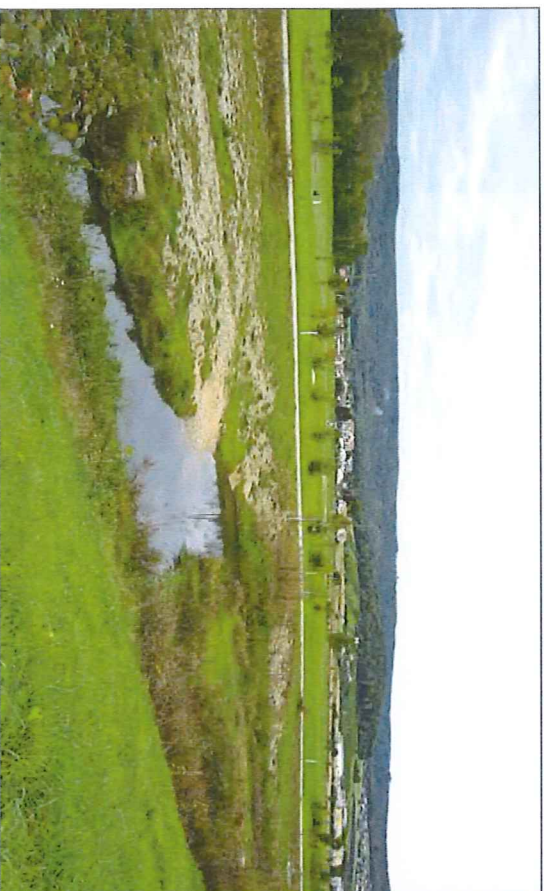
## Weiteres Vorgehen

---

Antrag an Regierungsrat zur Festsetzung

# ZPF Regionalplanung Furttal

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**



Kanton Zürich

---

# Regionaler Richtplan Furttal Teilrevision 2019

## Richtplantext

Vom Vorstand der ZPF am  
9. September 2019 verabschiedet  
zuhanden der Delegiertenversammlung  
vom 8. Oktober 2019

Beschluss des Regierungsrates vom  
dd. mmmmm yyyy  
(RRB Nr, xxxx / yyyy)

Herausgeberin:  
Zürcher Planungsgruppe Furtal

Bearbeitung:  
PLANAR AG für Raumentwicklung  
Gutstrasse 73, 8055 Zürich  
Tel 044 421 38 38, Fax 044 421 38 20  
www.planar.ch, info@planar.ch



Marsilio Passaglia, MSc ETH Raumentwicklung+Infrastruktursysteme  
Bruno Hoesli, dipl. Bauingenieur HTL, Raumplaner NDS HTL FSU  
Monika Schirmer-Abegg, dipl. Landschaftsarchitektin HTL

Bezugsquelle:  
Sekretariat ZPF, c/o Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 114/116,  
8105 Regensdorf, Tel. 044 842 37 52

Regensdorf, xx. Xxxx 2019

# Einleitung

## **Bedeutung**

Die Richtplanung von Kanton, Regionen und Gemeinden schafft und sichert die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 18 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, Planungs- und Baugesetz, PBG). Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung (§ 30 PBG). Der regionale Richtplan Furttal legt die räumliche Ordnung zugunsten einer ausgewogenen Regionalentwicklung fest und dient der Steuerung und Koordination überörtlicher raumwirksamer Aufgaben. Er stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planwerken sicher.

## **Inhalte**

Die Vorgaben des kantonalen Richtplans werden im regionalen Richtplan differenziert und auf die Bedürfnisse der Region abgestimmt. Er erfasst Gebiete, die nach ihrer Lage, nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, nach der Erschliessung, Versorgung und Ausstattung sowie nach ihrer mutmasslichen Entwicklung einer abgestimmten Raumordnung bedürfen und zugänglich sind (§ 30 PBG).

Die Aufnahme eines Vorhabens in den regionalen Richtplan hängt von den Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt sowie vom Abstimmungsbedarf mit anderen Planungen ab. Ein Vorhaben ist richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden überkommunalen Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung (Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt).
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure.
- Politisch Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

## **Zeithorizont**

Der regionale Richtplan ist eine Momentaufnahme, die sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen stützt, diese aufeinander abstimmt und Prioritäten setzt. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte regionale räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf (§ 31 Abs. 2 PBG).

## **Struktur und Aufbau**

Der regionale Richtplan besteht einerseits aus den drei Karten Siedlung und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen und andererseits aus dem Text. Im Richtplantext werden Ziele (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträge (objektbezogene Anordnungen, Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an die Region und die Gemeinden) verankert. Der Richtplantext ist in die Bereiche "Regionales Raumordnungskonzept" (Kapitel 1), "Siedlung" (Kapitel 2), "Landschaft" (Kapitel 3), "Verkehr" (Kapitel 4), "Versorgung, Entsorgung" (Kapitel 5) sowie "Öffentliche Bauten und Anlagen" (Kapitel 6) gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Richtplankarten und Richtplantext werden ergänzt durch einen erläuternden Bericht. Falls im

Zuge der öffentlichen Auflage Einwendungen eingehen, die bei der anschliessenden Bereinigung der Vorlage nicht berücksichtigt werden, ist zusätzlich ein Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen zu verfassen (§ 7 PBG).

### ***Verbindlichkeit***

Der regionale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen, ist aber weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Er lässt den nachgeordneten Planungsträgern den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung des regionalen Richtplans erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe (§ 45 ff. PBG). Die Gemeinden berücksichtigen die Richtplaneinträge bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei der Beurteilung von Baugesuchen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV dar, wie sie diese Ziele berücksichtigt haben. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten.

### ***Handlungsspielraum***

Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen auf kommunaler Stufe sind im Grundsatz ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungs- und Interpretationsspielraum für die konkrete Umsetzung. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom regionalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

### ***Finanzierung***

Die Finanzierung der im Richtplan festgelegten Massnahmen erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Regionales Raumordnungskonzept.....</b>	<b>10</b>
1.1 Zweck.....	10
1.2 Gesamtstrategie.....	10
1.3 Regionale Identitäten Furttal .....	13
1.4 Zukunftsbild Furttal 2030 .....	14
1.5 Grundlagen.....	17
<b>2 Siedlung .....</b>	<b>18</b>
2.1 Einleitung.....	18
2.2 Gesamtstrategie.....	23
2.3 Zentrumsgebiete .....	27
2.4 Schutzwürdige Ortsbilder .....	31
2.5 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur.....	32
2.6 Arbeitsplatzgebiete.....	33
2.7 Mischgebiete .....	36
2.8 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen.....	38
2.9 Anzustrebende bauliche Dichte .....	39
2.10 Siedlungsränder.....	41
2.11 Grundlagen.....	43
<b>3 Landschaft.....</b>	<b>44</b>
3.1 Einleitung.....	44
3.2 Gesamtstrategie.....	46
3.3 Landwirtschaft .....	48
3.4 Wald.....	49
3.5 Erholung .....	50
3.6 Aussichtspunkte .....	52
3.7 Naturschutz .....	53
3.8 Landschaftsschutzgebiete.....	56
3.9 Landschaftsförderungsgebiete .....	57

3.10	Landschaftsvernetzung.....	59
3.11	Freihaltegebiete .....	62
3.12	Aufwertung von Gewässern .....	63
3.13	Gefahren .....	65
3.14	<b>Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung .....</b>	<b>66</b>
3.15	Grundlagen .....	68
<b>4</b>	<b>Verkehr.....</b>	<b>69</b>
4.1	Gesamtstrategie.....	69
4.2	Strassenverkehr.....	73
4.3	Öffentlicher Personenverkehr .....	78
4.4	Fussverkehr.....	82
4.5	Veloverkehr.....	88
4.6	Reitwege .....	94
4.7	Parkierung .....	96
4.8	Güterverkehr.....	98
4.9	Grundlagen .....	100
<b>5</b>	<b>Versorgung, Entsorgung .....</b>	<b>101</b>
5.1	Gesamtstrategie.....	101
5.2	Wasserversorgung .....	104
5.3	Energie .....	107
5.4	Kommunikation .....	110
5.5	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung .....	110
5.6	Abfall .....	114
5.7	Grundlagen .....	115
<b>6</b>	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen .....</b>	<b>116</b>
6.1	Gesamtstrategie.....	116
6.2	Grundlagen .....	117

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Handlungsräume im Grossraum Zürich – Ausschnitt Furtal.....	10
Abb. 2: "Verdichtungsraum mit Kernstadt" und "Wohngürtel" .....	13
Abb. 3: "Zukunftsbild 2030" .....	15
Abb. 4: Erwünschter Entwicklungsspielraum Einwohner E und Arbeitsplätze A.....	20
Abb. 5: Kantonale Vorgaben für die Strukturierung des Siedlungsgebietes .....	22
Abb. 6: Nutzungsdichten für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Regensdorf .....	24
Abb. 7: Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets.....	26
Abb. 8: Zentrumsgebiet und Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben.....	28
Abb. 9: Arbeitsplatzgebiet Regensdorf inkl. Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben.....	34
Abb. 10: Siedlungsränder .....	42
Abb. 11: Hundeschule .....	51
Abb. 12: Überregionale Verkehrsbeziehungen .....	70
Abb. 13: Strassenraumgestaltungen <b>Eintrag Nr. 5 angepasst von "ohne Handlungsbedarf" auf "mit Handlungsbedarf"</b> .....	75
Abb. 14: Schlüsselstellen MIV .....	77
Abb. 15: Bedienungsstandards und Haupterschliessungsrichtungen im ÖV.....	79
Abb. 16: Fuss- und Wanderwege .....	84
Abb. 17: Querungen Fussverkehr.....	86
Abb. 18: Nationale Velo- und Skatingrouten, kantonale und regionale Radwege.....	91
Abb. 19: Radwege von gemeindeübergreifender Bedeutung mit Handlungsbedarf .....	92
Abb. 20: Reitwege .....	95
Abb. 21: Wasserversorgungsanlagen.....	105
Abb. 22: Energieträger für die Wärmeerzeugung im Bereich Wohnen.....	107
Abb. 23: Anlagen der Siedlungsentwässerung und der Abwasserentsorgung .....	112

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets .....	25
Tabelle 2 Zentrumsgebiete .....	28
Tabelle 3 Schutzwürdige Ortsbilder von kantonaler Bedeutung .....	31
Tabelle 4 Schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung .....	31
Tabelle 5 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur .....	32
Tabelle 6 Arbeitsplatzgebiete .....	33
Tabelle 7 Arbeitsplatzgebiete, Teilgebiete mit besonderen Nutzungsvorgaben .....	34
Tabelle 8 Mischgebiete .....	36
Tabelle 9 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen .....	38
Tabelle 10 Gebiete mit niedriger baulicher Dichte .....	39
Tabelle 11 Richtwerte bauliche Dichte für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen .....	40
Tabelle 12 Richtwerte bauliche Dichte für Arbeitszonen .....	40
Tabelle 13 Siedlungsränder .....	41
Tabelle 14 Regionale Erholungsgebiete .....	50
Tabelle 15 Kantonale und regionale Aussichtspunkte .....	52
Tabelle 16 Kantonale und regionale Naturschutzgebiete .....	54
Tabelle 17 Kantonale Landschaftsschutzgebiete .....	56
Tabelle 18 Kantonale Landschaftsförderungsgebiete .....	57
Tabelle 19 Regionale Landschaftsförderungsgebiete .....	58
Tabelle 20 Vernetzungskorridore .....	60
Tabelle 21 Kantonale Landschaftsverbindungen .....	60
Tabelle 22 Regionale Landschaftsverbindungen .....	61
Tabelle 23 Kantonale Freihaltegebiete .....	62
Tabelle 24 Revitalisierung kommunale Gewässer .....	63
Tabelle 25 Hochwasserrückhaltebecken .....	65
<b>Tabelle 26 Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung .....</b>	<b>67</b>
Tabelle 27 Bauvorhaben an Verbindungsstrassen .....	73
Tabelle 28 Strassenraumgestaltung an Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen .....	74
Tabelle 29 Schlüsselstellen im Strassennetz .....	76
Tabelle 30 Öffentlicher Personenverkehr, kantonale Vorhaben .....	80
Tabelle 31 Öffentlicher Personenverkehr, regionale Umsteigehaltestellen .....	80
Tabelle 32 Raumsicherung für Busbevorzugung .....	80
Tabelle 33 Fuss- und Wanderwege mit Handlungsbedarf .....	83
Tabelle 34 Hindernisfreie Wanderwege .....	84
Tabelle 35 Querungen Fussverkehr .....	85
Tabelle 36 Rad- und Skatingrouten von nationaler Bedeutung .....	89
Tabelle 37 Regionale Radwege mit Handlungsbedarf .....	89
Tabelle 38 Querungen Veloverkehr .....	90
Tabelle 39 Radwege von gemeindeübergreifender Bedeutung mit Handlungsbedarf .....	92
Tabelle 40 Reitwege von regionaler Bedeutung .....	94
Tabelle 41 Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse, <b>kantonale und regional von regionaler Bedeutung</b> .....	<b>97</b>
Tabelle 42 Kantonale Güterumschlagsanlage .....	98
Tabelle 43 Anschlussgleise .....	99
Tabelle 44 Trink- / Löschwasserversorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung .....	104
Tabelle 45 Trink- / Löschwasserversorgungsanlagen von regionaler Bedeutung .....	105
Tabelle 46 Bewässerungsanlagen von regionaler Bedeutung .....	106
Tabelle 47 Grundwasserschutzgebiet von kantonaler Bedeutung .....	106
<b>Tabelle 48 Erdgastransportleitungen von kantonaler Bedeutung .....</b>	<b>108</b>
Tabelle 49 Erdgastransportleitungen <b>von regionaler Bedeutung</b> .....	<b>108</b>
Tabelle 50 Prioritätsgebiete für Versorgung mit Fernwärme .....	109
Tabelle 51 Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien .....	109
Tabelle 52 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung .....	111

Tabelle 53 Abfallanlagen .....	114
Tabelle 54 Öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung .....	117
Tabelle 55 Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung .....	117

# 1 Regionales Raumordnungskonzept

## 1.1 Zweck

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK)<sup>1</sup> dient als konzeptionelle Grundlage für die Planungsarbeiten in der Region. Als Zielbild der Region Furttal für 2030 dient es insbesondere

- der Detaillierung des kantonalen Raumordnungskonzeptes
- als Grundlage für die Diskussion der regionalen Entwicklungsziele
- als Instrument zur Koordination der Entwicklung innerhalb der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- als Grundlage für die Überarbeitung der regionalen Richtplanung.

Als Teil des regionalen Richtplans erhält das Raumordnungskonzept behördenverbindlichen Charakter.

## 1.2 Gesamtstrategie

### 1.2.1 Handlungsräume des kantonalen Raumordnungskonzeptes

Der kantonale Richtplan legt die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung fest. Das kantonale Raumordnungskonzept zeichnet dazu ein Zielbild der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton. Angesichts der Vielfalt der räumlichen Strukturen im Grossraum Zürich werden Prioritäten in Handlungsräumen gesetzt. Im Vordergrund steht dabei die Stärkung der komplementären Qualitäten von urbanen und ländlichen Räumen.

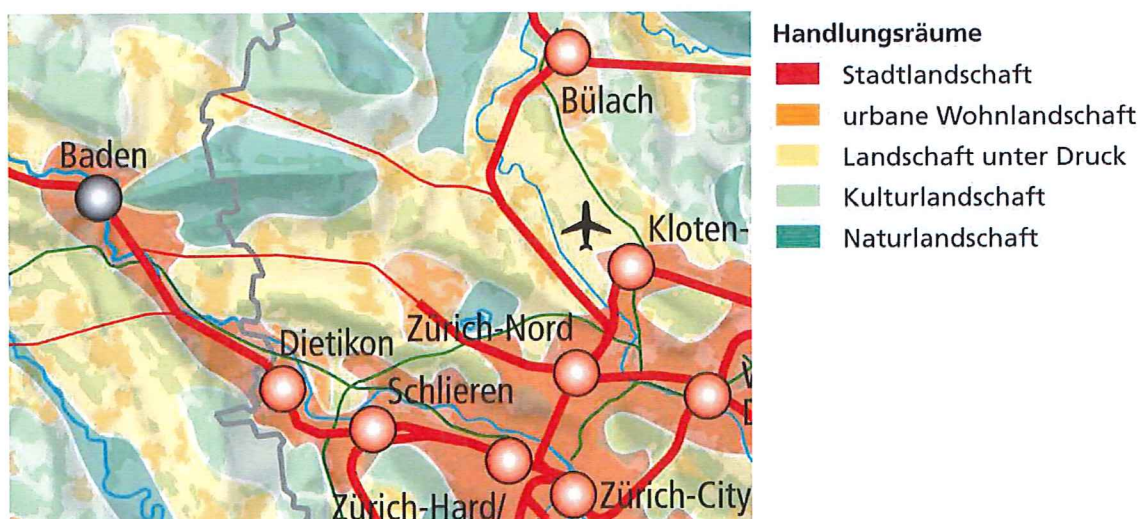


Abb. 1: Handlungsräume im Grossraum Zürich – Ausschnitt Furttal  
(Quelle: kantonales Raumordnungskonzept)

<sup>1</sup> Das regionale Raumordnungskonzept wurde vom Vorstand der ZPF in direkter Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den Jahren 2010/11 erarbeitet und am 19. Oktober 2011 von der ZPF Delegiertenversammlung beschlossen. Die Koordination mit den Nachbarregionen erfolgte mit den angrenzenden Mitgliedsregionen der Regionalplanung Zürich und Umgebung im Rahmen von RZU-Workshops und mit den anderen Nachbarregionen in direkter Zusammenarbeit.

**a) Urbane Wohnlandschaft – massvoll entwickeln**

Regensdorf wird dem Handlungsraum "Urbane Wohnlandschaft" zugewiesen, die massvoll entwickelt werden soll. Im Vordergrund steht die Entwicklung im Bereich Wohnen mit folgendem Handlungsbedarf:

- Siedlung nach innen entwickeln unter Wahrung einer hohen Wohnqualität
- Aktivieren und erhöhen der Entwicklungspotenziale in den bereits überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen sowie im Bahnhofsumfeld
- Fördern der sozialräumlichen Durchmischung
- Erhalten von Arbeitsplätzen und Fördern von deren Lageoptimierung
- Schaffen von öffentlichen Begegnungsräumen
- Erhalten von klaren Siedlungsrändern und Gestalten der Übergänge zur offenen Landschaft
- Verdichten des Angebots im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens
- Vermeiden und Vermindern unerwünschter Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete
- Ansiedeln von ausgewählten öffentlichen Bauten zur Stärkung des Zentrumsgebiets.

**b) Landschaft unter Druck – stabilisieren und aufwerten**

Alle übrigen Siedlungsgebiete des Furttals werden dem Handlungsraum "Landschaft unter Druck" zugewiesen. Der Druck auf die offene Landschaft hat sich in den letzten Jahren laufend erhöht. An die Landschaft werden verschiedenste Ansprüche gerichtet, die sich überlagern und oft in Konkurrenz zueinander stehen: Arbeits- und Lebensraum für die Landwirtschaft, Raum für Freizeit und Erholung sowie Standort von Infrastrukturanlagen. Der Wohnungsbau hat eine ausserordentlich starke Entwicklung erlebt, und die Bevölkerungszunahme lag deutlich über dem kantonalen Mittel. Aufgrund des anhaltenden Entwicklungsdrucks besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Angesagt sind "stabilisieren und aufwerten", Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen und der landschaftlichen Qualitäten:

- Potenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs aktivieren
- Bauzonenverbrauch verringern
- Attraktive Ortszentren schaffen und Ortsdurchfahrten gestalten
- Zersiedlung eindämmen und Übergänge zur offenen Landschaft so gestalten, dass sich die Siedlungen gut in die Umgebung einfügen
- landschaftliche Qualitäten erhalten und wiederherstellen
- Eingriffe in die Landschaft auf ihre Notwendigkeit überprüfen sowie vermehrt koordinieren und planen
- landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern
- auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität verzichten.

**c) Kultur- und Naturlandschaft – Charakter erhalten, schützen und bewahren**

In unmittelbarer Nähe der Siedlungsgebiete befinden sich mit dem Altberg, der Lägern und den Katzenseen auch Räume, welche den beiden Kategorien der Kultur- bzw. der Naturlandschaft zugeteilt werden. Ausserhalb von Siedlungen ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

- Erhalt noch unverbaut verbliebener Landschaftskammern und Aufwertung von ausgeräumten Landschaften
- Schutzverordnungen partnerschaftlich erarbeiten und umsetzen
- nachhaltige, auf landschaftliche Qualitäten ausgerichtete Bewirtschaftung fördern

- abstimmen der Bedürfnisse von Naturschutz, Erholung und Landwirtschaft
- inwertsetzen der landschaftlichen Qualitäten
- hochwertige Gestaltung und Aufwertung der Fliessgewässer
- Zurückhaltung beim Bauen ausserhalb der Bauzonen üben und für gestalterische Qualität sorgen.

### 1.2.2 Kantonale Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung<sup>2</sup>

Der Kanton Zürich soll auch in Zukunft ein attraktiver Standort für Bevölkerung und Wirtschaft bleiben. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für die Raumentwicklung im Kanton folgende fünf Leitlinien massgebend:

1. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern. Dies soll insbesondere durch eine Siedlungsentwicklung nach innen sowie den Erhalt und die Steigerung der Wohnqualität erfolgen.
2. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Die S-Bahn bildet damit das eigentliche Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Der öffentliche Verkehr hat mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, welcher nicht auf den Velo- und Fussverkehr entfällt.
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern. Im Vordergrund stehen der Schutz der freien Landschaft und die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen.
4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen (Gemeinden, Regionen, benachbarte Kantone und Ausland) zu intensivieren und zu unterstützen. Sie soll vermehrt auch das Dimensionieren und Ausgestalten von Bau-, Freihalte- und Erholungszonen umfassen.
5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit. Beim Streben nach einem auf Dauer ausgewogenen Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits fällt der Raumplanung eine Schlüsselrolle zu.

Das kantonale Raumordnungskonzept<sup>3</sup> mit den Leitsätzen wird von der ZPF generell unterstützt und auf regionaler Ebene differenziert und verfeinert.

### 1.2.3 Regionalplanung Zürich und Umgebung

Die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) ist der Raumplanungs-Dachverband im Kerngebiet des Metropolitanraums Zürich. Der RZU-Raum "Zürich und Umgebung" umfasst die Gebiete der Stadt Zürich und die Planungsregionen Glattal, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt, Limmattal sowie Furttal (Abb. 2). Der Raum "Zürich und Umgebung" verfügt heute über eine einmalige Ausgangslage. Als Wirtschafts- und Wissenszentrum der Schweiz, ausgestattet mit Finanz- und Humankapital in einem Umfeld von hoher Lebensqualität und wertvollen Traditionen, stehen ihm zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten offen.

Ausserhalb des "Verdichtungsraums", im sogenannten "Wohngürtel", bestimmen die Kapazitäten der vorhandenen und geplanten Verkehrsträger, inwieweit das Potenzial des heutigen

<sup>2</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 1.2

<sup>3</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 1

Siedlungsgebiets ausgeschöpft werden kann. Die Siedlungsentwicklung erfolgt weitgehend im Rahmen des bestehenden Siedlungsgebiets. Bei der Koordinierung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist die offene Landschaft schonungsvoll zu behandeln und womöglich in ihrem Gesamtumfang zu erhalten. Die bestehenden Grünräume sind nach Möglichkeit aufzuwerten. Wenn möglich sind neue Grünräume zu schaffen.



Abb. 2: "Verdichtungsraum mit Kernstadt" und "Wohngürtel"  
im Raum Zürich und Umgebung (Quelle: RZU 2008)

### 1.3 Regionale Identitäten Furttal<sup>4</sup>

Das Furttal ist flächenmässig die kleinste (Planungs-) Region des Kantons und umfasst die sieben Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf. Folgende Eigenschaften sollen das Furttal auch in Zukunft auszeichnen:

#### **a) Eigenständige Region zwischen den Zentren Zürich und Baden**

Wenige Kilometer nördlich der Kernstadt Zürich liegt das Furttal eingebettet zwischen den beiden Hügelzügen Lägern und Altberg. Der namensgebende Furtbach verbindet die Katzensen im Osten mit der Limmat im Westen. Das Tal bildet eine direkte Verbindung zwischen den beiden Zentren Zürich (Zürich Nord) und Baden (bzw. Entwicklungsraum Limmattal). Während das obere Furttal hauptsächlich nach Zürich ausgerichtet ist, bestehen im unteren Furttal auch traditionelle Beziehungen zum angrenzenden Kanton Aargau. Hierbei übt die Stadt Zürich jedoch einen ungleich höheren Einfluss auf die Entwicklung des Furttals aus als die Stadt Baden. Nicht zuletzt wegen der räumlichen Trennung durch die Katzensen ist das Furttal in seinem Charakter eine eigenständige Region innerhalb des Metropolitanraums Zürich mit hohen Qualitäten geblieben, die das Tal als Wohn- und Betriebsstandort attraktiv machen.

#### **b) Attraktive Landschaft**

Das Tal ist überschaubar und landschaftlich sehr reizvoll. Naherholungsgebiete liegen direkt vor der Haustüre. Lägern und Altberg, aber auch Furtbach und Katzensen haben über die Region hinaus grosse Anziehungskraft.

<sup>4</sup> Regio-ROK Furttal 2011

**c) Gute Erreichbarkeit und Erschliessung**

Dank der Lage im Metropolitanraum Zürich nahe der Zentren Zürich und Baden und des Flughafens sowie der guten Erschliessung durch die S-Bahn ist die Region als Wohn- und Arbeitsort attraktiv und gut erreichbar.

**d) Wohnregion ...**

Die Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Strukturen bieten vielfältige Wohnmöglichkeiten an. Einige Dörfer konnten trotz teilweise starkem Wachstum ihren ländlichen Charakter erhalten, während andere zunehmend urbane Züge annehmen.

**e) ... mit bedeutenden Arbeitsplatzgebieten**

Verglichen mit anderen stadtnahen (Wohn-)Regionen besteht im Furttal ein auffällig grosses und vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen.

**Regionale Identitäten ...**

- **Das Furttal ist ein in seinem Charakter eigenständiger Lebensraum im Metropolitanraum Zürich zwischen den Zentren Zürich und Baden, nahe beim Flughafen.**
- **Das Furttal ist ein attraktiver Wohnort im nahen Umfeld der Kernstadt mit einem vielfältigen Arbeitsplatzangebot.**
- **Die attraktive Landschaftskammer mit dem Furtbach (Katzenseen bis Limmat) und den reich strukturierten Hängen zu den Lägern und zum Altberg sind ein wichtiger Bestandteil der Identität Furttal.**

**... mit besonderen Qualitäten**

- **Dies ermöglicht zentrumsnahes Wohnen und Arbeiten inmitten attraktiver Erholungsräumen (Lägern, Altberg, Katzenseen, Golfplatz).**
- **Das Furttal ist auch die Region des Gemüsebaus und der Logistik.**
- **Die Gemeinden im Furttal pflegen eine enge Zusammenarbeit untereinander, aber auch über die Region hinaus.**

## **1.4 Zukunftsbild Furttal 2030**

Das Furttal ist im Jahr 2030 eine in ihrem Charakter eigenständige Region zwischen den Zentren Zürich und Baden.

- Die Siedlung ist klar von der umgebenden Landschaft abgegrenzt und beschränkt sich im Wesentlichen auf das heute festgelegte Siedlungsgebiet. Die Dichte der Bebauung richtet sich nach der Standortgunst: Dichte Überbauungen mit urbanem bis halbstädtischem Charakter liegen im Talboden im Einzugsbereich des öffentlichen Verkehrs, die Hanglagen bieten attraktive Wohnlagen in lockeren bis mitteldichten Bebauungen.
- Im Zentrumsgebiet von Regensdorf befindet sich neben einem auf unterschiedliche Bedürfnisse abgestimmten Wohnangebot ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten.
- Das Ortsbild von Otelfingen ist intakt, Neu- und Umbauten fügen sich gut in die historische Struktur ein.
- Attraktive Freiräume und ein dichtes Wegesystem für den Fuss- und Veloverkehr sind Teil der Siedlung und bilden zusammen mit den nahen und gut erreichbaren Landschaftsräumen ein attraktives Naherholungsgebiet.

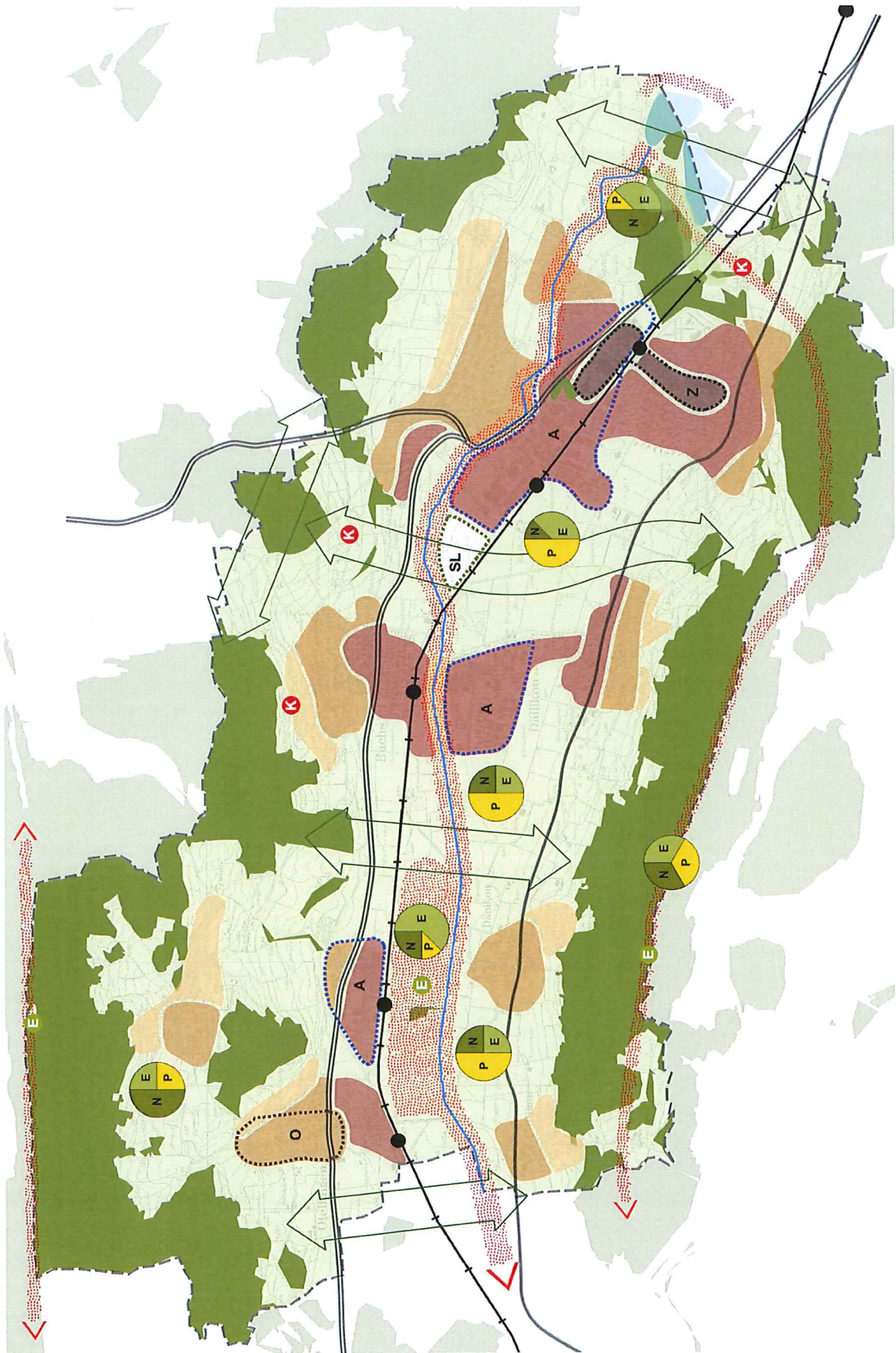
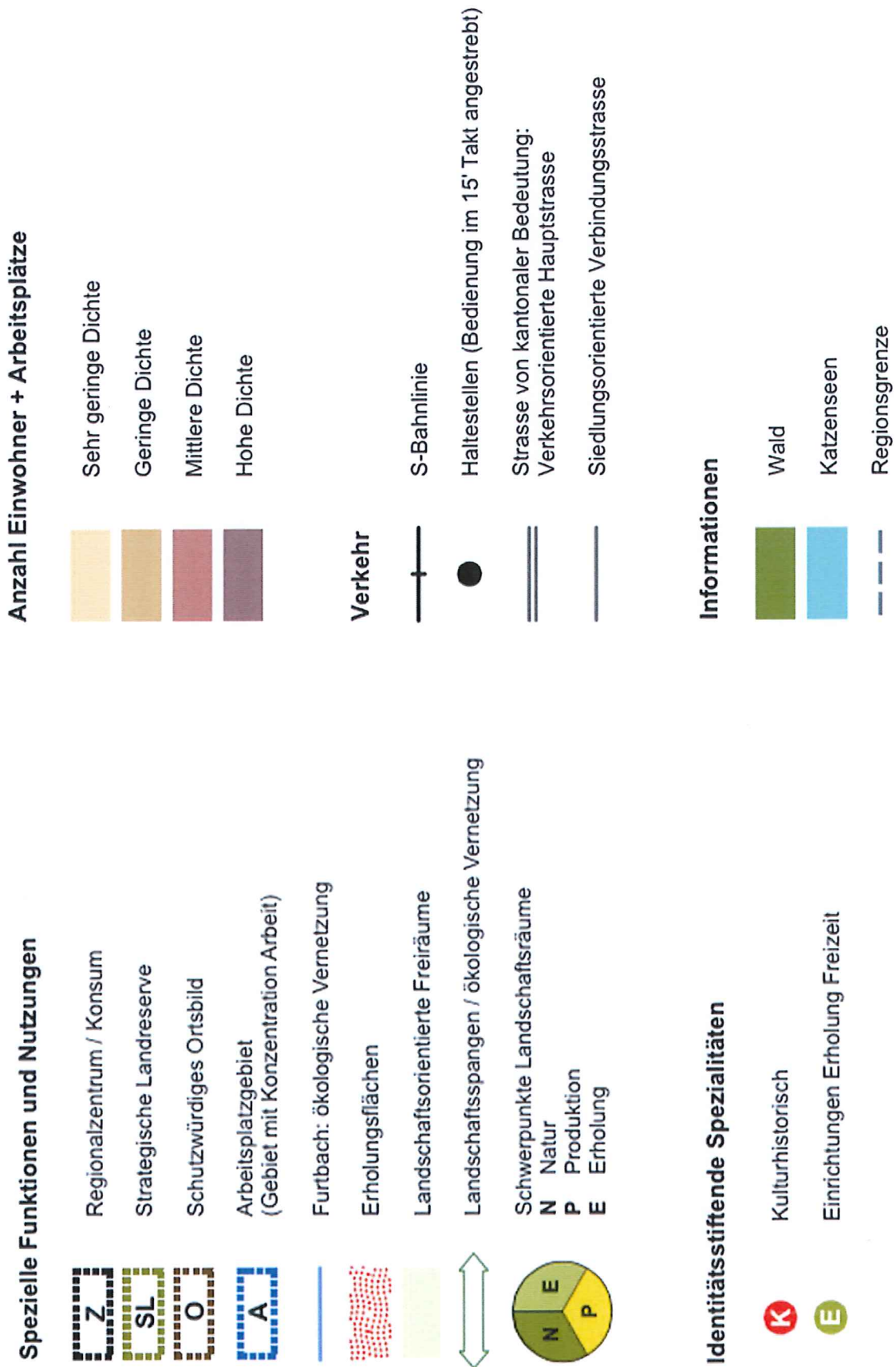


Abb. 3: "Zukunftsbild 2030"  
(Quelle: Regio-ROK Furttal 2011)



- Die drei regionalen Arbeitsplatzschwerpunkte sind durch MIV und ÖV gut erreichbar und bieten Raum für einen breiten Mix an Arbeitsplätzen. Das Industriegebiet West von Regensdorf ist als strategische Reserve für besondere Nutzungen gesichert und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die attraktive Landschaft ist ein wichtiger Standort-Vorteil für die Region und wird vielfältig genutzt: als Produktionsraum für die Landwirtschaft, als Naherholungsgebiet für ortsansässige Personen und als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

Das Kulturland wird durch die Landwirte umsichtig bewirtschaftet und gepflegt. Neben der Produktion von Nahrungsmitteln hat der ökologische Ausgleich einen angemessenen Stellenwert. Vielfältige Landschaftsspannen schaffen eine grossräumige Vernetzung über den Talboden hinweg und verbinden die Hügelzüge von Lägern und Altberg. Der Furtbach und seine Seitengewässer bilden eine feine Vernetzung durch das Furttal, sowohl für die Natur wie für die Erholung. Altberg, Lägern, Golfplatz und Katzenseengebiet haben regionsübergreifend eine positive Ausstrahlung. Altbürg, Bergwerk, Römischer Gutshof (Kryptoporticus), Hochwacht Lägern und Turm auf dem Altberg sind weitere Merkmale von überregionaler Bedeutung.

Der öffentliche Verkehr, vorrangig die S-Bahn, trägt den Hauptteil des zusätzlichen Mobilitätsaufkommens und schafft die Anbindung des Furttals nach Zürich und Baden. Die Region setzt sich längerfristig für einen durchgehenden Viertelstundentakt von Zürich nach Baden ein. Eine neue S-Bahn-Haltstelle verbessert die Erreichbarkeit des Industriegebiets von Regensdorf.

Der MIV ist auch in Zukunft auf die heutigen Achsen beschränkt. Ein feines und attraktiv gestaltetes Netz von Fuss- und Fahrradwegen innerhalb und ausserhalb der Siedlung schafft günstige Bedingungen für den Fuss- und Veloverkehr.

Die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Energie werden nachhaltig genutzt. Die öffentlichen Dienste werden überkommunal koordiniert sowie kostengünstig und professionell angeboten.

Die Erarbeitung und Umsetzung grenzüberschreitender Konzepte und Projekte (beispielsweise in den Bereichen Landschaft und Verkehr) erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und -regionen.

## **1.5 Grundlagen**

### **a) Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1)

### **b) Weitere Grundlagen**

- Richtplan Kanton Zürich, Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014
- regionaler Richtplan Furttal (RRB Nr. 1250 / 1998)
- Raumentwicklungsleitbild. Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU, 2005

## 2 Siedlung

### 2.1 Einleitung

Die **Siedlungsstruktur** des Furttals ist gut überschaubar und lässt sich in folgende drei Bereiche gliedern:

#### *a) Oberes Furttal*

**Regensdorf** – gewachsen aus den ursprünglichen Ortschaften Adlikon, Watt und Regensdorf – ist mit Abstand die grösste Gemeinde bezüglich Siedlungsgebietsfläche, Einwohnerzahl sowie Anzahl Arbeitsplätze und hat sich als Regionalzentrum etabliert. Die Gewerbe- und Industriegebiete konzentrieren sich in der Ebene entlang der Bahnachse, während die ursprünglich bäuerlichen Ortschaften und Hanglagen Schwerpunkte für das Wohnen bilden.

#### *b) Mittleres Furttal*

**Buchs und Dällikon** sind durch die Siedlungsentwicklung der ehemaligen Ortskerne vom Hangfuss hin zum gemeinsamen Bahnhof zusammengewachsen. Auch hier liegen die Arbeitsplatzgebiete angrenzend an den Bahnhof in der Ebene, während die Dorfkern- und Hanglagen dem Wohnen dienen. Trotz regen Kommunikationsströmen und vermehrter Zusammenarbeit quer über das Tal sind die beiden Gemeinden eigenständig geblieben.

#### *c) Unteres Furttal*

**Otelfingen** als grösste der vier Gemeinden im unteren Furttal verfügt über ein bedeutendes Gewerbe- und Industriegebiet mit eigenem Bahnanschluss. Der eigentliche Dorfkern – Ortsbild von kantonaler Bedeutung – liegt etwas abgesetzt von der Bahnlinie. Das weite Feld dazwischen ist ebenfalls Siedlungsgebiet und füllt sich zunehmend auf. Die Siedlungsgebiete von **Boppelsen, Dänikon** und **Hüttikon** sind räumlich klar getrennt und verfügen jeweils über eigene kleinere Gebiete für Gewerbe bzw. Mischnutzungen, die Wohnnutzung steht jedoch im Vordergrund. Auch im unteren Furttal findet vermehrt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden statt.

#### ***Bisherige Entwicklung und erwünschter Entwicklungsspielraum***

Die **Wohnbevölkerung** zählt per Ende 2013 rund **34'000 Personen**<sup>5</sup>. Über die Hälfte der Bevölkerung wohnt in Regensdorf. Gut ein Viertel wohnt im mittleren Furttal in den Gemeinden Buchs und Dällikon. Die übrige Bevölkerung verteilt sich auf die Gemeinden im unteren Furttal: Otelfingen, Dänikon, Boppelsen und Hüttikon.

Ein Blick auf die **Bevölkerungsentwicklung** der vergangenen 40 - 50 Jahre zeigt, dass die Wohnbevölkerung im gesamten Furttal kontinuierlich sehr stark gewachsen ist. Bezüglich Entwicklung in den einzelnen Gemeinden sind teilweise Perioden mit besonders starkem Wachstum im Wechsel mit stabiler Zahl bis gemässigtem Zuwachs ablesbar. Das extremste Wachstum hat die Gemeinde Buchs erlebt, die ihre Einwohnerzahl von 1980 (ca. 1700 Einwohner) bis 2009 (> 5200 Einwohner) mehr als verdreifacht hat.

---

<sup>5</sup> Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Statistisches Amt des Kantons Zürich

Gemäss kantonalen Prognosen wird die Bevölkerung im Furttal weiter überdurchschnittlich stark wachsen. Die Prognose des Amtes für Statistik geht von 39'900 Personen im Jahr 2030<sup>6</sup> aus.

Ein grosser Teil dieses prognostizierten Wachstums soll im Siedlungsgebiet von Regensdorf stattfinden. Eine besondere Rolle kommt hierbei dem 21 ha grossen Entwicklungsgebiet Bahnhof Nord in Regensdorf zu. Je nach Aufteilung der zulässigen Nutzung zwischen Wohn- und Arbeitsplatznutzungen bietet dieses Gebiet Platz für bis zu 5'650 Einwohner. Für eine Prognose der Entwicklung ist zu beachten, dass die Transformation des Gebiets im Jahre 2030 noch nicht abgeschlossen sein wird und das theoretisch maximal mögliche Einwohnerpotenzial damit nicht ausgeschöpft ist.

Im Sinne einer groben Schätzung wird davon ausgegangen, dass das Areal Bahnhof Nord bis 2030 3'000 neue Einwohner aufnehmen wird. Dieser Abschätzung liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Teilgebiete des Areals werden auch 2030 noch gewerblich-industriell genutzt,
- Der Entwicklungszeitpunkt derjenigen Grundstücke, welche sich im Eigentum des Kantons befinden, ist ungewiss,
- Neben Wohn- und Arbeitsplatznutzungen sind auch andere Nutzungen möglich (bspw. Schulen).

<i>Subregion</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Einwohner per Ende 2013</i>	<i>Wachstum (gerundet)</i>	<i>Einwohner 2030 (gerundet)</i>
Regensdorf	Regensdorf	17'132	4'550*	21'650
Mittleres Furttal	Buchs, Dällikon	9'920	700	10'600
Unteres Furttal	Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen	6'658	1'000	7'650
<b>Furttal</b>		<b>33'710</b>	<b>6'250*</b>	<b>39'900</b>

\* davon 3'000 im Areal Bahnhof Nord

2012 wurden für das Furttal rund **19'500 Arbeitsplätze** gezählt. Auch hier entfällt mehr als die Hälfte auf die Gemeinde Regensdorf, knapp ein Viertel auf die Gemeinden Dällikon und Buchs sowie rund ein Fünftel auf die übrigen Gemeinden mit Schwerpunkt in Otelfingen. Räumlich sind denn auch diese **drei grossen Arbeitsplatzgebiete** hervorzuheben: Regensdorf, Buchs / Dällikon und Otelfingen.

Ein Blick auf die **Arbeitsplatzentwicklung** der letzten 25 Jahre zeigt, dass die Arbeitsplätze stärkeren Schwankungen unterworfen waren. Während anfangs der 90er-Jahre bereits einmal über 15'000 Arbeitsplätze gezählt wurden, ging die Anzahl gegen Ende des gleichen Jahrzehnts auf gegen 13'000 zurück. Besonders stark betroffen waren Arbeitsplätze in den Gemeinden Otelfingen und Regensdorf. Die Schätzung des Amtes für Statistik des Kantons Zürich ging im Jahr 2005 von knapp 17'000 Beschäftigten<sup>7</sup> aus. Diese Zahl ist jedoch bereits heute übertroffen.

Seit Ende der 1990er-Jahre konnten wieder zusätzliche Arbeitsplätze angesiedelt werden. Aufgrund der nicht vorhersehbaren konjunkturellen Entwicklung sind Prognosen über die

<sup>6</sup> Regionalisierte Bevölkerungsprognosen für den Kt. Zürich, Prognoselauf 2014, Statistisches Amt des Kt. Zürich, 2014

<sup>7</sup> Beschäftigte: 16'927 im Zieljahr 2025 – Schätzung von Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen für die Verkehrszonen des Verkehrsmodells Kt. Zürich, Stat. Amt des Kt. Zürich, Juni 2005 (Quelle: Jahresbericht RZU 2009, Anhang I)

zukünftige Arbeitsplatzentwicklung über den Betrachtungszeitraum der Richtplanung (bis 2030) nicht möglich. Zudem bestehen grosse Unterschiede beim Flächenbedarf pro Arbeitsplatz. Nutzungen mit einer geringen Arbeitsplatzdichte (z.B. Lager, Verteilzentren) sind oft mit unerwünschten Verkehrsbelastungen verbunden. Die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplatznutzungen, welche oft eine hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, wird angestrebt.

In den letzten Jahren war die Nachfrage nach Wohnraum stärker als diejenige nach Raum für Arbeitsplätze, doch kann daraus nicht gefolgert werden, dass dieser Trend über einen langen Zeitraum anhalten wird.

Aus diesen Gründen und um ein weiteres moderates Wachstum zu ermöglichen, legt die ZPF den erwünschten Entwicklungsspielraum bis 2030 auf 22'000 Arbeitsplätze fest.

Selbst wenn im Gebiet Bahnhof Nord in Regensdorf lediglich der minimal zulässige Anteil an Arbeitsplatznutzungen realisiert wird, können dort 1'650 Beschäftigte angesiedelt werden, d.h. die Hälfte des angestrebten Wachstums von 3'400 Arbeitsplätzen kann dort realisiert werden. Daneben bestehen insbesondere im Westen von Regensdorf aber auch in andern Gemeinden noch Reserven für Arbeitsplätze.

Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete sind von grosser Bedeutung, um die gewünschte Entwicklung zu ermöglichen. Daher sind diese Flächen planerisch zu sichern. Zudem ist die Sicherung von Arbeitsplatzgebieten auch ein wichtiges Ziel des kantonalen Richtplans, da Arbeitsnutzungen immer häufiger von Wohnnutzungen verdrängt werden.

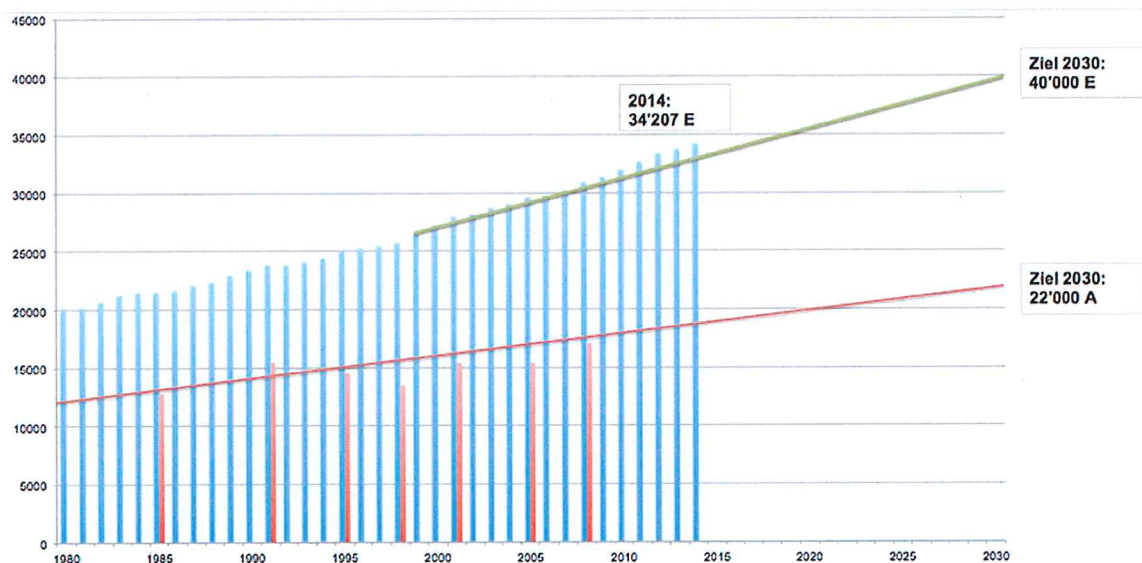


Abb. 4: Erwünschter Entwicklungsspielraum Einwohner E und Arbeitsplätze A

Die Siedlungsreserven setzen sich zusammen aus den noch unbebauten Bauzonen und dem Verdichtungspotenzial in den bebauten Flächen über eine Erhöhung der Geschossfläche.

### Fazit

Abschätzungen zeigen, dass (unter Berücksichtigung der von den Gemeinden gewünschten, der Region unterstützten und im kantonalen Richtplan berücksichtigten Ein- und Umzonungen) das Entwicklungspotenzial bezüglich Einwohner den erwünschten Entwicklungsspielraum knapp abdeckt.

Bei den Arbeitsplätzen bestehen trotz bereits praktizierten Umnutzungen von ehemals gewerblich genutzten Gebieten in die Wohnnutzung nach wie vor grosse Reserven gegenüber dem gewünschten und aus heutiger Sicht realistischen Bedarf.

### **Festlegung des Siedlungsgebiets**

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt und erscheint in der Karte als flächige Grundfarbe; der Richtplan beabsichtigt damit eine langfristig ausgerichtete Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet und eine übergeordnete Lenkung der Siedlungsentwicklung. Das Siedlungsgebiet kann auf regionaler oder kommunaler Stufe weder vergrössert noch verkleinert werden.

Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebietes in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein *Anordnungsspielraum*. Dieser Anordnungsspielraum stellt sicher, dass bei der Festsetzung von Bauzonen auf örtliche Besonderheiten (z.B. spezielle topografische Verhältnisse oder den Stand der Erschliessung) angemessen Rücksicht genommen werden kann.

- In begründeten Fällen kann mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, Erholungszone oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet *durchstossen* werden.
- In Ausnahmefällen können auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebiets bestehende grössere *Gewerbekomplexe* einer Bauzone zugewiesen werden, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll. Mit der Einzonung darf keine über die genannte Zielsetzung hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden. Zonenabgrenzung sowie Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festzulegen.<sup>8</sup>

Mit der Bezeichnung des Siedlungsgebiets und der nachfolgenden Umsetzung in der Nutzungsplanung wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen und unter möglicher geringer Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt.

### **Strukturierung des Siedlungsgebietes**

Der Teilrichtplan Siedlung differenziert das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet. Die Region gliedert und differenziert damit die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben im regionalen Richtplan sowie durch die Bezeichnung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu erhalten und ergänzen sind (vgl. § 30 PBG).<sup>9</sup> Die Region legt Gebiete, Standorte und Konzepte fest, die überörtliche Bedeutung aufweisen – insbesondere zu den nachfolgend dargestellten Bereichen.

---

<sup>8</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kap. 2.2.2

<sup>9</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kap. 2.2.3

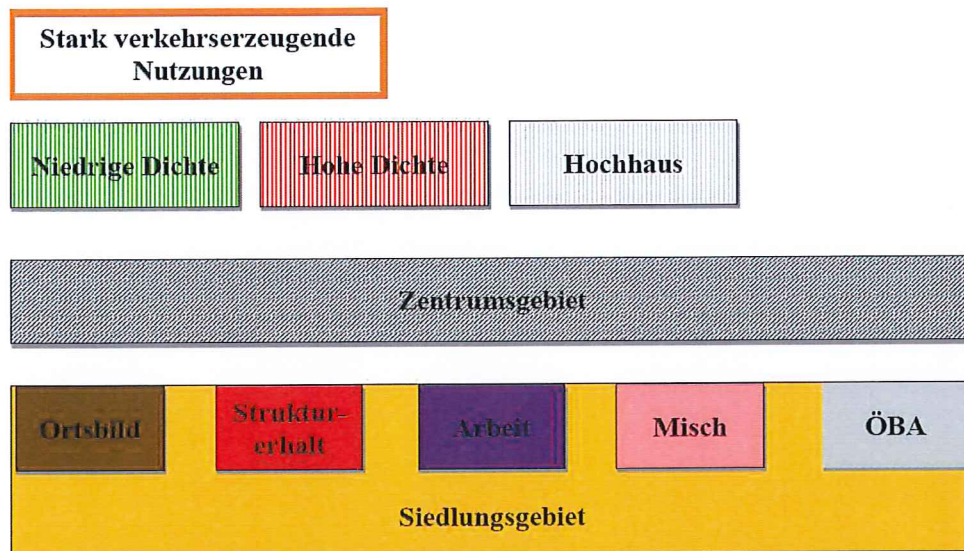


Abb. 5: Kantonale Vorgaben für die Strukturierung des Siedlungsgebietes

## 2.2 Gesamtstrategie

### 2.2.1 Ziele

#### **Regionale Ziele**

- a) Die Siedlungen werden unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickelt; die Entwicklungspotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen werden aktiviert.
- b) Regensdorf ist das regionale Zentrum für Einkauf. Die Versorgung mit täglichen Gütern ist jedoch auch in jeder Gemeinde gewährleistet.
- c) Einerseits werden stark verkehrserzeugende Nutzungen (z.B. Einkaufszentren, arbeitsplatzintensive Nutzungen, Freizeit- und Kultureinrichtungen) auf geeignete, sehr gut mit ÖV erreichbare Lagen gelenkt. Andererseits werden geeignete, mit Anschlussgleis erschlossene Areale für produzierende Betriebe mit Güterumschlag reserviert.
- d) In Umstrukturierungsgebieten wird ein ausgewogener Nutzungsmix zwischen Arbeiten und Wohnen angestrebt (z.B. erhöhte Wohnanteile in Dienstleistungs- und Mischgebieten).
- e) Die Ansiedlung zusätzlicher Arbeitsplätze wird auf regionale, (heute) mit dem ÖV gut erreichbare Arbeitsgebiete gelenkt. Es wird eine Durchmischung auch mit hochwertigen Arbeitsplätzen angestrebt.
- f) Aus kantonaler und regionaler Sicht soll das Industriegebiet Rietli in Regensdorf als strategische Reserve für besondere Nutzungen (Grossbetrieb, exklusive Arbeitsplätze in Forschung, CleanTech etc.) bezeichnet und gesichert werden. Voraussetzungen für die Einzonung und Erschliessung sind: öffentliche Interessen, realisierte Bahnstation Regensdorf Industrie, Entwicklungs- und Mobilitätskonzept für ganzes Areal etc.<sup>10</sup>
- g) Die historischen Ortskerne werden gewahrt und in geeigneter Form weiterentwickelt.

#### **... sowie unterstützende Ziele und Handlungsfelder**

- h) Siedlungsränder werden klar definiert und gut gestaltet; der öffentliche Raum wird aufgewertet.
- i) Die Zunahme des spezifischen Bauzonenverbrauches wird verringert / gestoppt.
- j) Verdichtungsgebiete sollen in gut erschlossene und landschaftlich wenig empfindliche Lagen zu liegen kommen.
- k) Soziale Aspekte der Siedlungsentwicklung – z.B. Alterswohnen, Spitex, Kinderbetreuung, Sozialwohnungen – werden auch in Zukunft auf Bezirksebene behandelt.
- l) Der Gemüsebau mit seinen Produktions-, Verarbeitungs- und Versandbetrieben ist aktuell und in naher Zukunft ein charakteristischer Wirtschaftszweig des Furttals und vor allem auch prägend für die Furttaler Landschaft – aufgrund der Umstrukturierungen im Agrarsektor sind langfristige Prognosen schwierig (betrifft sowohl das Siedlungsgebiet als auch den Bereich Landschaft).

---

<sup>10</sup> Diese Angaben stammen aus Aussagen anlässlich eines Gesprächs zwischen der Region und dem ARE vom 22. April 2009, in welchem Differenzen zwischen dem ARE und der Region hinsichtlich der Festlegung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan besprochen wurden.

Die Festlegung von Nutzungsdichten hat einen grossen Einfluss auf die anzustrebende bauliche Dichte einerseits (vgl. Kap. 2.9) und auf das Verkehrsaufkommen andererseits. Die Nutzungsdichten sind in ihren Grundzügen im Regio-ROK festgelegt. Diese Festlegungen sind für alle Gemeinden ausser Regensdorf ausreichend fein. Für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Regensdorf werden die Nutzungsdichten aus dem Regio-ROK wie folgt differenziert:

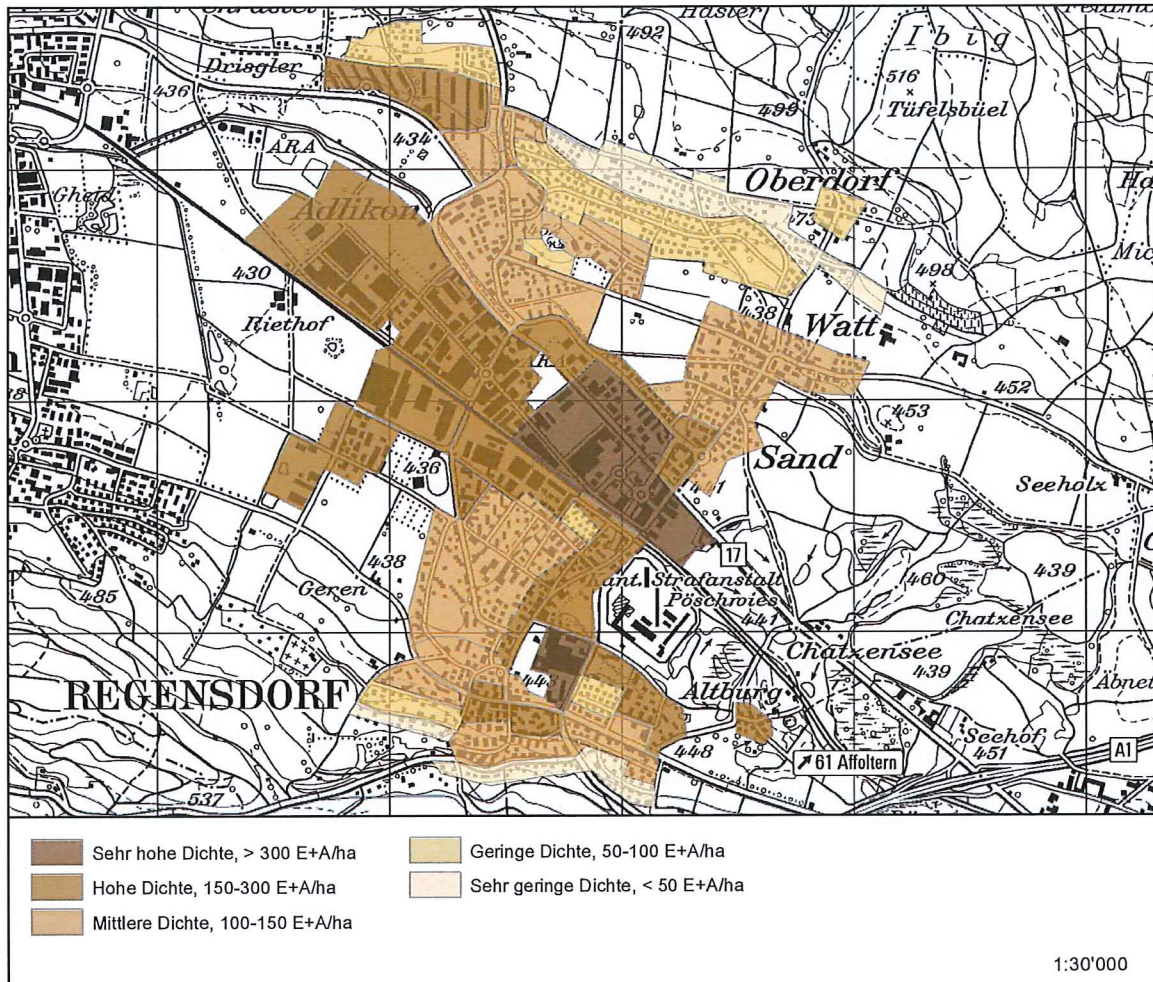


Abb. 6: Nutzungsdichten für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Regensdorf

## 2.2.2 Massnahmen

### a) Region

Die Region trägt diesen Zielen in der Karte und den nachfolgenden Kapiteln des regionalen Richtplans Rechnung. Zudem berücksichtigt sie diese bei allen weiteren planerischen Aktivitäten der Region sowie bei der Beurteilung von Planungen der Gemeinden oder weiterer Akteure.

### b) Gemeinden

Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Zielvorgaben mit Bauzonen, Freihaltezonen und Reservezonen. Sie beach-

ten die regionalen Ziele bei ihrer langfristigen Entwicklungsstrategie und bei kommunalen Planungen. Insbesondere erlassen die Gemeinden Nutzungsvorschriften, welche diesen Zielsetzungen entsprechen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV dar, wie sie diese Ziele berücksichtigt haben.

### 2.2.3 Entwicklung des Siedlungsgebiets

Die Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets richten sich an der städtebaulichen Struktur und am Ortsbild der bestehenden Siedlungen aus. Dementsprechend werden drei Strategien formuliert. In der folgenden Tabelle werden die planerischen Absichten für die einzelnen Strategien erläutert.

**Tabelle 1 Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets**

Strategie	Planerische Absicht	Handlungsräume
Erhalten und ergänzen	Die bestehenden Nutzungsstrukturen sind bewährt und verändern sich wenig. Verdichtung findet nur zurückhaltend statt.	Kleingemeinden, weniger gut mit ÖV erschlossene Gebiete
Weiterentwickeln	Die Nutzungsstrukturen können sich verändern. Bei der Erneuerung und Verdichtung gilt es ein Gleichgewicht zu finden zwischen Alt und Neu sowie zwischen Respektieren und Weiterentwicklung der spezifischen Quartierstrukturen.	Zentrales Siedlungsgebiet Regensdorf, bahnhofnahe Gebiete
Umstrukturieren	Das Gebiet bietet Raum für neue Nutzungen und Funktionen. Es ist ein grosses Veränderungs- und Verdichtungspotenzial vorhanden.	Regensdorf Bahnhof und Gebiet "Bahnhof Nord"
Industriegebiete	Die Gebiete dienen der industriellen und gewerblichen Nutzung. Für die Gebiete in Regensdorf werden zusätzlich räumlich differenzierte Nutzungsvorgaben festgelegt (Erschliessung mittels Anschlussgleisen, Zulässigkeit von logistikaffinen Nutzungen).	Industriegebiete von regionaler Bedeutung in den Gemeinden Regensdorf, Buchs, Dällikon und Otelfingen

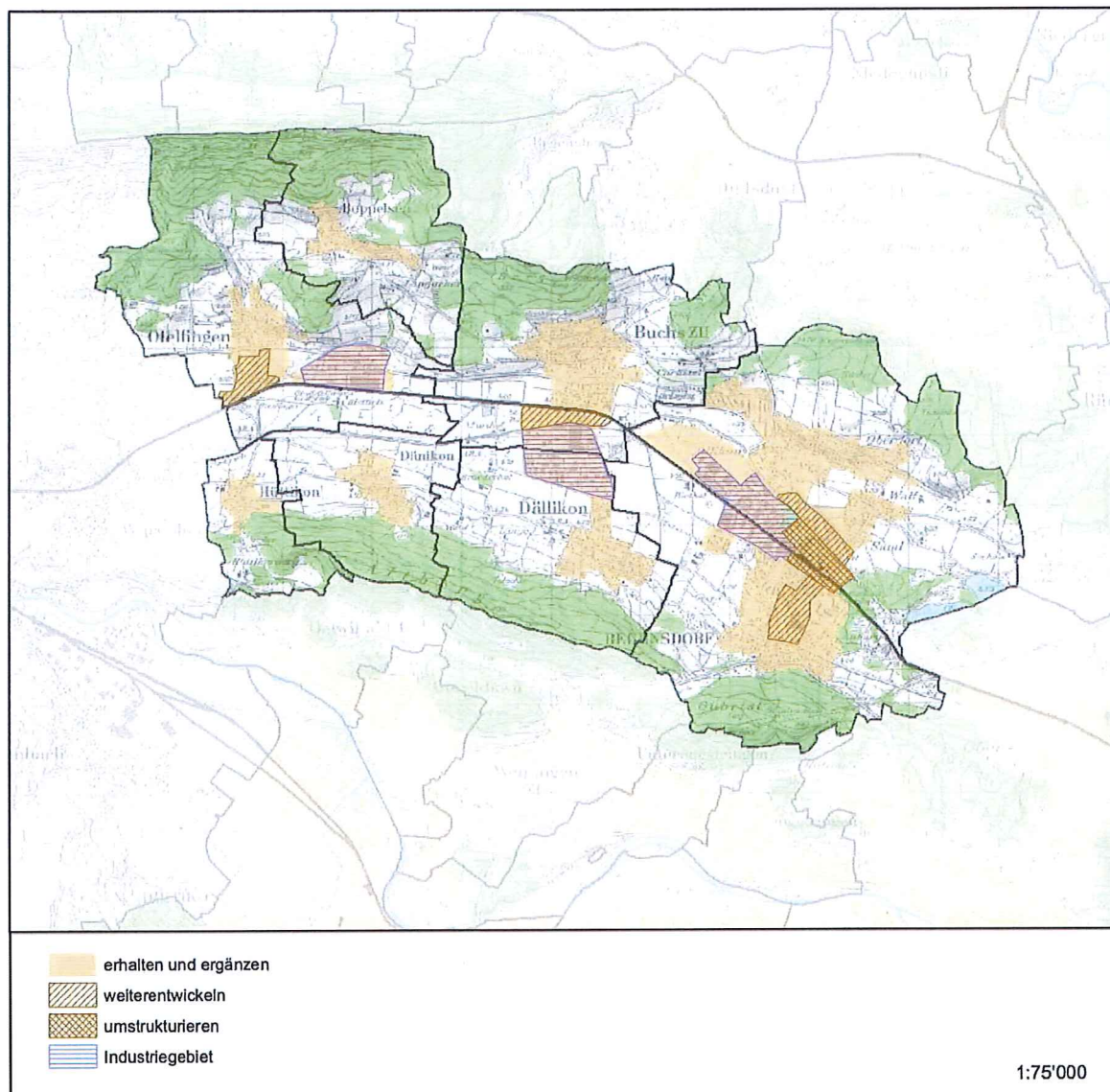


Abb. 7: Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets

## 2.3 Zentrumsgebiete

### 2.3.1 Ziele

Mit der Bezeichnung "Zentrumsgebiet" wird aufgezeigt, wo aus regionaler Sicht zentralörtliche Funktionen mit Schwerpunkten des Detailhandels und zentralen Einrichtungen von überkommunaler Bedeutung erwünscht bzw. zu erhalten sind.

Mit einer Grösse von rund 21 ha bildet das Umstrukturierungsgebiet nördlich des Bahnhofs Regensdorf den Schwerpunkt für die künftige Entwicklung des Furttals. Das heute von der Industrie genutzte Gebiet soll zu einem Zentrumsgebiet von hoher Dichte mit einem hohen Wohnanteil und einer hohen Siedlungsqualität entwickelt werden. Zur Sicherstellung der Siedlungsqualität wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Zudem ist vorgeschrieben, für die Teilareale Überbauungskonzepte mittels Konkurrenzverfahren zu erarbeiten. Das Rückgrat der Entwicklung bildet eine neue Langsamverkehrsachse.

Je nachdem, wie hoch der Wohnanteil gewählt wird, bietet das Gebiet Bahnhof Nord Platz für 1'900 bis 5'650 Einwohner bzw. 1'650 bis 4'900 Beschäftigte. Das Gebiet stellt somit einen wesentlichen Teil der Reserven für die Entwicklung des Furttals bereit. Dank der guten Anbindung an den ÖV kann die Zahl der neu zu erstellenden Parkplätze reduziert werden, womit die Belastung durch den zusätzlich generierten MIV in einem verträglichen Rahmen gehalten werden kann.

Das bisherige regionale Zentrumsgebiet Regensdorf wird gemäss ROK auf die nördliche Seite des Bahnhofs erweitert. Mit dieser Erweiterung wird Regensdorf als regionales Zentrum gestärkt. Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und ist sehr gut erschlossen.

Sowohl im Bereich des bestehenden Einkaufszentrums als auch im zentralen Gebiet nördlich des Bahnhofs sind Teilgebiete mit dichten Mischnutzungen, auch mit publikumsintensiven Nutzungen, vorgesehen. Über das gesamte Zentrumsgebiet sollen Hochhäuser (mittels Gestaltungsplan) zugelassen werden. Hier sind Eignungsgebiete für verkehrsintensive Einrichtungen vorgesehen (vgl. Kapitel 2.3.3). Dazwischen soll eine attraktive Verbindungsachse mit publikumsorientierten Nutzungen entstehen.

## 2.3.2 Karteneinträge

**Tabelle 2 Zentrumsgebiete**

Nr.	Gebiets-Bezeichnung	Zentrumsfunktionen und Entwicklungsziele	Koordinationshinweise
1	Watterstrasse Regensdorf sowie südöstliches und nordwestliches Randgebiet des Gebiets Bahnhof Nord	Siedlungsachse zwischen Bahnhof und Zentrum Regensdorf: Detailhandel, (kommunale) Verwaltung, Dienstleistungen Zentrumsgebiet Bahnhof Nord: hohe Nutzungsvielfalt insbesondere in den Erdgeschossen: Dienstleistungsnutzungen, Kleingewerbe etc.	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3)
2	Regensdorf Bahnhof und Bahnhof Nord	Entwicklungsgebiet: Umnutzung Industriegebiet zu Mischnutzung Wohnen und Arbeiten mit attraktiven, publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen	Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben (Kap. 2.3.3) Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3)
3	Zentrum Regensdorf	Detailhandel, Dienstleistungen	Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben (Kap. 2.3.3) Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3)

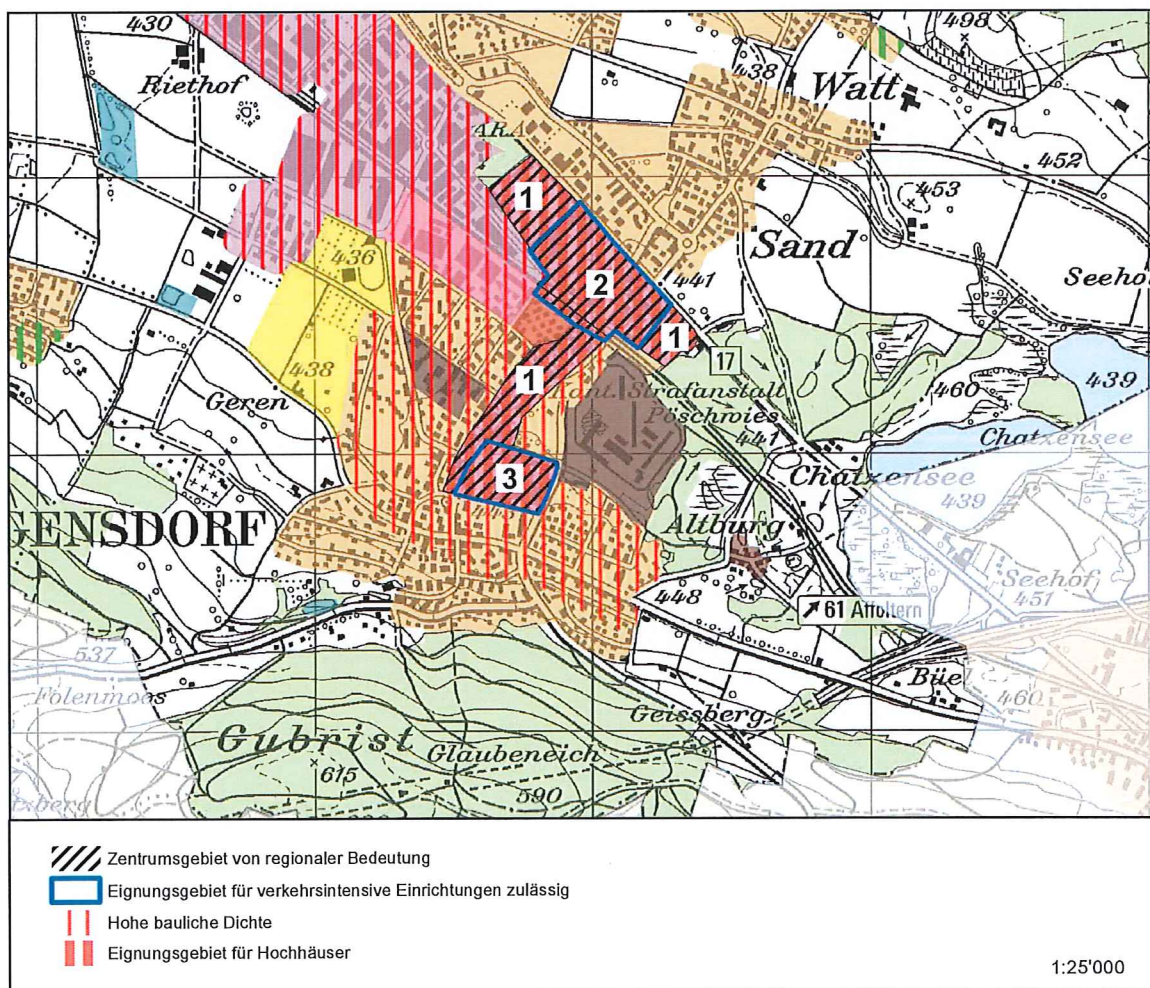


Abb. 8: Zentrumsgebiet und Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben

### 2.3.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Entwicklung des Zentrumsgebietes (z.B. Stellungnahmen, Anregen von Planungen).

#### b) Gemeinden

Die Gemeinde Regensdorf berücksichtigt die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung ist in der Regel die Zentrumszone (§ 51 PBG) zu erweitern oder eine andere geeignete Zonenzuweisung anzustreben.

Zudem sorgt die Gemeinde Regensdorf mittels geeigneter Instrumente für die Entwicklung eines attraktiven Zentrums. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere folgende Qualitäten:

- eine Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen mit hohem Wohnanteil
- eine überdurchschnittlich hohe, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Dichte
- attraktive Strassenräume, die zum Einkaufen und Flanieren einladen
- eine besonders gute Erreichbarkeit bzw. Erschliessung mit MIV, ÖV und LV.

#### **Zentrumsgebiete allgemein (alle Teilgebiete)**

Die Gemeinde berücksichtigt in **allen bezeichneten Zentrumsgebieten** mittels geeigneter Instrumente (Zentrumszone, Gestaltungsplan) folgende **allgemeine Ziele**:

- Ausschluss von Wohnen im strassenseitigen Erdgeschoss.
- Anordnung von vorwiegend publikumsorientierten Nutzungen im Erdgeschoss an Publikumlagen.
- Hohe Durchmischung der Nutzungsarten mit mindestens 25% Wohnen und mindestens 25% Gewerbe, jeweils über das ganze Gebiet betrachtet.
- In den Strassenraum integrierte Gestaltung ab Fassade.
- Schaffung von hochwertigen Aussen- / Freiräumen mit hoher Aufenthaltsqualität.
- Die Umsetzung massgebender Vorhaben geschieht im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungsprozessen in kooperativen Verfahren.
- Die Erschliessung der Zentrumsgebiete ist auf einen überdurchschnittlichen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten.
- Zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Verwendung erneuerbarer Energien sind entsprechende Energiekonzepte zu erarbeiten.

#### **Eignungsgebiet für Hochhäuser:**

Aus regionaler Sicht ist das Zentrumsgebiet bezüglich Erreichbarkeit und Siedlungsstruktur geeignet zur Realisierung von Hochhäusern. Dementsprechend kann die kantonale maximale Gebäudehöhe mittels Gestaltungsplan überschritten werden.

Im Zentrumsgebiet prüft die Gemeinde Regensdorf die Einführung von Bestimmungen, wonach die Anzahl der erforderlichen Fahrzeugabstellplätze gemäss der kantonalen Parkplatz-Wegleitung bestimmt wird, um das vorgegebene Modalsplitziel der Region von 15% ÖV im Jahre 2030 erreichen zu können. Zudem prüft die Gemeinde Regensdorf die Festlegung einer lenkungswirksamen Parkplatz-Bewirtschaftung für Kunden- und Besucherparkplätze in den Zentrumsgebieten in der Bau- und Zonenordnung.

### ***Teilgebiete mit besonderen Nutzungsvorgaben (Teilgebiete 2 und 3)***

In den beiden in Abb. 8 bezeichneten Teilgebieten 2 und 3 (mit blauer Umrandung) kann die Gemeinde ein Eignungsgebiet für verkehrsintensive Einrichtungen mittels geeigneter Instrumente zulassen.<sup>11</sup> Allfällig in der Region zusätzlich entstehende, verkehrsintensive Einrichtungen sind in diesen bezeichneten Gebieten anzuordnen.

Grundvoraussetzung für eine Bezeichnung solcher Gebiete im Richtplan ist eine besonders hohe Erschliessungsqualität, welche sowohl durch eine ausreichende Strassenkapazität als auch durch eine sehr gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie durch den Fuss- und Veloverkehr gewährleistet ist. Die Teilgebiete 2 und 3 erfüllen diese Anforderungen: Aufgrund ihrer Nähe zum Bahnhof bzw. zur Bushaltestelle "Regensdorf, Zentrum" sowie der guten Anbindung an das kommunale und überkommunale Fuss- und Velowegnetz (vgl. Kap 4.4 und 4.5) kann ein grosser Teil des aufgrund der bestehenden bzw. angestrebten Nutzungen erwarteten Verkehrsaufkommens mit dem ÖV und dem Fuss- oder Veloverkehr abgewickelt werden, die zusätzliche Belastung der Strasseninfrastruktur ist gering.

---

<sup>11</sup> Verkehrsintensive Einrichtungen sind im kantonalen Richtplan (Kap. 4.5.1 a) definiert. Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten im Grundsatz Einzelobjekte und Anlagen mit räumlich oder erschliessungstechnisch zusammenhängenden Gebäuden, welche wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben und an mindestens 100 Tagen pro Jahr mehr als 3000 Fahrten (Summe der Zu- und Wegfahrten) von Personenwagen erzeugen.

## 2.4 Schutzwürdige Ortsbilder

### 2.4.1 Ziele

Ortsbildschutz will das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, erhalten. Objekte des Ortsbildschutzes sind in der Regel Baugesamtheiten wie Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge mit ihrer typischen Bebauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche oder als Teil des Landschaftsbildes erhaltenswert sind (§ 203 lit. c PBG).<sup>12</sup>

### 2.4.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan ist der alte Dorfkern von Otelfingen als schutzwürdiges Ortsbild von kantonaler Bedeutung festgelegt.

**Tabelle 3 Schutzwürdige Ortsbilder von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde	Ortsbild	Koordinationshinweise
(10)	Otelfingen	Alter Dorfkern	ISOS ID: 5612 (ehem. Nr. 1365)

Die Region bezeichnet zusätzlich zu dieser kantonalen Festlegung den Weiler Altburg in Regensdorf als Ortsbild von regionaler Bedeutung.

**Tabelle 4 Schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde	Ortsbild	Koordinationshinweise
1	Regensdorf	Weiler Altburg	ISOS Nr. 5276

### 2.4.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden auf Anfrage bei Fragen des planungsrechtlichen Schutzes von Ortsbildern.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. Der planungsrechtliche Schutz von Ortsbildern erfolgt in der Regel durch die Festsetzung von Kernzonen mit detaillierten Kernzonenplänen oder in speziellen Fällen durch Freihaltezonen. Bei Bedarf sind Gestaltungspläne oder eine zweckmässige Verkehrs- und Parkraumplanung zur Wahrung des Nahbereichs geschützter Ortsbilder hilfreich.

<sup>12</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kap. 2.4

## 2.5 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

### 2.5.1 Ziele

Mit der Bezeichnung eines Gebietes zur Erhaltung der Siedlungsstruktur soll auf Stufe Richtplan die Absicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die Nutzungsstruktur oder die bauliche Struktur eines Quartiers oder Ortsteils erhalten werden soll. In der Regel sind diese richtplanerischen Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung mit einer Quartiererhaltungszone nach § 50a PBG umzusetzen.

### 2.5.2 Karteneinträge

**Tabelle 5 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise, Festlegung
1	Regensdorf	Ringstrasse	Bestehende QEZ; bahnhofnahes Quartier in heutiger Struktur erhalten
2	Regensdorf	Sonnhalde Adlikon	Zeitzeuge, Einheit erhalten, Besonderheit hervorheben Quartiererhaltung mit massvoller Verdichtung und Quartieraufwertung mit Gesamtkonzept

### 2.5.3 Massnahmen

#### **a) Region**

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erhaltung und Aufwertung dieser Quartiere (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen, Anregen von Planungen).

#### **b) Gemeinden**

Die Gemeinde Regensdorf berücksichtigt die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung ist die Erhaltung der Siedlungsstruktur sicher zu stellen. Die Quartiere sind einer Quartiererhaltungszone (§ 50a PBG) zuzuweisen oder mit Instrumenten der Sondernutzungsplanung (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan) aufzuwerten.

## 2.6 Arbeitsplatzgebiete

### 2.6.1 Ziele

Der regionale Richtplan bezeichnet Arbeitsplatzgebiete, die im regionalen Interesse der industriellen und gewerblichen Nutzung dienen sollen. Generell sind auch Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Wohnen und stark verkehrserzeugende Nutzungen sind ausgeschlossen. Logistikkaffine Nutzungen werden nur in den speziell bezeichneten Teilgebieten zugelassen.

Regionale Bedeutung wird jenen Industrie- und Gewerbebezonen beigemessen, die hinsichtlich Entwicklungsstand (Erweiterung, Arbeitsplatzdichte, Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt) und Entwicklungsaussichten (Erschliessung, Ausmass der Reserveflächen, Verkehrslage im regionalen Strassennetz sowie der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr) besonders günstige Voraussetzungen aufweisen. Sämtliche bezeichneten Arbeitsplatzgebiete weisen bereits jetzt oder nach Umsetzung der in Kap. 4.3 (öffentlicher Verkehr) bezeichneten Massnahmen eine gute ÖV-Erschliessungsqualität und eine genügende Kapazität zur Erschliessung mit dem MIV auf. Hingegen sollen in Gebieten, welche mit Anschlussgleisen erschlossen sind, primär Betriebe angesiedelt werden, welche einen entsprechenden Güterverkehr über die Schiene aufweisen. Daher sollen Dienstleistungsbetriebe in den mit Anschlussgleisen erschlossenen Gebieten beschränkt werden.

Zur Sicherung von ausgewählten Flächen, welchen aus kantonaler oder regionaler Perspektive eine Schlüsselrolle zukommt, werden im kantonalen Richtplan *Koordinationshinweise* festgelegt: Im Furttal wird das Gebiet "Industrie Rietli" in Regensdorf als Siedlungsgebiet bezeichnet. Das Gebiet ist eine der letzten grossen, zusammenhängenden Reserveflächen für Arbeitsnutzungen im Kanton und befindet sich im Besitz desselben. Es liegt jedoch in einem landschaftlich empfindlichen Bereich und tangiert die grossräumige Vernetzung quer über das Furttal, zudem ist es mit dem ÖV noch ungenügend erschlossen. Aus Sicht der Region soll das Gebiet deshalb als strategische Reserve für besondere Nutzungen (Grossbetrieb, exklusive Arbeitsplätze in Forschung, CleanTech etc.) bezeichnet und gesichert und nur bei ausgewiesenem Bedarf beansprucht werden. Voraussetzungen für die Einzonung und Erschliessung sind: öffentliche Interessen, realisierte Bahnstation Regensdorf West, Entwicklungs- und Mobilitätskonzept für ganzes Areal etc.<sup>13</sup>

### 2.6.2 Karteneinträge

**Tabelle 6 Arbeitsplatzgebiete**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Buchs	Industriezone Buchs (südlich Furtbach)	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3) Anschlussgleise (Kap. 4.8.2)
2	Dällikon	Industriezone Dällikon	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3) Anschlussgleise (Kap. 4.8.2)
3	Otelfingen	Industriezone Lauet	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3) Anschlussgleise (Kap. 4.8.2)

<sup>13</sup> vergleiche Regio-ROK Furttal und Stellungnahme der Region zum Entwurf des Kantonalen Richtplans

4	Regensdorf	Industriezone Regensdorf	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3) Besondere Nutzungsvorgaben (Kap. 2.6.2/3) Anschlussgleise (Kap. 4.8.2)
---	------------	--------------------------	---

**Tabelle 7 Arbeitsplatzgebiete, Teilgebiete mit besonderen Nutzungsvorgaben**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise, Festlegung
4.1	Regensdorf	Industriezone Regensdorf, Teilgebiet Rietli	"Strategische Reserve", Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet; Ausschluss verkehr-intensive Einrichtungen und Wohnnutzungen; vgl. Kap. 2.6.3 Koordination mit Station Regensdorf Industrie (vgl. kant. Richtplan Kap. 4.3)
4.2	Regensdorf	Industriezone Regensdorf, Teilgebiet Spittelhölzli - Querstrasse	Mit Anschlussgleis erschlossenes Gebiet; vgl. Kap. 2.6.3 Logistikkaffine Nutzungen zulässig
4.3	Regensdorf	Industriezone Regensdorf, Teilgebiete Hampersloo und Bahnhof-Nordwest	Mit Anschlussgleis erschlossenes Gebiet; vgl. Kap. 2.6.3
4.4	Regensdorf	Industriezone Regensdorf, Teilgebiet Rüdächer-Grüt	Logistikkaffine Nutzungen zulässig

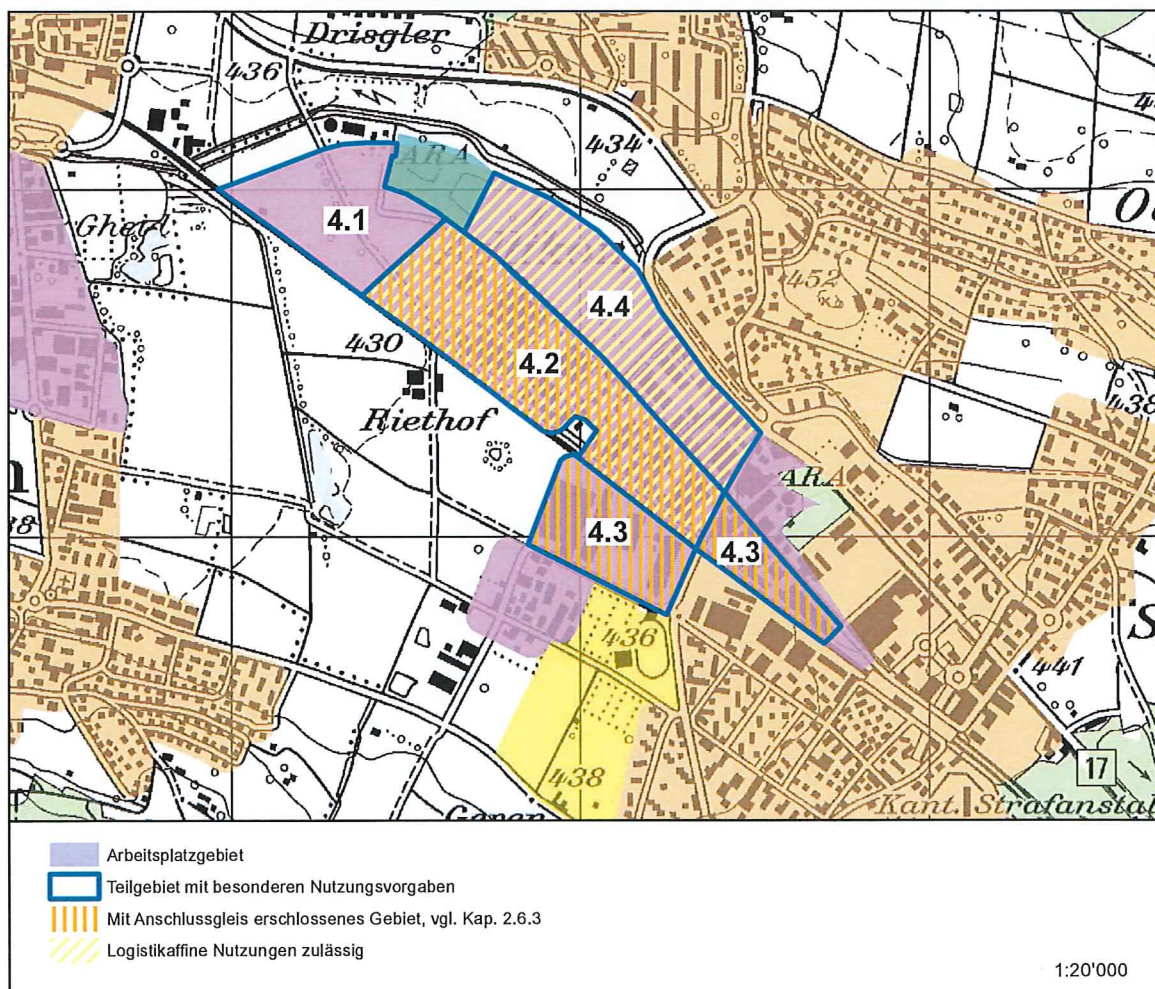


Abb. 9: Arbeitsplatzgebiet Regensdorf inkl. Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben

## 2.6.3 Massnahmen

### a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erhaltung und Aufwertung dieser Arbeitsplatzgebiete (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen, Begleitung von Spezialplanungen).

### b) Gemeinden

Die Standortgemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung sind die Gebiete in der Regel einer Industrie- oder Gewerbezone (nach § 56 PBG) zuzuweisen und (wo zweckmässig) mit Instrumenten der Sondernutzungsplanung (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan) zu ergänzen.

### **Teilgebiete mit besonderen Nutzungsvorgaben**

(Die Nummern beziehen sich auf Abb. 9: Arbeitsplatzgebiet Regensdorf inkl. Teilgebiete mit Nutzungsvorgaben)

#### **4.1 Industrie Rietli, Regensdorf (strategische Siedlungsreserve)**

Das in Abb. 9 bezeichnete Teilgebiet Rietli wird im kantonalen Richtplan<sup>14</sup> als Siedlungsgebiet ausgewiesen mit der Absicht, eine langfristig ausgerichtete Siedlungsreserve<sup>15</sup> zu schaffen. In diesem Gebiet sollen auch künftig verkehrsintensive Einrichtungen und Wohnnutzungen ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung dieser strategischen Arbeitsgebietsreserve soll Regensdorf das Areal in der Reservezone belassen und einen künftigen Anschluss an die Infrastrukturanlagen (Strassen, Wege, Ver- und Entsorgung) gewährleisten. Die Erschliessung und Einzonung dieses Areals soll nur mit einem Nutzungs- und Gestaltungs-Konzept über das ganze Gebiet zugelassen werden, das auch die Anforderungen aus den angrenzenden Natur- und Landschaftsschutz-Festlegungen berücksichtigt. Die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Nutzungen soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Station Regensdorf Industrie realisiert ist.<sup>16</sup>

#### **4.2 und 4.3 Industrie Althard, Regensdorf**

Die in Abb. 9 bezeichneten Areale des Industriegebietes Regensdorf sind mit Anschlussgleisen groberschlossen. Diese Gleiserschliessung soll erhalten und die Betriebsstruktur entsprechend ausgerichtet werden. Somit soll in diesem Teilgebiet die Neuansiedlung von reinen Dienstleistungsbetrieben (d.h. Bürobetriebe ohne Bezug zu ortsansässigen produzierenden Gewerbe- oder Industriebetrieben) beschränkt werden (Berücksichtigung in der Nutzungsplanung).

#### **4.2 und 4.4 Industrie Althard, Regensdorf**

In den in Abb. 9 bezeichneten Arealen des Industriegebietes Regensdorf sollen logistikaffine Nutzungen zugelassen werden.

<sup>14</sup> Richtplan Kanton Zürich, Richtplankarte

<sup>15</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kap. 2.2: Gebiet Rietli mit dem Zweck Raumsicherung Arbeitsplatzgebiet.

<sup>16</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kap. 4.3

## 2.7 Mischgebiete

### 2.7.1 Ziele

Mischgebiete umfassen Flächen, auf denen ein dichtes Miteinander von Wohnen und Arbeiten erwünscht ist. Das zulässige Mass der Immissionen ist hier etwas höher als in reinen Wohngebieten. Sie sind mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen und liegen ausserhalb der für das Wohnen ungeeigneten Fluglärmbelastung. Hier besteht ein regionales Interesse an einer baulich überzeugenden Gestaltung mit breiter Nutzungspalette. Wo nötig, sind spezielle Bauvorschriften im Rahmen von Sondernutzungsplänen vorzusehen. In den Mischgebieten sind keine verkehrsintensiven Nutzungen zulässig.

Die besonderen Zielsetzungen für das Mischgebiet "Bahnhof Nord, Zentrum und Watterstrasse, welches gleichzeitig als Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung festgelegt ist, finden sich in Kap. 2.3.

### 2.7.2 Karteneinträge

**Tabelle 8 Mischgebiete**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Buchs	Wüeri - Langenteil	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3)
2	Regensdorf	Bahnhof Nord, Zentrum und Watterstrasse	Zentrumsgebiet (Kap. 2.3) Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3)
3	Regensdorf	Riedthof	Hohe bauliche Dichte (Kap. 2.9.3)

### 2.7.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Entwicklung attraktiver Mischgebiete (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen, Mitwirkung in kooperativen Arealplanungen).

#### b) Gemeinden

Die Standortgemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung sind diese Gebiete in der Regel einer Zentrumszone (§ 51 PBG) oder Wohnzonen mit Zulassung von mässig störenden Betrieben (§ 52 PBG) zuzuteilen.

Die Gemeinden berücksichtigen in den bezeichneten Mischgebieten mittels geeigneter Instrumente folgende **allgemeine Ziele**:

- Eine hohe Durchmischung der Nutzungsarten: Wohnen, Gewerbe, Einkauf und Dienstleistungen mit mindestens je 25 % Wohn- und Arbeitsnutzung, zudem prüfen die Gemeinden den Ausschluss von Wohnnutzungen auf der strassenzugewandten Seite der Erdschosse.

- Attraktive Aufenthalts- und Strassenräume.
- Die Erschliessung dieser dichten Mischgebiete ist auf einen überdurchschnittlichen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten.
- Zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Verwendung erneuerbarer Energien sind entsprechende Energiekonzepte zu erarbeiten.

Darüber hinaus prüfen die Gemeinden die Berücksichtigung folgender weiterer Ziele:

- Umsetzung der obigen Vorhaben mittels städtebaulicher Entwicklungsprozesse in kooperativen Verfahren.
- Erarbeitung von Energiekonzepten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Verwendung erneuerbarer Energien.

## 2.8 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

### 2.8.1 Ziele

Gebiete mit hohem Anteil an öffentlichen Bauten und Anlagen werden dort bezeichnet, wo im regionalen Interesse die notwendigen Flächen für überkommunale öffentliche Bauten und Anlagen zu erhalten oder zu schaffen sind. Die Festlegung bezweckt die langfristige Sicherung bestehender oder geplanter Standorte.

Nicht als regionale Objekte zu bezeichnen sind kommunale Anlagen wie Primarschulen oder Gemeindeverwaltungen.

### 2.8.2 Karteneinträge

**Tabelle 9 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Buchs	Oberstufenschulanlage Petermoos	Synergien mit (kommunaler) Primarschulanlage Zwingert
2	Otelfingen	Oberstufenschulanlage Bühl	
3	Regensdorf	Oberstufenschulanlage Ruggenacher, regionales Alters- und Pflegeheim	
4	Dällikon	Hallenbad Leepünt, Mehrzwecksaal	
5	Regensdorf	Strafanstalt Regensdorf	Vgl. auch Karte OeBA, kantonaler Eintrag

Die überkommunale Schulanlage Rotflue (Primarschulgemeinde Dällikon-Hüttikon) liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes und kann deshalb nicht flächig bezeichnet werden. Ihr Bestand ist durch einen (punktuellen) Eintrag in der Karte OeBA gesichert. Das flächenmässig grösste Gebiet – das Areal der Strafanstalt Regensdorf – ist von kantonaler Bedeutung und wird sowohl flächig in der Karte Siedlung und Landschaft sowie punktuell in der Karte OeBA dargestellt.

### 2.8.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erhaltung und Entwicklung öffentlicher Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen).

#### b) Gemeinden

Die Standortgemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung sind diese Gebiete in der Regel einer Zone für öffentliche Bauten (§ 60 PBG) zuzuteilen.

## 2.9 Anzustrebende bauliche Dichte

### 2.9.1 Ziele

Gemäss dem kantonalen Richtplan (Kap. 2.2.3) gliedern und differenzieren die Regionen die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben.

Einerseits sollen zentrale und mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Lagen optimal genutzt werden. Unter Beachtung einer hohen Wohnqualität und eines attraktiven Ortsbildes sollen im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung möglichst hohe Nutzungsdichten erreicht werden. Andererseits ist in landschaftlich empfindlichen Lagen auf eine ortsangepasste Siedlungsstruktur besonders zu achten.

Die Siedlungs- bzw. Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte hat sich an der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs, dem bestehenden Siedlungscharakter wie auch der Bedeutung und Lage der einzelnen Gebiete im Siedlungsgefüge und im Landschaftsraum zu orientieren. Die Region bezeichnet Festlegungen zur baulichen Dichte, um die allgemein gültigen Vorschriften gemäss § 49a PBG zu konkretisieren und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen.

### 2.9.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft werden Gebiete mit niedriger bzw. hoher baulicher Dichte dargestellt. Als Gebiete mit hoher baulicher Dichte gelten zudem alle im Richtplan bezeichneten Mischgebiete, Arbeitsplatzgebiete sowie das Zentrumsgebiet. Die entsprechenden Dichte-Vorgaben werden in Kap. 2.9.3 beschrieben und festgelegt.

#### **Gebiete mit hoher baulicher Dichte**

Als Gebiete mit hoher baulicher Dichte gelten neben den im Richtplan mit einer roten Schraffur bezeichneten Gebiete auch alle im Richtplan bezeichneten Mischgebiete, Arbeitsplatzgebiete sowie das Zentrumsgebiet. An diesen Lagen soll eine bauliche Entwicklung und Verdichtung gefördert werden.

**Tabelle 10 Gebiete mit niedriger baulicher Dichte**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Boppelsen	Hanglagen Bergstrasse	Kap. 2.9.3
2	Boppelsen	Hanglagen Wasen, Weid	Kap. 2.9.3
3	Buchs	Hanglagen Moosstrasse, Rebstrasse, Weiherstrasse	Kap. 2.9.3
4	Dällikon	Hanglagen Rairing, Chüefergass	Kap. 2.9.3
5	Dänikon	Hanglage Rain	Kap. 2.9.3
6	Hüttikon	Hanglagen Hägel, Oetwilerstrasse	Kap. 2.9.3
7	Otelfingen	Hanglagen Rebbergstrasse, Im Geeren	Kap. 2.9.3
8	Regensdorf	Hanglage Im Spannrain Watt-Oberdorf	Kap. 2.9.3

## 2.9.3 Massnahmen

### a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erreichung der angestrebten Siedlungsdichten (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen).

### b) Gemeinden

Die Standortgemeinden berücksichtigen die folgenden Vorgaben bei ihren Nutzungsplanungen. Den Bauzonen werden entsprechende minimale Ausnützungsziffern oder entsprechende Ausnützungsbestimmungen zugeteilt (vgl. § 49 a PBG).

Die Gemeinde Regensdorf orientiert sich bei der Festlegung der baulichen Dichte in ihrer Nutzungsplanung an den Nutzungsdichten gemäss Abb. 6.

#### **Gebiete mit niedriger baulicher Dichte**

Diese Festlegung bezweckt eine lockere Überbauung. Sie gilt für landschaftlich empfindliche Lagen, d.h. insbesondere an gut einsehbaren Hanglagen und in landschaftlich exponierten Gebieten, im Nahbereich von Schutz- oder Erholungsgebieten, Waldrändern und Aussichtspunkten. Sie betrifft im Furttal hauptsächlich mit Einfamilienhäuser locker überbaute und durchgrünte Quartiere, deren Erscheinungsbild gewahrt und in denen eine starke Nachverdichtung nicht erwünscht ist.

In diesen Gebieten dürfen die Standortgemeinden in ihren Nutzungsplanungen die Minimalwerte von § 49a PBG unterschreitende Nutzungsziffern festlegen. An besonders empfindlichen Lagen sind auch Nutzungsumlegungen oder Höhenbeschränkungen zu prüfen und allenfalls mit Sondernutzungsplänen umzusetzen.

#### **Gebiete mit hoher baulicher Dichte**

In diesen Gebieten legen die Standortgemeinden in ihren Nutzungsplanungen gegenüber von § 49a PBG leicht erhöhte minimale Nutzungsdichten fest.

**Tabelle 11 Richtwerte bauliche Dichte für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen**

Dichtestufe	Vollgeschosse	AZ	BMZ [m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ]
niedrig	1	15 % - 20 %	0.9 - 1.3
	2	25 % - 35 %	1.2 - 1.9
mittel	2	35 % - 45 %	1.7 - 2.4
	3	45 % - 55 %	2.0 - 2.8
hoch	3	55 % - 65 %	2.5 - 3.2
	4 - 5	65 % - 105 %	2.7 - 4.8
	6 und mehr	105% und mehr	4.3 und mehr

**Tabelle 12 Richtwerte bauliche Dichte für Arbeitszonen**

Dichtestufe	BMZ [m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ]
mittel	max. 6.0
hoch	5.0 - 8.0

Die Richtwerte für Wohn-, Misch-, Zentrums- und Arbeitszonen gelten für nach Regelbauweise überbaute Grundstücke. Bei Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen werden erhöhte Anforderungen an die Einordnung und Gestaltung der Gebäude gestellt. Daher können die angegebenen Richtwerte im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen in angemessenem Mass überschritten werden.

## 2.10 Siedlungsränder

### 2.10.1 Ziele

Durch die Festlegung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan ist eine langfristige Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet sowie ein ausreichendes Flächenangebot für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft langfristig sichergestellt. Die Übergänge von der Siedlung zur offenen Landschaft und zum Wald übernehmen wichtige Funktionen: Siedlungsbegrenzung und -trennung, Gliederung der Landschaft und der typischen Siedlungsbilder, Freiraum für Erholung in unmittelbarer Siedlungsnähe, Potenzial für Biodiversität und Vernetzung. Sie tragen so zu einem qualitativvollen Bild sowohl der Landschaft als auch der Siedlung bei. Wo immer die Möglichkeit besteht, insbesondere bei der Aktivierung von neuen Baugebieten, soll dem Siedlungsrand, aber auch der Durchgrünung und Durchlässigkeit der Quartiere für den Fuss- und Veloverkehr besondere Beachtung geschenkt werden und diese Punkte sollen durch ein Gesamtkonzept gesichert werden.

### 2.10.2 Karteneinträge

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt und kann auf regionaler oder kommunaler Stufe weder vergrössert noch verkleinert werden. Es wird im regionalen Richtplan unverändert übernommen. Im Vergleich zu den heute ausgeschiedenen Bauzonen bzw. zu heute bereits überbauten Gebieten ergeben sich einige räumlich bedeutende oder in landschaftlich empfindlichen Räumen liegende Siedlungsentwicklungspotenziale. Dort, wo aus regionaler Sicht besondere Anliegen zur Gestaltung der Siedlungsreserven und insbesondere des Siedlungsrandes bestehen, werden Hinweise in der Themenkarte platziert und in der dazugehörigen Tabelle umschrieben.

**Tabelle 13 Siedlungsränder**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Regensdorf	Oberdorf - Spannrain	Siedlungsrand mit Finger in strukturreicher, bäuerlich geprägter Landschaft und beliebtem Erholungsraum; vgl. Kap. 2.9, erhöhte Anforderung an Umgebungsgestaltung: Ersatz für bestehende Gehölze, durchgrünte Bebauung schaffen; strukturreiche, bäuerlich geprägte Umgebung mit Hochstamm-Feldobst- und Einzelbäumen erhalten; wertvolle Bausubstanz im Weiler erhalten und weiterentwickeln.
2	Regensdorf	Gries	Offene Kulturlandschaft am westlichen Siedlungsrand von Regensdorf. Bei Bau Sportanlagen sorgfältige Ausgestaltung Rand der Anlage, z.B. Baumreihe, Hecken mit einheimischen Gehölzen.
3	Regensdorf	Industrie Riet	Vgl. Kap. 2.2 (Siedlungsreserve); Freihaltung Raum für talquerende Landschaftsverbinding / Vernetzungskorridor.
4	Buchs	westl. Ortseingang	Westlicher Siedlungsrand angrenzend an Ortskern Buchs (insbesondere nördlich Furttalstrasse) heute ländlich und strukturreich; bei Aktivierung Reservezone attraktive und ortsangepasste, mit der Landschaft verzahnte Gestaltung des Siedlungsrandes erwirken und Ge-

			samt-konzept für Erschliessung Fuss- und Veloverkehr sowie Durchgrünung erarbeiten.
5	Dänikon	westl. Ortsein-gang	Siedlungserweiterung an südwestlichem Dorfrand, angrenzend an alten Ortskern geplant. Ersatz für Hochstamm-Feldobstbäume, durchgrünten Siedlungsrand gestalten.
6	Otelfingen	Industrie	Heutiger Ortsrand geprägt durch den Bauten vorgelagerte Parkplätze, Ruderalflächen und Gehölze. Bei baulicher Entwicklung durchgrünten Siedlungsrand erhalten bzw. erweitern.
7	Otelfingen	Lärenbüel	Östlich des heutigen Siedlungsgebietes liegender Hügel "Lärenbüel" ist als Siedlungsgebiet bezeichnet. Bei Aktivierung Reservezone Gestaltungskonzept für gesamten Raum, inkl. Erschliessung Fuss- und Veloverkehr, öffentliche Freiflächen sowie Ausgestaltung Siedlungsrand erarbeiten.

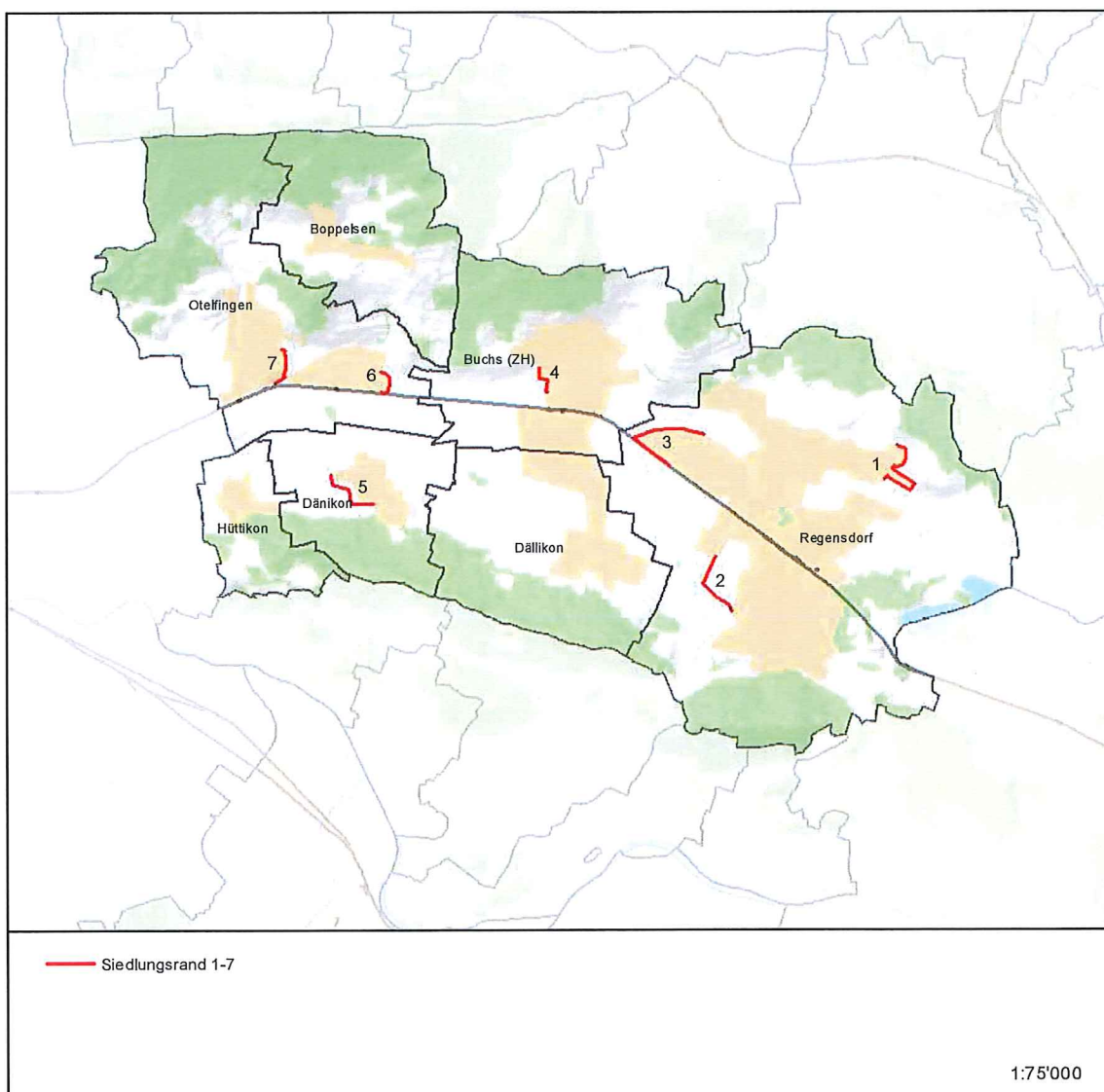


Abb. 10: Siedlungsränder

### **2.10.3 Massnahmen**

#### **a) Region:**

Die Region überprüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen die kommunalen Planungen auf die Einordnung der Siedlungen in die Landschaft und weist auf entsprechende Potenziale bei der Siedlungsrandgestaltung hin.

#### **b) Gemeinden:**

Die Gemeinden prüfen die planerischen Möglichkeiten zur Aufwertung und Gestaltung der Siedlungsråder im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung und / oder weiteren Planungsinstrumenten. Insbesondere ist der Durchgrünung und Terraingestaltung besondere Beachtung zu schenken. Für die Ausarbeitung der Siedlungsrandgestaltung sollen Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) oder Landschaftsqualitätsprojekte angestrebt werden.

## **2.11 Grundlagen**

#### **a) Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1)

#### **b) Weitere Grundlagen**

- Richtplan Kanton Zürich, Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014
- regionaler Richtplan Furttal (RRB Nr. 1250 / 1998)
- Raumentwicklungsleitbild. Regionalplanung Zürich und Umgebung RZU, 2005
- NSE II – Nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum ausserhalb der Kernstadt. RZU, 2011
- Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung des Kantons Zürich

## 3 Landschaft

### 3.1 Einleitung

Unter dem Begriff "Landschaft" werden nachfolgend die offene Kulturlandschaft, die Gewässer und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Die Landschaft ist Produktionsraum für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Identifikationsraum der Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für Infrastrukturanlagen, Materialabbau sowie Deponien und kulturgeschichtlicher Raum. Er trägt wesentlich zur Standortattraktivität der Region bei.

Die nahe und vielfältige Landschaft vor der Haustüre ist von grossem Wert für das Furttal.

Die Hügelzüge von Lägern im Norden und Altberg im Süden bilden die grossräumige topographische Struktur. Dazwischen eingebettet liegt das überschaubare Tal mit Furtbach und Seitengewässern. Die Hügelzüge sind mehrheitlich bewaldet, im Lägergebiet geprägt von naturkundlich bedeutenden Waldstandorten.

Die Talflanken sind reich strukturiert mit Waldrändern, Naturschutzgebieten sowie weiteren naturnahen, landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen. Teil der traditionellen Kulturlandschaft sind auch Hochstamm-Obstgärten, Rebberge sowie als Besonderheit im Kanton Ackerflächen mit Kräuteraanbau.

Der Talboden ist mehrheitlich durch intensive landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen geprägt. Viele Böden waren ursprünglich grundwassergeprägt und sind heute grossflächig drainiert. Es dominieren Acker- und Gemüsekulturen. Besondere Lebensräume und Strukturen bilden neben den Katzenseen, dem Furtbach und seinen Seitengewässern die trockenen Borde und Bahnareale der SBB, die Kiesgrube und das Rückhaltbecken Gheid, einige strukturreiche Weiden sowie die extensiv genutzten Flächen des Golfplatzes.

Das Furttal erfuhr in den letzten Jahrzehnten eine überdurchschnittlich starke Entwicklung vor allem im Siedlungsbereich. Diese Entwicklung wird in den nächsten Jahren noch anhalten und der Druck auf die Landschaft weiter zunehmen. Tendenziell weniger, dafür grössere Landwirtschafts- und Gemüsebaubetriebe werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften. Der florierende Golfbetrieb auf dem Golfpark Otelfingen stösst auf der ihm heute zugewiesenen Flächen zunehmend an seine Grenzen. Der Raumbedarf der Fliessgewässer ist auf der gesetzlichen Grundlage zu prüfen und umzusetzen. Gleichzeitig nehmen die Naherholungsbedürfnisse der wachsenden Bevölkerung im Furttal zu. Bei der Ausgestaltung der ökologischen Vernetzung zwischen wertvollen Lebensräumen bestehen nach wie vor Defizite.

#### **Fazit**

In Zukunft ist bei Entscheidungen eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen von grosser Bedeutung. Die bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepte und Vernetzungsprojekte konnten noch nicht in überzeugendem Mass umgesetzt werden. Vielleicht bietet eine neue Generation von kombinierten Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten unter Berücksichtigung von Erholungsanliegen – in enger Zusammenarbeit mit

Landwirten und weiteren Akteuren in der Landschaft entwickelt – eine neue Chance, die Landschaft im Furttal zu stärken und weiterzuentwickeln.

### ***Festlegungen im Bereich Landschaft***

Zur Sicherung der vielfältigen Nutzungs- und Schutzziele trifft der Richtplan Teil Landschaft geeignete Gebietsbezeichnungen. Im kantonalen Richtplan sind das Landwirtschaftsgebiet mit den Fruchtfolgeflächen abschliessend festgelegt.

Als Wald werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich aber die Frage, ob eine bestimmte Fläche im rechtlichen Sinne als Wald zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.3.3 des kant. Richtplans; vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG).

Ausserdem bezeichnet der kantonale Richtplan in der Region Furttal:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete Lägern und Katzenseen
- Freihaltegebiete Katzenseen und Geissberg
- Landschaftsförderungsgebiete am Lägernhang und Altberg
- Aussichtspunkt Hochwacht auf der Lägern
- Landschaftsverbindung am Gubrist (Gubristtunnel)
- Rückhaltebecken Wüeri, Buchs/Regensdorf und Mühlewiesen, Hüttikon

Der regionale Richtplan übernimmt die Festlegungen des kantonalen Richtplans, ergänzt und konkretisiert diese auf regionaler Stufe. Im regionalen Richtplan werden folgende Gebietsbezeichnungen festgelegt:

- Erholungsgebiete
- Aussichtspunkte
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsförderungsgebiete
- Vernetzungskorridore und Landschaftsverbindungen
- Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern

Die Festlegungen bilden die Grundlage für allfällige Massnahmen auf Stufe der Nutzungsplanung, für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie für ergänzende kantonale und kommunale Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen. Wo solche notwendig werden, sind sie in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Region und Gemeinden zu entwickeln und umzusetzen.

## 3.2 Gesamtstrategie

### 3.2.1 Ziele

#### **Allgemeine Ziele**

Für den Kanton stehen gemäss kantonalem Richtplan folgende Ziele für den Umgang mit der Landschaft im Vordergrund:

- Produktionsgrundlagen sichern
- Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten
- ausserhalb Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen
- besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen
- Erholungsnutzung landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken

#### **Regionale Ziele gemäss RegioROK**

Im Leitbild Landschaft\_RZU,<sup>17</sup> welches auch das Furttal umfasst, werden die Prinzipien und Ziele zur Landschaftsentwicklung umschrieben. Sie werden als Grundhaltung für das RegioROK übernommen. Das ROK legt die Gewichtung der einzelnen Nutzungsinteressen im Zielbild fest, präzisiert und ergänzt die allgemeinen Zielsetzungen in den folgenden regionalen Zielsetzungen:

#### **Landschaft allgemein**

- a) Die heute gewachsenen Landschafts- und Nutzungsstrukturen sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln.

#### **Landwirtschaftliche Produktion**

- b) Landwirtschaftliche Produktionsflächen werden qualitativ und quantitativ erhalten.
- c) Der Talboden soll auch in Zukunft vorrangig für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Anliegen von Natur und Lebensräumen sowie Erholung sind auf ausgewählten Flächen und Achsen umzusetzen.
- d) Den Gemüsebaubetrieben werden die erforderlichen Entwicklungsflächen und Infrastrukturen soweit zweckmässig und in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen wie Erholung, Landschaftsbild, Naturschutz, Vernetzung, Bodenschutz und Wasserwirtschaft ermöglicht.

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

- e) Natur und Landschaft werden erhalten und weiter aufgewertet: Lägern, Katzenseen, Grünachse Furtbach, Waldränder etc.
- f) Lägern und Katzenseen mit ihren Natur- und Landschaftsschutzgebieten bilden Schwerpunkte als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Erholungsnutzungen nehmen besonders Rücksicht auf diese. Die Landschaftspflege wird bevorzugt der Landwirtschaft anvertraut.
- g) Die topographische und naturräumliche Längsstruktur der Landschaft ist auch in der Querrichtung vernetzt: Landschaftsspangen als Freihalte-Korridore und eine grossräumige ökologische Vernetzung sind gesichert.

---

<sup>17</sup> Leitbild Landschaft\_RZU, 2008

### **Gewässernetz**

- h) Der Furtbach und seine seitlichen Zuflüsse sind als Rückgrat sowohl für die Natur als Lebensraum und die ökologische Vernetzung wie auch als Achse für die Erholungsnutzung zu erhalten und aufzuwerten bzw. als Netz auszubauen.

### **Erholung**

- i) Die Erholungsräume und Erholungsachsen sind durch vielfältige Aufwertungsmassnahmen und Einrichtungen ergänzt sowie mit attraktiven Wegen vernetzt.
- j) Das Areal des Golfparkes soll weiterhin auch für die Öffentlichkeit als Erholungsort und als Markenzeichen des Furttals dienen. Die ökologischen Ausgleichsflächen auf dem Areal erfreuen Mensch und Natur. Die Zukunfts-Visionen des Golfparkes werden geprüft; eine sorgfältige Interessenabwägung bestimmt Art und Mass einer allfälligen Erweiterung.

### **Siedlungsrand**

- k) Siedlungsränder sind sorgfältig zu gestalten.
- l) Rebberge und Obstgärten werden – besonders im Übergangsbereich der Siedlung zur Landschaft – erhalten, ergänzt und gepflegt.

## **3.2.2 Massnahmen**

### **a) Region**

Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten, Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten. Insbesondere ist die Region besorgt um eine Koordination über die Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg. Im Bereich der übergeordneten Landschafts- und Freiraumstrukturen Furtbach, Lägern, Altberg und Katzenseen wird eine intensive Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen gepflegt.

### **b) Gemeinden**

Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die Inventare des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Sie können einzeln oder aus landschaftlicher Sicht bevorzugt in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden Landschaftsentwicklungskonzepte, Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte erarbeiten. Insbesondere bei der ökologischen Vernetzung wie auch bei den Themen Freizeit und Erholung ist eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden sinnvoll.

## **3.3 Landwirtschaft**

### **3.3.1 Ziele**

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Landwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für die Zürcher Bevölkerung leistet. Dazu sind der Landwirtschaft die geeigneten Flächen zu sichern.

Das Landwirtschaftsgebiet dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, dem Erhalt der Landschaft und des Erholungsraums sowie als Lebensraum für Flora und Fauna und soll von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) aus der Landwirtschaft in den Furtbach wird langfristig reduziert unter Berücksichtigung der Ziele der Nahrungsmittelproduktion (so weit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar).

### **3.3.2 Karteneinträge**

Die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes wird grundsätzlich dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Hier gilt – im Gegensatz zum Siedlungsgebiet – kein zeitlich beschränkter Planungshorizont.

Das Landwirtschaftsgebiet wird anschliessend durch verschiedene, in den nachfolgenden Kapiteln dargestellte Anordnungen differenziert:

- Flächig bezeichnete Gebiete für Erholung, Naturschutz sowie Materialgewinnung und Deponien durchstossen die Festlegung für landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend oder dauernd.
- Landschaftsförderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Freihaltegebiete und teilweise auch Festlegungen des Naturschutzes werden der landwirtschaftlichen Grundnutzung überlagernd festgelegt. Bei der Umsetzung dieser Festlegungen sind die Interessen der Landwirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen.

In der kantonalen Richtplankarte werden die Fruchtfolgeflächen (für ackerbauliche Nutzung am besten geeigneten Böden ausserhalb des Siedlungsgebietes) und das übrige Landwirtschaftsgebiet als kantonale Festlegung bezeichnet.

Entsprechende Nutzungen sind auf landschaftsverträgliche Standorte zu konzentrieren und im Bedarfsfall projektweise zu prüfen. Die Region hat hierzu Grundlagen erarbeitet. Auf die Ausscheidung von Eignungsgebieten für Speziallandwirtschaftszonen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) wird verzichtet. Erweiterungen von Bauten und Anlagen der Intensivlandwirtschaft in Landwirtschaftszonen erfolgen, sofern erforderlich, mittels Gestaltungsplänen.

### **3.3.3 Massnahmen**

#### **a) Region**

Im regionalen Richtplan werden die Festlegungen des kantonalen Richtplans übernommen.

#### **b) Gemeinden**

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessenabwägung einbezogen wird. Im Rahmen der

landwirtschaftlichen Beratung sind die Bewirtschafter explizit über die möglichen Massnahmen zur Reduktion des Austrags von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser und in die Fliessgewässer gemäss Stand der Technik zu informieren.

## **3.4 Wald**

### **3.4.1 Ziele**

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art. 1 WaG). Dabei sind die Erhaltung und Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion als gleichwertige Funktionen zu berücksichtigen: Der Wald soll den nachwachsenden Rohstoff Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten und dadurch ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen bringen.

### **3.4.2 Karteneinträge**

Als Wald werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich aber die Frage, ob eine bestimmte Fläche im rechtlichen Sinne als Wald zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.4.3; vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG).

Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (vgl. Art. 20 Abs. 2 WaG), wobei sich Pflege und Gestaltung von Waldflächen insbesondere auf den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) sowie auf regionale Waldentwicklungspläne abstützen.

### **3.4.3 Massnahmen**

#### **a) Region und Gemeinden**

Die Regionen und Gemeinden stimmen die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsentwicklungskonzepten und Waldentwicklungsplänen aufeinander ab.

#### **b) Gemeinden**

Die Gemeinden tragen auch ausserhalb des Waldareals den Anliegen der Waldgesetzgebung Rechnung, insbesondere durch sachgerechte Abgrenzung von Bauzonen und mit der Festlegung von Waldabstandslinien sowie bei der Situierung von Freihalte- und Erholungszonen.

Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind in jenen Bereichen Waldfestsetzungen vorzunehmen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (vgl. Art. 10 Abs. 2 WaG). Ist noch keine Waldfeststellung erfolgt und sind die Waldgrenzen entsprechend noch nicht im Zonenplan eingetragen, gilt der dynamische Waldbegriff.

## 3.5 Erholung

Lägern, Altberg und Katzenseen sind attraktive Naherholungsgebiete und haben als Ausflugsziele regionsübergreifende Bedeutung. Der Talboden mit dem vielerorts renaturierten Furtbach lädt zum Spazieren, Reiten oder Radfahren ein, die strukturierten Hangflanken verfügen ebenfalls über ein gutes Wegnetz. Der Golfplatz wird rege genutzt und wurde deshalb in den letzten Jahren schrittweise erweitert. Mit den Sportplätzen Wiesacher und Gheid verfügt die Region über zwei grössere Anlagen, die gemeindeübergreifend genutzt werden.

### 3.5.1 Ziele

In der dicht besiedelten Region Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Ihre Vielfalt, Erlebbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten für Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind wichtige Faktoren im Standortwettbewerb. Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Landschaft sind daher von grundlegender Bedeutung.

Ausgewählte Flächen, die für die Erholung der Bevölkerung bestimmt sind und bei denen dieser Zweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt, werden als Erholungsgebiete bezeichnet und entsprechend gestaltet.

### 3.5.2 Karteneinträge

Im Furttal sind keine Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung festgelegt. Der regionale Richtplan bezeichnet die Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung, insbesondere für die Naherholung sowie zur planungsrechtlichen Festlegung von Erholungsanlagen. Diese können die Festlegung des Landwirtschaftsgebietes durchstossen. Fruchtfolgeflächen in Erholungsgebieten werden in der Richtplankarte nicht dargestellt. Bei einer Beanspruchung sind sie durch eine flächengleiche Aufwertung zu kompensieren. Der Richtplaneintrag bildet ein wichtiges Argument für die Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung.

Zudem ist die Trainingsfläche einer geplanten Hundeschule von regionaler Bedeutung bezeichnet, welche den gesetzlich geforderten Sachkundenachweis für Hundehalter anbietet und sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden wird.

**Tabelle 14 Regionale Erholungsgebiete**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise, Festlegung
1	Buchs/Regensdorf	Furtbachufer zwischen Wüeri und Adlikon	geplant, naturbezogene Naherholung am Gewässer, die erfolgte Revitalisierung des Furtbachs und die Anliegen des Naturschutzes sind in die Planung zu integrieren
2	Regensdorf	Sportanlagen Wisacher	Sportanlagen bestehend, Erweiterung geplant Inkl. neue Surfanlage und öffentlichen Mantelnutzungen (mit Nachweis der Einbettung ins Gesamtverkehrssystem) In der nachgelagerten Nutzungsplanung soll die Einzonung von einer Auszonung der bestehenden kommunalen Erholungszone Leematten abhängig gemacht werden
3	Otelfingen/Dänikon	Golfpark Otelfingen (Golfplatz Rietholz)	Sportanlagen (Golf) bestehend

4	Buchs	Sportplatz und Familiengärten Gheid	Sportanlagen / Familiengartenareal, bestehend
5	Buchs	Hundeschule bei Reitsportzentrum Cheibewinkel	geplant, Folgenutzung nach Aufgabe der bestehenden Auto-sammelstelle

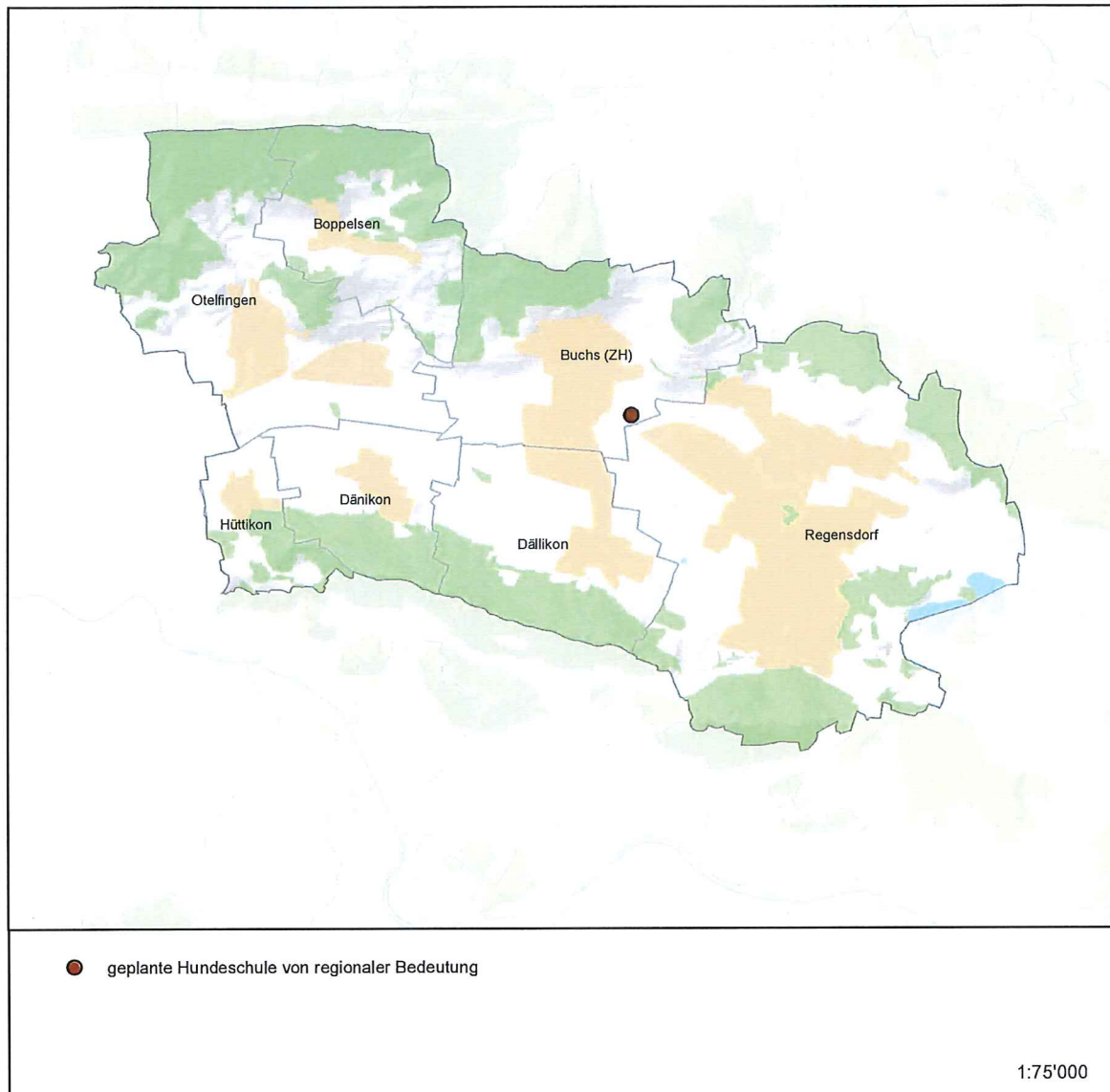


Abb. 11: Hundeschule

### 3.5.3 Massnahmen

#### a) Region

Im regionalen Richtplan sind die Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung festgelegt. Aussichtspunkte werden gesondert bezeichnet, vgl. Kap. 3.6. Die Region kann in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden für Erholungsgebiete Konzepte erarbeiten. Die Region berücksichtigt die Festlegungen bei ihren Planungen und Stellungnahmen.

### **b) Gemeinden**

Die Erholungsgebiete sind durch eine möglichst kohärente Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung zu sichern, z.B. durch die Festlegung von Freihaltezonen oder Erholungs-zonen. Bauten und Anlagen in Erholungs-zonen sind zulässig, sofern sie dem Erholungs-zweck dienen und den Natur- und Landschaftsschutz nicht beeinträchtigen.

## **3.6 Aussichtspunkte**

### **3.6.1 Ziele**

Im Richtplan werden jene Aussichtspunkte bezeichnet, deren Freihaltung aufgrund ihrer Einmaligkeit und ihrer Lage von regionalem Interesse ist. Die Festlegung beschränkt sich auf wichtige und stark begangene Aussichtspunkte und -lagen. Die Aussichtspunkte und -lagen sind zu erhalten und bei Bedarf mit entsprechenden Massnahmen zu sichern.

### **3.6.2 Karteneinträge**

**Tabelle 15 Kantonale und regionale Aussichtspunkte**

Nr.	Gemeinde	Aussichtspunkt	Einstufung	Koordinationshinweise
---	Boppelsen	Lägern Hochwacht	kantonal	-
1	Boppelsen	Bleiki	regional	-
2	Buchs	Waldrand oberhalb Chrästel	regional	-
3	Dänikon	Altberg Turm	regional	-
4	Otelfingen	Breitlen	regional	-
5	Regensdorf	Weidgang	regional	-
6	Regensdorf	Bettli (Punkt 497.5), Rebhüsli	regional	-
7	Regensdorf	Katzensee (Punkt 459.5)	regional	-

### **3.6.3 Massnahmen**

#### **a) Region**

Im regionalen Richtplan sind die Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung bezeichnet.

#### **b) Gemeinden**

Durch geeignete Wald- und Gehölzpflege und Rücksichtnahme in der Ortsplanung ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten. Im Bereich des Siedlungsgebiets sind die Festlegungen in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen, ausserhalb des Siedlungsgebiets sind sie ohne direkte Auswirkung auf die Nutzungsplanung.

## **3.7 Naturschutz**

### **3.7.1 Ziele**

Im Richtplan werden die aus kantonaler und regionaler Sicht besonders wertvollen Biotope, die aufgrund ihrer Qualitäten Schutz verdienen oder aufgewertet werden sollen, als Naturschutzgebiete bezeichnet. Sie werden in der Regel durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 PBG geschützt. Diese Gebiete mit ihren Lebensräumen und Arten sind zu erhalten, zu fördern und zu pflegen. Für die Erhaltung und Pflege kantonaler und regionaler Naturschutzgebiete ist der Kanton zuständig.

### **3.7.2 Karteneinträge**

Die Naturschutzgebiete aus dem regionalen Richtplan 1998 werden übernommen, gemäss aktuellen Grundlagen des Kantons<sup>18</sup> ergänzt und in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan gegebenenfalls neu klassiert. Die im Richtplan 1998 als punktuelle "Gruben- und Ruderalbiotope" bezeichneten Objekte sind inzwischen als flächige Objekte umgesetzt und werden neu ebenfalls als Naturschutzgebiete aufgeführt. Schutzobjekte im Wald werden gemäss Vorgabe Kanton nicht in der Richtplankarte dargestellt, jedoch in der unten stehenden Liste aufgeführt. Die genauen Gebietsabgrenzungen sind den kantonalen Schutzverordnungen zu entnehmen.

---

<sup>18</sup> Überkommunale Naturschutzobjekte und schützenswerte Gebiete im Kanton Zürich (GISZHPUB.FNS\_NSO, 20.01.2012)

**Tabelle 16 Kantonale und regionale Naturschutzgebiete**

Nr.	Gemeinde	Naturschutzgebiet	Typ	Einstufung	Koordinationshinweise, Festlegung
BO 1	Boppelsen	Boppelser Weid	Wald, Trockenstandorte, Riede	kantonal	Best. SVO rev.*
BO 2	Boppelsen	Harberen / Aerbist	Hangriede	kantonal/ regional	Best. SVO rev.*, mit Otelfingen
BO 3	Boppelsen	Teich Langwis	Amphibienbiotop	regional	Best. SVO rev.*
BO 4	Boppelsen	Riede am Lägernhang	Hangriede	regional	Best. SVO rev.*
BO 5	Boppelsen	Bleiki	Trockenstandort	kantonal	Best. SVO rev.*, mit Otelfingen
BO 6	Boppelsen	Fuchs bei Bingert	Trockenstandort	kantonal	Best. SVO rev.*
BO 7	Boppelsen	Lichtungen am Lägernhang	Trockenstandorte	kantonal	Best. SVO rev.*
BO 8	Boppelsen	Cholholz	Wald	kantonal	Walldobj. 82.04000092
BU 1	Buchs	Teich beim Bruederhof	Amphibienbiotop	regional	NSO 1_65
BU 2	Buchs	Alter Bahndamm im Chrästel	Trockenstandort	kantonal	NSO 2_65; angrenzend Regensdorf
BU 3	Buchs	Bahndamm Lauet (Trüebenbach)	Trockenstandort	kantonal	Best. SVO rev.* bzw. auf Buchser Gebiet erweitern; mit Otelfingen
BU 4	Buchs	Grubenareal / Rückhaltebecken Wüeri / Gheid	Ruderal- / Amphibienbiotop	regional	NSO 4_65; mit Regensdorf
BU 5	Buchs	Gschwand	Wald	kantonal	Walldobj. 83.01000214
BU 6	Buchs	Im gälen Rain	Wald	kantonal	Walldobj. 83.01999664
DL 1	Dällikon	Mühleweiher (Hausweiher, Sandrüti, Feuerweiher, Chapfweiher)	Amphibienbiotope	regional	NSO 1_66
DL 2	Dällikon	Buechhalden		kantonal	Best. SVO komm.****, NSO 2_66
DL 5	Dällikon	Schuepisacher	Riedwiesen / Ext. genutzte Wiesen	kantonal	Best. SVO komm.****, Kt. Verträge
DL 6	Dällikon	Roswiesen	Riedwiesen	kantonal	NSO 6, Kt. Verträge
DL 7	Dällikon	Chrümbel, Stierwisen, Sandacher, Meienacher	Ext. genutzte Wiesen	kantonal	Kt. Verträge
DN 1	Dänikon	Geigelmoos	Hangried	regional	
HÜ 1	Hüttikon	Vorderer Hüttikerberg	Trockenstandort	kantonal	
OT 1	Otelfingen	Taupel und Isenbüel	Teich und Hangried	regional	Best. SVO rev.*
OT 2	Otelfingen	Harberen / Aerbist	Riedwiesen	kantonal/ regional	Best. SVO rev.*; mit Boppelsen
OT 3	Otelfingen	Bahndamm Lauet und Aerbist	Trockenstandorte	kantonal	Best. SVO rev.*
OT 4	Otelfingen	Balzenrüti nördlich Aggenbühl	Trockenstandort, Ried	kantonal	Best. SVO rev.*
OT 5	Otelfingen	Bleiki	Trockenstandort	kantonal	Best. SVO rev.* mit Boppelsen
OT 6	Otelfingen	Löli westl. Schiessstand*	Trockenstandort	regional	Best. SVO rev.*

OT 7	Otelfingen	Rain	Trockenstandort	kantonal	NSO 3554
OT 8	Otelfingen	Häberli	Ried	kantonal	Kt. Verträge
OT 9	Otelfingen	Badloch	Wald	kantonal	Waldobj. NSO 1
RE 1	Regensdorf	Katzenseen mit Hänsiried, Chräenriet, Pösch und Altburg	See, Ufer, Feuchtgebiet	kantonal	Best. SVO** (NSO Nr. 2, 3, 4, 5)
RE 4	Regensdorf	Harlacher Weiher	Amphibienbiotop, Hangried	regional	NSO 4_70
RE 6	Regensdorf	Allmend	Ried, Erlenwäldchen	regional	NSO 6_70
RE 10	Regensdorf	Bahndamm Schwenkelberg Ost	Trockenstandort	kantonal	NSO 10_70; angrenzend Buchs
RE 26	Regensdorf	Grubenareal / Rückhaltebecken Wüeri / Gheid	Ruderal- / Amphibienbiotop	regional	NSO 26, mit Buchs
RE 7	Regensdorf	Brunnenwiesen	ehem. Grubenbiotop	regional	NSO 7
RE 5	Regensdorf	Moosäcker	Grundwassersee, ehem. Grubenbiotop,	regional	Best. SVO*** NSO 5
RE	Regensdorf	Im Moos	Wald	kantonal	Waldobj. NHF20061026

#### **Hinweis Erläuterung**

Best. SVO rev.*	Bestehende Verordnungen zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen, Teilbereiche Feld und Wald, 1991 sowie Boppelser Weid, 1988. → Gesamtüberprüfung erforderlich; vgl. 3.8
Best. SVO**	Bestehende Verordnung über den Schutz der Katzenseen, Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Regensdorf, Rümlang und Zürich, 2003/2014; → kein Handlungsbedarf; vgl. 3.8 Laufende Koordination mit der Stadt Zürich, z.B. Erholungslenkung
Best. SVO***	Bestehende Verordnung über den Schutz des Grundwassersees Moosäcker, Parzelle Kat.-Nr. 7203 in Regensdorf (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung, Teilbereich), 2000.
Best. SVO komm.****	Bestehende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung, Gemeinde Dällikon, 1985
NSO Nr.	Naturschutzobjekt mit Nummer gemäss Inventare Natur und Landschaft
Waldobj.	Waldobjekt, mit Nr. gem. kantonaler Objektliste bzw. Inventare Natur und Landschaft Hinweis: Objekte im Wald sind in der Richtplankarte nicht dargestellt
Kt. Verträge	Bestehende Bewirtschaftungsverträge Kanton mit Bewirtschaftern

### **3.7.3 Massnahmen**

#### **a) Region**

Die Region unterstützt Gemeinden und Kanton bei der Koordination ihrer Aufgaben. Die Region kann in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden Landschaftsentwicklungsprojekte sowie Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekte erarbeiten.

#### **b) Gemeinden**

Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung der Verordnungen sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Die Gemeinden können zur Aufwertung und Vernetzung von Naturschutzgebieten Landschaftsentwicklungskonzepte sowie Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekte erarbeiten.

Weiter bezeichnen die Gemeinden Gebiete von kommunaler Bedeutung und treffen entsprechende Massnahmen für deren Erhaltung und Aufwertung. Sie koordinieren ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden und den übergeordneten Planungsträgern. Sie informieren den Kanton über ihre Schutzobjekte, Inventare und wichtige Naturschutzmassnahmen.

## 3.8 Landschaftsschutzgebiete

### 3.8.1 Ziele

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung von besonders wertvollen Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

### 3.8.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind Gebiete von kantonaler Bedeutung festgelegt.

**Tabelle 17 Kantonale Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Gemeinde	Landschaftsschutzgebiet	Typ	Koordinationshinweise, Festlegung
101	Boppelsen, Otelfingen	Lägern Südhang	Wald, Trockenstandorte	Kant. Obj. Nr. 14 / BLN Nr. 1011; SVO Boppelsen-Otelfingen 1991 Gesamtüberprüfung erforderlich, in Koordination mit Kt. AG und Region Zürcher Unterland / Gemeinde Regensberg
102	Regensdorf	Katzenseen	See, Ufer, Feuchtgebiet	Kant. Obj. Nr. 1 / BLN Nr. 1407; Wildtierkorridor Nr. 26 SVO Katzenseen 2003 Kein Handlungsbedarf

Die Region bezeichnet keine zusätzlichen regionalen Landschaftsschutzgebiete.

### 3.8.3 Massnahmen

Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Zonenbestimmungen der Schutzverordnungen.

#### a) Region

Die Region unterstützt Gemeinden und Kanton bei der Koordination ihrer Aufgaben. Im regionalen Richtplan werden Vernetzungskorridore festgelegt, um die Landschaftsschutzgebiete mit den angrenzenden Landschaftsräumen zu verbinden.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung der Verordnungen sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen.

## 3.9 Landschaftsförderungsgebiete

### 3.9.1 Ziele

Landschaftsförderungsgebiete umfassen multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Natürlichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

### 3.9.2 Karteneinträge

Der Kanton legt Landschaftsförderungsgebiete von kantonaler Bedeutung fest. Dabei wurde ein Teil der im regionalen Richtplan 1998 als regionale Landschaftsförderungsgebiete bezeichneten Gebiete übernommen (Gemeinde Buchs: Waldzunge Stierholz bis Kantonsstrasse; Gemeinde Dällikon: Buechhalden und Berg unterhalb Waldrand).

Pro Gebiet werden die individuellen Förderungsschwerpunkte in den Bereichen Landwirtschaft (LW), Naturschutz (NS), Erholung (E) und Landschaftsbild (LB) bezeichnet.

Die Region bezeichnet ergänzend zu den kantonalen Förderungsgebieten Gebiete von regionaler Bedeutung und verfeinert, wo sinnvoll, die kantonalen Förderungsschwerpunkte.

**Tabelle 18 Kantonale Landschaftsförderungsgebiete**

Nr.*	Gemeinde	Gebiet	Förderungsschwerpunkte	Koordinationshinweise
(1)	Dänikon, Dällikon, Hüttikon, Regensdorf	Altberg	LW: Rebberge am Südhang erhalten NS: Trocken- und Feuchtstandorte fördern, lichter Wald erhalten; <b>Struktureichtum von Hecken, Waldrändern und Obstgärten erhalten und aufwerten, Fliessgewässer aufwerten, Vernetzung fördern</b> E: Aussichtspunkte erhalten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	gemeinsam mit Region Limmattal
(10)	Buchs, Otelfingen, Boppelsen	Lägern Süd	NS: Trockenstandorte fördern und vernetzen, <b>Struktureichtum erhalten und fördern</b> LB: keine grossflächigen Bauten und Anlagen an den Hanglagen ausserhalb der Bauzone, Zerschneidung vermeiden	inkl. Waldzunge Stierholz

(\* Nr. gem. kant. RP)

**Tabelle 19 Regionale Landschaftsförderungsgebiete**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Förderungsschwerpunkte	Koordinationshinweise
1	Buchs	Schinhuet-Sandacher-Chrästel	NS: Heckenstrukturen erhalten und ergänzen, Wildtierkorridor aufwerten, Trockenstandorte fördern, Waldränder aufwerten E: Aussichtslagen erhalten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	Ergänzung / Verbindung zu kantonalem Gebiet Lägern Süd und Landschaftsschutzgebiet Katzenseen
2	Regensdorf	Häsler-Oberdorf-Halden	NS: Vernetzung fördern, Waldränder aufwerten E: Aussichtslagen erhalten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	Ergänzung / Verbindung zu kantonalem Gebiet Lägern Süd und Landschaftsschutzgebiet Katzenseen
3	Dänikon	Hagiweid	NS: Naturnahe Lebensräume erhalten und fördern, Strukturereichtum von Hecken und Waldrändern erhalten und aufwerten, Vernetzung fördern LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	Ergänzung zu kantonalem Gebiet Altberg

*Abkürzungen*

LW: Landwirtschaft  
 NS: Naturschutz  
 E: Erholung  
 LB: Landschaftsbild

**3.9.3 Massnahmen**

In den kantonalen und regionalen Landschaftsförderungsgebieten sind in der Regel keine neuen, grossflächigen Bauten und Anlagen zulässig. Die Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Anlage von standortgebundenen Nutzungen wird jedoch nicht generell ausgeschlossen, sondern die Nutzungsinteressen sind im Rahmen von Sondernutzungsplanungen darzulegen und wo erforderlich Gestaltungsauflagen festzulegen.

**a) Region**

Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen und Stellungnahmen die besonderen Werte der Landschaftsförderungsgebiete und unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und Vernetzungsprojekten, um die biologische und landschaftliche Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

**b) Gemeinden**

Die Landschaftsförderungsgebiete sind durch Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte und über die kommunale Nutzungsplanung zu sichern und zu entwickeln. Die Förderungsschwerpunkte sind im Rahmen von Projekten und Bewilligungen zu berücksichtigen.

## 3.10 Landschaftsvernetzung

### 3.10.1 Ziele

Die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensgemeinschaften setzt die Vernetzung der Lebensraum-Kerngebiete voraus. Zur Verbesserung der Landschafts-Vernetzung legt der Richtplan Vernetzungskorridore und Landschaftsverbindungen fest.

**Vernetzungskorridore** bezeichnen die wichtigsten grossräumigen "Verkehrswege" für Wildtiere zwischen den Lebensraum-Kerngebieten. Die Korridore enthalten naturnahe Bereiche als Trittstein-Biotope und weisen möglichst wenige Hindernisse auf. Dadurch finden boden- oder gewässergebundene Tiergruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Wirbellose) Strukturen für ihre täglichen und jahreszeitlichen Aktivitäten und Pflanzenarten mögliche Entwicklungskorridore. Von grosser Bedeutung ist auch die Freihaltung der Vernetzungskorridore von Bauten und Anlagen.

**Landschaftsverbindungen** konkretisieren bestehende oder notwendige, geplante (bauliche) Massnahmen um die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren zu vermindern. In der Regel sind sie Bestandteil eines Vernetzungs- bzw. Wildtierkorridors. Ziel ist die Vernetzung der naturnahen Gebiete (vgl. Kap. 3.7) sowie der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Kap. 3.8).

### 3.10.2 Karteneinträge

#### a) *Vernetzungskorridore*

Im Furttal werden die grossräumigen Vernetzungskorridore aus dem Richtplan 1998 übernommen und sinngemäss ergänzt.<sup>19</sup> Es sind dies die Längsverbindungen entlang des Furtbachs und entlang der Waldränder von Lägern und Altberg sowie die Querverbindungen zwischen dem oberen, mittleren und unteren Furttal. Im Bereich des Katzensees (vgl. Wildtierkorridor Nr. 26) sowie am Längernhang übernehmen die Landschaftsschutz- und Freihaltegebiete auch die Funktion der Vernetzung. Neu wird ein Vernetzungskorridor grenzüberschreitend zum Kanton Aargau bezeichnet. Ausserdem bilden auch die Seitengewässer des Furtbachs wichtige Vernetzungsfunktionen (vgl. Kapitel 3.12).

In kantonalen Landschaftsschutzgebieten werden keine Vernetzungskorridore dargestellt, da hier die Durchlässigkeit für Tiere grossflächig gewährleistet werden soll.

---

<sup>19</sup> Als Grundlage dazu dienen auch: Naturschutzgebiete Kap. 3.7; Wildtierkorridore und Vernetzungssachsen im Kt. Zürich, FJV/WLS.CH 2009; Amphibienzugstellen Kt. Zürich, FNS 07.03.2012

**Tabelle 20 Vernetzungskorridore**

Nr.	Gemeinden	Vernetzungskorridor	Koordinationshinweise, Festlegung
1	Ganze Region	Uferbereich entlang Furtbach	
2	Boppelsen-Otelfingen	Isenbüel-Harberen-Ärbist	
3	Buchs-Regensdorf	Stierholz-Berg-Chrästel-Häsler-Bettli	vgl. kantonaler Richtplan, Abb. 3.6
4	Buchs-Dällikon-Dänikon	Stierholz-Trübenbach-Oberwiesen-Geigeldoos (talquerend)	vgl. kantonaler Richtplan, Abb. 3.6
5	Buchs-Dällikon-Regensdorf	Schwänkelberg-Riet-Hagenwiesen-Erlenhau-Weidgang (talquerend)	vgl. Arbeitsplatzgebiet Rietli, Kap. 2.6.3
6	Hüttikon-Dänikon-Dällikon-Regensdorf	Stockrüti-Hagiweid-Geigeldoos-Buechhalden-Weidgang	
7	Otelfingen, Hüttikon	Aggenbüel-Stockrüti	Koordination mit Würenlos/Wettingen, Kt. Aargau
8	Regensdorf	Brunnenhölzli: Querung (regionale) Verbindungsstrasse	
9	Regensdorf	Rietbuck: Querung Bahnlinie	
10	Regensdorf	Pöschbuck: Querung Bahnlinie	
11	Regensdorf	Schlattwiesen: Querung (kantonale) Hauptverkehrsstrasse	

**b) Landschaftsverbindung**

Im kantonalen Richtplan sind Abschnitte von Autobahnen, Bahnlinien oder auch Bauzonen bezeichnet, in denen Landschaftsverbindungen bestehen oder geplant sind. Im Furttal ist der Gubristtunnel als kantonale Landschaftsverbindung bezeichnet.

**Tabelle 21 Kantonale Landschaftsverbindungen**

Nr.*	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Landschaftsverbindung	Koordinationshinweise, Festlegung
(13)	Regensdorf, Gubrist	A1, Tunnel, 3300m	Ökologische und erholungsbezogene Vernetzung; zusammen mit Unterengstringen, Weiningen

(\*Nr. gem. kant. RP)

Analog zum kantonalen Richtplan werden neu auch bauliche Massnahmen auf regionaler Stufe vorgeschlagen, z.B. wichtige Querungen bei Amphibienlaichzügen und Wildtierkorridoren sowie im Bereich der Vernetzungsachsen. Solche Landschaftsbrücken und Unterführungen können als Querungsmöglichkeiten auch die Erholungsfunktionen aufwerten.

**Tabelle 22 Regionale Landschaftsverbindungen**

Nr.	Gemeinde	Vernetzungskorridor	Koordinationshinweise, Festlegung
1	Buchs	Hafwisen: Querung (kantonale) Hauptverkehrsstrasse und Bahnlinie	geplant, Koordination mit Querungen Fuss- und Veloverkehr (Kap. 4.9)
2	Dällikon	Weid: Querung (regionale) Verbindungsstrasse	geplant
3	Buchs-Regensdorf	Drisgler: Querung (kantonale) Hauptverkehrsstrasse	geplant, Koordination mit Querungen Fuss- und Veloverkehr (Kap. 4.9)
4	Buchs-Regensdorf	Gheid: Unterführung Bahnlinie	bestehend
5	Dällikon-Regensdorf	Hagenwisen-Gries: Querung (regionale) Verbindungsstrasse	geplant
6	Regensdorf	Seeholz: Querung (regionale) Verbindungsstrasse	saisonale Anlage Amphibienzugstelle bestehend, bauliche Massnahmen prüfen
7	Regensdorf	Harlachen: Querung (regionale) Verbindungsstrasse	fixe Anlage Amphibienzugstelle bestehend

### 3.10.3 Massnahmen

#### **a) Kanton, Region**

Im regionalen Richtplan werden die Vernetzungskorridore und Landschaftsverbindungen von regionaler Bedeutung bezeichnet. Sie werden bei Planungen, Stellungnahmen und insbesondere beim (Aus-)Bau von Infrastrukturanlagen berücksichtigt.

#### **b) Gemeinden**

Die Umsetzung der ökologischen Vernetzung ist vor allem durch die kommunale Nutzungsplanung, durch Landschaftsentwicklungskonzepte, Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte zu sichern, aber auch durch geeignete Massnahmen bei der Wald-, Gehölz- und Gewässerpflege.

## 3.11 Freihaltegebiete

### 3.11.1 Ziele

Freihaltegebiete sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Nutzungen freizuhalten sind, um folgende Funktionen zu erfüllen:

- Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets
- Erhalt unverbauter Geländekammern
- Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder und Kulturgüter
- Freihaltfunktion im Naherholungsraum
- Aussichtsschutz
- Erhalt ökologische und erholungsbezogene Vernetzung

### 3.11.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind Freihaltegebiete von kantonalen Bedeutung festgelegt.

**Tabelle 23 Kantonale Freihaltegebiete**

Nr.*	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweise
2	Regensdorf, Katzenssee	Landschaftsbild Katzenssee, Umgebungsschutz Feuchtgebiet und Ruine Alt Regensberg	zus. mit Rümlang, Zürich
39	Regensdorf, Geissberg	Landschaftsbild Katzenssee, Aussichtsschutz, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung	-

(\*Nr. gem. kant. RP)

Die Region bezeichnet keine zusätzlichen regionalen Freihaltegebiete.

### 3.11.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region berücksichtigt die Freihaltegebiete bei Planungen und Stellungnahmen.

#### b) Gemeinden

In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen auszuscheiden oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen zu belassen. Die Freihaltung der Gebiete kann im Einzelfall auch mittels Schutzverordnung gewährleistet werden.

### 3.12 Aufwertung von Gewässern

Gewässer sind Ressourcen für Trink-, Lösch- und Brauchwasser. Sie sind auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen und tragen wesentlich zur Vernetzung von Lebensräumen und zum Auf- und Abstieg von aquatischen Arten bei. Besonders in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Ebene des Furttals sind die Gewässer wichtige Lebensadern für anspruchsvollere Arten. Die Gewässer und ihre Ufer bieten Raum für Freizeit und Erholung sowie für Naturerlebnisse. In der offenen Flurlandschaft sind die Gewässer mit ihren Bestockungen landschaftsprägende Elemente.

Der erforderliche Raum für Fliessgewässer ergibt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen. Die Vorgaben zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung werden gegenwärtig vom Bund und den Kantonen erarbeitet. Schwerpunkte sind: Festlegung des Gewässerraums innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes, Abstimmung mit den Fruchtfolgeflächen, Massnahmen der Revitalisierungen und anderes mehr. Im Kanton Zürich werden hierzu mehrere Pilotprojekte und Studien erstellt.

Die Bedeutung des Furtbachs und der Seitenbäche als Vernetzungskorridore wurde bereits mehrfach beschrieben. Für das Furttal wurde ausserdem im Jahr 2007 ein Massnahmenplan Wasser erarbeitet, um Massnahmen im Bereich der Gewässer aufeinander abzustimmen und Synergien konsequent zu nutzen.

#### 3.12.1 Ziele

Die Gewässer sind in ihrer natürlichen Form zu schützen und entsprechend aufzuwerten. Der erforderliche Gewässerraum der Fliessgewässer ist innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes zu sichern. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden sowie des Naturschutzes zu berücksichtigen.

#### 3.12.2 Karteneinträge

**Tabelle 24 Revitalisierung kommunale Gewässer**

Nr.	Bezeichnung	Funktion	Koordinationshinweise
1	Regensdorf, Neuer Breitwiesenkanal	Vernetzung Naturschutzgebiete, Synergien mit Erholungsplanung	
2	Buchs, Bännengraben		

#### 3.12.3 Massnahmen

Aus den Zielen können zwei Stossrichtungen abgeleitet werden: Gewässer als Erholungskorridore und Lebensräume verbessern sowie Nachhaltigkeit des Gemüseanbaus verstärken. Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Massnahmen zu prüfen: Längs- und Quervernetzungen, Pflegekonzepte, kommunaler Gewässerunterhalt, Zusammenlegung ARA, Reduktion Abwasserentlastungen, Restwassermanagement sowie Stoffhaushalt Landwirtschaft.

**a) Kanton**

Die Förderungs- und Schutzmassnahmen des Kantons sind im Text des kantonalen Richtplans Kapitel 3.4.3 detailliert umschrieben.

**b) Region**

Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten, bei der Erholungsplanung sowie bei überkommunalen Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt.

**c) Gemeinden**

In der Bau- und Zonenordnung ist der Gewässerraum zu berücksichtigen, welcher gemäss den kantonalen Vorgaben (Revision der Hochwasserschutzverordnung) festgelegt wird. Dort wo innerhalb von Bauzonen eine Sicherung von Gewässerbereichen über den Gewässerraum hinaus angebracht ist, können kommunale Gewässerabstandslinien nach § 67 PBG festgelegt werden. Innerhalb der Siedlungsgebiete können Gemeinden hierzu vorgängig Leitbilder und Konzepte erstellen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, soweit dies nicht vom Kanton gewährleistet wird.

### 3.13 Gefahren

In der Region Furttal wurden die Gefahrenkarten 2016 festgesetzt, als die Erarbeitung des regionalen Richtplans bereits abgeschlossen war. Gemäss einer groben Abschätzung des Bundes besteht auf der Ebene die Gefahr von Überschwemmungen. Bereits ein Hochwasser mit einer statistischen Eintretenswahrscheinlichkeit alle 50 Jahre hat Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet. Zudem können an den Hängen entlang der Lägern und des Altbergs Massenbewegungen (Rutschungen) auftreten. Schliesslich können am Fuss der seitlichen Hänge Übersarungen (Ablagerungen von Feststoffen wie Schutt und Geröll durch fliessende Wassermassen) auftreten. Im Zuge des Klimawandels ist zu erwarten, dass diese Naturgefahren künftig eher zunehmen werden.

Störfälle, d.h. Unfälle mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung oder auf die Umwelt sind zwar selten, können aber in dicht besiedelten Gebieten katastrophale Folgen haben. Diesbezüglich wird auf den Chemierisikokataster des Kantons Zürich verwiesen.

Im regionalen Richtplan werden diejenigen Aspekte behandelt, welche einer überkommunalen Koordination bedürfen (z.B. Hochwasserschutz).

#### 3.13.1 Ziele

Eine vorausschauende Planung steuert die Siedlungsentwicklung und die Nutzung von Arealen im Sinne des Schutzes vor Naturgefahren und trägt der Störfallvorsorge Rechnung. Menschen, wirtschaftlich oder kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren.

#### 3.13.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken festgelegt, welche einen Hochwasserschutz auf überkommunaler Ebene gewährleisten. Die kantonal bezeichneten Rückhaltebecken sind in der kantonalen Richtplankarte nicht dargestellt. Diese sind daher in der Richtplankarte der Region abzubilden.

**Tabelle 25 Hochwasserrückhaltebecken**

Nr.*	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen	Realisierungsstand; Bedingungen
(16/18)	Buchs/Regensdorf, Wüeri	97'000 m <sup>3</sup>	bestehend; Erweiterung auf 147'000 m <sup>3</sup> geplant
(17)	Hüttikon, Mühlewiesen	170'000 m <sup>3</sup>	geplant; Fläche auf Gemeindegebiet von Würenlos; in Koordination mit Kt. AG

(\*Nr. gem. kant. RP)

### **3.13.3 Massnahmen**

#### **a) Kanton**

Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer und der Rückhaltebecken und stellt sicher, dass das Rückstauvolumen in diesen Becken jederzeit nutzbar ist.

#### **b) Region**

Die Region konkretisiert im regionalen Richtplan – wo möglich – die Lage von Hochwasserrückhaltebecken. Sie berücksichtigt die Festlegungen bei Planungen und Stellungnahmen.

#### **c) Gemeinden**

Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Übersarungen. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. 3.12), für die Realisierung von kleineren Rückhaltebecken in der Gemeinde, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern, soweit dies nicht vom Kanton übernommen wird.

Bei der Änderung oder Erstellung von Nutzungsplänen müssen Störfallrisiken und die von Naturereignissen ausgehenden Risiken in die umfassende Interessenabwägung einfließen und im Raumplanungsbericht dokumentiert werden.

Bei Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanung im Konsultationsbereich von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, ziehen die Gemeinden frühzeitig die kantonale Vollzugsbehörde bei. Aufzonenungen bedürfen des Nachweises, dass das Risiko dank zweck- und verhältnismässigen Schutzmassnahmen nicht erheblich erhöht wird. Eine lokale Erhöhung des Risikos kann zulässig sein, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann und das Risiko die geltenden Schutzziele nicht überschreitet.

## **3.14 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung**

### **3.14.1 Ziele**

Der Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen.

### 3.14.2 Karteneinträge

**Tabelle 26 Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung**

Nr.	Gemeinde(n)	Gebiet	Fläche [ha]	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Realisierungsstand	Koordinationshinweise und Bedingungen
1	Dällikon, Regensdorf	Chilenwiesen	12.1	100'000 - 250'000	geplant	Naturschutzgebiet Nr. 119, Brunnenwiesen Revitalisierung Neuer Breitwiesenkanal (inkl. Gewässerraumfestlegung) Schaffung naturnaher Flächen im Umfang von 10 % der Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden Archäologische Begleitmassnahmen Bestehende Entwässerungsleitung Bekannte Gefährdungen durch Hochwasser und Hinweisprozesse berücksichtigen und ergänzende Gefahrenabklärung vornehmen
2	Regensdorf	Steingass	11.7	100'000 - 250'000	geplant	Ökologische Vernetzung Naturschutzgebiet Nr. 119, Brunnenwiesen Revitalisierung Neuer Breitwiesenkanal (inkl. Gewässerraumfestlegung) Bestehende Entwässerungsleitung Bekannte Gefährdungen durch Hochwasser und Hinweisprozesse berücksichtigen und ergänzende Gefahrenabklärung vornehmen

### 3.14.3 Massnahmen

Nach erfolgtem Richtplaneintrag ist zur Umsetzung des Vorhabens ein baurechtliches Bewilligungsverfahren notwendig oder alternativ ein meliorationsrechtliches Verfahren oder ein kantonales Gestaltungsplanverfahren möglich.

Unabhängig vom Verfahren sind Aussagen zu allen umweltrelevanten Auswirkungen erforderlich. Allfällige Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen sind aufzuzeigen und Massnahmen zu deren Minimierung vorzusehen. Die Ausarbeitung eines Detailprojekts zur Bodenverbesserung ist im nachgelagerten Verfahren notwendig. Dabei sind auch Angaben zu Dauer und Etappierung der Bodenverbesserung, zum Verkehr und der Erschliessung notwendig.

In Teilbereichen des Standorts Chilenwiesen handelt es sich um drainierte Feuchtgebiete mit Potenzialen für die Regeneration von hochwertigen, feuchten Lebensräumen. Bei einer Realisierung einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserung gehen diese Potenziale verloren. Dafür ist ökologischer Ausgleich zu schaffen (Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über Natur- und Heimatschutz). Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung hochwertige naturnahe Flächen im Umfang von 10 % der Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden zu schaffen. Für den Standort Steingass trifft dies nicht zu.

#### a) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen/beachten die Standorte zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bei ihren behördlichen Tätigkeiten.

### 3.15 Grundlagen

Zusätzlich zu den im kantonalen Richtplan unter 3.12 a) und b) aufgelisteten Grundlagen wurden berücksichtigt:

#### a) *Rechtliche Grundlagen*

- Schutz der Boppelser Weid in Boppelsen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) (vom 30. Dezember 1988)
- Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen Teil Feld (vom 20. Februar 1991)
- Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Boppelsen und Otelfingen Teil Wald (vom 5. April 1991)
- Verordnung über den Schutz der Katzenseen – Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Regensdorf, Rümlang und Zürich (vom 16. Dezember 2003)
- Schutz des Grundwassersees Moosäcker, Parzelle Kat.-Nr. 7203 in Regensdorf (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung, Teilbereich)

#### b) *Weitere Grundlagen*

- Entwicklungskonzept Agro-Landschaft Furttal, HSP/PLANAR, 2009
- Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet des Furtbachs (Baudirektion Kt. ZH, AWEL, 2007)
- Förderung der ökologischen Vernetzung im oberen Furttal, Gemeinden Buchs, Dällikon und Regensdorf, HSP, 2000
- Förderung der ökologischen Vernetzung im unteren Furttal, Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Otelfingen, HSP, 1999
- Vernetzungsprojekt Buchs-Dällikon-Dänikon, HSP/PLANAR 2006
- Priorisierung der Revitalisierungsabschnitte Fliessgewässer, Bericht Revitalisierungsplanung zur Vernehmlassung (Baudirektion Kt. ZH, AWEL, 2013)
- Inventar Naturschutzgebiete kantonal und regional (Baudirektion Kt. ZH, Fachstelle Naturschutz, Geodatensatz 2012)
- **Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen (Baudirektion Kt. ZH, Amt für Landschaft und Natur, 14. Februar 2018)**

## 4 Verkehr

### 4.1 Gesamtstrategie

#### 4.1.1 Ausgangslage

##### Überregionales Strassennetz

Die grossen Verkehrsströme im Furttal verlaufen aufgrund der geographischen Gegebenheiten hauptsächlich in der Längsrichtung des Tals, von und nach Zürich-Nord im Osten und Baden-Wettingen bzw. Zürich-West im Westen sowie Dielsdorf im Norden. Aus den mit der Siedlungsentwicklung gewachsenen Verbindungen wurden zwei Achsen von überregionaler Bedeutung mit unterschiedlichen Ausprägungen weiterentwickelt:

- Nordachse: eine verkehrsorientierte Hauptstrasse am nördlichen Talrand, von Regensdorf über Buchs nach Otelfingen, mit Autobahnanschlüssen im Osten und im Westen, mit Abzweiger in Regensdorf nach Dielsdorf;
- Südachse: eine siedlungsorientierte Verbindungsstrasse von Regensdorf über Dällikon und Dänikon nach Hüttikon.

Das übrige Strassennetz ist von regionaler und lokaler Bedeutung.

##### Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung

Studien zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Furttal wurden 1992 und 2001 erarbeitet. Zweck dieser Studien war jeweils die gegenseitige Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die Zielwerte wurden auf die langfristigen Verkehrskapazitäten und die verkräftbare Verkehrsbelastung abgestimmt. Die Zielwerte zur Siedlungsentwicklung bis 2030 liegen gesamthaft deutlich über den Zielen von 1998, es wird von einem stark erhöhten Zuwachs bei den Einwohnern gegenüber einem reduzierten Zuwachs bei den Arbeitsplätzen ausgegangen (vgl. Kap. 2.1.1).

Ziele Siedlungsentwicklung	"Längerfristiger Zielrahmen" gemäss regionalem Richtplan 1998	Entwicklungsstand heute (2013)	Erwünschter Entwicklungsspielraum des Regio-ROK als Zielbild 2030
Einwohner	28' - 30'000	33'700	40'000
Arbeitsplätze	24' - 28'000	19'500	22'000
Total E + A	52' - 58'000	53'200	62'000

Angesichts der vorhandenen Nutzungspotenziale bezüglich Einwohnern und Arbeitsplätzen und des daraus hervorgehenden möglichen Verkehrsaufkommens ist die Kapazität des Verkehrsnetzes der limitierende Faktor für die langfristige Siedlungsentwicklung. Als kritische Grösse wird v.a. das mit den enormen Arbeitsplatzkapazitäten verbundene MIV-Zupendleraufkommen (Ziel- / Quellverkehr) beurteilt.

Bei den Überlegungen zur Verkehrsentwicklung wird davon ausgegangen, dass das in und durch das Furttal führende Verkehrsnetz aufgrund des beschränkten Raums und der knappen Finanzmittel nicht erweiterungsfähig ist. Demzufolge sind die Leistungsreserven für den MIV begrenzt. Der stetig zunehmende Verkehr auf der Nord-Südachse (Dielsdorf - Zürich) verschärft diesen Sachverhalt.

Dank des gegenüber den Prognosen von 1998 wesentlich geringeren Wachstums der Arbeitsplätze und der deutlich stärkeren Zunahme der EinwohnerInnen halten sich die Zu- und Wegpendler in etwa die Waage.

Statistik Zu- und Wegpendler	1980	1990	2000	2010 <sup>20</sup>
Wegpendler aus der Region	6'369	7'919	10'130	12'500
Zupendler in die Region	5'826	8'024	9'352	10'500
Erwerbstätige <sup>21</sup> in Wohnregion	10'968	14'620	16'555	18'900
"Nichtpendler" (Wohnregion = Arbeitsregion)	4'599	6'701	6'425	4'200

Der Energieverbrauch im Verkehr wird durch die Siedlungsstruktur und die Wahl der Transportmittel beeinflusst. Der spezifische CO<sub>2</sub>-Ausstoss, welcher durch den Treibstoffverbrauch verursacht wird, beträgt im Furtal 1.7 t pro Person und Jahr. Dies entspricht dem höchsten Wert im Kanton Zürich.<sup>22</sup>

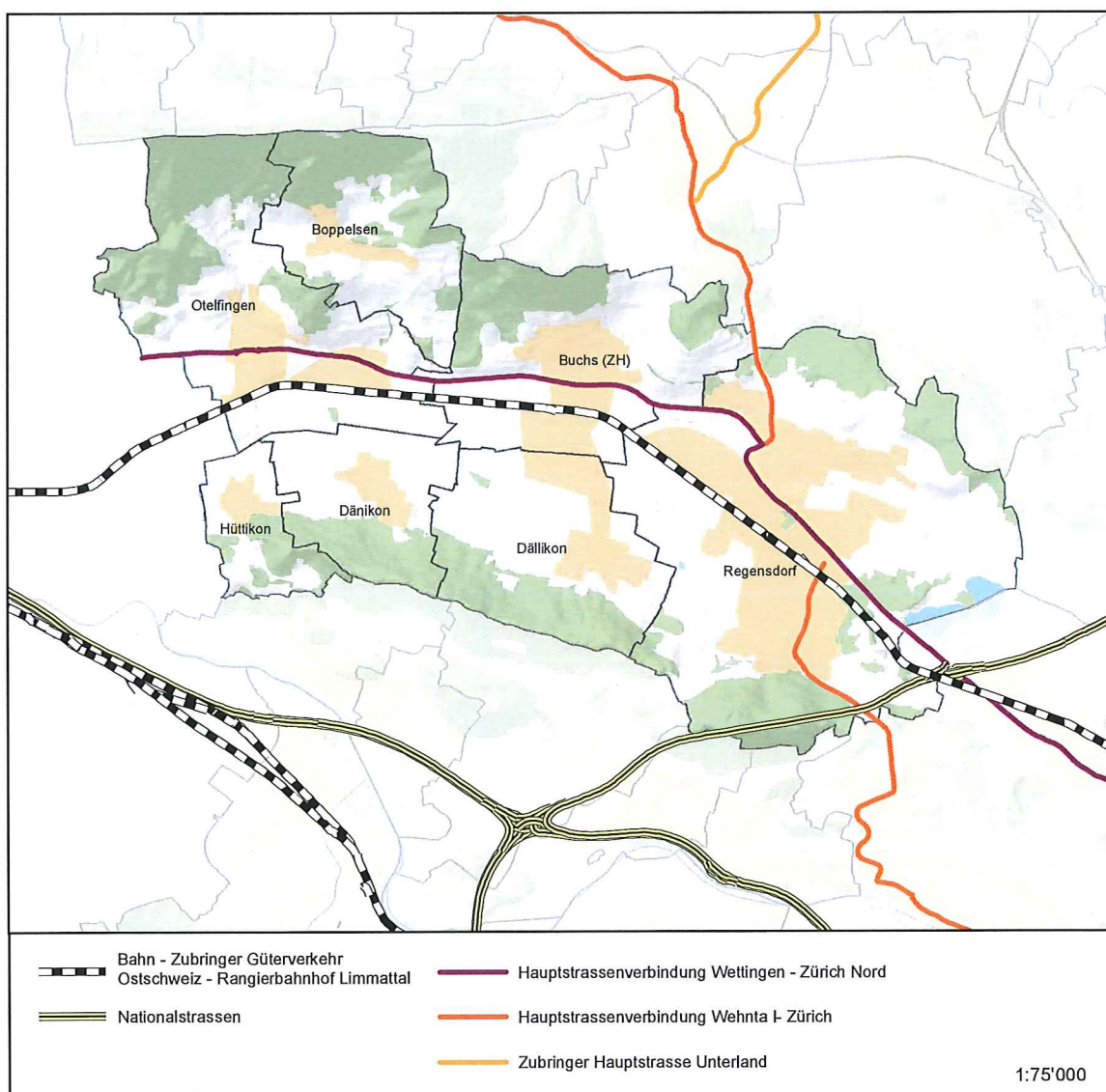


Abb. 12: Überregionale Verkehrsbeziehungen

<sup>20</sup> Da nach dem Jahr 2000 keine flächendeckende Volkszählung mehr stattgefunden hat, sondern nur noch Stichproben erhoben wurden, sind die Zahlen von 2010 mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

<sup>21</sup> Erwerbstätige ohne Schüler und Studierende, Statistiken der Bundesverwaltung admin.ch

<sup>22</sup> Quelle: Energiebericht 2013, S. 26.

## Öffentlicher Verkehr

### *S-Bahn*

Die Bahnlinie im Furttal mit den Haltestellen Regensdorf-Watt, Buchs-Dällikon, Otelfingen Golfpark und Otelfingen ist Teil des Zürcher S-Bahnnetzes (S6) und wird bis Baden halbstündlich geführt.

### *Buslinien*

Auf der Südachse verkehren Busse von Zürich Zehntenhausplatz über Bahnhof Regensdorf-Watt bis Hüttikon. Mehrere Buslinien erschliessen die Ortsteile von Regensdorf und bieten Verbindungen nach Dielsdorf, Zürich und Buchs an. Werktags verkehren Busse zwischen Dällikon und Buchs sowie Ortsbusse in Buchs. Boppelsen ist unter der Woche von Otelfingen her per Bus erschlossen, nicht jedoch sonntags.

## 4.1.2 Ziele

Der regionale Entwicklungsrahmen mit rund 40'000 Einwohnern und 22'000 Arbeitsplätzen wird zu Mehrverkehr führen. ~~Aufgrund der Platzverhältnisse und der finanziellen Ressourcen ist kein Ausbau der Verkehrskapazitäten im MIV vorgesehen.~~

### **a) Aufnahme der Verkehrszunahme durch die S-Bahn**

Die Verkehrszunahme soll hauptsächlich durch die S-Bahn aufgenommen werden. Dazu werden der Doppelspurausbau und die zusätzliche Bahnstation im regionalen Arbeitsgebiet Regensdorf realisiert. Zudem setzt sich die Region für einen durchgehenden Viertelstundentakt von Baden nach Zürich HB mit guten Anschlüssen an den Fernverkehr ein

### **b) Ausbau der Businfrastruktur und des Busangebots**

Beim Bahnhof Regensdorf als wichtigstem regionalem Umsteigepunkt soll ein übersichtlicher, attraktiv gestalteter Bushof realisiert werden. Zwischen Regensdorf und Dielsdorf soll die Busverbindung mindestens auf einen Halbstundentakt ausgebaut werden. Sämtliche Dörfer sollen auch an Sonn- und Feiertagen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden.

### **c) Bündelung des Durchgangsverkehrs auf der Nordachse**

Die Haupteerschliessungsachse des Furttals für den Motorfahrzeugverkehr ist die Nordachse. Diese verkehrsorientierte Hauptstrasse bzw. Strasse von kantonaler Bedeutung soll den Durchgangsverkehr bündeln. Die Südachse gewährleistet die Erschliessung der entlang dieser Achse gelegenen Dörfer.

### **d) Keine Kapazitätserhöhungen im übrigen Strassennetz**

Im übrigen Strassennetz wird **soweit sinnvoll** auf Kapazitätserhöhungen verzichtet. Teilbereiche werden im Sinne einer Verkehrsberuhigung siedlungsorientiert umgestaltet.

### **e) Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs**

Für den Fuss- und Veloverkehr werden dichte, attraktive und sichere Wegnetze angeboten mit guten Infrastrukturangeboten bei Bahnhöfen und Schulen. Lücken im Fuss- und Radwegnetz sind mit Priorität zu schliessen.

#### **f) Ziel Modalsplit**

Der Modalsplit bezeichnet die prozentuale Aufteilung der Verkehrsnachfrage auf die Verkehrsarten. Unterschieden wird zwischen dem Bimodalsplit (MIV/ÖV) und dem Trimodalsplit (MIV/ÖV/Velo). Gemäss Kap. 4.1.3 des kantonalen Richtplans konkretisiert der Kanton das generelle Modalsplit-Ziel für die Planungsregionen im kantonalen Gesamtverkehrskonzept. Die Regionen richten ihre Planungen auf die räumlich konkretisierten Modalsplit-Ziele des Kantons aus.

Im Jahr 2011 betrug der Bimodalsplit im Furttal 89% MIV und 11% ÖV, der Trimodalsplit 86% MIV, 11% ÖV und 3% Velo. Mit der **geplanten im Dezember 2015 eingeführten** partiellen Taktverdichtung der S-Bahn in den Hauptverkehrszeiten auf einen Viertelstundentakt zwischen Zürich und Regensdorf bestehen im Furttal gute Voraussetzungen für eine Erhöhung des ÖV-Anteils. Darüber hinaus setzt sich die Region für einen durchgehenden Viertelstundentakt von Zürich nach Baden ein.

Die Region strebt für 2030 die Erhöhung des ÖV-Anteils im Bimodalsplit auf 15% an. Der Velo-Anteil im Trimodalsplit soll bei 3% gehalten werden, für den ÖV werden 15% angestrebt, für den MIV 82%.<sup>23</sup>

#### **g) Verminderung des Ausweichverkehrs durch Ausbau der übergeordneten Verkehrsinfrastruktur**

Infolge der Überlastung der Nordumfahrung von Zürich wird das Furttal stark durch Ausweichverkehr belastet. Kurz- bis mittelfristig wird der Gubristtunnel ausgebaut und der Ausweichverkehr mittels verkehrlich flankierender Massnahmen eingedämmt. Langfristig soll die Kapazität des Nationalstrassennetzes im Grossraum Zürich durch den Neubau der äusseren Nordumfahrung zwischen Winterthur und Wettingen erhöht werden.

Die Routenführung der äusseren Nordumfahrung soll so gewählt werden, dass diese Strasse im Furttal vollständig in einem Tunnel verlaufen wird, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf Siedlung und Landschaft zu erwarten sind.

---

<sup>23</sup> Das Trendszenario des Amtes für Verkehr sieht für 2030 einen Bimodalsplit von 87% MIV und 13% ÖV vor sowie einen Trimodalsplit von 85% MIV, 13% ÖV und 2% Velo.

## 4.2 Strassenverkehr

### 4.2.1 Ziele

Das Strassennetz dient sowohl dem motorisierten Individualverkehr, dem strassengebundenen öffentlichen Verkehr und dem Transport von Gütern als auch dem Fuss- und Veloverkehr. Zusammen und in Abstimmung mit dem Schienennetz (vgl. Kapitel 4.3) stellt es die Erreichbarkeit der Siedlungsgebiete sicher und verknüpft diese untereinander sowie über die Regionsgrenzen hinaus.

Der Durchgangsverkehr ist konsequent auf das übergeordnete Strassennetz zu lenken, und allfällige Stauräume sind möglichst ausserhalb empfindlicher Gebiete anzuordnen. Die sichere und umweltverträgliche Nutzung des Strassennetzes ist in erster Linie mit gestalterischen und organisatorischen Massnahmen zu gewährleisten. Zur Steigerung der Lebensqualität sind Entlastungen von Wohngebieten zu verwirklichen und dauerhaft zu sichern.

Aufgrund der chronischen Überlastung der Nordumfahrung von Zürich mit häufigen Staus leidet die Region unter massivem Ausweichverkehr während den Hauptverkehrszeiten. Für die Region Furttal ist daher die rasche Realisierung der vorgesehenen Kapazitätserhöhung der Zürcher Nordumfahrung durch den Ausbau des Gubristtunnels von grosser Bedeutung. Bis zur Fertigstellung dieses Ausbaus setzt sich die Region für eine rasche Umsetzung von Sofortmassnahmen zur Kapazitätssteigerung auf der Zürcher Nordumfahrung ein. Damit soll der von der überlasteten Nordumfahrung kommende Ausweichverkehr durch das Furttal möglichst unterbunden werden.

### 4.2.2 Karteneinträge

In der kantonalen Richtplankarte sind die Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen abschliessend festgelegt. Während bei Hochleistungsstrassen die möglichst sichere und reibungslose Bewältigung des Verkehrs im Vordergrund steht, sind an Hauptverkehrsstrassen Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität vorzusehen, soweit die Verkehrsbelastung dies zulässt.

In der regionalen Richtplankarte werden die Verbindungsstrassen festgelegt. Sie übernehmen die Anbindung von Siedlungsgebieten und Erholungsschwerpunkten an das übergeordnete Strassennetz und haben den Charakter einer siedlungsorientierten Strassenraumgestaltung. Die Verbindungsstrassen bilden zusammen mit den kantonalen Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie gelten gemäss Strassen-gesetz als Staatsstrassen und sind somit Aufgabe des Kantons.

**Tabelle 27 Bauvorhaben an Verbindungsstrassen**

Nr.	Strassenabschnitt	Massnahme	Realisierungshorizont
1	Otelfingen: Verbindungsstrasse Otelfingen - Hüttikon	Bestehende Verbindung; Unterführung Bahnlinie in Zusammenhang mit Doppelspurausbau vorgesehen	mittelfristig

Bei Verbindungsstrassen steht eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung im Vordergrund. Im regionalen Richtplan sind Abschnitte zu bezeichnen, bei denen eine Aufwertung des Strassenraums angezeigt ist. Die Umgestaltung einer Ortsdurchfahrt stellt die Leistungsfähigkeit des Strassenabschnittes nicht in Frage, durch eine Verstetigung des Verkehrsflusses auf tiefem Geschwindigkeitsniveau kann die Leistungsfähigkeit sogar steigen. Es werden zwei Kategorien von Abschnitten unterschieden:

- A) Umgestaltung Strassenraum aufgrund der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" des Amtes für Verkehr (Zusatzfinanzierung aus Strassenfonds)
- B) Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien (Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfonds)

**Tabelle 28 Strassenraumgestaltung an Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen**

Nr.	Strassenabschnitt	Realisierungsstand	Kategorie, Bemerkungen
1a	Regensdorf: Affolternstrasse – Neue Dällikerstrasse, Abschnitt östlicher Ortseingang bis Einmündung Watterstrasse	Realisierung geplant <b>2020</b> <b>2023</b>	Kategorie A Ortsdurchfahrt Regensdorf
1b	Regensdorf: Neue Dällikerstrasse, Abschnitt Einmündung Watterstrasse bis westlicher Ortseingang	<b>Realisierung</b> <b>geplant</b> <b>2020/22-mittelfristig</b>	Kategorie B Ortsdurchfahrt Regensdorf
2	Dällikon: Regensdorferstrasse, Mündung Buchserstrasse, Dänikerstrasse	Realisierung geplant <b>2018</b> <b>2023</b>	Kategorie A Ortsdurchfahrt Dällikon
3	Dänikon: Hauptstrasse	abgeschlossen	Kategorie A Ortsdurchfahrt Dänikon
4	Hüttikon: Zürcherstrasse	abgeschlossen	Kategorie A Ortsdurchfahrt Hüttikon
5	Otelfingen: Landstrasse	<b>abgeschlossen</b> <b>mittelfristig</b>	Kategorie A Ortsdurchfahrt Otelfingen
6a	Regensdorf, Watt: Dorfstrasse, Abschnitt Kreisel Ostring bis Kreuzung Unterdorf- / Rümlangerstrasse	abgeschlossen	Kategorie A Ortsdurchfahrt Watt
6b	Regensdorf, Watt: Kreuzung Dorf- / Unterdorf- / Niederhasli- / Rümlangerstrasse	mittelfristig	Kategorie A Ortsdurchfahrt Watt
6c	Regensdorf, Watt: Niederhaslistrasse, Abschnitt Kreuzung Unterdorf- / Rümlanger- / Dorfstrasse bis Einmündung Buenstrasse	mittelfristig	Kategorie B Ortsdurchfahrt Watt
6d	Regensdorf, Watt: Rümlangerstrasse, Abschnitt Kreuzung Dorf- / Unterdorf- / Niederhaslistrasse bis Langgrabenstrasse	mittelfristig	Kategorie A Ortsdurchfahrt Watt
7	Regensdorf: Wehntalerstrasse	mittelfristig	Kategorie A Angemessene Gestaltung als Orts- ein- bzw. -durchfahrt unter Berücksichtigung, dass Strassenfunktion als Hauptverkehrsstrasse klar im Vordergrund steht. Verbesserung der Querungen für den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem Entwicklungsgebiet Bahnhof Nord.

Ergänzend zu den festgelegten Strassenraumgestaltungen sollen an einigen Strassen die Querungen für den Fuss- und Veloverkehr geprüft und wo nötig verbessert werden (vgl. Kap. 4.4 ff.).

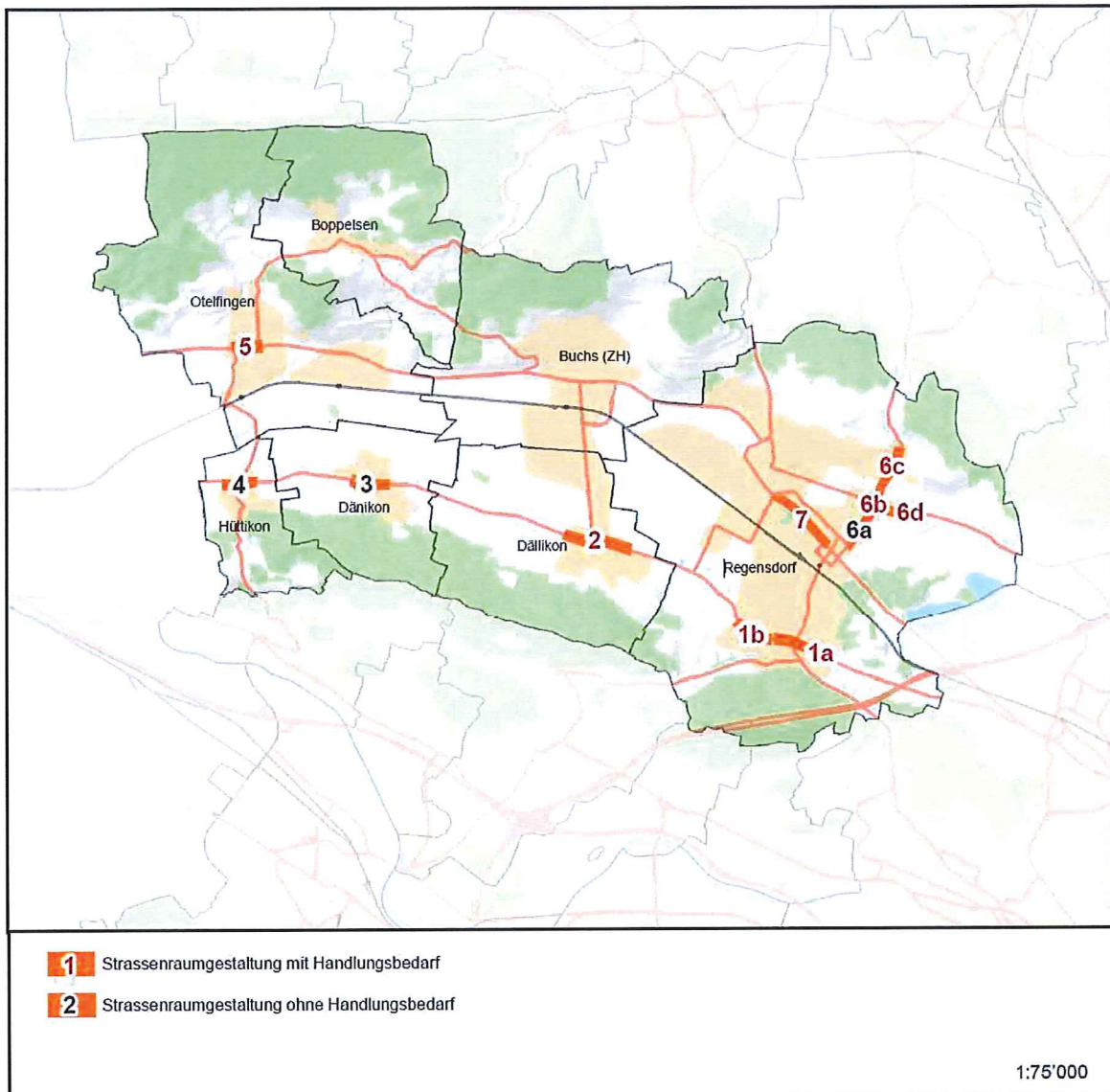


Abb. 13: Strassenraumgestaltungen

Eintrag Nr. 5 angepasst von "ohne Handlungsbedarf" auf "mit Handlungsbedarf"

### 4.2.3 Massnahmen

#### a) Region

Aus Sicht der Region bestehen folgende acht Schlüsselstellen im Strassennetz, welche für das Funktionieren des strassengebundenen Verkehrs in der Region zentral sind, und denen im Rahmen der Verkehrsplanung besondere Beachtung zu schenken ist:

**Tabelle 29 Schlüsselstellen im Strassennetz**

Nr.	Schlüsselstelle	Handlungsbedarf
1	Autobahnzubringer Zürich-Affoltern (auf Boden der Stadt Zürich gelegen)	Ausbau des Knotens beim Autobahnanschluss Zürich-Affoltern: Entflechtung der Auffahrten Richtung Ost und West (2017 fertiggestellt) Koordination mit Stadt Zürich, vgl. kantonaler Richtplan Abb. 4.1
2	Regensdorf: Kreuzung Landi / Adlikerkreuz	Separate Spur für den Verkehr aus Norden nach Osten, wird auch von geradeaus fahrendem Bus genutzt, 2015 fertiggestellt, vgl. Kap. 4.3
3	Buchs, Furttalstrasse	Verkehrsregelungsanlage zur Erleichterung der Einfahrt von Boppelsen in Richtung Buchs / Regensdorf
4	Otelfingen, Einfahrt von Industriegebiet in Landstrasse	Bau einer Verkehrsregelungsanlage geplant <del>2019</del> 2025
5	Regensdorf: Kreuzung Affolternstrasse / Watterstrasse	zu koordinieren mit Strassenraumgestaltung, vgl. Veloweg, Tabelle 38
6	Regensdorf, Einfahrt Moosäckerstrasse	<del>Nach Bau der Bahnunterführung ist von einer Verkehrszunahme auszugehen, Bau einer Verkehrsregelungsanlage geplant 2017/18,</del> vgl. Veloweg, Tabelle 38
7	Otelfingen / Hüttikon, Quer- verbindung unteres Furttal	Bau einer Unterführung unter der Bahn vorgesehen
8	Regensdorf, Bereich Wehntalerstrasse / Ostring	Neue Verkehrsführung, Koordination mit Entwicklungsgebiet "Bahnhof Nord" und regionaler Umsteigehaltestelle, vgl. Veloweg, Tabelle 38

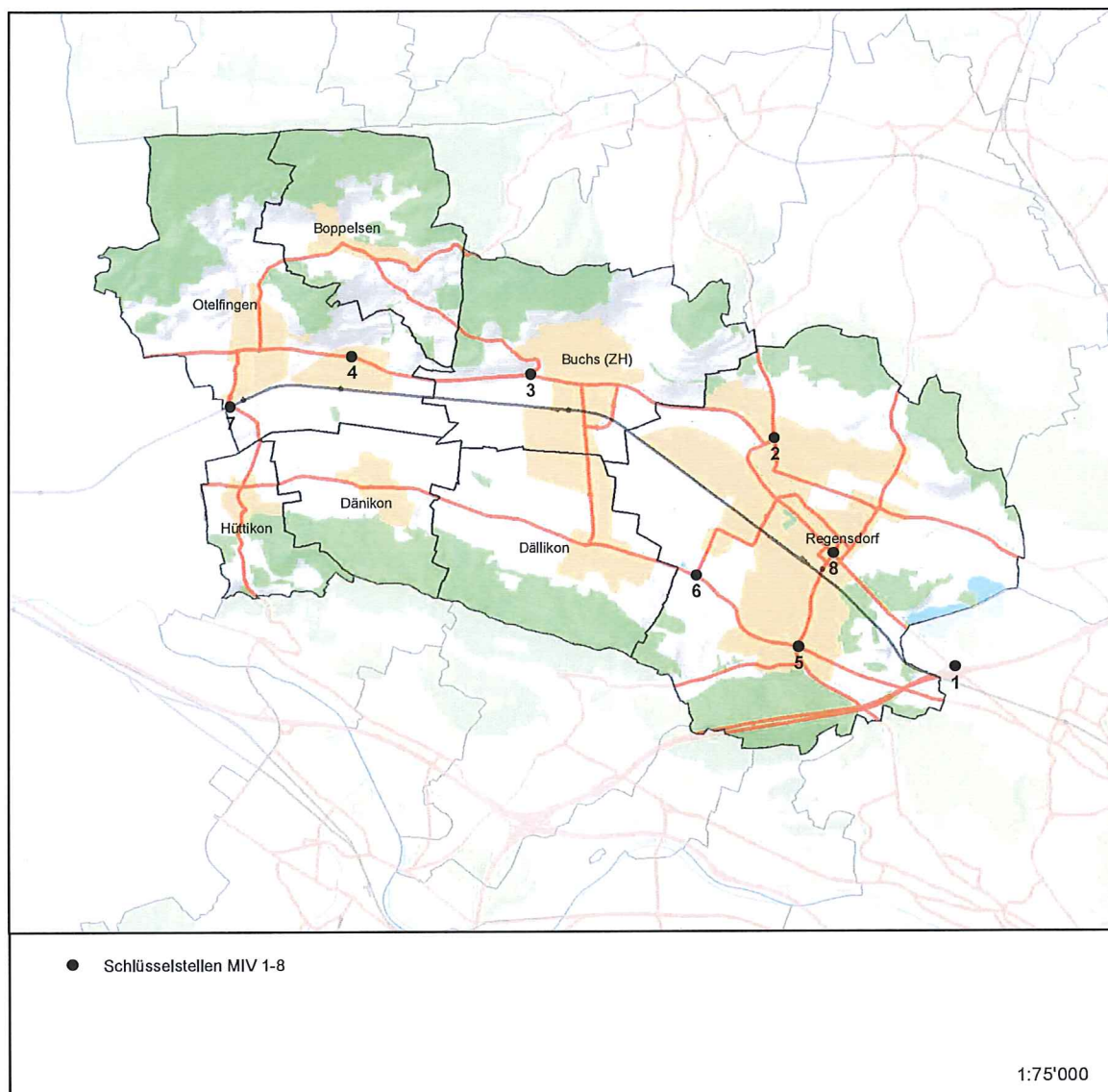


Abb. 14: Schlüsselstellen MIV

### **b) Gemeinden**

Die Gemeinden wirken bei der Überprüfung und Konkretisierung von Richtplanvorhaben und im Rahmen von Strassen- und Werkleitungssanierungen mit, insbesondere bei der Planung von Begleitmassnahmen. Sie unterstützen Massnahmen zur Verbesserung der Strassenraumgestaltung vor allem bei den bezeichneten Strassenabschnitten sowie bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Sie sorgen dabei für attraktive und sichere Linienführungen von Rad- und Fusswegen. Die notwendigen Massnahmen bei einer Strassenraumgestaltung werden in der Regel mittels eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes festgelegt.

## 4.3 Öffentlicher Personenverkehr

### 4.3.1 Ziele

Der öffentliche Verkehr im Kanton Zürich wird mittels eines koordinierten Angebots von Bahn, Tram, Bus, Schiff und Seilbahn sichergestellt und ist zentraler Bestandteil von attraktiven, umweltfreundlichen Transportketten. Er zeichnet sich durch eine hohe spezifische Leistungsfähigkeit, einen effizienten Ressourcen-Einsatz und geringe Emissionen aus und entspricht dadurch in hohem Masse den Zielen der schweizerischen wie auch der kantonalen Umwelt- und Raumordnungspolitik. Das Angebot ist sowohl auf die Bedürfnisse des Pendler- und Ausbildungsverkehrs als auch des Freizeit- und Einkaufsverkehrs auszurichten. Der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) sorgt für ein koordiniertes, auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtetes Verkehrsangebot mit einheitlicher Tarifstruktur.

Die als Folge der Zunahme an Arbeitsplätzen und BewohnerInnen zu erwartende Verkehrszunahme im Furttal soll hauptsächlich durch die S-Bahn aufgenommen werden. Dazu sind die Verdichtung auf einen Viertelstundentakt von Zürich nach Regensdorf während der Hauptverkehrszeiten, die zusätzliche Bahnstation im regionalen Arbeitsgebiet Regensdorf und der Doppelspurausbau vorgesehen. Die Region setzt sich darüber hinaus für eine Verlängerung des geplanten **ganztägigen** Viertelstundentakts über Regensdorf hinaus bis nach Otelfingen ein.

Von grosser Bedeutung sind auch die regionalen Buslinien als Zubringer zu den S-Bahnstationen sowie der Fuss- und Veloverkehr mit einer attraktiven Infrastruktur (als flankierende Massnahme). Besondere Beachtung ist den Umsteigehaltestellen und den ÖV-Knotenpunkten zu schenken. Bei ungenügender Attraktivität und Übersichtlichkeit sind Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

Der öffentliche Verkehr kann seine Stärken nur dann voll entfalten, wenn die Haltestellen als Zugangspunkte für deren Benutzer attraktiv sind. Bei kürzeren Distanzen zwischen Wohnort und nächster Haltestelle kann der Weg zur Haltestelle zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Daher sind attraktive Zugänge zu den Haltestellen für Fussgänger und Velofahrer zu schaffen. Für Velofahrer sind zudem an ausgewählten Haltestellen mit genügendem Potenzial überdachte Veloabstellplätze einzurichten mit der Möglichkeit, die Velos diebstahlsicher abzustellen.

Grundlage für die Festlegung des ÖV-Angebots bildet die Angebotsverordnung:<sup>24</sup>

- Für Siedlungsgebiete im Einzugsgebiet von S-Bahnstationen (bis zu einer Distanz von 750 m) ist das S-Bahnangebot für die ÖV-Erschliessung ausreichend.
- Erschliessungspflicht mit Buslinien besteht nur für die verbleibenden, zusammenhängenden Siedlungsgebiete mit mehr als 300 Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Als Einzugsgebiet von Bushaltestellen gelten Siedlungsgebiete im Umkreis von 400 m.

Im regionalen Richtplan werden die Standards der ÖV-Erschliessung räumlich festgelegt. Diese berücksichtigen die Handlungsräume des kantonalen Raumordnungskonzepts. Festgelegt werden die Standards zum Grundtakt für die Normalverkehrszeit (tagsüber, ausserhalb der Hauptverkehrszeiten) von Montag bis Freitag. Diese sind als Zielwerte zu ver-

<sup>24</sup> Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988 (GS 740.3)

stehen. Entsprechend der tatsächlichen Nachfrage sind Abweichungen nach oben und nach unten möglich. Die Hauptschliessungsrichtung bezeichnet die Verbindung von Orten ohne S-Bahn Haltestelle zur zugehörigen S-Bahn-Haltestelle.

In Regensdorf wird ein flächiger Viertelstunden-Grundtakt angestrebt. Ausgenommen hiervon ist der nördliche Teil von Adlikon aufgrund der niedrigen Siedlungsdichte. Dort wird ein Halbstunden-Grundtakt angestrebt. In den übrigen Gemeinden wird mittelfristig ein Halbstunden-Grundtakt angestrebt und eine Hauptschliessungsrichtung an einen S-Bahnhof definiert. Die Vorgaben an den Takt beziehen sich auf die Hauptschliessung. Im Gebiet Regensdorf-West ist das ÖV-Angebot längerfristig in Abstimmung mit der Entwicklung des Gebiets aufzuwerten.

Die Region strebt die Einführung eines Viertelstunden-Grundtakts der S-Bahn zwischen Zürich und Baden an.

Die Erschliessung der Industriegebiete hat sich an den Bedürfnissen der Beschäftigten auszurichten.

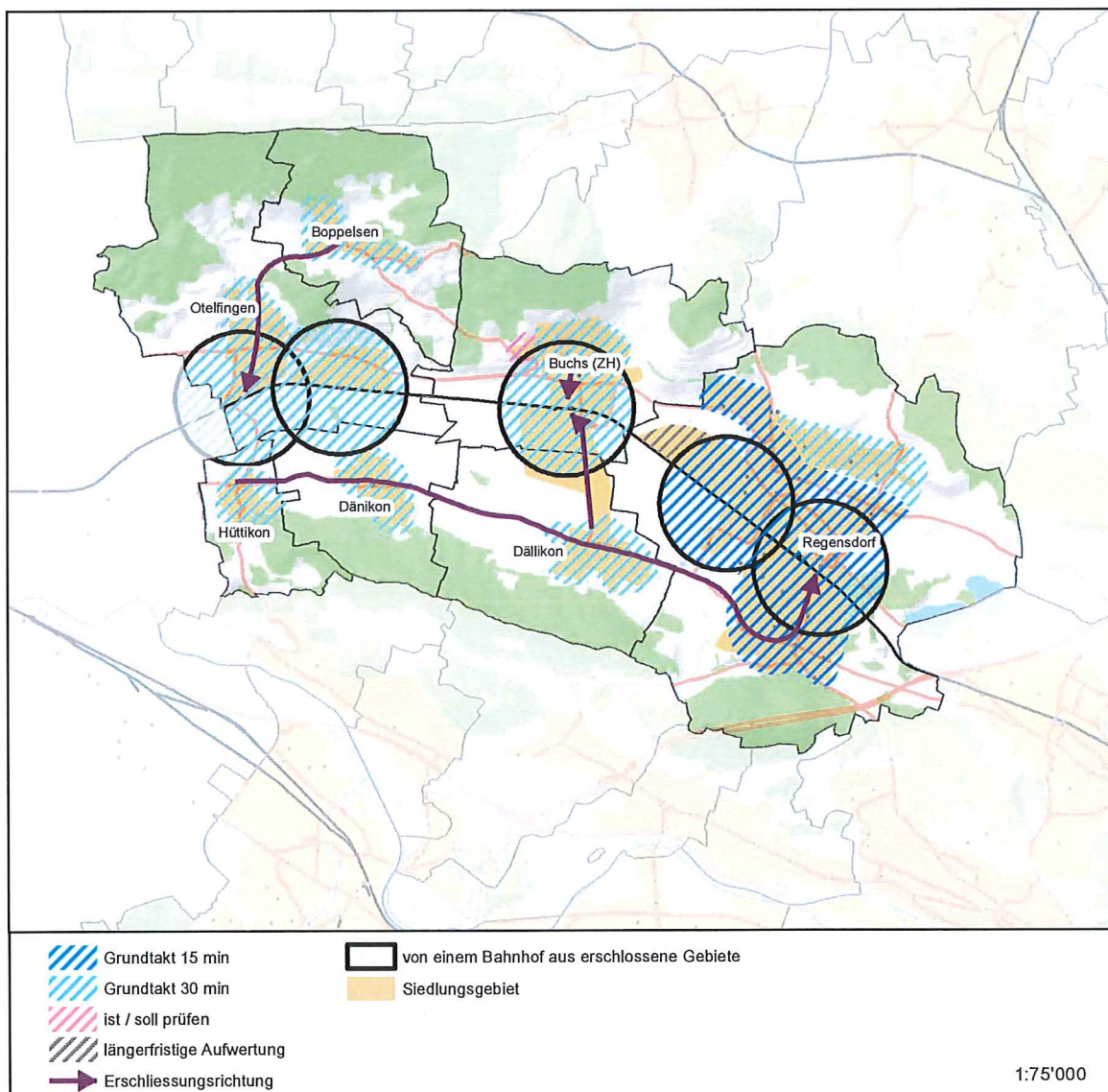


Abb. 15: Bedienungsstandards und Hauptschliessungsrichtungen im ÖV

### 4.3.2 Karteneinträge

Folgende Vorhaben des öffentlichen Verkehrs sind im kantonalen Richtplan festgelegt:

**Tabelle 30 Öffentlicher Personenverkehr, kantonale Vorhaben**

Nr.*	Objekt/Strecke	Erschliessungsfunktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
31	Regensdorf-Watt-Wettingen	S-Bahn	Ausbau auf Doppelspur	mittelfristig
32	Station Regensdorf-Industrie	S-Bahn	Neubau Haltestelle	mittelfristig

(\* Nr. gemäss kant. RP)

Die Festlegung von Umsteigehaltestellen dient der Sicherung des erforderlichen Raumbedarfs sowie der Koordination mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben.

**Tabelle 31 Öffentlicher Personenverkehr, regionale Umsteigehaltestellen**

Nr.	Haltestelle	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
1	Regensdorf, Bahnhof	Umsteigehaltestelle	Bushof geplant Koordination mit Entwicklung "Bahnhof Nord"	kurz- bis mittelfristig
2	Regensdorf, Zentrum	Umsteigehaltestelle	-	-
3	Buchs, Bahnhof Buchs-Dällikon	Umsteigehaltestelle	-	-
4	Otelfingen, Bahnhof	Umsteigehaltestelle	-	-

Der regionale Richtplan bezeichnet Strassenabschnitte, auf welchen die Verkehrsbelastung durch den MIV zu Behinderungen des Busverkehrs führt.

**Tabelle 32 Raumsicherung für Busbevorzugung**

Nr.	Gemeinde, Strasse	Konflikt	Massnahme	Realisierungshorizont
1	Regensdorf, Knoten Neue Wehtaler- / Buchserstrasse	Rückstau behindert den Bus Dielsdorf - Regensdorf	Öffnung der Rechtsabbiegespur für geradeaus fahrenden Bus	realisiert
2	Regensdorf, Knoten Neue Wehtaler- / Buchserstrasse	Rückstau behindert den Bus Buchs - Regensdorf	Zusätzliche Spur für Bus	realisiert
3	Regensdorf, Knoten Neue Dälliker- / Watterstrasse	Rückstau behindert den Bus	Massnahmen prüfen	mittelfristig

### 4.3.3 Massnahmen

Die festgelegten Umsteigehaltestellen sind wichtige Verbindungsglieder von Transportketten zwischen den unterschiedlichen Verkehrsarten: öffentlicher Verkehr auf Schiene und Strasse, individueller motorisierter Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr, Taxis und Carsharing-Angebote. Diese Verbindungsstellen sind sicher und für die Benutzer attraktiv und übersichtlich zu gestalten sowie mit den erforderlichen Infrastrukturanlagen auszustatten.

**a) Region**

Die Region setzt sich als überkommunale Planungsträgerin für eine attraktive Gestaltung und Ausstattung der festgelegten Umsteigehaltstellen ein.

Auf Basis der bereits beim ZVV und bei der Koordinationsstelle Veloverkehr vorhandenen Daten über die Ausstattung der Haltestellen sowie einer Abschätzung des potenziellen Veloverkehrsaufkommens werden Haltestellen definiert, an welchen neue Veloparkierungsanlagen zu erstellen oder die bestehenden Anlagen zu verbessern sind. Zudem werden Haltestellen bezeichnet, bei welchen Massnahmen zur Verbesserung der Anbindung an Fuss- und Radwegnetze erforderlich sind.

**b) Gemeinden**

Die Standortgemeinden planen und realisieren in Zusammenarbeit mit der SBB, dem ZVV, der VBG und/oder dem kantonalen Tiefbauamt gestalterische Aufwertungsmassnahmen und Ergänzungen der Infrastruktur (wie wettergeschützte, gut beleuchtete Warteräume, Sitzgelegenheiten, klar signalisierte Umsteigebeziehungen, Schliessfächer und gesicherte Veloabstellmöglichkeiten, Park & Ride Parkplätze, gut situierte Stellplätze für Taxi- und Carsharing-Fahrzeuge).

Die Gemeinden schaffen die erforderlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Bahnhofperrons auf eine Länge von 320 m, um den Einsatz von 300 m langen Zügen zu ermöglichen.

Der nordwestliche Teil des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Buchs ist derzeit nicht mit dem ÖV erschlossen, da die nächste Bushaltestelle mehr als 400 m entfernt ist. Massnahmen zur Erschliessung dieses Gebiets sollen geprüft werden.

## **4.4 Fussverkehr**

### **4.4.1 Ziele**

Der Fussverkehr stellt im Verbund mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr einen Teil des Gesamtsystems "Personenverkehr" dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen Distanzen im Alltagsverkehr eine grosse Bedeutung zu. In Kombination mit dem öffentlichen Verkehr ist der Fussverkehr zudem Bestandteil von Transportketten auch über längere Distanzen. Der Fussverkehr eignet sich insbesondere zur Überwindung von Distanzen von bis zu 1 km.

Der Fussverkehr ist auf attraktive, sichere Verbindungen und zusammenhängende Wegnetze angewiesen. Den Anliegen des Fussverkehrs ist auch bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel 4.2).

Die Wegnetze haben nicht nur für den täglichen Verkehr, sondern auch für die Naherholung und einen nachhaltigen, überregionalen Tourismus eine grosse Bedeutung. Dementsprechend wurden die Wegnetze auch überregional abgestimmt.

### **Fuss- und Wanderwege**

Die regionalen Fuss- und Wanderwege erschliessen Erholungsräume von überörtlicher Bedeutung. Sie erlauben weiträumige Wanderungen und gewährleisten die Verbindung zwischen Wandergebieten und geeigneten Ausgangs- und Endpunkten wie Bahnhöfen und Parkplätzen. Soweit möglich verlaufen sie getrennt vom allgemeinen Fahrverkehr, und die Bedürfnisse der Fussgänger und Wanderer hinsichtlich Belagstyp und Schutz gegen störende Verkehrsarten werden berücksichtigt. Wo regionale Fuss- und Wanderwege mit historischen Verkehrswegen gemäss Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS zusammenfallen, soll bei baulichen Weganpassungen die Substanz der IVS-Objekte möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.

### **Hindernisfreie Wanderwege**

Als besondere Wanderwege werden "Hindernisfreie Wanderwege" als Routen möglichst auf dem bestehenden Wanderwegnetz bezeichnet.

### **Querungen**

Fuss- und Wanderwege sollen ein möglichst lückenloses Netz an attraktiven Verbindungen darstellen. Herausforderungen können sich dort stellen, wo Fussverkehrsachsen mit stark befahrenen Strassen zusammenfallen bzw. diese kreuzen oder wo Hochleistungsstrassen oder Bahnlinien zu queren sind. Ergänzend zu den in Kapitel 4.2 behandelten flächigen Umgestaltungen von Strassenräumen bezeichnet der regionale Richtplan Stellen, bei denen die Querung für den Fussverkehr geprüft und wo nötig verbessert werden soll. Synergien oder allfällige Konflikte mit in Kapitel 3.10 beschriebenen Landschaftsverbindungen sollen berücksichtigt werden.

### **4.4.2 Karteneinträge**

#### **Fuss- und Wanderwege**

Das Wanderwegnetz umfasst wichtige überregionale Verbindungen. Sie sind Bestandteil des kantonalen Wegnetzes der Zürcher Wanderwege (ZW). Besonders bezeichnet sind die

Wegstrecken mit Hartbelag, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. In untenstehender Tabelle und Abbildung sind diejenigen Teile des Wegnetzes aufgelistet, bei welchen besondere Handlungsmassnahmen erforderlich sind.

**Tabelle 33 Fuss- und Wanderwege mit Handlungsbedarf**

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Realisierungsstand	Bemerkungen
1	Otelfingen, Isenbüel	Wanderweg geplant	neuer Wanderweg geplant	
2	Otelfingen, Industrie	Wanderweg geplant	neuer Wanderweg geplant zur Anbindung der Bahnhaltestelle Otelfingen, Golfpark	
3	Buchs - Chrästel - Bösbuck - Oberdorf - Bettli - Chatzenrüti	Wanderweg	bestehend; ergänzende Verbindung entlang altem Bahndamm prüfen	mit und ohne Hartbelag
4	Dällikon - Buchs	Wanderweg	Bestehend; Ersatz-Route am östlichen Siedlungsrand von Dällikon geplant	
5	Katzensee-Rundweg	Wanderweg	bestehend; in den Abschnitten Unterer Katzensee entlang Wehntalerstrasse attraktivere Ersatzroute anlegen	laufendes Verfahren, Koordination mit Stadt Zürich geplante Ersatzroute liegt im Bereich von nationalen Schutzgebieten (Flachmoor, Amphibienlaichgebiet) und im Bereich des überkommunalen Schutzgebiets Katzenseen; konkrete Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Machbarkeitsprüfungen abklären
6	Regensdorf Bahnhof - Gut Katzensee	Verlegung Wanderweg	Verlegung des bestehenden Wanderwegs entlang der Strafanstalt auf die andere Seite der Bahnlinie	
7	Bösbuck - Mettmenhasli	Wanderweg geplant	neuer Wanderweg geplant entlang ehemaliger Bahnlinie	Koordination mit PZU und Gemeinde Niederhasli führt durch kantonale Naturschutzobjekte, konkrete Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Machbarkeitsprüfungen abklären
8	Regensdorf, Unterführung südöstlich Bahnhof	Wanderweg geplant	Neue Anlage im Rahmen des Ausbaus der Strassenunterführung unter der Bahn geplant	
9	Regensdorf - Altberg	Wanderweg geplant	Neue Verbindung zwischen Regensdorf und dem bestehenden Wanderwegnetz auf dem Altberg	

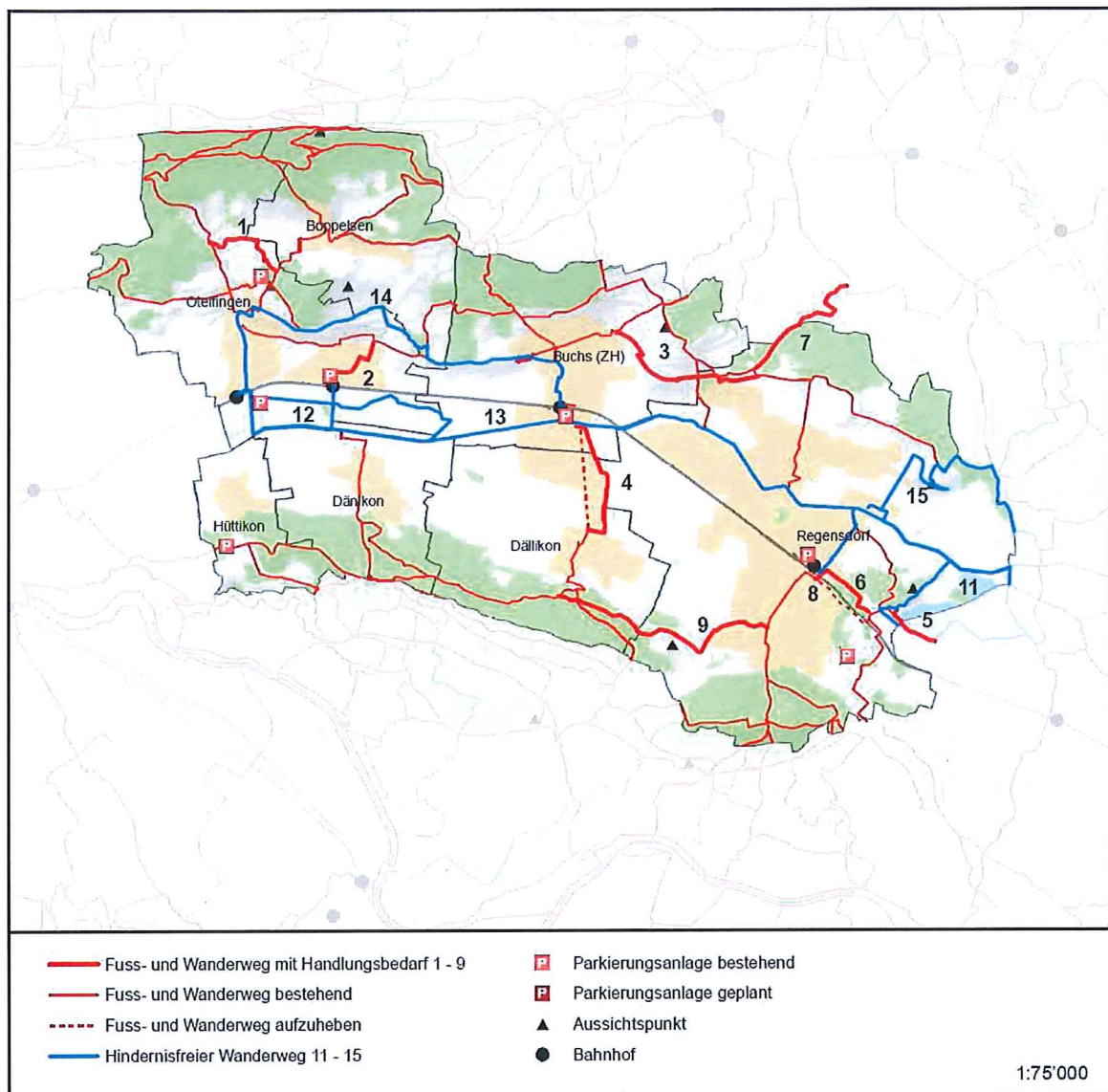


Abb. 16: Fuss- und Wanderwege  
 Routenführung Einträge Nm. 3 und 6 angepasst

### Hindernisfreie Wanderwege

Die nachfolgend festgelegten hindernisfreien Wanderwege werden im regionalen Richtplan als "normale" Wanderwege bezeichnet und in der vorangehenden Themenkarte als spezielle Routen hervorgehoben:

**Tabelle 34 Hindernisfreie Wanderwege**

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Realisierungsstand	Bemerkungen
11	Rundweg Katzenseen	Hindernisfreier Wanderweg	geplant	gemeinsam mit Stadt Zürich
12	Rundweg Golf	Hindernisfreier Wanderweg	geplant	mögliches Pilotprojekt
13	Furtbach-Route	Hindernisfreier Wanderweg	geplant	
14	Panorama-Route	Hindernisfreier Wanderweg	geplant	
15	Rebhüsli-Route	Hindernisfreier Wanderweg	geplant	gemeinsam mit ZPG /

**Tabelle 35 Querungen Fussverkehr**

Nr.	Verkehrsachse	Funktion	Massnahmen / Koordinationshinweise
1	Otelfingen: Querung Landstrasse Bereich Industriestrasse - Harberenstrasse	Verbindung Bahnhof Otelfingen Golfpark – Erholungsraum Harberen	Lichtsignalanlage in Zusammenhang mit Neugestaltung der Kreuzung Ausfahrt Industriestrasse
2	Buchs: Unterführung Furttalstrasse Chratzstrasse – Gugerliwiesweg	Unterführung Furttalstrasse bestehend; Wander- und Fussweg	-
3	Regensdorf, Adlikon: Querung Buchserstrasse	Querung Buchserstrasse, Wanderweg und Quartieranbindung	zu prüfen
4	Regensdorf, Bösbuck: Querung Wehntalerstrasse	Querung Wehntalerstrasse (Wander- und Fussweg sowie Reitweg und Verbindung zu Radweg)	zu prüfen Koordination mit Radweg und Reitweg
5	Regensdorf, Oberdorf: Querung Niederhaslistrasse, Bereich Ibigstrasse	Querung Niederhaslistrasse (Wander- und Fussweg sowie Reitweg), Mittelinsel bestehend	Koordination mit Radweg und Reitweg
6	Regensdorf, Katzensee: Querung Wehntalerstrasse	Querung Wehntalerstrasse; Naherholungsgebiet, Reitweg, Landschaftsverbinding	<del>Realisierung Unterführung im Bau 2016/18</del> Koordination mit Reitweg
7	Otelfingen, Bahnhof: Querung Bahnlinie	Querung Bahnlinie	bestehende Unterführung Koordination mit Radweg
8	Buchs, Bahnhof Buchs-Dällikon: Querung Bahnlinie	bestehende Querung Bahnlinie	bei Ausbau Bahnlinie erhalten / optimieren
9	Regensdorf, Wüeri: Querung Bahnlinie	bestehende Querung Bahnlinie	bei Ausbau Bahnlinie erhalten / optimieren, Koordination mit Landschaftsverbinding (Kapitel 3.10), Rad- und Reitweg
10	Regensdorf, Bahnhof: Querung Bahnlinie	bestehende Querung Bahnlinie	optimieren Koordination mit Radweg
11	Otelfingen: Querung Landstrasse	Verbindung Dorfkern-Bahnhof, bestehender Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage	optimieren Koordination mit Radweg

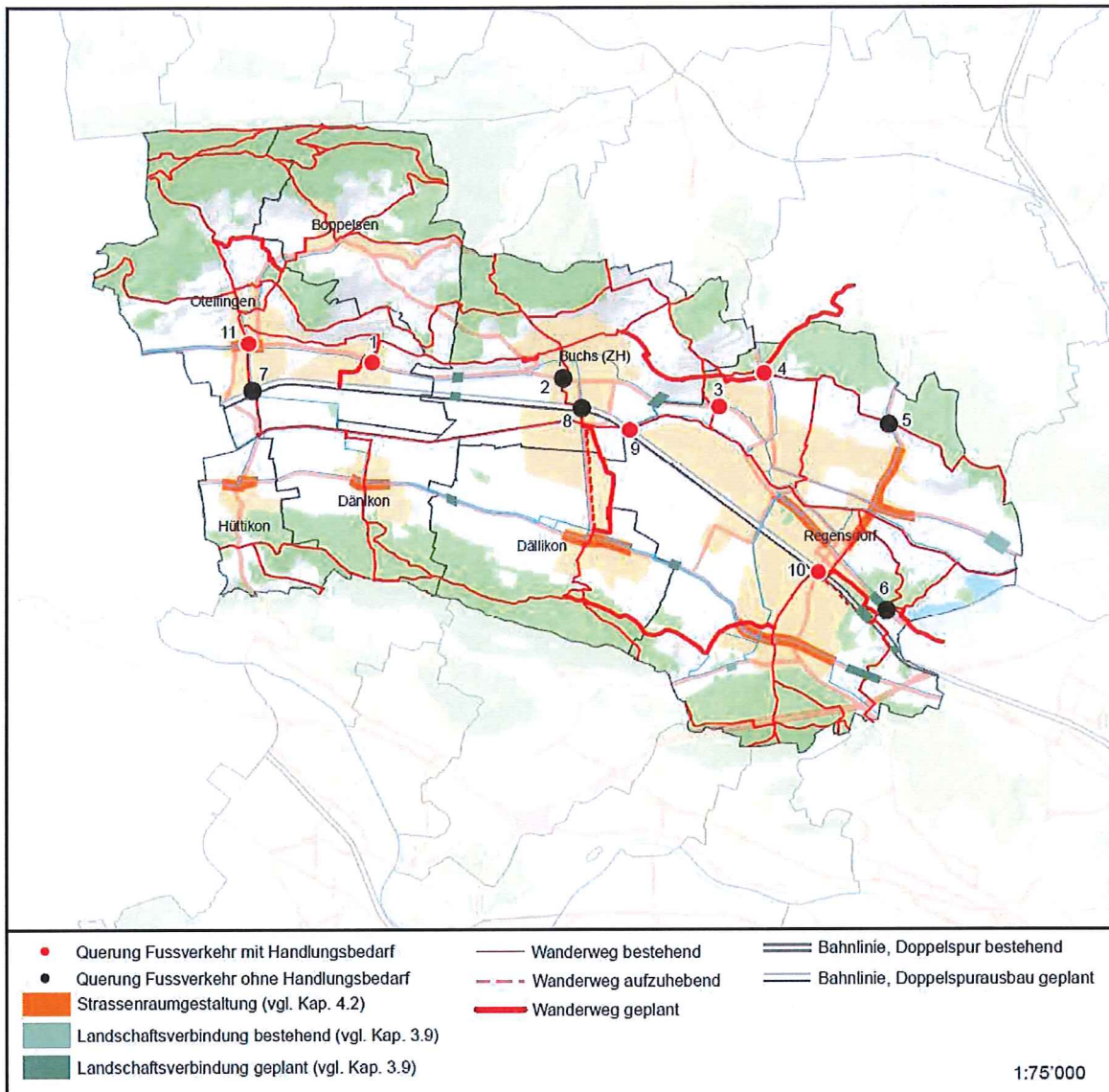


Abb. 17: Querungen Fussverkehr

Eintrag Nr. 6 angepasst von "mit Handlungsbedarf" auf "ohne Handlungsbedarf"

#### 4.4.3 Massnahmen

Das Furttal verfügt mit dem festgelegten Wegnetz für den Fussverkehr über eine attraktive Basis-Infrastruktur sowohl für den täglichen Nahverkehr und die Naherholung als auch für den sanften Tourismus. Diese soll mit ergänzenden Massnahmen aufgewertet und vermehrt genutzt werden. Die Massnahmen sollen die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichneten Wege nicht beeinträchtigen. Im Einzelfall müssen Vorhaben mit der IVS-Fachstelle vorgängig abgesprochen werden.

Die Realisierung der Wegrouten ist noch offen, sie ist in Abhängigkeit der Gesamtplanung aller Routen im Kanton Zürich zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren. Die Kosten für die erforderlichen baulichen Anpassungen sowie für die Signalisation werden durch den Kanton getragen.

**a) Region**

Die Region berücksichtigt die festgelegten Routen des Fussverkehrs bei ihrer Planungs- und Koordinationstätigkeit. Sie setzt sich für die gestalterische Aufwertung der entsprechenden Routen, eine gut verständliche und einheitliche Signalisation sowie für ergänzende Infrastrukturanlagen ein.

In Zusammenarbeit mit der Standortförderung, mit Landwirtschafts- und Umweltvereinigungen sowie weiteren Interessenvertretern soll das touristische Potenzial dieser Infrastruktur vermehrt genutzt werden (Gastgewerbe, Schlafen auf dem Bauernhof, Golf, Informationen zur Natur und zur Wirtschaft des Furttals etc.).

**b) Gemeinden**

Die Gemeinden unterstützen die regionalen Tätigkeiten und setzen auf ihrem Gemeindegebiet entsprechende Massnahmen um.

**c) Querungen**

Kanton, Region und Gemeinden prüfen im Rahmen von Aus- / Umbauvorhaben von Strassen und Bahn den Aspekt der Querbarkeit dieser Achsen für den Fussverkehr und setzen sich wo erforderlich für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Gestaltung dieser Querungen ein.

## 4.5 Veloverkehr

### 4.5.1 Ziele

Der Veloverkehr stellt im Verbund mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr einen Teil des Gesamtsystems "Personenverkehr" dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen und mittleren Distanzen bis zu 10-15 km im Alltagsverkehr eine grosse Bedeutung zu. In Kombination mit dem öffentlichen Verkehr ist der Veloverkehr zu dem Bestandteil von Transportketten auch über längere Distanzen.

Der Veloverkehr ist auf attraktive, sichere Verbindungen und zusammenhängende Wegnetze angewiesen. Den Anliegen des Veloverkehrs ist auch bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten Rechnung zu tragen, (vgl. Kap. 4.2).

Die Wegnetze haben nicht nur für den täglichen Verkehr, sondern auch für die Naherholung und einen nachhaltigen, überregionalen Tourismus eine grosse Bedeutung. Dementsprechend wurden die Wegnetze auch überregional abgestimmt.

Mit der Festlegung von Radwegen wird ein möglichst gefahrenfreies Wegnetz für unterschiedliche Radfahrerbedürfnisse (Schüler, Berufspendler, Freizeitverkehr, Radwanderer) angestrebt. Die Festlegung dient primär der Flächensicherung. Radwege im engeren Sinn sind selbständig geführte oder neben Strassen angelegte, meist mit einem Hartbelag versehene Fahrwege bzw. -streifen. Fallweise führen Radwege auch über verkehrsarme Strassen. Ob Motorfahräder die Radwege mitbenützen oder nicht, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Radwege, die vor allem dem Radwanderer dienen, sind in der Regel für Fahrräder allein bestimmt. Ausbaustandard und Signalisation sind Sache der Detailprojektierung, welche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

### Querungen

Radwege sollen ein möglichst lückenloses Netz an attraktiven Verbindungen darstellen. Herausforderungen können sich dort stellen, wo Veloverkehrsachsen mit stark befahrenen Strassen zusammenfallen bzw. diese kreuzen oder wo Hochleistungsstrassen oder Bahnlinien zu queren sind. Ergänzend zu den in Kapitel 4.2 behandelten flächigen Umgestaltungen von Strassenräumen bezeichnet der regionale Richtplan Stellen, bei denen die Querung für den Veloverkehr geprüft und wo nötig verbessert werden soll. Synergien oder allfällige Konflikte mit in Kapitel 3.10 beschriebenen Landschaftsverbindungen sollen berücksichtigt werden.

### 4.5.2 Karteneinträge

Das Radwegnetz ist in der Richtplankarte abgebildet. In den untenstehenden Tabellen und der Abbildung sind diejenigen Teile des Wegnetzes aufgelistet, bei welchen besondere Handlungsmassnahmen erforderlich sind.

Das Amt für Verkehr überprüfte 2013 auf Anregung der Stiftung SchweizMobil 16 Abschnitte des Freizeit-Radroutennetzes bezüglich ihrer Linienführung. Im Furttal besteht gemäss dieser Studie lediglich auf einem kurzen Abschnitt in der Gemeinde Regensdorf im Bereich Trockenloostrasse Handlungsbedarf. Auf diesem Abschnitt verlaufen sowohl die Radroute von

nationaler Bedeutung Nr. 5 (Mittellandrouten), eine nationale Skatingroute sowie ein regionaler Radweg.

Der Bahnhof Regensdorf als regionales Zentrum ist bisher nicht an das regionale Radwegnetz angebunden. Daher soll zwischen der Wehntalerstrasse und der Affolternstrasse eine neue regionale Radwegverbindung bezeichnet werden.

**Tabelle 36 Rad- und Skatingrouten von nationaler Bedeutung**

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Realisierungsstand	Bemerkungen
-	(Rümlang - Zürich-Affoltern) - Katzenseen - Watt - Adlikon - Buchs - Otelfingen (- Wettingen) (entlang Furtbach)	Radroute von nationaler Bedeutung	bestehend; im Abschnitt Furtbach – Trockenloostrasse Alternativroute prüfen	Mittellandrouten Nr. 5, vgl. regionaler Radweg mit Handlungsbedarf Nr. 2
-	(Zürich-Affoltern) - Katzenseen - Watt - Adlikon - Regensdorf - Dällikon - Dänikon - Golfpark - Otelfingen (- Wettingen)	ationale Skatingroute	bestehend; im Abschnitt Furtbach – Trockenloostrasse Alternativroute prüfen	vgl. regionaler Radweg mit Handlungsbedarf Nr. 2

**Tabelle 37 Regionale Radwege mit Handlungsbedarf**

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Vorhaben, Realisierungsstand	Bemerkungen
1	Buchs - Boppelsen	Alltagsroute, Nebenverbindung	neuer Radweg, mittelfristig	von Fahrbahn getrennter, kombinierter Rad-/Gehweg
2	Otelfingen - Regensdorf	Alltagsroute, Nebenverbindung	Linienführung anpassen, mittelfristig	Linienführung auch im Siedlungsgebiet von Buchs entlang Kantonsstrasse
3	Buchs - Rümlang	Alltagsroute, Nebenverbindung	neuer Radweg, mittelfristig	Koordination mit PZU
4	Ortsdurchfahrt Dällikon (Dänikerstrasse - Regensdorferstrasse)	Alltagsroute, Nebenverbindung	bestehende Route neu für Freizeitverkehr, für Alltagsverkehr neue Route auf Däniker- / Regensdorferstrasse	Realisierung im Zusammenhang mit Umgestaltung Strassenraum (vgl. Kap. 4.2)
5	Regensdorf, Trockenloostrasse	Alltagsroute, Nebenverbindung	Linienführung anpassen, mittelfristig	Streckenabschnitt ist zugleich Teil der Rad- und der Skatingroute von nationaler Bedeutung, vgl. Studie Radrouten-Überprüfung
6	Regensdorf, Dorfkern Watt	Alltagsroute, Nebenverbindung	Behebung der Sicherheitsdefizite, mittelfristig	Realisierung im Zusammenhang mit Umgestaltung Strassenraum (vgl. Kap. 4.2), ggf. Alternativroute über Riedgasse - Hubstrasse - Poststrasse - Haldenweg - Ibigstrasse prüfen
7	Regensdorf, Verbindung zwischen Wehntaler- und Affolternstrasse	Alltagsroute, Hauptverbindung	neuer Radweg mittelfristig	
8	(Zürich, Höngg -) Geissberg - Regensdorf	Alltagsroute, Nebenverbindung	Linienführung anpassen, mittelfristig	Linienführung auch im Siedlungsgebiet von Regensdorf entlang Kantonsstrasse
9	(Weiningen - Folenmoos -) Regensdorf	Alltagsroute, Nebenverbindung	Linienführung anpassen, mittelfristig	Linienführung auch im Siedlungsgebiet von Regensdorf entlang Kantonsstrasse

10 Dänikon – Bahnhof Otelfingen Golfpark Alltagsroute, Nebenverbindung optimieren, kurzfristig

**Tabelle 38 Querungen Veloverkehr**

Nr.	Verkehrsachse	Funktion	Massnahmen
Q1	Otelfingen, Bahnhof: Querung Bahnlinie	Querung Bahnlinie	bestehende Unterführung
Q2	Otelfingen: Querung Landstrasse	Verbindung Dorfkern-Bahnhof	optimieren
Q3	Buchs: Querung Furttalstrasse Abzweiger Boppelserstrasse	Verbindung für Radfahrer sicher gestalten (vgl. Pilotplanung Verkehr)	Lichtsignalanlage geplant Bauliche Massnahmen, welche den Verkehr im Bedarfsfall zwar drosseln, aber nicht vollständig zum Stillstand zwingen, sind zu prüfen (z.B. Pförtneranlage, Kreisel)
Q4	Buchs: Querung Furttalstrasse Bereich Bahnhofstrasse	Verbindung Ortszentrum – Bahnhof. Querung für Fussgänger und Radfahrer; bestehende Unterführung	-
Q5	Buchs, Bahnhof Buchs-Dällikon: Querung Bahnlinie	bestehende Querung Bahnlinie	bei Ausbau Bahnlinie erhalten / optimieren
Q6	Regensdorf, Wüeri: Querung Bahnlinie	bestehende Querung Bahnlinie	bei Ausbau Bahnlinie erhalten / optimieren, Koordination mit Landschaftsverbinding (Kapitel 3.10)
Q7	Regensdorf, Adlikon: Querung Neue Wehntalerstrasse	Überführung Neue Wehntalerstrasse bestehend (Quartieranbindung, Verbindung zu Radweg)	-
Q8	Regensdorf, Bösbuck: Querung Wehntalerstrasse	Querung Wehntalerstrasse (Wander- und Fussweg sowie Reitweg)	zu prüfen
Q9	Regensdorf, Gries: Querung Neue Dällikerstrasse	Querung Neue Dällikerstrasse	Lichtsignalanlage <b>geplant realisiert</b>
Q10	Regensdorf, Adlikerstrasse: Querung Bahnlinie	bestehende Unterführung	
Q11	Regensdorf, Bahnhof: Querung Bahnlinie	bestehende Querung Bahnlinie	optimieren
Q12	Regensdorf, Katzensee: Querung Wehntalerstrasse	Querung Wehntalerstrasse; Naherholungsgebiet, Reitweg, Landschaftsverbinding	<b>Realisierung Unterführung im Bau 2016/18</b>

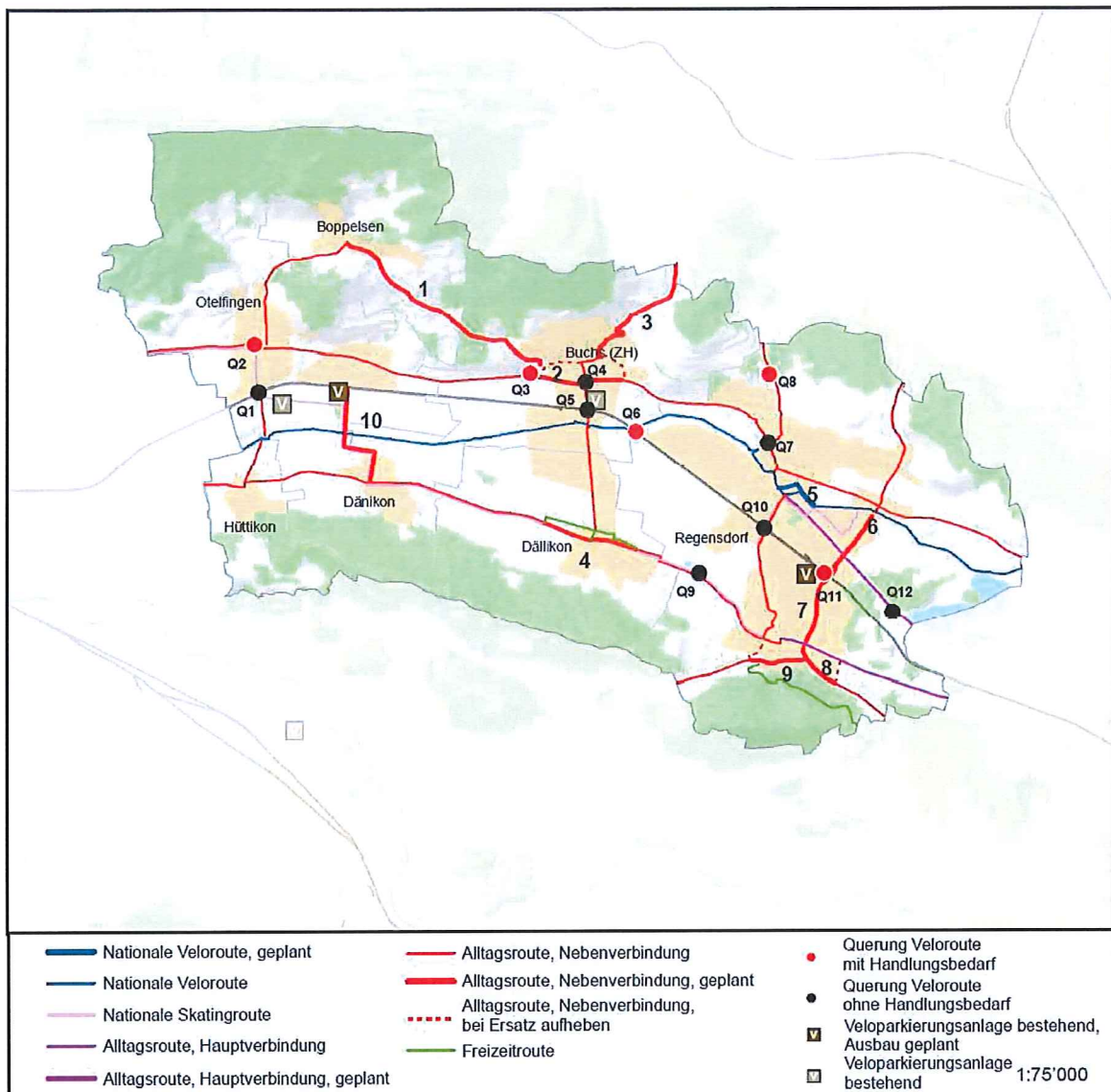


Abb. 18: Nationale Velo- und Skatingrouten, kantonale und regionale Radwege

Einträge Nm. Q 9 und Q12 angepasst von "mit Handlungsbedarf" auf "ohne Handlungsbedarf", Eintrag Nr. Q10 und Veloparkierungsanlage Bahnhof Otelfingen Golfpark ergänzt

Ergänzend zum regionalen Radwegnetz bezeichnet die Region weitere Radwege, welche zwar jeweils nur innerhalb einer Gemeinde liegen, aber in Zusammenhang mit dem angrenzenden regionalen Radwegnetz wichtige Verbindungen zwischen mehreren Gemeinden ermöglichen. Diese Radwege sind von gemeindeübergreifender Bedeutung. Die Vorhaben sind gemeindeübergreifend abzustimmen und zu planen. Die Verantwortung für diese Veloverbindungen liegt bei den Gemeinden. Gegenüber dem Kanton können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

**Tabelle 39 Radwege von gemeindeübergreifender Bedeutung mit Handlungsbedarf**

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Vorhaben, Realisierungszustand	Bemerkungen
1	Dänikon - Otelfingen	Alltagsroute, Nebenverbindung	neuer Radweg, mittelfristig	Schulweg
2	Verbindung zwischen Schweiz-Mobil Route und Buchserstrasse	Alltagsroute, Nebenverbindung	neuer Radweg mittelfristig	vgl. Verbindungsstrassen, Kap. 4.2 und Schlüsselstelle MIV Nr. 6 (Tabelle 29)
3	Regensdorf Moosacker-Riedthofstrasse	Alltagsroute, Nebenverbindung	neuer Radweg mittelfristig	
4	Regensdorf, parallel zur Wehntalerstrasse zwischen Adlikerstrasse und Altburgstrasse	Alltagsroute, Hauptverbindung	neuer Radweg mittelfristig	Koordination mit Entwicklung Zentrumsgebiet Bahnhof Nord, Routenführung: Gut Katzensee - Schlattwald - Hard - Adlikerstrasse
5	Regensdorf, Verbindung zwischen Wehntaler- und Affolternstrasse	Alltagsroute, Hauptverbindung	neuer Radweg mittelfristig	Route für Freizeitverkehr auf der Watterstrasse, vgl. Schlüsselstellen MIV Nrn. 5 und 8 (Tabelle 29)

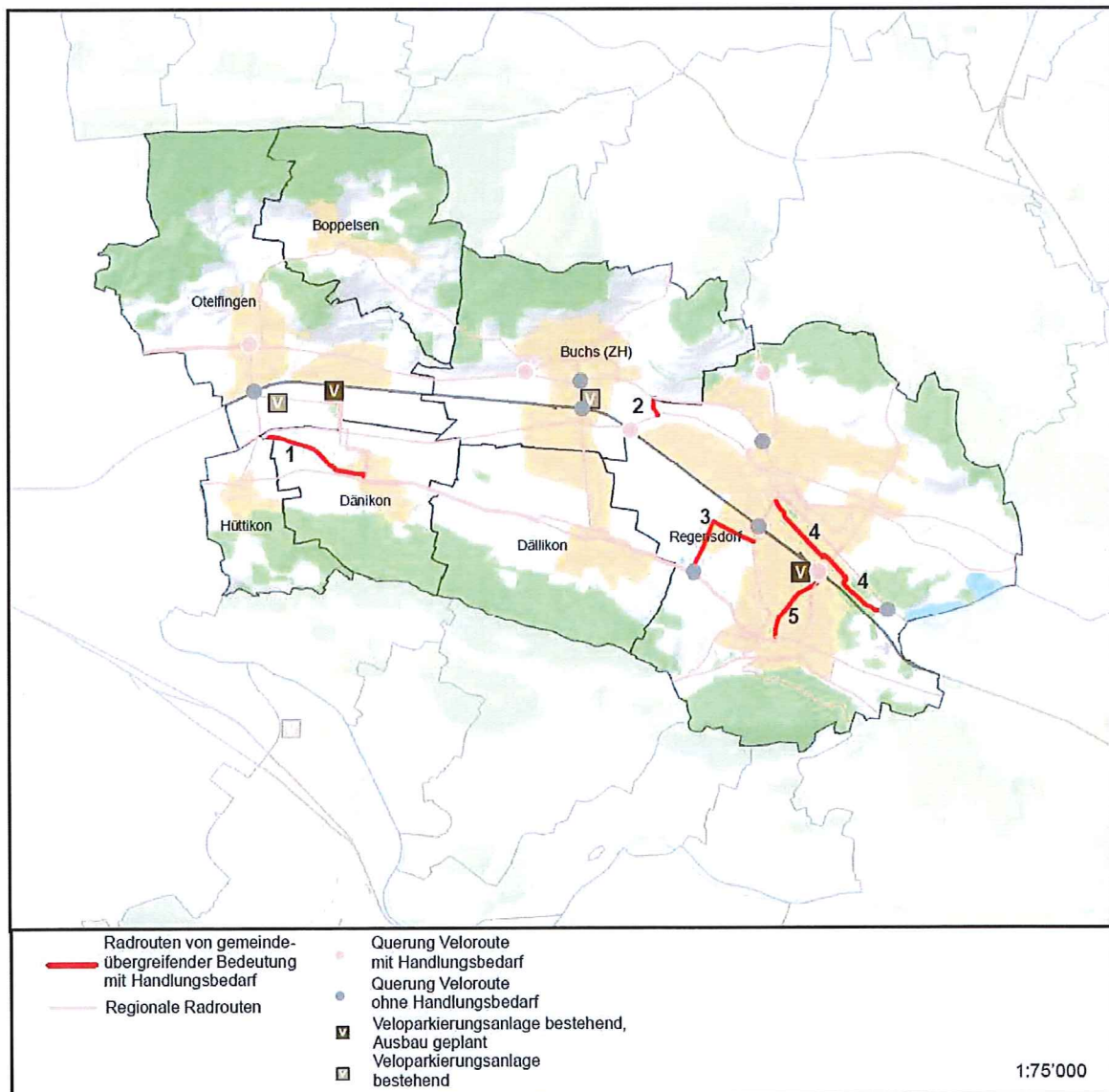


Abb. 19: Radwege von gemeindeübergreifender Bedeutung mit Handlungsbedarf

Veloparkierungsanlage Bahnhof Otelfingen Golfpark ergänzt

### **4.5.3 Massnahmen**

Das Furttal verfügt mit dem festgelegten Wegnetz für den Radverkehr sowohl für den täglichen Nahverkehr, die Naherholung als auch für den sanften Tourismus über eine attraktive Basis-Infrastruktur. Diese soll mit ergänzenden Massnahmen aufgewertet und vermehrt genutzt werden.

#### **a) Region**

Die Region berücksichtigt die festgelegten Routen des Radverkehrs bei ihrer Planungs- und Koordinationstätigkeit. In Absprache mit dem Kanton setzt sie sich für eine gut verständliche und einheitliche Signalisation ein. Die Region setzt sich zudem für eine gestalterische Aufwertung der entsprechenden Routen sowie für ergänzende Infrastrukturanlagen ein.

In Zusammenarbeit mit der Standortförderung, mit Landwirtschafts- und Umweltvereinigungen sowie weiteren Interessenvertretern soll das touristische Potenzial dieser Infrastruktur vermehrt genutzt werden (Gastgewerbe, Schlafen auf dem Bauernhof, Golf, Informationen zur Natur und zur Wirtschaft des Furttals etc.).

#### **b) Gemeinden**

Die Gemeinden unterstützen die regionalen Tätigkeiten und setzen auf ihrem Gemeindegebiet entsprechende Massnahmen um. Die Gemeinden sichern die Radwege von gemeindeübergreifender Bedeutung in ihren kommunalen Richtplänen.

#### **c) Querungen**

Kanton, Region und Gemeinden prüfen im Rahmen von Aus- / Umbauvorhaben von Strassen und Bahn den Aspekt der Querbarkeit dieser Achsen für den Veloverkehr und setzen sich wo erforderlich für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Gestaltung dieser Querungen ein.

## 4.6 Reitwege

### 4.6.1 Ziele

Mit der Festlegung von Reitwegen sollen für das Reiten geeignete, weitläufige Verbindungen gesichert werden. Auf diesen Strecken sind die Anforderungen und Bedürfnisse der Reiter zu berücksichtigen. Hierzu gehören unter anderem weitgehend unbefestigte Wege und die Einhaltung eines ausreichenden Lichtraumprofils. Zudem sind bauliche und verkehrstechnische Einschränkungen soweit möglich zu vermeiden.

### 4.6.2 Karteneinträge

Der regionale Richtplan bezeichnet zwei in der Längsachse durch das Furttal führende Reitwege sowie eine Querverbindung beim Katzensee mit Anschluss ans Limmattal.

**Tabelle 40 Reitwege von regionaler Bedeutung**

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Realisierungsstand	Bemerkungen
1	Nördliche Route: Wettingen - Otelfingen - Buchs - Drisgler - Oberdorf - Bettli - Oberer Katzensee	regionaler Reitweg	Anpassung der Routenführung auf Gebiet der Gemeinden Boppelsen, Buchs und Otelfingen	
2	Südliche Route (entlang Furtbach): Würenlos - Furthof - Adlikon - Watt - Oberer Katzensee	regionaler Reitweg	bestehend	Von Wanderweg getrennte Routenführung entlang Furtbach
3	Verbindung Limmattal: Oberer Katzenssee - Chräenriet - Altburg - Geissberg - Lättenhau - Folenmoos	regionaler Reitweg	bestehend	

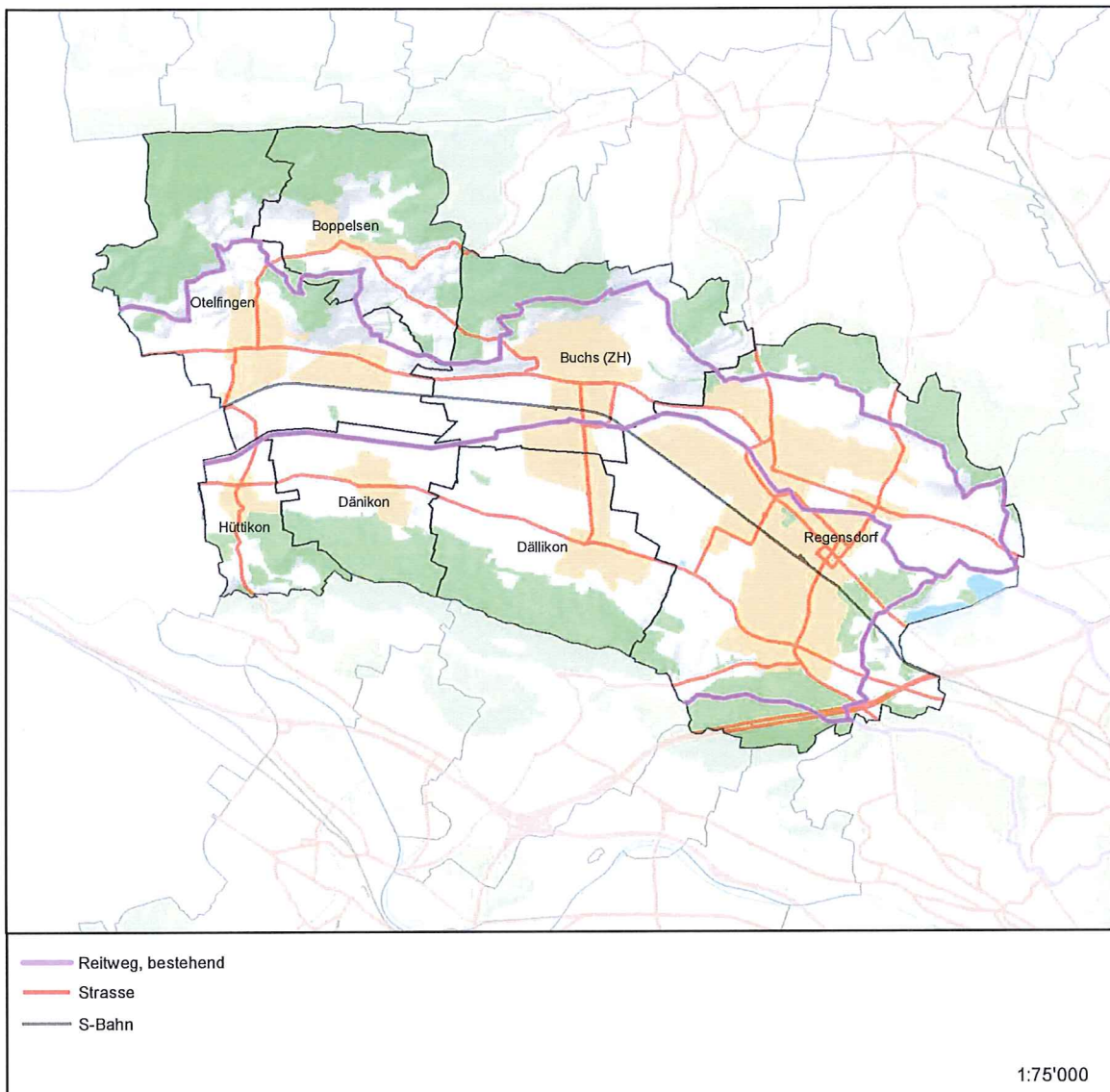


Abb. 20: Reitwege

### 4.6.3 Massnahmen

#### a) Kanton

Gemäss §1 des Strassengesetzes (StrG) gelten auch Reitwege als Strassen. Gemäss §5 StrG sind die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen Staatsstrassen. Gemäss § 26 StrG ist das baupflichtige Gemeinwesen unterhaltspflichtig. Somit obliegt der Unterhalt der Reitwege dem Kanton. Bei Reitwegen entlang von Gewässern hat der Gewässerunterhalt vorbehaltlich der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen auf die Bedürfnisse der Reiter Rücksicht zu nehmen.

#### b) Region

Die Region gewährleistet bei Bedarf die überkommunale Koordination in Zusammenarbeit mit den Reitverbänden.

#### c) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Reitwege in den kommunalen Verkehrsplänen.

## **4.7 Parkierung**

### **4.7.1 Ziele**

Unter Parkierungsanlagen werden hier Anlagen im öffentlichen Interesse verstanden. Bei den Anlagen für Autos handelt es sich einerseits um Park-and-Ride-Anlagen an den Bahnhöfen als Umsteigemöglichkeit auf die S-Bahn, andererseits um Parkplätze für den Erholungsverkehr. Daneben sind auch Bike-and-Ride-Anlagen an den Bahnhöfen sowie ausgewählten Bushaltestellen zu erwähnen. Die Festlegungen bezwecken die Sicherung der aus regionaler Sicht erwünschten Parkflächen.

#### **Park-and-Ride-Anlagen**

Aufgrund der begrenzten Erschliessungsmöglichkeiten dezentral gelegener Standorte mit dem ÖV ist es wichtig, von den gut frequentierten ÖV-Haltestellen an den S-Bahn-Achsen ausgehend, durch Angebote, welche die verschiedenen Verkehrsmittel miteinander verknüpfen, flächendeckend eine hohe Erreichbarkeitsqualität sicherzustellen. Die Park-and-Ride-Anlagen sind als Bestandteil des S-Bahnsystems zu betrachten. Sie sollen an geeigneten Standorten das Umsteigen vom Auto auf das öffentliche Verkehrsmittel fördern.

#### **Bike-and-Ride-Anlagen**

Der öffentliche Verkehr kann seine Stärken nur dann voll entfalten, wenn die Haltestellen als Zugangspunkte für deren Benutzer attraktiv sind. Je nach Distanz zwischen Wohnort und nächster Haltestelle wird der Weg zur Haltestelle zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt. Gemäss Dachkonzept Agglomerationsprogramme fördern die Gemeinden den Ausbau der Veloabstellanlagen als wichtige Grundlage für eine vermehrte Nutzung des Velos als Verkehrsmittel. Für Velofahrer sind an ausgewählten Haltestellen mit genügendem Potenzial überdachte Veloabstellplätze einzurichten mit der Möglichkeit, die Velos diebstahlsicher abzustellen.

Gemäss §5 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 und RRB Nr. 2718/1988 kann der Staat die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkierungsanlagen sowie Veloabstellplätze von regionaler Bedeutung erstellen, sofern sie den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel vorbehalten sind. Werden die Anlagen von Gemeinden oder Transportunternehmen erstellt, kann der Staat Beiträge gewähren.

#### **Parkierungsanlagen für den Freizeitverkehr**

Parkierungsanlagen für den Freizeitverkehr tragen zur Steuerung des überregionalen Erholungsverkehrs bei. Soweit die Parkplätze nicht an Regionalstrassen liegen, sind ausreichende Zufahrten durch die Gemeinden zu gewährleisten.

### **4.7.2 Karteneinträge**

Die Festlegung von Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung bzw. Erweiterung dieser Anlagen. Neu- und Ausbauvorhaben sind in Tabelle und Abbildung zu konkretisieren (Anzahl PP bestehend, bei Ausbau Ziel Anzahl).

**Tabelle 41 Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse, ~~kantonal und regional~~ von regionaler Bedeutung**

Nr.	Anlage	Zweck	Bestand	Vorhaben / Ausbau	Realisierungshorizont / Hinweise
1	Vorder Hüttikerberg	Nah- erholung	40 P	-	
2	Buchs, Bahnhof Buchs-Dällikon	Park and Ride	57 P + 2 Behinderten- parkplätze / ca. 80 Veloabstellplätze	-	
3	Otelfingen Bahn- hof	Park and Ride	82 P + 3 Behinderten- parkplätze / 68 Velo- abstellplätze	-	
4	Regensdorf Bahnhof	Park and Ride	65 P + 2 Behinderten- parkplätze / 136 Velo- abstellplätze	Ausbau auf rund 600 Veloabstell- plätze	für P+R bei Ausbau "Bahnhof Nord" Kombination mit Tiefgarage prüfen etappenweiser Ausbau der Velo- abstellplätze, längerfristig je 1 Anlage auf beiden Seiten der Gleise realisieren
5	Regensdorf Alt- burg, beim Brun- nenhölzli (kanto- nale Anlage)	Nah- erholung	64 P	-	
6	Otelfingen, Stati- on Golfpark	Park and Ride, Golfpark	430 P	<b>Neubau Bike and Ride Anlage mit 30 Veloabstell- plätzen</b>	
7	Otelfingen, Breit- len	Nah- erholung	10 P	-	

#### 4.7.3 Massnahmen

##### **Gemeinden**

Die Realisierung erfolgt auf Initiative der Gemeinden zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt sowie dem Zürcher Verkehrsverbund. Veloabstellplätze sind wenn immer möglich gedeckt und mit Halterungen zu erstellen, welche eine Befestigung des Velorahmens ermöglichen (Diebstahlschutz).

## 4.8 Güterverkehr

Der Güterverkehr soll zu einem massgeblichen Teil über die Schiene abgewickelt werden. Die Förderung des schienengebundenen Güterverkehrs an zweckmässigen Standorten ist ein Anliegen, das in Zukunft möglicherweise wieder an Bedeutung gewinnt. Bei Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehr sind Gleisanschlüsse zu verlangen, wo dies technisch möglich und zumutbar ist (Art. 5 Bundesgesetz über Anschlussgleise, § 237 Abs. 1 PBG). Anschlussgleise können somit mitunter eine Voraussetzung für die Baureife eines Grundstücks bilden. Auch die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes (Luftreinhaltung und Lärmschutz) bezüglich Erschliessung können in vielen Fällen nur mit Anschlussgleisen erfüllt werden. Bestehende Gleisanlagen sind – sofern zweckmässig – zu erhalten. Sofern die Erhaltung zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich erscheint, ist zumindest das Trasse zu sichern, um die Anlage allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ohne Schwierigkeiten wieder in Betrieb nehmen zu können.

### 4.8.1 Ziele

#### Güterumschlagsanlagen

Der geplante Standort beim Bahnhof Regensdorf wurde mit weiteren kantonalen Standorten vorgeprüft und in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Weil das bahnhofsnahe Gebiet "Bahnhof Nord" vermehrt auf Dienstleistungen mit Anteil Wohnen ausgerichtet wird, ist die Verlegung zur Station Regensdorf-Industrie im Rahmen der Projektierung zu prüfen. In diesem Teilgebiet sollen reine Dienstleistungsbetriebe (d.h. Bürobetriebe ohne Bezug zu ortsansässigen, produzierenden Gewerbe- oder Industriebetrieben) beschränkt und die Gleisanlagen erhalten werden (vgl. Kap. 2.6).

Die Strassenkapazität kann über die neue Verbindungsstrasse via Adliker-, Riethof- und Moosackerstrasse gewährleistet werden (vgl. Kap. 4.2).

#### Anschlussgleise

Gemäss § 30 PBG enthält der regionale Verkehrsplan namentlich auch Anschlussgleise. Vorrangig gesichert werden sollen die heute bestehenden Industrie-Stammgleise der grossen Arbeitsplatzzonen, welche die Zugänge der jeweiligen Verbindungs- und Ladegleise sicherstellen. Bezweckt wird nicht eine Ausweitung der zu erschliessenden Bereiche, sondern ihre Sicherung. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für allfällig erforderliche Bau- und Niveaulinien geschaffen.

### 4.8.2 Karteneinträge

**Tabelle 42 Kantonale Güterumschlagsanlage**

Nr.*	Anlage	Status	Realisierungsstand	Bemerkung
(12)	Güterumschlagsanlage Regensdorf	kantonale Festlegung	bestehend	Verlegung zur Station Regensdorf-Industrie im Rahmen der Projektierung prüfen

\* Nr. gem. kant. RP

**Tabelle 43 Anschlussgleise**

Nr.	Anlage	Status	Realisierungs- stand	Vorhaben / Koordinationshinweis
1	Regensdorf: Stammgleise Althardstrasse	regionale Festlegung	bestehend	vgl. Festlegung Arbeitsplatzgebiet Kap. 2.6 Neubau Verbindungskurve zwischen ge- planter Station Regensdorf-Industrie und westlichem Ende des bestehenden Gleis- ses, Aufhebung bestehendes Gleis zwi- schen Bahnhof Regensdorf und Adli- kerstrasse
2	Regensdorf: Stammgleise Gebiet Aebi AG bis Bruggwiesen	regionale Festlegung	bestehend	vgl. Festlegung Arbeitsplatzgebiet Kap. 2.6
3	Buchs-Dällikon: Stammgleis Wüeri West (mit Teilverlegung bis Industrie- zone Regensdorf)	regionale Festlegung	bestehend	vgl. Festlegung Arbeitsplatzgebiet Kap. 2.6
4	Otelfingen: Stammgleis Jelmoli	regionale Festlegung	bestehend	vgl. Festlegung Arbeitsplatzgebiet Kap. 2.6

### 4.8.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die vorgesehene Verlegung der Güterumschlagsanlage und die Erhaltung der Anschlussgleise mit einer entsprechenden Nutzung dieser Arbeitsplatzgebiete (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen, Begleitung von Spezialplanungen).

#### b) Gemeinden

Die Standortgemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. Die im Plan bezeichneten Trassees für Anschlussgleise sollen auch bei (vorübergehender) Stilllegung der Gleise mittels Bau- und Niveaulinien langfristig als Option gesichert werden.

Das bestehende Anschlussgleis entlang der Althardstrasse in Regensdorf führt im Bereich des Kreisels Adlikerstrasse / Althardstrasse zu Behinderungen des motorisierten Individualverkehrs. Bei Erstellung der Haltestelle "Regensdorf Industrie" bzw. Verlegung der Güterumschlagsanlage (kantonale Vorhaben) ist eine Verlegung der Anschlussgleise, welche das Arbeitsplatzgebiet in Regensdorf nördlich der Bahnlinie erschliessen, zu prüfen.

## 4.9 Grundlagen

### a) *Rechtliche Grundlagen*

- Regionaler Richtplan Furttal, Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 1250/1998
- Regionaler Richtplan Furttal, Änderung Verkehrsplan Textteil. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2004
- PBG
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (SR 742.141.5)
- PBG: Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz) vom 20. März 2009 (SR 745.1)
- VPB: Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (SR 745.11)
- VIVS: Verordnung über das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (SR 451.13)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (GS 700.1)
- Strassengesetz: Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. September 1981 (GS 722.1)
- Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (GS 740.1) und RRB Nr. 2718/1988
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988 (GS 740.3)
- Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund des Kantons Zürich (Fahrplanverordnung) vom 15. Oktober 1997 (GS 740.35)
- Festsetzung Wanderwegnetz RRB Nr. 734/1993
- Antrag für eine Standortfestlegung für die Antischleuderschule Regensdorf ASSR – zur Ergänzung des regionalen Richtplans 2008

### b) *Weitere Grundlagen*

- AFV, 2013. Radrouten-Überprüfung. SchweizMobil 2030. Studienbericht
- AFV, 2013. Verträglichkeit Strassenraum. Methodik und Ergebnisse
- AFV, 2012. Merkblatt Veloparkierung an Bahnhöfen und Haltestellen
- ARE Kanton Zürich. Geodatensatz ÖV-Güteklassen, Januar 2013
- ARE Kanton Zürich, 2012. Handnotizen zur Übersicht über die regionalen Parkplätze
- ewp, 2010. Strategie Strasse – Pilotplanung Furttal. Grundlagen, Schwachstellen, Lösungsansätze und Massnahmen
- ebp / Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und Baudirektion Kanton Zürich, 2013. Logistikstandortkonzept Kanton Zürich
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, 2012 / Marty+Partner Verkehrstechnik. Überprüfung der regionalen und nationalen Radrouten. Schweiz Mobil Studie
- Bühlmann Ingenieur- und Planungsbüro / Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, 2004. Betriebskonzept Furttal, im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme Ausbau Baregg, Schlussbericht
- **Studie Wanderwegverlegung "Schlatt" in der Gemeinde Regensdorf, 25. Mai 2018**
- **Neue Wanderwegverbindung „Bahnweg“ in der Gemeinde Regensdorf, Niederhasli, Buchs, Vorabzug**

## 5 Versorgung, Entsorgung

### 5.1 Gesamtstrategie

#### 5.1.1 Ausgangslage

Im Bereich der Ver- und Entsorgung gibt der Richtplan Aufschluss über bestehende und geplante Anlagen und Systeme von regionaler Bedeutung, die für die Versorgung mit Wasser, Energie und Rohstoffen jeder Art, für die öffentliche Kommunikation, die Ableitung und Reinigung von Abwässern sowie die Beseitigung, Aufbereitung und Wiederverwendung von Abfällen und Schadstoffen nötig sind.

Die Infrastruktur der Versorgung und Entsorgung soll mit ihrer Leistungsfähigkeit massgeblich zu einer hohen Lebens- und Standortqualität der Region beitragen.

Es wird aufgezeigt, welche Infrastrukturanlagen für die Besiedelung notwendig sind, was ihr Flächenanspruch ist und wie allenfalls konkurrierende Versorgungseinrichtungen aufeinander abgestimmt werden. Die Festlegung dieser Anlagen und Systeme dient zur Sicherung der Infrastruktur.

#### **Wasserhaushalt**

Der Wasserhaushalt des Furttals wird geprägt durch den Furtbach von den Katzenseen bis zur Limmat, die drei Abwasserreinigungsanlagen (denen der Furtbach als Vorfluter dient) sowie die hochliegenden Grundwasservorkommen. Wasserführung und Wasserqualität des Furtbachs wurden im Rahmen von diversen Studien untersucht.

#### *Wasserqualität Furtbach*

Die Wasserqualität des Furtbachs wird massgeblich durch den hohen Anteil an gereinigtem Abwasser beeinflusst. Neben der ungenügenden Verdünnung des ARA-Abwassers in Trockenperioden ist die relativ hohe Schadstoffbelastung des Furtbachs auch eine Folge des intensiven Gemüseanbaus (Pestizide). Zudem sind weite Teile des Furttals drainiert, was den Austrag von Pestiziden begünstigt. Die Sicherung von genügenden Restwassermengen sowie die Konzessionen für Wasserentnahmen sind deshalb aktuelle regionale Themen.

#### *Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke*

Der Furtbach und seine Seitenbäche dienen bisher als Hauptbezugsquellen für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen und des Golfplatzes Otelfingen. Zusätzlich werden auch das oberflächennahe Grundwasser sowie Quellwasser aus den Talflanken für Bewässerungszwecke genutzt. Aus qualitativen und quantitativen Gründen sind in Zukunft neue Lösungen erforderlich.

#### *Abwasserreinigung*

Im Furttal bestehen die drei kommunalen und überkommunalen Abwasserreinigungsanlagen ARA Regensdorf, ARA Buchs-Dällikon und ARA Unteres Furttal in Otelfingen (Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen). Zur langfristigen Optimierung der Reinigungswirkung und der Wirtschaftlichkeit wird generell empfohlen, die Zusammenlegung von kleineren ARA zu prüfen. Entsprechende Studien für das Furttal befinden sich in Erarbeitung.

## **Materialgewinnung**

Der Boden ist die grundlegende Ressource sowohl für die bodenabhängige landwirtschaftliche Produktion als auch für die Forstwirtschaft und die Natur.

### *Altlasten und Kiesabbau*

Der Kiesabbau spielt heute im Furttal nur noch eine untergeordnete Rolle. Ein grosser Teil der von ehemaligen Kiesgruben und Altlasten betroffenen Flächen wurden bereits renaturiert, saniert oder als Areale fürs Gewerbe umgenutzt.

### *Materialgewinnungsgebiete*

Im Furttal befinden sich keine Materialgewinnungsgebiete von kantonaler oder regionaler Bedeutung. Die Bauabfallanlage in Regensdorf wird im Kapitel 0 behandelt. Daher erübrigt sich die Festlegung von Zielen, Karteneinträgen und Massnahmen für Materialgewinnungsgebiete.

## **Energie**

Die sich abzeichnende Klimaerwärmung und die begrenzte Verfügbarkeit fossiler Energien erfordern entschiedenes Handeln. Die Energiepolitik des Bundes strebt als langfristige Vision das Erreichen einer 2000-Watt-Gesellschaft an mit der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf 1 Tonne pro Person und Jahr. Die Vision Energie 2050 des Kantons Zürich sieht ebenfalls eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf 1 Tonne pro Person und Jahr vor. Als Zwischenziel schreibt das Energiegesetz des Kantons Zürich die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 auf 2,2 t/E pro Jahr vor. Energiesparende Raumstrukturen, Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien gewinnen an Bedeutung. Die Region Furttal will zu diesem Ziel auch ihren Teil beitragen, indem sie sich für eine sparsame und rationelle Energienutzung einsetzt und die Nutzung erneuerbarer Energieträger fördert. Die Region ist bereit, die zwischen den Gemeinden angestrebte, verstärkte Zusammenarbeit zu unterstützen.

### **5.1.2 Ziele**

Eine gut ausgebaute und leistungsfähige Infrastruktur in den Bereichen Versorgung und Entsorgung trägt massgeblich zur hohen Lebens- und Standortqualität des Furttals bei. Die Anlagen zur Versorgung mit Wasser, Energie und Rohstoffen, die Einrichtungen zur Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung und Entsorgung des Abfalls sowie ein modernes und leistungsfähiges Kommunikationsnetz bilden wesentliche Bestandteile davon. Diese Infrastrukturen zu pflegen, zu erneuern, auszubauen und wirtschaftlich und umweltverträglich zu betreiben, erfordert eine gute räumliche Koordination sowie Abstimmung mit der Siedlungsplanung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.

#### **a) Sichere Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

- Die Versorgung mit Trinkwasser von hoher Qualität ist langfristig gesichert.
- Die Wasserqualität des Furtbaches wird verbessert und eine genügende Restwassermenge (auch in Trockenperioden) erreicht.
- Die Siedlungsentwässerung ist so zu optimieren, dass kapazitätsmässige Schwachstellen beseitigt werden und weitgehend vermieden wird, dass verdünntes Schmutzwasser bzw. Mischabwasser in die Oberflächengewässer eingeleitet wird.
- Es wird eine rationelle regionale Abwasserentsorgung mit hoher Reinigungswirkung erreicht.

- Für Bewässerungen steht ausreichend Brauchwasser in der nötigen Qualität zur Verfügung.
- Bei Bedarf wird die Zusammenarbeit über die Region hinaus sichergestellt (Zürich, Baden Regio).

#### **b) Nachhaltiger Umgang mit Boden**

- Mit der Ressource Boden wird ein – sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht – sorgfältiger und nachhaltiger Umgang gepflegt.

#### **c) Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich und Förderung erneuerbarer Energien**

- Der spezifische Energieverbrauch für Warmwasser und Heizzwecke<sup>25</sup> wird entsprechend den Vorgaben von Bund und Kanton bis 2030 um 30% reduziert.
- Der Anteil erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung beträgt 2030 mindestens 50%.

### **5.1.3 Massnahmen**

Die Konzeption und Koordination raumrelevanter Massnahmen in den verschiedenen Bereichen der Versorgung und Entsorgung erfolgt auf regionaler und kommunaler Stufe mittels zentraler Planungsinstrumente. Es sind dies:

- für die Wasserversorgung das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- für die Siedlungsentwässerung die generelle Entwässerungsplanung (GEP)
- zur räumlichen Koordination der Wärmeversorgung mit einer vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien eignen sich kommunale und überkommunale Energieplanungen.

Die Zielsetzungen des Massnahmenplans Wasser im Einzugsgebiet des Furtbachs sind als Grundlage für Planungen im Furttal ebenfalls zu berücksichtigen

---

<sup>25</sup> Energiekennzahl in kWh/m<sup>2</sup> beheizte Geschossfläche

## 5.2 Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung haben sich sämtliche Gemeinden der Region zum Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal zusammengeschlossen. Dieser Zweckverband umfasst darüber hinaus weitere, ausserhalb der Region liegende Gemeinden.

### 5.2.1 Ziele

Die jederzeit sichere und genügend leistungsfähige Versorgung der Region mit Trinkwasser und Löschwasser muss für kommende Generationen gewährleistet werden. Die Trinkwasserversorgung ist auch in Notlagen zu gewährleisten, und der Schutz von Grund- und Quellwasser ist sicherzustellen.

Für Bewässerungen wird zudem ausreichend Brauchwasser in der nötigen Qualität zur Verfügung gestellt. Die Verteilung des Brauchwassers erfolgt mit einem von der Trinkwasserversorgung unabhängigen System.

Der Richtplan zeigt auf, wie diese Versorgung organisiert ist und welche Flächen und Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung nötig sind.

### 5.2.2 Karteneinträge

Die nachfolgenden Festlegungen stellen regionale Ergänzungen zum kantonalen Trinkwasserverbund dar. In der Richtplankarte sind die wichtigsten Grundwasserschutzgebiete und technischen Anlagen und Verbundleitungen dargestellt. Die Grundwasserschutzgebiete umfassen die Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen von regionaler Bedeutung.

Die Karteneinträge dienen der langfristigen Flächensicherung und der Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander.

**Tabelle 44 Trink- / Löschwasserversorgungsanlagen von kantonalen Bedeutung**

Nr.*	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkung
8*	Grundwasserpumpwerk (GWPW) Adlikon (Grundwasserfassung)	bestehend	
20*	Hauptleitung (Zürich Hardhof –) Schlieren – Regensdorf	geplant	
26*	Hauptleitung GWPW Adlikon – Watt – Opfikon	bestehend	
30*	Hauptleitung Regensdorf – Dielsdorf (– Weiach)	geplant	
31*	Hauptleitung Reservoir Gross Ibig – Niederhasli/Dielsdorf	geplant	

\* Nr. gem. kant. RP

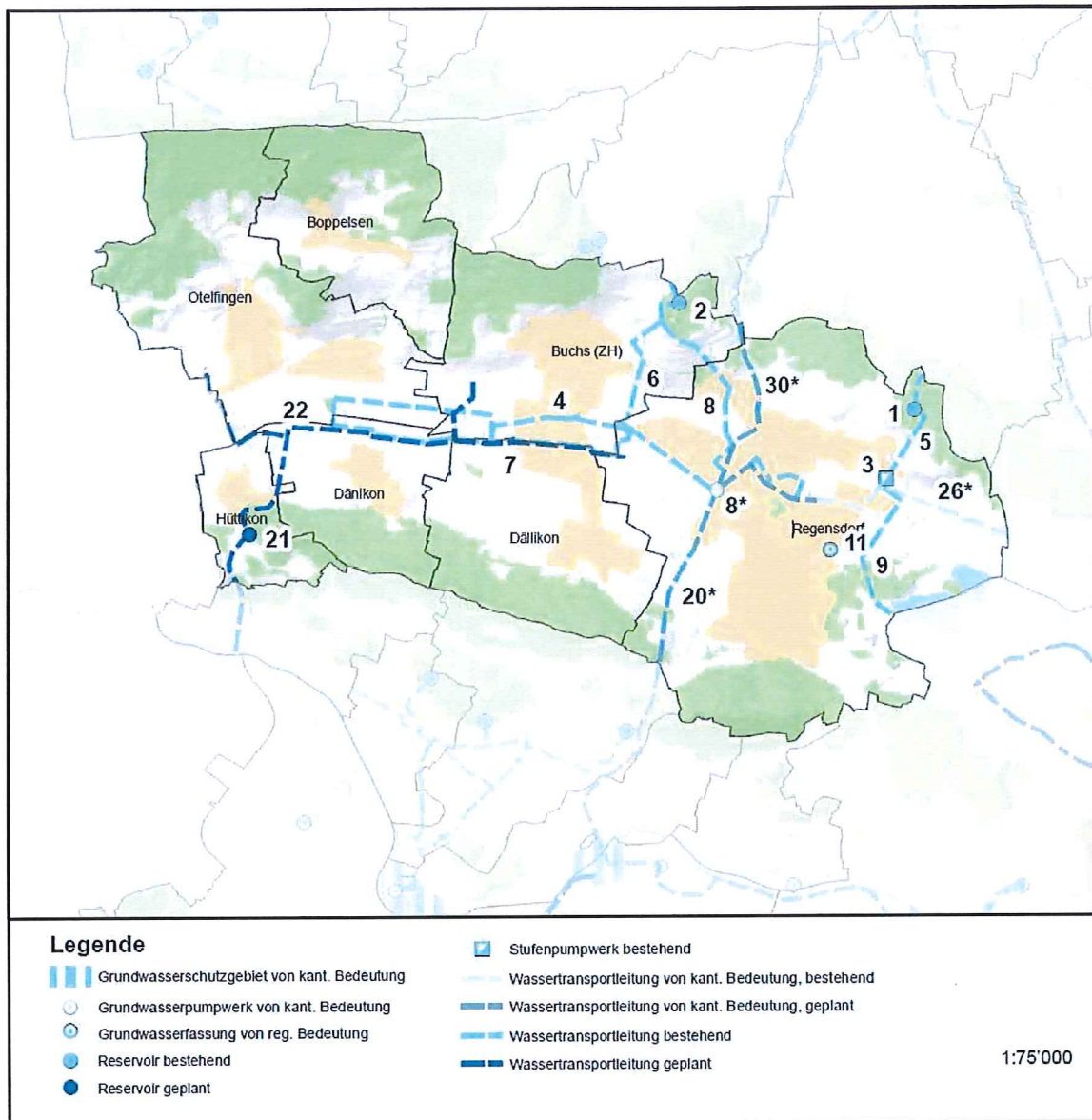


Abb. 21: Wasserversorgungsanlagen  
 (Nummern mit \* beziehen sich auf Tabelle 43, Anlagen von kantonaler Bedeutung)

**Tabelle 45 Trink- / Löschwasserversorgungsanlagen von regionaler Bedeutung**

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkung
1	Reservoir Gross Ibig, Regensdorf	bestehend	
2	Reservoir Chrästel, Buchs	bestehend	
3	Seewasser-Vordruckpumpwerk (VPW) Watt (Stufenpumpwerk)	bestehend	
4	Hauptleitung Furttal Nord (GWPW Adlikon – Bezugsschacht Buchs – Abgabeschacht Rietholz)	bestehend	
5	Hauptleitung Oberhasli (VPW Watt – Reservoir Gross Ibig)	bestehend	
6	Hauptleitung Buchs (Bezugsschacht Buchs – Reservoir Chrästel)	bestehend	

7	Hauptleitung Furttal Süd (GWPW Adlikon – Dällikon – Dänikon – Abgabeschacht Rietholz)	bestehend
8	Verbindungsleitung Chrästel – Adlikon	bestehend
9	Verbindungsleitung (Zürich Affoltern –) Abgabeschacht Katzensee – VPW Watt	bestehend
10	Verbindungsleitung Chrästel (– Dielsdorf – STPW Schibler)	bestehend
11	Grundwasserfassung Ehrenhau	bestehend

**Tabelle 46 Bewässerungsanlagen von regionaler Bedeutung**

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkung
21	Bewässerungsreservoir Vorder Hüttikerberg, Hüttikon	geplant	Gemäss Vorprojekt vom 3. September 2012 kommen die Anlagen teilweise in den Bereich bestehender Naturschutzobjekte zu liegen (Nr. HÜ 1 "Trockenrasen Vorder Hüttikerberg, Nr. BU 4 "Grubenareal Gheid"). Durch den Bau und Betrieb der Anlagen sollen diese Naturschutzobjekte grundsätzlich nicht tangiert werden. Bei ausserordentlichen Schwierigkeiten soll eine Interessenabwägung möglich sein.
22	Bewässerungsleitung Hüttikerberg – Furtbach bis Regensdorfer Riet / Hafwiesen / Steinhof	geplant	

**Tabelle 47 Grundwasserschutzgebiet von kantonaler Bedeutung**

Nr.*	Anlage	Bemerkung
31	Adlikon	rund um Grundwasserpumpwerk Adlikon, vgl. KRP Kap. 5.2, Nr. 8 Darstellung in Karte wird teilweise durch Signatur für Grundwasserpumpwerk überlagert

\* Nr. gem. kant. RP

### 5.2.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Wasserversorgung fällt generell in den Aufgabenbereich der Gemeinden und der durch die Gemeinden getragenen Gruppenwasserversorgung. Die Region fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und kann auf Wunsch der Gemeinden Koordinationsaufgaben übernehmen.

Das sich in Erarbeitung befindliche Projekt einer überregionalen Bewässerungsanlage wird umgesetzt. Die Trägerschaft für die Errichtung der Anlagen zur Bewässerung wird gebildet. Der Betrieb, der Unterhalt und die Zuteilung des Wassers obliegen der Trägerschaft. Bei den Bewässerungsleitungen sind in Absprache mit den Gemeinden Zapfstellen für die öffentlichen Dienste vorzusehen.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sicher, wobei der Trinkwasserqualität, der Versorgungssicherheit, dem langfristigen Erhalt der Anlagen und der Versorgung in Notlagen besondere Beachtung zu schenken ist. Für eine koordinierte langfristige Planung der Wasserversorgung erarbeiten und aktualisieren sie generelle Wasserversorgungsprojekte. Auch erarbeiten sie ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in

Notlagen. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheiden die Gemeinden bei Bedarf Grundwasserschutzzonen aus.<sup>26</sup>

## 5.3 Energie

Der Gesamtenergieverbrauch setzt sich aus dem Energieverbrauch der Gebäude, der Mobilität und der Prozessenergie zusammen. Die Ausführungen in diesem Kapitel beschränken sich auf die Energie für die Wärmeversorgung der Gebäude (für Prozesse, Heizung und Brauchwarmwasser). Die planerischen Aspekte, welche den Energieverbrauch der Mobilität beeinflussen (wie Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den ÖV, Beeinflussung des Modalsplits), werden in den Kapiteln 2 und 4 behandelt. Die technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen (wie die Begrenzung des spezifischen CO<sub>2</sub>-Ausstosses oder die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen) sind Sache des Bundes.

Die Region Furttal weist einen Gesamtwärmebedarf für Komfortwärme und Prozesse von 400 GWh/a auf.<sup>27</sup> Davon entfallen 47% auf das Wohnen und 53% auf das Arbeiten. Der Anteil der erneuerbaren Energie an der Wärmeerzeugung im Bereich Wohnen beträgt im Furttal 18% und liegt damit leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt von 22%.

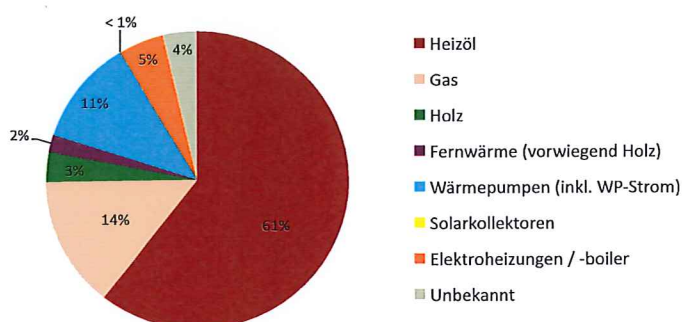


Abb. 22: Energieträger für die Wärmeerzeugung im Bereich Wohnen

### 5.3.1 Ziele

Die Energieversorgung ist mit einer hohen Versorgungssicherheit und unter wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten.

Gemäss § 1 des Energiegesetzes des Kantons Zürich ist der Ausstoss von CO<sub>2</sub> im Bereich der Wärme- und Stromversorgung sowie der Mobilität bis 2050 auf 2.2 Tonnen pro Person und Jahr zu senken. Im Bereich der Wärmeversorgung sind die Energieeffizienz deutlich zu steigern, und fossile Energieträger sind durch nicht fossile zu ersetzen.

#### *Wärmeversorgung des Siedlungsgebiets*

Der kantonale Richtplan<sup>28</sup> legt fest, dass in regionalen oder kommunalen Energieplanungen Versorgungsgebiete gemäss nachstehender Reihenfolge auszuscheiden sind:

1. ortsgebundene hochwertige Abwärme, z.B. aus KVA oder Industrien
2. ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme, insbesondere Abwärme aus ARA sowie Wärme aus Gewässern

<sup>26</sup> vgl. Art. 20 GSchG, §§ 35 und 36 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

<sup>27</sup> Datenstand: Wohnen 2013, Arbeiten 2008

<sup>28</sup> Richtplan Kt. Zürich, Kap. 5.4.1

### 3. leitungsgebundene Energieträger (Wärmenetze und Gasversorgung).

#### 5.3.2 Karteneinträge

##### a) *Wasserkraftwerke*

Das Furttal verfügt über keine Wasserkraftwerke von regionaler Bedeutung. Gemäss Abklärungen des AWEL besteht in der Region auch kein Potenzial für Kleinwasserkraftwerke.

##### b) *Windkraftwerke*

Im Furttal existieren weder bestehende noch potenzielle Standorte für Windkraftwerke von regionaler Bedeutung.

##### c) *Elektrizitätsnetz*

In der Region bestehen keine Hochspannungsleitungen bzw. Unterwerke von regionaler Bedeutung. Darüber hinaus besteht kein raumplanerischer Koordinationsbedarf für Anlagen der Elektrizitätsversorgung.

##### d) *Erdgasversorgung*

Im kantonalen Richtplan werden die Erdgastransportleitungen der Druckstufe > 5 bar dargestellt. Gemäss Kap. 5.4.3 des kantonalen Richtplans sind in den regionalen Richtplänen Ergänzungen des Erdgastransportleitungsnetzes der Druckstufe ≤ 5 bar festzulegen.

**Tabelle 48 Erdgastransportleitungen von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde	Streckenführung	Druckstufe	Status
-	Regensdorf	(Schlieren-Rütihof-)Gubrist-Gut Katzensee-Gründler-Oberdorf(-Oberhasli)	> 5 bar	bestehend
-	Regensdorf	(Schlieren-Rütihof-)Gubrist-Gut Katzensee-Gründler(-Rümlang)	> 5 bar	bestehend
	Regensdorf	Altburg(-Zürich Affoltern)	≤ 5 bar	bestehend

**Tabelle 49 Erdgastransportleitungen von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinden	Streckenführung	Status
1	Buchs, Regensdorf	Altburg-Sonnhalde (Adlikon)-Petermoos (Buchs)-Eichstrasse (Buchs)	bestehend
2	Dällikon, Regensdorf	Wisacher (Regensdorf)-Buchserstrasse (Dällikon)	bestehend
3	Buchs, Dällikon	Ringschluss Buchs-Dällikon	bestehend

##### e) *Prioritätsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger*

Im oberen Teil ist die Region Furttal städtisch geprägt und weist eine relativ hohe Wärmebedarfsdichte im Siedlungsgebiet<sup>29</sup> auf. In Teilgebieten der Gemeinden Regensdorf, Buchs und Dällikon ist davon auszugehen, dass Wärmeverbunde wirtschaftlich betrieben werden können, ebenso im Industriegebiet von Otelfingen.

<sup>29</sup> Die Abgrenzung der Quartiere beruht auf der im Rahmen der regionalen Richtplanung durchgeführten Ermittlung des Wärmebedarfes im Hektarraster; vgl. Karte im Anhang zum erläuternden Bericht.

Für den Aufbau und den Betrieb eines Wärmeverbundes bedarf es zudem einer günstigen Wärmequelle. In Frage kommen insbesondere Abwärme aus dem gereinigten Abwasser einer Abwasserreinigungsanlage, betriebliche Abwärme, Wärme und Abwärme aus Biomasse-Energiezentralen sowie Wärme aus dem Grundwasser.

Teilgebiete der Gemeinden Buchs, Dällikon und Regensdorf sind an das Gasnetz der Energie 360° (ehemals Erdgas Zürich AG) angeschlossen. In gaserschlossenen Gebieten ausserhalb von Wärmeverbunden soll die bestehende Gasversorgung verdichtet werden.

Im regionalen Richtplan werden Prioritätsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger festgelegt. Diese Gebiete eignen sich sowohl für "Energieverbunde" (Versorgung mit Wärme und Kälte) als auch für "Wärmeverbunde" (leitungsgebundene Wärmeversorgung). Falls keine geeigneten Abwärme- oder Umweltwärmequellen vorhanden sind, können diese Gebiete auch mit Erdgas versorgt werden.

**Tabelle 50 Prioritätsgebiete für Versorgung mit Fernwärme**

Nr.	Gemeinde	Quartier	mögliche Energieträger
1	Buchs	Unterdorf, Meierwisen, Dornen, Industriegebiet	Abwärme aus Industrien und WKK-Anlagen, ARA-Abwärme, Erdwärme, Erdgas
2	Dällikon	Industrie- und Mischgebiete	
3	Otelfingen	Industriegebiet	betriebliche Abwärme, Abwärme aus Vergärungsanlage und Holzheizkraftwerk, Erdwärme
4	Regensdorf	Industrie- und Zentrumsgebiete, dichte Wohngebiete inkl. Sonnhalde	betriebliche Abwärme, ARA-Abwärme, Wärme aus Grundwasser (grössere Anlagen), bestehender Energieholzverbund, Erdgas

**f) Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien**

Gemäss Kap. 5.4.3 des kantonalen Richtplans sind Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5'000 MWh/a im regionalen Richtplan zu bezeichnen.

**Tabelle 51 Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien**

Nr.	Gemeinde	Anlage	Vorhaben / Bemerkungen
1	Buchs	ARA Furthof	bestehend, Ausbau geplant
2	Dällikon	Vergärungsanlage Brüederhof	Erweiterung geplant
3	Otelfingen	Holzheizkraftwerk	kein Eintrag in Richtplankarte, da im Siedlungsgebiet
4	Otelfingen	Vergärungsanlage	kein Eintrag in Richtplankarte, da im Siedlungsgebiet
5	Regensdorf	ARA Wüeri	bestehend, Ausbau geplant

**5.3.3 Massnahmen**

**a) Region**

Die Region aktualisiert bei Bedarf die bestehende regionale Energieplanung<sup>30</sup> und koordiniert die gemeindeübergreifenden Ziele und Massnahmen.

<sup>30</sup> Regionale Energieplanung Zürcher Unterland und Furttal, ATAL (heute AWEL) 1993

Zudem prüft die Region die Schaffung einer regionalen Energieberatungsstelle, um die energetische Sanierung des Gebäudeparks und eine effiziente Energienutzung zu fördern.

#### **b) Gemeinden**

Gemäss § 7 des kantonalen Energiegesetzes können die Gemeinden eine kommunale (oder überkommunale) Energieplanung erarbeiten. Dies empfiehlt sich insbesondere für die in Tabelle 50 bezeichneten Gemeinden. Bestehende Energieplanungen sind auf die neuen Ziele auszurichten und an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

## **5.4 Kommunikation**

Kommunikationssysteme umfassen Anlagen im Fernmeldebereich und andere leitungs- und nicht leitungsgebundene Daten- und Nachrichtenübermittlungssysteme wie Funk, Radio, Fernsehen. Angestrebt wird eine flächendeckende *Grundversorgung* mit solchen Systemen. Die im kantonalen Richtplan genannten Ziele sind für die Standortwahl von Kommunikationsanlagen wegweisend. Dabei ist die konkrete Standortwahl bei Mobilfunkanlagen vorzugsweise im standardisierten Dialogverfahren zwischen Standortgemeinden und Mobilfunkbetreibern zu optimieren.

In der Region existieren keine Sendeanlagen für Radio und Fernsehen. Für Mobilfunkanlagen erübrigen sich Einträge in der Richtplankarte, da die anlagenbezogene Interessenabwägung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgt.

Auf der Lägern befinden sich die Flugsicherungsanlagen Lägern I, II und III (Flugsicherungsradar und Flugfunkanlagen), welche Bestandteil des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) sind. Diese sind in der Richtplankarte abgebildet.

Die Festlegung von Massnahmen erübrigt sich.

## **5.5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung**

Gut funktionierende Siedlungsentwässerungen und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind wichtige Voraussetzungen für einwandfreie hygienische Verhältnisse in den Siedlungen und für eine gute Gewässerökologie. Der Gewässerschutz mit seinen Massnahmen in der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung ist auf einem hohen Qualitätsstand. Trotzdem gilt es, die Siedlungsentwässerung weiter zu optimieren. Dabei ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es – wo notwendig mit Rückhaltmassnahmen – in ein Oberflächengewässer geleitet werden. Die Abwasserreinigungsanlagen sind laufend entsprechend dem Stand der Technik anzupassen.

In der Region Furttal bestehen die folgenden kommunalen und überkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA):

- ARA Wüeri Regensdorf, betrieben durch die Gemeinde Regensdorf
- ARA Unteres Furttal, betrieben durch den Zweckverband ARA Unteres Furttal (Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen)
- ARA Furthof Buchs-Dällikon, betrieben durch den Kläranlagenverband Buchs-Dällikon der

Gemeinden Buchs und Dällikon.

Ausserdem betreibt die Firma Gastrostar (Gemüseverarbeitung) in Dällikon eine eigene Industrie-ARA.

### 5.5.1 Ziele

Die durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser bedingte stoffliche Belastung des Furtbachs, insbesondere auch mit Mikroverunreinigungen, wird bis zum Jahr 2035 nach dem Stand der Technik und den Vorgaben des Bundes reduziert;

Die Regen- und Mischabwasserleitungen und -entlastungen in den Furtbach werden auf ein für die Gewässer stofflich und hydraulisch verträgliches Mass reduziert;

Der Furtbach weist unter Berücksichtigung aller Einleitungen und Wasserentnahmen auch bei Trockenwetter auf allen Streckenabschnitten eine ökologisch ausreichende Wasserführung (Restwassermenge) auf.

### 5.5.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan werden bestehende oder geplante Infrastrukturanlagen zur Abwasserentsorgung von überkommunaler Bedeutung festgesetzt (Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken, Schmutz- und Mischabwasserleitungen).

Die Karteneinträge dienen der langfristigen Flächensicherung und der Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander.

**Tabelle 52 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung**

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
1	ARA Wüeri Regensdorf	bestehend, Ausbau geplant	Elimination Mikroverunreinigungen mittelfristig planen
2	ARA Furthof Buchs-Dällikon	bestehend, Ausbau geplant	Ausbau geplant Elimination Mikroverunreinigungen mittelfristig planen
3	ARA unteres Furttal Otelfingen	bestehend	Optimierungen Elimination Mikroverunreinigungen langfristig planen
4	Kanalisationsleitung Boppelsen – Otelfingen Dorf – ARA Otelfingen	bestehend	im Siedlungsgebiet Otelfingen via Kanalisation der Gemeinde Otelfingen
5	Kanalisationsleitung Boppelsen – Otelfingen Industrie – ARA Otelfingen	bestehend, teilweise Pumpleitung	inkl. Regenfangkanal und Pumpwerk Lauet; im Industriegebiet via Kanalisation der Gemeinde Otelfingen
6	Kanalisationsleitung Dänikon – ARA Otelfingen	bestehend	inkl. Regenbecken Dänikon
7	Kanalisationsleitung Hüttikon – ARA Otelfingen	bestehend, teilweise Pumpleitung	inkl. Regenbecken und Pumpwerk Hüttikon

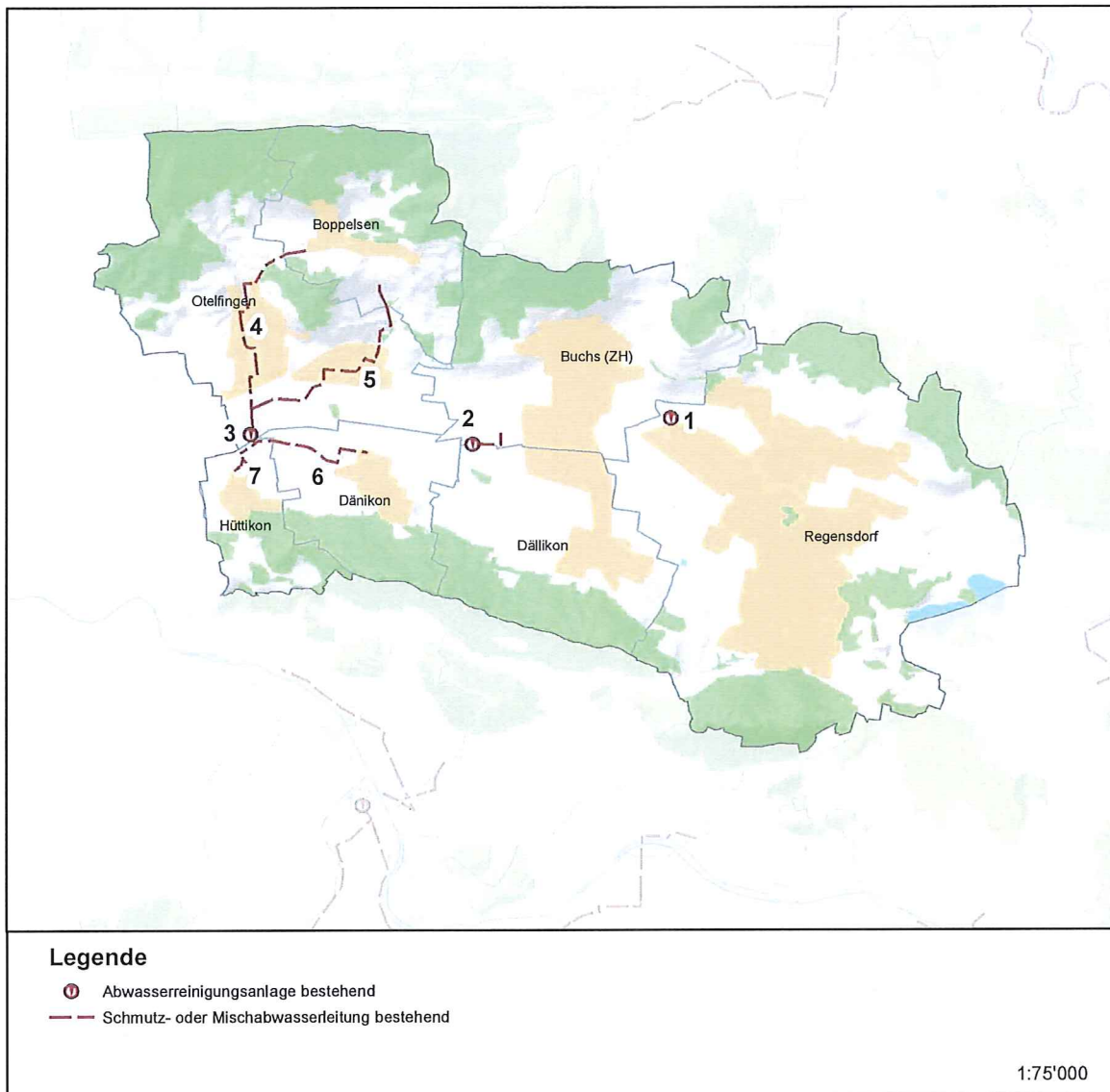


Abb. 23: Anlagen der Siedlungsentwässerung und der Abwasserentsorgung

### 5.5.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und der Wasserführung des Furtbachs, für welche nicht explizit die Gemeinden oder Abwasserverbände zuständig sind.

#### b) Gemeinden und Zweckverbände

Die Gemeinden und Abwasser-Zweckverbände sorgen für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt ihrer Siedlungsentwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen und erneuern diese bei Bedarf gemäss dem Stand der Technik und der Gesetzgebung.

Die bestehenden Anlagen der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung von überkommunaler Bedeutung werden laufend optimiert und, wo technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, den neuesten Entwicklungen angepasst.

Die entsprechenden Träger stimmen dabei die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen aufeinander ab und betreiben die Anlagen gemeinsam, wenn dies zweckmässig und wirtschaftlich ist.

Die Gemeinden und Zweckverbände aktualisieren bei Bedarf die Generellen Entwässerungspläne (GEP, V-GEP) und setzen diese um.

Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird beibehalten und soweit zweckmässig noch intensiviert.

Basierend auf den kommunalen GEP der Gemeinden Regensdorf, Buchs und Dällikon sind die überkommunalen Aspekte der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung, insbesondere die Einleitung von gereinigtem Abwasser sowie die Einleitung und Entlastung von Misch- und Regenabwasser in den Furtbach (Entwässerungskonzept), in einem Verbands-GEP aufzuzeigen und zu koordinieren.

## 5.6 Abfall

### 5.6.1 Ziele

Zweckverbände, Gemeinden und Private stellen eine leistungsfähige und umweltgerechte Infrastruktur für das Sammeln und Verwerten von Abfällen zur Verfügung. Durch das getrennte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen werden im Recycling Wertstoffe gewonnen, die der Wiederverwertung zugeführt werden. Bei der Sammlung und der Entsorgung der Abfälle soll den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen und die Umwelt möglichst wenig belastet werden. Durch Verwendung von Sekundärrohstoffen aus Rückbauten wird ein sparsamer Verbrauch von Rohstoffen gewährleistet. Die für die Aufbereitung und die Wiederverwertung erforderlichen Transportwege sind möglichst kurz. Die erforderliche raumplanerische Koordination der Abfallanlagen mit anderen Interessen, namentlich des Natur-, Landschafts- und Emissionsschutzes wird sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ziele im kantonalen Richtplan verwiesen.

### 5.6.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte sind die wichtigsten Anlagen zur Bewirtschaftung des Abfalls bezeichnet und insbesondere sind diejenigen Anlagen aufgeführt, die eine überkommunale raumwirksame Bedeutung haben.

Die Karteneinträge dienen sowohl der langfristigen Flächensicherung als auch der Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander.

**Tabelle 53 Abfallanlagen**

Nr.	Anlage	Status	Realisierungsstand	Bemerkung
1	Bauabfallanlage Regensdorf Moosacker	regionale Festlegung	bestehend	Überarbeitung des kantonalen Gestaltungsplans vorgesehen
2	Vergärungsanlage Brüederhof, Dällikon	regionale Festlegung	Erweiterung geplant	

Abfallanlagen sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren; in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass in Ausnahmefällen eine Standortfestlegung ausserhalb davon angezeigt ist. Dies insbesondere bei Vergärungsanlagen, weil damit die Immissionen im Siedlungsgebiet reduziert werden können.

### 5.6.3 Massnahmen

Die Anlagen sind sachgerecht und entsprechend den Grundsätzen des kantonalen Massnahmenplanes zur Abfall- und Ressourcenwirtschaft zu betreiben und allfällig entsprechend der Siedlungsentwicklung auszubauen.

#### a) Region

Die Region legt die Standorte für Abfallanlagen von überkommunaler Bedeutung fest und übernimmt bei Bedarf Koordinationsaufgaben bei deren Realisierung.

### **b) Gemeinden**

Die Gemeinden betreiben ein feinmaschiges Netz zur getrennten Sammlung von Abfällen und fördern die Wiederverwertung der organischen Siedlungsabfälle. Ferner stimmen sie die Planung von Abfallanlagen aufeinander ab.

## **5.7 Grundlagen**

### **a) Wasserversorgung**

- GWP Gruppenwasserversorgung Furttal, Regensdorf, 2006
- Vorprojekt Wasserbereitstellung für Bewässerung im Furttal, Amt für Landschaft und Natur sowie Müller Ingenieure AG, 3. September 2012

### **b) Energie**

- Kantonaler Energieplan, Zürich, 2006 und fortlaufende Aktualisierungen
- Kantonaler Energieplanungsbericht, Zürich, 2013
- Regionale Energieplanung Zürcher Unterland und Furttal, ATAL, 1993
- Teilenergieplan Industriequartier Otelfingen, eTEAM Zürich, 2001
- Energieplan Regensdorf, Weisskopf + Partner Zürich, 2000

### **c) Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung**

- AWEL / Ernst Basler + Partner, Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet des Furtbachs, Schlussbericht vom 19. November 2007
- AWEL: Wasserentnahmen im Furttal; Sicherung ausreichender Restwassermengen und Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, Oktober 2008
- Jäckli Geologie im Auftrag des AWEL: Restwassermenge im Furtbach, Hydrologische Untersuchung unter Berücksichtigung der Wasserentnahme für Bewässerungszwecke, Zürich, Juli 2009
- AWEL: Konzeptstudie Abwassersanierung unteres Furttal; Technischer Bericht vom 10. Februar 2010
- Kanton Zürich, Gemeinden Buchs, Dällikon und Regensdorf, Ingenieurbüro Gujer AG / Holinger: ARA Buchs-Dällikon und ARA Regensdorf, Abwassertechnischer Zusammenschluss, Technischer Bericht vom 7. März 2012 mit Nachtrag vom 9. Juli 2012
- Verbands-GEP Otelfingen des Zweckverbandes ARA Unteres Furttal, genehmigt von der Baudirektion am 23.02.2007
- GEP der Gemeinde Dällikon, genehmigt von der Baudirektion am 23.01.2008
- GEP der Gemeinde Buchs, genehmigt von der Baudirektion am 07.08.2008
- GEP der Gemeinde Regensdorf, umfangreiches Update genehmigt von der Baudirektion am 26.02.2010

## **6 Öffentliche Bauten und Anlagen**

### **6.1 Gesamtstrategie**

#### **6.1.1 Ziele**

Die Ausstattung der Region mit öffentlichen Bauten und Anlagen (wie Schulen, Alters- und Pflegeheime, Gesundheitswesen, Verwaltungs-, Sicherheits- und Unterhaltsdienste) ist wichtig für die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort. In vielen Bereichen hat sich eine konstruktive Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in verschiedenen Zweckverbänden entwickelt. In Zukunft wird der finanzielle Druck insbesondere auf die kleineren Gemeinden grösser. Dies kann dazu führen, dass vermehrt Aufgaben gemeinsam angegangen werden.

#### **6.1.2 Karteneinträge**

Öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung werden einerseits mit einer Signatur und andererseits mit einer Gebietsausscheidung im Siedlungsplan gesichert. Eine Gebietsausscheidung erfolgt, wenn eine strategische Flächensicherung nötig ist oder wenn die Bauten und Anlagen mit ihrer Fläche eine erhebliche Ausstrahlung auf die angrenzende Siedlungs- und Freiraumstruktur haben.

In allen übrigen Fällen werden öffentliche Bauten und Anlagen nur mit einer Signatur bezeichnet. Dabei werden nur solche Bauten, Anlagen und Einrichtungen von regionaler Bedeutung aufgeführt, bei denen eines der nachfolgenden Kriterien gegeben ist:

- Es ist ein Vorhaben pendent. Ein Vorhaben kann einen Neubau, eine Erweiterung, eine Standortverlegung oder -aufhebung oder eine Umnutzung bedeuten.
- Die Baute oder Anlage hat erhebliche Auswirkung auf die räumliche Ordnung.
- Es sind Arbeitsplätze in grösserem Umfang vorhanden.
- Die Baute oder Anlage ist politisch umstritten.

Alle anderen öffentlichen Bauten, Einrichtungen und Anlagen werden im Richtplan nicht ausgewiesen.

Mit der Festlegung einer entsprechenden Signatur zeigt die Region ihr Interesse an der entsprechenden Baute oder Anlage. Zudem bildet der Eintrag die Rechtsgrundlage für allfällige Gestaltungspläne oder für diese Anlagen geeignete Zonen wie z.B. Erholungszonen, was vor allem ausserhalb des Siedlungsgebietes von grosser Bedeutung ist.

Eine Gebietsausscheidung im Siedlungsplan für öffentliche Bauten und Anlagen verpflichtet den nachfolgenden Planungsträger zur Festsetzung einer Zone öffentlicher Bauten und Anlagen oder allfällig einer Freihalte- oder Erholungszone.

Für geplante Bauten und Anlagen bildet die Festlegung die Rechtsgrundlage für allfällige Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie für die Landsicherung mittels Werkplan (vgl. §114 ff. PBG) oder Gestaltungspläne.

Regionale Pflegeversorgungen (Alters- und Pflegeheime) gewährleisten in Ergänzung mit weiteren Institutionen wie Spitex und dgl. die Betreuung und Pflege von Menschen in vorge-rücktem Alter.

Im kantonalen bzw. regionalen Richtplan sind folgende Bauten und Anlagen festgesetzt:

**Tabelle 54 Öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde, Anlage	Trägerschaft	Funktion	Präzisierung der kantonalen Festlegung	Realisierungshorizont, Bemerkungen
-	Regensdorf, Strafanstalt	Kanton Zürich	Justiz (J)	keine	bestehend, vgl. kantonalen Richtplan
-	Regensdorf, Fahrzeugkontrolle	Kanton Zürich	Verwaltung (V)	keine	bestehend, vgl. kantonalen Richtplan

**Tabelle 55 Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde	Anlage	Bereich	Funktion	Bemerkungen
1	Dänikon	Schulanlage Rotfluh, Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon	Bildung und Forschung	Schule (S)	bestehend
2	Dänikon	Standort für überkommunale Sportanlage im unteren Furttal	Kultur, Sport, Messe, Kongresswesen	Sport (S)	geplant
3	Regensdorf	Antischleuder-Schule	Bildung und Forschung	Schule (S)	bestehend
4	Regensdorf	Alters- und Pflegeheim Furttal	Gesundheit	Pflegeversorgung (V)	bestehend
5	Regensdorf	Werkhof TBA	Weitere öffentliche Dienstleistungen	Werkhof (W)	geplant

### 6.1.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region erarbeitet für gemeindeübergreifende geplante / festgelegte öffentliche Bauten und Anlagen die Grundlagen für die Planung und sichert die Koordination mit dem Kanton, den umliegenden Regionen und den Gemeinden.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden stimmen Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit der kantonalen und der regionalen Richtplanung sowie mit der Planung der Zweckverbände ab und geben die anstehenden Vorhaben frühzeitig bekannt. Sie bezeichnen die für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Die Gemeinden stellen die nötigen Bauten und Institutionen zur Pflegeversorgung zur Verfügung und schliessen sich bei Bedarf zu einem Verbund zusammen.

## 6.2 Grundlagen

Für dieses Kapitel liegen keine Grundlagen vor.

Kanton Zürich

---

# Regionaler Richtplan Furttal Teilrevision 2019

## Erläuternder Bericht und Bericht zu den Einwendungen

Vom Vorstand der ZPF am  
9. September 2019 verabschiedet  
zuhanden der Delegiertenversammlung  
vom 8. Oktober 2019

Beschluss des Regierungsrates vom  
dd. mmmmm yyyy  
(RRB Nr, xxxx / yyyy)

Herausgeberin:  
Zürcher Planungsgruppe Furttal

Bearbeitung:  
PLANAR AG für Raumentwicklung  
Gutstrasse 73, 8055 Zürich  
Tel 044 421 38 38  
www.planar.ch, info@planar.ch



Marsilio Passaglia, MSc ETH Raumentwicklung+Infrastruktursysteme

Bezugsquelle:  
Sekretariat ZPF, c/o Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 114/116,  
8105 Regensdorf, Tel. 044 842 37 52

Regensdorf, xx. Xxxx 2019

# Einleitung

## **Ausgangslage**

Der regionale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Regionen, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten.

Der regionale Richtplan wurde letztmals von 2012 bis 2018 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 16. Mai 2018 vom Regierungsrat neu festgesetzt (RRB Nr. 415/2018). Seither haben sich die Verhältnisse zum Teil bereits wieder geändert. Um sicherzustellen, dass mit dem regionalen Richtplan zeitgerecht auf übergeordnete Vorgaben und neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Zukunft analog dem kantonalen Richtplan in häufigeren, aber kleineren Teilrevisionen. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen und regionalen Richtplans betrachtet werden.

Der regionale Richtplan besteht aus dem Richtplantext sowie den drei Karten "Siedlung und Landschaft", "Verkehr" und "Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen". Der Richtplantext ist in die Kapitel "Regionales Raumordnungskonzept", "Siedlung", "Landschaft", "Verkehr", "Ver- und Entsorgung" und "Öffentliche Bauten und Anlagen" gegliedert. Richtplantext und Richtplankarten bilden ein zusammenhängendes Ganzes. Der Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

## **Gegenstand der Richtplanrevision**

Anlass für die vorliegende Teilrevision des regionalen Richtplans bildet ein Antrag des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur betreffend die Aufnahme von zwei Standorten für Bodenverbesserungen ("Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung") im neu eingefügten Kapitel 3.14 sowie in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft.

Zudem wurden die sieben Verbandsgemeinden im November 2018 eingeladen, allfällige weitere Anträge zuhanden der Teilrevision zu stellen. Es sind folgende Änderungsanträge eingegangen:

- Gemeinde Buchs: Bereinigung der Wanderwegführung entlang des alten Bahndammes (E-Mail vom 5. Februar 2019)
- Gemeinde Dänikon: Aufnahme der Radwegverbindung Dänikon - Bahnhof Otelfingen Golfpark als regionaler Radweg (Schreiben vom 11. November 2018)
- Gemeinde Otelfingen: Strassenraumgestaltung (GRB Nr. 268 vom 10. Dezember 2018) sowie Veloparkierungsanlage beim Bahnhof Otelfingen Golfpark (mündlich an Sitzung des ZPF-Vorstandes vom 10. Dezember 2018)
- Gemeinde Regensdorf: Verlegung des Wanderwegs im Gebiet Schlatt (GRB Nr. 487 vom 10. Dezember 2018)

Die übrigen Gemeinden teilten der ZPF mit, dass sie keine Anträge haben:

- Gemeinde Boppelsen: Schreiben vom 20. November 2018
- Gemeinde Dällikon: GRB Nr. 246 vom 27. November 2018
- Gemeinde Hüttikon: E-Mail vom 19. November 2018

Die geringe Zahl der Änderungsanträge zeugt davon, dass die Gemeinden bereits im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Richtplans angemessen einbringen konnten und zwischenzeitlich nur wenige neue Anliegen entstanden sind.

Zudem wurde im ZPF-Vorstand noch der Wunsch nach einer Präzisierung der Ziele für den Verkehr eingebracht.

Es handelt sich somit nicht um eine grundlegende Überarbeitung des regionalen Richtplans, wie sie im Rahmen der Gesamtüberprüfung stattgefunden hat.

Schliesslich wurde die vorliegende Teilrevision zum Anlass genommen, um einige untergeordnete Fehler an der vom Regierungsrat festgesetzten Gesamtrevision zu bereinigen. Es handelt sich hierbei um folgende Punkte:

- Nachführung Tabelle Landschaftsverbindungen
- Nachführung des per Dezember 2015 realisierten partiellen Viertelstundentakts der S-Bahn zwischen Zürich und Regensdorf während der Hauptverkehrszeiten
- Einfügung Tabelle Gasleitungen von kantonaler Bedeutung
- Einführung fehlende Nummerierung der einzelnen Objekte bei diversen Tabellen

### ***Planungsverlauf***

Die Vorlage wurde am 21. Februar 2019 vom Vorstand der ZPF zu Handen der Vorprüfung durch den Kanton verabschiedet.

### ***Stellenwert erläuternder Bericht***

Der Richtplantext enthält die behördenverbindlichen Festsetzungen in klarer und kompakter Form. Im vorliegenden erläuternden Bericht finden sich Erläuterungen und weiterführende Grundlagen zum Richtplantext und zu den Karteneinträgen.

## Inhaltsverzeichnis

Anpassungen am Regionalen Richtplan.....	7
3.14 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung .....	7
3.14.1 Erläuterungen des ALN zum Antrag vom 17. September 2018 .....	7
3.14.2 Planungsablauf.....	13
4.1 Gesamtstrategie Verkehr .....	14
4.2.1 Ziele.....	14
4.2 Strassenverkehr.....	14
4.2.1 Gestaltung des Strassenraums der Landstrasse in Otelfingen .....	14
4.2.2 Nachführung Realisierungsdaten von diversen Strassenbauvorhaben (betrifft alle strassengebundenen Verkehrsträger).....	16
4.4 Fussverkehr .....	17
4.4.1 Verlegung des Wanderwegs im Gebiet Schlatt in Regensdorf .....	17
4.4.2 Verlegung des Wanderwegs entlang des alten Bahndamms in Buchs .....	18
4.5 Veloverkehr.....	18
4.5.1 Aufnahme der Verbindung Dänikon-Bahnhof Otelfingen Golfpark als regionalen Radweg .....	18
4.5.2 Neue Veloparkierungsanlage am Bahnhof Otelfingen Golfpark.....	19
5.2 Wasserversorgung.....	20
5.2.1 Aufnahme der Grundwasserfassung Ehrenhau.....	20
Bereinigung von Fehlern .....	21
3.10 Landschaftsvernetzung .....	21
3.10.2 Karteneinträge .....	21
4.1 Gesamtstrategie Verkehr .....	22
4.1.2 Ziele.....	22
4.3 Öffentlicher Personenverkehr.....	22
4.3.1 Ziele.....	22
4.5 Veloverkehr.....	22
4.5.2 Karteneinträge .....	22
5.3 Energie .....	23
5.3.2 Karteneinträge .....	23

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Chilenwisen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand).....	8
Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Chilenwisen (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	8
Abb. 3: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Steingass (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand).....	11
Abb. 4: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Steingass (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	11
Abb. 5: Ausschnitt Richtplankarte im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand) .....	15
Abb. 6: Ausschnitt Richtplankarte im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand) (Entwurf Teilrevision 2019) .....	15

Abb. 7: Ausschnitt Abbildung 13, Strassenraumgestaltungen im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand).....	16
Abb. 8: Ausschnitt Abbildung 13, Strassenraumgestaltungen im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	16
Abb. 9: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Schlatt (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand) .....	17
Abb. 10: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Schlatt (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	17
Abb. 11: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Bahndamm (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand).....	18
Abb. 12: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Bahndamm (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	18
Abb. 13: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Dänikon-Otelfingen Golfpark (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand).....	19
Abb. 14: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Dänikon-Otelfingen Golfpark (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	19
Abb. 15: Ausschnitt Richtplankarte Ver- und Entsorgung im Gebiet Ehrenhau Regensdorf (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand).....	20
Abb. 16: Ausschnitt Richtplankarte Ver- und Entsorgung im Gebiet Ehrenhau Regensdorf (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	20
Abb. 17: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Buchs (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand) .....	22
Abb. 18: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Buchs (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019).....	22

## Anpassungen am Regionalen Richtplan

### 3.14 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

#### 3.14.1 Erläuterungen des ALN zum Antrag vom 17. September 2018

##### *Wozu dient der Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung»*

Mit der Bautätigkeit im Kanton Zürich fällt nach wie vor sehr viel Bodenmaterial an, welches – falls aus der Bauzone stammend – vorwiegend in Kiesgruben und Deponien entsorgt wird, statt im Sinne des Ressourcenschutzes und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Abfallverordnung (Art. 18 Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) für die Rekultivierung von Böden verwertet zu werden. Eine Möglichkeit für die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials sind landwirtschaftlich genutzte Böden, welche in der Vergangenheit grossflächig durch menschliche Eingriffe in ihrem Aufbau verändert wurden. Solche anthropogen veränderten Böden weisen oft ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial aus: mit dem Auftrag von geeignetem Bodenmaterial können sie für die landwirtschaftliche Produktion deutlich verbessert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden. Weiter ist rund ein Viertel der anthropogen veränderten Böden drainiert und zahlreiche Drainagesysteme sind sanierungsbedürftig. Im Zuge solcher landwirtschaftlichen Bodenaufwertungen können auf drainierten Flächen gleichzeitig neue Entwässerungsmassnahmen getroffen werden, welche je nach Gegebenheit eine nachhaltigere Lösung mit weniger Drainageleitungen darstellen als ein reiner Ersatz der bestehenden Leitungen.

Der Kanton Zürich verfügt über rund 44'500 ha Fruchtfolgeflächen (Festsetzungsbeschluss Kantonsrat 2014) und liegt somit nur knapp über dem Mindestumfang von rund 44'400 ha (Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes, 1992). Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen kann nur mit einer bestmöglichen Schonung und - im Falle einer nicht vermeidbaren Beanspruchung - konsequenten Kompensation gewährleistet werden, weshalb die Pflicht hierfür im kantonalen Richtplan festgehalten wurde. Solche landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen stellen eine geeignete Kompensationsmassnahme dar.

Mit der Bezeichnung von Einträgen «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» werden Standorte ausgewiesen, welche primär ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial haben und auf welchen eine gesetzeskonforme Verwertung der endlichen Ressource Boden realisiert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können.

##### **Standortevaluation des Kantons**

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat unter der Leitung der Fachstelle Bodenschutz kantonsweit geeignete Flächen für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen gesucht. Die Suche ergab über den ganzen Kanton verteilt 15 Standorte, welche nach der kantonalen Bewertung einen möglichst grossen agronomischen Nutzen wie die Schaffung von Fruchtfolgeflächen oder die Erneuerung von sanierungsbedürftigen Drainagen und möglichst geringe Konflikte mit anderen Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftschutz oder Archäologie aufweisen. Durch die Verteilung der Standorte über den ganzen Kanton werden Voraussetzungen geschaffen, dass das regional anfallende Bodenmaterial nachhaltig und umweltschonend ohne lange Transportwege verwertet werden kann.

Der Bericht zur Standortevaluation mit allen detaillierten Kriterien und evaluierten Standorten kann unter [www.boden.zh.ch/bodenverbesserungen](http://www.boden.zh.ch/bodenverbesserungen) heruntergeladen werden.

### **Notwendigkeit für Richtplaneintrag und weiteres Verfahren**

Grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen erfordern eine raumplanungs-, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Koordination. Damit besteht gemäss kantonalem Richtplan eine Planungspflicht. Die Einträge für eine «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» erfolgen in den regionalen Richtplänen.

Ein Projekt dieser Dimension führt meist temporär, d.h. während der Bauphase, zu grösseren Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung. Gemäss Praxis der kantonalen Raumplanung kommen dafür folgende Verfahren in Frage: ein baurechtliches Bewilligungsverfahren oder alternativ ein meliorationsrechtliches Verfahren nach kantonalem Landwirtschaftsgesetz oder ein kantonales Gestaltungsplanverfahren nach kantonalem Planungs- und Baugesetz oder. Kleinere Terrainveränderungen innerhalb eines bestehenden Richtplaneintrags «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» können im Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, jedoch muss die Einbettung in die gesamte Planung aufgezeigt werden - die Umsetzung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung auf dem ganzen Perimeter darf nicht negativ beeinflusst werden.

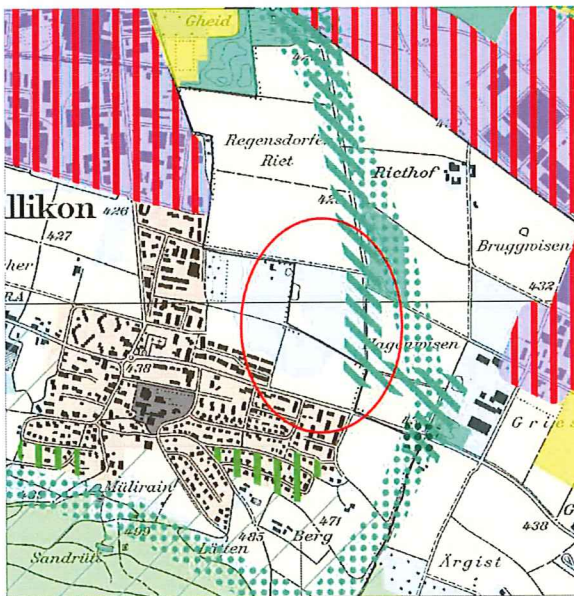


Abb. 1: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Chilnen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

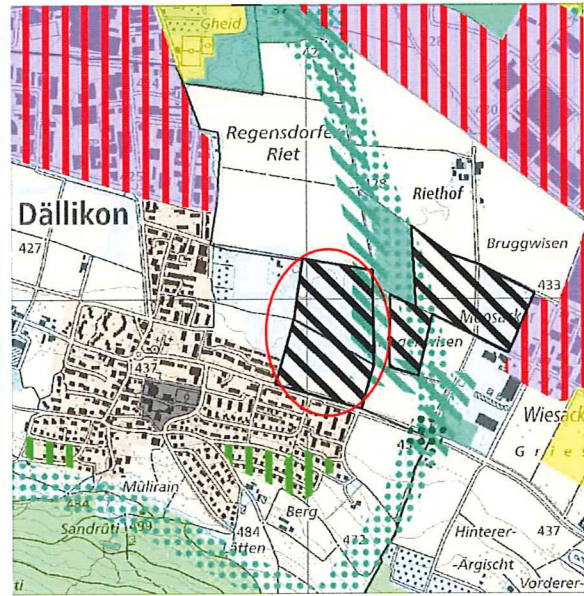


Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Chilnen (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

### **Auswirkungen auf Raum und Umwelt: Standort Chilnen**

Grossflächige Terrainveränderungen wirken sich auf Raum und Umwelt aus. Werden sie im Rahmen einer Gesamtmelioration inkl. Landumlegung durchgeführt, können sie eine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhalten (Anhang 80.1 UVPV). Die Realisierung mittels Gestaltungsplan verlangt keine UVP. Umweltbelange bleiben dennoch von teilweise grosser Bedeutung. Im Verlauf des weiteren Verfahrens sind folglich Aussagen zu allen umweltrelevanten Auswirkungen erforderlich und gegebenenfalls entsprechende Mass-

nahmen zur Minderung negativer Auswirkungen zu formulieren. Einige ausgewählte Aspekte inkl. Hinweisen zur weiteren Bearbeitung sind im Folgenden aufgeführt.

### *Öffentliche Schutzinteressen*

Bei der Standortwahl wurden öffentliche Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz sowie Archäologie bereits berücksichtigt, um Interessenkonflikte möglichst zu minimieren. Auf ein allfällig verbleibendes Konfliktpotenzial sowie Massnahmen zur Minimierung ist einzugehen. Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebiets Brunnenwiesen sind zu vermeiden.

Projekte für eine "Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung" können insbesondere auch den Landschaftscharakter und die Landschaftsentwicklung beeinflussen. Deshalb ist bei der Detailprojektierung von Bodenverbesserungsmassnahmen auf eine landschaftsverträgliche Realisierung durch bestmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters und der ursprünglichen Topographie zu fokussieren.

### *Volumen*

Es gilt der Grundsatz, dass nur so viel Material eingebaut werden kann, als für die Erreichung der Ziele der Schaffung von neuen Fruchtfootflächen und einer nachhaltigeren Entwässerung unter Berücksichtigung der Schutzinteressen notwendig ist.

Die Abschätzung der benötigten Mengen an Boden- und Aushubmaterial wurde auf Grundlage der landwirtschaftlichen Bodenkarte des Kantons Zürich durchgeführt. Basierend auf den Wasserhaushaltsgruppen der verschiedenen Bodenpolygone wurde die benötigte Auftragsmächtigkeit für eine Bodenverbesserung abgeschätzt. Dabei wurde angenommen, dass je flachgründiger und vernässter (Stau- oder Fremdnässe) ein Boden ist, desto mehr Material für eine Bodenverbesserung benötigt wird. Die berechnete Menge an Boden- und Aushubmaterial pro Standort mit Richtplaneintrag wurde in drei verschiedene Kategorien eingeteilt: < 100'000 m<sup>3</sup>, 100'000 – 250'000 m<sup>3</sup> und 250'000 – 500'000 m<sup>3</sup>.

Aufgrund der Grösse des Standorts Chilenwiesen und den darin vorkommenden Böden gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich ergeben die Abschätzungen, dass für eine Bodenverbesserung rund 100'000 – 250'000 m<sup>3</sup> Boden- und Aushubmaterial benötigt werden.

### *Verkehr*

Die bauliche Umsetzung von Bodenverbesserungsprojekten führt zu lokalem Mehrverkehr, Lärm- und Staubemissionen und damit verbundenen Einschränkungen für die Wohnbevölkerung und Erholungssuchende. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig des gewählten Verfahrens einzuhalten. Durch eine Limitierung der Aufschüttungshöhen auf das notwendige Minimum werden die Lastwagenfahrten so gering wie möglich gehalten. Die verkehrlichen Auswirkungen wie auch flankierende Massnahmen sind im weiteren Verfahren aufzuzeigen.

Aufgrund des prognostizierten Volumens ist beim Standort Chilenwiesen mit 20'000 – 50'000 Lastwagenfahrten (Hin- und Wegfahrten zusammen) zu rechnen. Dies würde bei einer fünfjährigen Bauzeit grob gerechnet einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 20 – 50 Lastwagenfahrten pro Tag an ca. 200 Tagen im Jahr entsprechen. Durch eine Verlängerung der Bauzeit würden die Fahrten pro Tag und/oder die Tage mit Fahrten entsprechend reduziert. Angaben zur Erschliessung sind in den nachgelagerten Verfahren notwendig.

### *Etappierung*

Ebenfalls im Sinne der Minimierung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist anzustreben, dass die Umsetzung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in möglichst kurzer Zeit erfolgt. Der genaue zeitliche Ablauf kann zwar erst im Detailprojekt bzw. bei der Umsetzung aufgezeigt werden. In jedem Fall muss jedoch eine Etappierung angestrebt werden, welche bewirkt, dass jeweils nur ein Teil des Perimeters von Bauarbeiten betroffen ist.

### *Revitalisierungen*

Entlang des Standorts Chilenwisen fliesst der Neue Breitwiesenkanal, öffentliches Gewässer Nr. 3.0. Der Bach befindet sich in einem stark beeinträchtigten Zustand und weist mehrheitlich einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf. In der kantonalen Revitalisierungsplanung ist dieser Abschnitt als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2015 bis 2035 eine Revitalisierung durch die Standortgemeinde vorgesehen ist. In den nachgelagerten Planungen ist deshalb eine Revitalisierung des Neuen Breitwiesenkanals (inklusive Gewässerraumfestlegung) zu prüfen und zu berücksichtigen.

### *Naturnahe Flächen*

Die erforderlichen 10 % naturnahen Flächen beziehen sich auf die Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden. Die naturnahen Flächen können auch ausserhalb des Bodenverbesserungsperimeters umgesetzt werden.

### *Naturgefahren*

Der Standort Chilenwisen wurde im Rahmen der Gefahrenkartierung nur stellenweise untersucht. Es ist deshalb nicht flächendeckend bekannt, ob Gefährdungen durch Naturgefahren bestehen. In den untersuchten Teilgebieten besteht eine mittlere bis geringe Gefährdung durch Hochwasser, zudem liegen gemäss den Gefahrenkarten Hinweisflächen «Oberflächenabfluss / Vernässung» und «Grundwasseraufstoss» vor. In den nachgelagerten Planungen ist eine punktuelle Gefahrenabklärung (Hochwasser, Massenbewegungen, Hinweisprozesse) vorzunehmen. Bei Vorliegen von Gefährdungen sind Massnahmen zum Schutz der Bodenaufwertung zu prüfen.

### *Archäologische Begleitmassnahmen*

Der Standort liegt in einem Gebiet mit archäologischem Potenzial. Vor Bodeneingriffen müssen daher zwingend archäologische Sondierungen und allenfalls Grabungen durchgeführt werden. In Teilbereichen der Fläche sind prähistorische und römische Siedlungsreste bekannt. In diesen Teilbereichen ist mit grossflächigen archäologischen Ausgrabungen zu rechnen.

### *Kataster der belasteten Standorte (KbS)*

Innerhalb des Standortes Chilenwisen befinden sich zwei Einträge eines belasteten Ablagerungsstandortes im KbS. Bei der Planung einer Terrainveränderung ist frühzeitig mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt aufzunehmen.

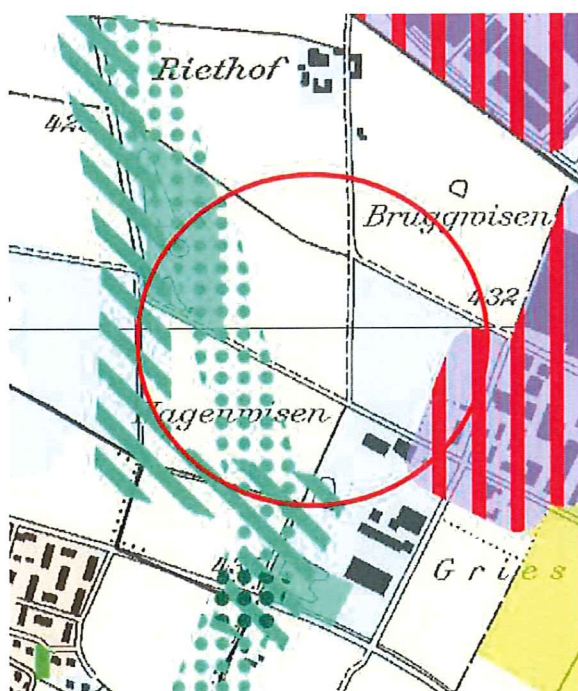


Abb. 3: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Steingass (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)



Abb. 4: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Steingass (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

### **Auswirkungen auf Raum und Umwelt: Standort Steingass**

Grossflächige Terrainveränderungen wirken sich auf Raum und Umwelt aus. Werden sie im Rahmen einer Gesamtmelioration inkl. Landumlegung durchgeführt, können sie eine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhalten (Anhang 80.1 UVPV). Die Realisierung mittels Gestaltungsplan verlangt keine UVP. Umweltbelange bleiben dennoch von (teilweise grosser) Bedeutung. Im Verlauf des weiteren Verfahrens sind folglich Aussagen zu allen umweltrelevanten Auswirkungen erforderlich und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen zu formulieren. Einige ausgewählte Aspekte inkl. Hinweise zur weiteren Bearbeitung sind im Folgenden aufgeführt.

#### *Öffentliche Schutzinteressen*

Bei der Standortwahl wurden öffentliche Schutzinteressen wie Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz sowie Archäologie bereits berücksichtigt, um Interessenkonflikte möglichst zu minimieren. Auf ein allfällig verbleibendes Konfliktpotenzial sowie Massnahmen zur Minimierung ist einzugehen. Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebiets Brunnenwiesen sind zu vermeiden.

Projekte für eine "Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung" können insbesondere auch den Landschaftscharakter und die Landschaftsentwicklung beeinflussen. Deshalb ist bei der Detailprojektierung von Bodenverbesserungsmassnahmen auf eine landschaftsverträgliche Realisierung durch bestmöglichen Erhalt des Landschaftscharakters und der ursprünglichen Topographie zu fokussieren.

#### *Volumen*

Es gilt der Grundsatz, dass nur so viel Material eingebaut werden kann, als für die Erreichung der Ziele der Schaffung von neuen Fruchtfolgeflächen und einer nachhaltigeren Entwässerung unter Berücksichtigung der Schutzinteressen notwendig ist.

Die Abschätzung der benötigten Mengen an Boden- und Aushubmaterial wurde auf Grundlage der landwirtschaftlichen Bodenkarte des Kantons Zürich durchgeführt. Basierend auf den Wasserhaushaltsgruppen der verschiedenen Bodenpolygone wurde die benötigte Auftragsmächtigkeit für eine Bodenverbesserung abgeschätzt. Dabei wurde angenommen, dass je flachgründiger und vernässter (Stau- oder Fremdnässe) ein Boden ist, desto mehr Material für eine Bodenverbesserung benötigt wird. Die berechnete Menge an Boden- und Aushubmaterial pro Standort mit Richtplaneintrag wurde in vier verschiedene Kategorien eingeteilt: < 100'000 m<sup>3</sup>, 100'000 – 250'000 m<sup>3</sup>, 250'000 – 500'000 m<sup>3</sup> und > 500'000 m<sup>3</sup>. Aufgrund der Grösse des Standorts Steingass und den darin vorkommenden Böden gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich ergeben die Abschätzungen, dass für eine Bodenverbesserung rund 100'000 – 250'000 m<sup>3</sup> Boden- und Aushubmaterial benötigt werden.

### *Verkehr*

Die bauliche Umsetzung von Bodenverbesserungsprojekten führt zu lokalem Mehrverkehr, Lärm- und Staubemissionen und damit verbundenen Einschränkungen für die Wohnbevölkerung und Erholungssuchende. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind unabhängig des gewählten Verfahrens einzuhalten. Durch eine Limitierung der Aufschüttungshöhen auf das notwendige Minimum werden die Lastwagenfahrten so gering wie möglich gehalten. Die verkehrlichen Auswirkungen wie auch flankierende Massnahmen sind im weiteren Verfahren aufzuzeigen.

Aufgrund des prognostizierten Volumens ist beim Standort Steingass mit 20'000 – 50'000 Lastwagenfahrten (Hin- und Wegfahrten zusammen) zu rechnen. Dies würde bei einer fünfjährigen Bauzeit grob gerechnet einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 20 – 50 Lastwagenfahrten pro Tag an ca. 200 Tagen im Jahr entsprechen. Durch eine Verlängerung der Bauzeit würden die Fahrten pro Tag und/oder die Tage mit Fahrten entsprechend reduziert. Angaben zur Erschliessung sind in den nachgelagerten Verfahren notwendig.

### *Etappierung*

Ebenfalls im Sinne der Minimierung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist anzustreben, dass die Umsetzung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in möglichst kurzer Zeit erfolgt. Der genaue zeitliche Ablauf kann zwar erst im Detailprojekt bzw. bei der Umsetzung aufgezeigt werden. In jedem Fall muss jedoch eine Etappierung angestrebt werden, welche bewirkt, dass jeweils nur ein Teil des Perimeters von Bauarbeiten betroffen ist.

### *Revitalisierung*

Entlang des Standorts Steingass fliesst der Neue Breitwiesenkanal, öffentliches Gewässer Nr. 3.0. Der Bach befindet sich in einem stark beeinträchtigten Zustand. In der kantonalen Revitalisierungsplanung ist dieser Abschnitt als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2015 bis 2035 eine Revitalisierung durch die Standortgemeinde vorgesehen ist. In den nachgelagerten Planungen ist deshalb eine Revitalisierung des Neuen Breitwiesenkanals (inklusive Gewässerraumfestlegung) zu prüfen und zu berücksichtigen.

### *Naturgefahren*

Der Standort Steingass wurde im Rahmen der Gefahrenkartierung nur stellenweise untersucht. Es ist deshalb nicht flächendeckend bekannt, ob Gefährdungen durch Naturgefahren

bestehen. In den untersuchten Teilgebieten besteht eine mittlere bis geringe Gefährdung durch Hochwasser, zudem liegen gemäss Gefahrenkarte Hinweisflächen «Grundwasseraufstoss» vor. In den nachgelagerten Planungen ist eine punktuelle Gefahrenabklärung (Hochwasser, Massenbewegungen, Hinweisprozesse) vorzunehmen. Bei Vorliegen von Gefährdungen sind Massnahmen zum Schutz der Bodenaufwertung zu prüfen.

#### *Kataster der belasteten Standorte (KbS)*

Innerhalb des Standortes Steingass befinden sich zwei Einträge eines belasteten Ablagerungsstandortes im KbS. Bei der Planung einer Terrainveränderung ist frühzeitig mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt aufzunehmen.

### **3.14.2 Planungsablauf**

#### ***Erstmalige Information durch das ALN an den Vorstand der ZPF***

Das ALN informierte den Vorstand der ZPF anlässlich der Sitzung vom 19. Oktober 2017 erstmals über seine Absicht, die Aufnahme von Gebieten zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in den regionalen Richtplan zu beantragen. An dieser Sitzung stellte der Vorstand der ZPF eine Reihe von Fragen, welche vom ALN mit Schreiben vom 15. November 2017 wie folgt beantwortet wurden:

#### *Wer sind die Grundeigentümer der vorgeschlagenen Parzellen?*

Die Grundeigentümer sind dem Kanton bekannt. Sie werden im Verlauf des Kommunikationsprozesses über das Projekt informiert.

#### *Korrespondieren die vorgeschlagenen Parzellen mit den Bestrebungen zur Renaturierung des Breitwiesenkanals? Was sind die Abhängigkeiten?*

Bei der Evaluierung der Standorte stand die Abgrenzung eines möglichen Perimeters für eine Bodenverbesserung im Vordergrund. Der Perimeter für eine Bodenverbesserung ist jedoch nicht mit den vorgeschlagenen Parzellen mit den Bestrebungen zur Revitalisierung des Breitwiesenkanals abgeglichen.

Da der Breitwiesenkanal an den Perimeter grenzt, wurde im Projekt die Möglichkeit einer Revitalisierung im Zusammenhang mit der Realisierung der Bodenverbesserung festgestellt. Es ist jedoch auch denkbar, dass ein Projekt ausserhalb des Gewässerraums des Breitwiesenkanals realisiert wird und somit keine Revitalisierung erfolgen würde.

#### *Die Konsequenzen eines entsprechenden Richtplaneintrags sind noch unklar. Kostenfolge für wen?*

Der Eintrag in den regionalen Richtplan hat keine Kostenfolge. Die anschliessenden Kosten für die Bodenverbesserung ergeben sich durch die Planungs- und Baukosten, welche von der Projektträgerschaft getragen werden.

#### *Wer ist aufwertungsberechtigt? Wer bestimmt, welche Parteien die Terrains als Ausgleichsflächen aufwerten können?*

Grundsätzlich ist diejenige Partei berechtigt, eine Aufwertung zu machen, die als erste einen bewilligungsfähigen Gestaltungsplan bzw. ein bewilligungsfähiges Meliorationsprojekt einreicht.

Die Weitergabe von Rechten an Fruchtfolgeflächen ist einvernehmlich zwischen der Projektträgerschaft und den betroffenen Grundeigentümern zu regeln.

### **Informationsveranstaltung**

Am 15. Mai 2018 fand in Dällikon eine Informationsveranstaltung statt, zu welcher die Grundeigentümer, die Bewirtschafter, Vertreter der Gemeinden, des Zürcher Bauernverbands sowie der Präsident der lokalen Unterhaltsgenossenschaft eingeladen waren. Das ALN erläuterte an dieser Veranstaltung seine Absicht, die Aufnahme von Gebieten zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in den regionalen Richtplan zu beantragen. Das Anliegen des ALN wurde von den Anwesenden grundsätzlich positiv aufgenommen.

### **Haltung der direkt betroffenen Gemeinden**

Anschliessend an die Informationsveranstaltung hat der Gemeinderat Dällikon mit Rückmeldeformular vom 22. Mai 2018 seine Zustimmung zum Eintrag im regionalen Richtplan erteilt. Die Gemeinde Regensdorf hat ebenfalls festgestellt, dass aus ihrer Sicht einem Eintrag im Regionalen Richtplan nichts entgegen steht. Die Parzelle Kat. Nr. 7298, Steingasse, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Regensdorf.

### **Antrag des ALN**

Am 17. September 2018 beantragte das ALN der ZPF die Aufnahme der beiden Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung in den regionalen Richtplan.

### **Haltung des ZPF-Vorstandes**

Der Vorstand hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 zugestimmt, wenngleich er den zusätzlichen LKW-Fahrten, die entsprechende Aufwertungsmassnahmen mit sich bringen, sehr kritisch gegenüber steht.

## **4.1 Gesamtstrategie Verkehr**

### **4.2.1 Ziele**

Das generelle Ziel, wonach aufgrund der Platzverhältnisse und der finanziellen Ressourcen kein Ausbau der Verkehrskapazitäten im MIV vorgesehen ist, wird gestrichen. Da dieses Ziel sehr umfassend formuliert ist, schränkt es die Verkehrsentwicklung im Furttal potenziell zu stark ein.

Das Ziel d) "Keine Kapazitätserhöhungen im übrigen Strassennetz" wird dahingehend präzisiert, dass im übrigen Strassennetz [d.h. ausserhalb der Nordachse] **soweit sinnvoll** auf Kapazitätserhöhungen verzichtet wird. Die ursprüngliche Formulierung war zu restriktiv und entwicklungshemmend und konnte der Verkehrsentwicklung zum Nachteil gereichen.

## **4.2 Strassenverkehr**

### **4.2.1 Gestaltung des Strassenraums der Landstrasse in Otelfingen**

Der kantonale Richtplan beauftragt die Regionen und Gemeinden in Kapitel 4.2.3, bei Ortsdurchfahrten Massnahmen zur Verbesserung der Strassenraumgestaltung zu entwickeln und diese in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen.

Der regionale Richtplan Furttal (vom Regierungsrat festgesetzt am 16. Mai 2018) setzt diesen Auftrag im Kapitel 4.2 um. Die Landstrasse in Otelfingen wird in der Abbildung 13 des

Richtplantexts (Themenkarte Strassenraumgestaltungen) als Abschnitt ohne Handlungsbedarf bezeichnet. Tabelle 27 (Strassenraumgestaltung an Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen) erläutert, dass der Realisierungsstand der Gestaltung dieses Strassenraums abgeschlossen ist.

Der Gemeinderat Otelfingen anerkennt zwar, dass der Kanton entlang der Landstrasse in Otelfingen Massnahmen zur Strassenraumgestaltung durchgeführt hat. Er ist jedoch der Ansicht, dass die durchgeführten Massnahmen noch nicht ausreichend sind, um der besonderen Situation Otelfingens in genügendem Masse Rechnung zu tragen.

Gemäss den strategischen Zielsetzungen des regionalen Richtplans soll der motorisierte Individualverkehr im Furttal auf die nördliche Achse gelenkt werden. Eine Kanalisierung des Verkehrs auf diese Achse ist somit gewollt. Diese Achse tangiert Otelfingen jedoch stark. Die Landstrasse führt in Otelfingen mitten durch den historischen Siedlungskörper, welcher als Ortsbild von nationaler Bedeutung bezeichnet ist. Somit ist Otelfingen in besonderem Masse betroffen von der hohen Verkehrsbelastung dieser Achse, welche unmittelbar zwischen Wohnbauten hindurchführt. Die Achse quert zudem zahlreiche Alltagswege der Bewohnerinnen und Bewohner Otelfingens, welche zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Daher sollen neben den bereits durchgeführten Massnahmen durch den Kanton weitere Massnahmen ergriffen werden, um die Abwicklung des Verkehrs entlang der Landstrasse in Otelfingen siedlungsverträglicher zu gestalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat Otelfingen dem Vorstand der ZPF, folgenden Punkt in die laufende Teilrevision des regionalen Richtplans aufzunehmen:

Tabelle 27, Strassenraumgestaltung an Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen, Eintrag Nr. 5, Otelfingen: Landstrasse. Änderung des Realisierungsstands von «abgeschlossen» auf «mittelfristig».

Abbildung 13, Strassenraumgestaltungen, Eintrag Nr. 5, Otelfingen: Landstrasse. Änderung des Planeintrags von «Strassenraumgestaltung ohne Handlungsbedarf» auf «Strassenraumgestaltung mit Handlungsbedarf».



Abb. 5: Ausschnitt Richtplankarte im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

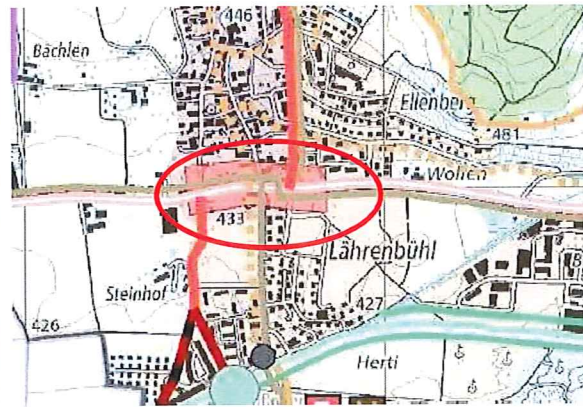


Abb. 6: Ausschnitt Richtplankarte im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand) (Entwurf Teilrevision 2019)



Abb. 7: Ausschnitt Abbildung 13, Strassenraumgestaltungen im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

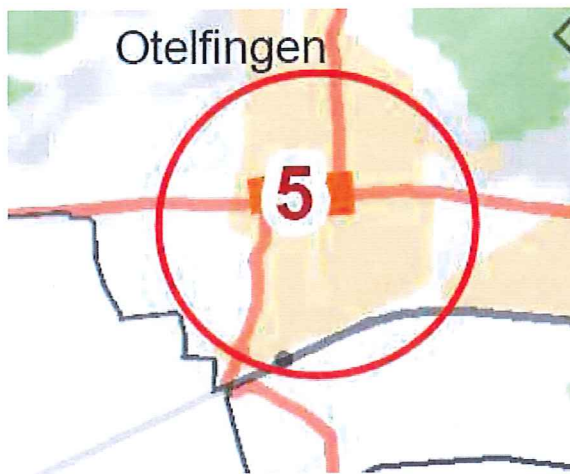


Abb. 8: Ausschnitt Abbildung 13, Strassenraumgestaltungen im Gebiet Otelfingen (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

#### 4.2.2 Nachführung Realisierungsdaten von diversen Strassenbauvorhaben (betrifft alle strassengebundenen Verkehrsträger)

##### **Regensdorf: östlicher Teil der Ortsdurchfahrt (Tabelle 28, Eintrag Nr. 1a)**

Das Realisierungsjahr verzögert sich von 2020 auf 2023.

##### **Regensdorf: westlicher Teil der Ortsdurchfahrt (Tabelle 28, Eintrag Nr. 1b)**

Das Realisierungsjahr verzögert sich von 2020/22 auf mittelfristig.

##### **Dällikon: Regensdorferstrasse, Mündung Buchserstrasse, Dänikerstrasse (Tabelle 28, Eintrag Nr. 2)**

Das Realisierungsjahr verzögert sich von 2018 auf 2023.

##### **Otelfingen: Einfahrt von Industriegebiet in Landstrasse (Tabelle 29, Eintrag Nr. 4)**

Da zwischen dem Kanton und der Gemeinde Otelfingen Differenzen bezüglich der auszuführenden Massnahme zur "Entschärfung" dieser Schlüsselstelle bestehen, verzögert sich das Realisierungsjahr von 2019 auf 2025. Der Kanton erachtet an dieser Stelle den Bau einer Lichtsignalanlage als zweckmässig, da sich damit auch der Durchgangsverkehr regeln lässt. Die Gemeinde Otelfingen bevorzugt hingegen einen Kreisell, welcher zwar günstiger ist, dies aber nicht zulässt.

##### **Regensdorf: Einfahrt Moosackerstrasse (Tabelle 29, Eintrag Nr. 6, sowie Tabelle 38, Eintrag Nr. Q9 und Abbildung 18)**

Die Verkehrsregelungsanlage wurde nach Fertigstellung der Bahnunterführung erstellt.

##### **Regensdorf: Querung Wehntalerstrasse nordwestlich Katzenssee (Tabelle 35, Eintrag Nr. 6, Tabelle 38, Eintrag Nr. Q12 sowie Abbildungen 17 und 18)**

Die Unterführung für Velos, Fussgänger und Reiter wurde fertig gestellt.

## 4.4 Fussverkehr

### 4.4.1 Verlegung des Wanderwegs im Gebiet Schlatt in Regensdorf

Im Rahmen der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans ist eine Erweiterung des äusseren Sicherheitsperimeters der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Regensdorf vorgesehen, mit dem Realisierungshorizont "kurzfristig". Die Vorlage ist derzeit (Februar 2019) beim Kantonsrat pendent.

Die geplante Erweiterung des äusseren Sicherheitsperimeters tangiert auch eine bestehende Fusswegverbindung von regionaler Bedeutung. Im 2018 festgesetzten Regionalen Richtplan ist als Ersatz für den regionalen Fussweg zwischen der Justizvollzugsanstalt Pöschwies und dem SBB-Trasse eine Wegführung entlang der nördlichen Seite der SBB-Gleise eingetragen. Wie die im Auftrag des kantonalen Amtes für Verkehr erstellte Studie «Wanderwegverlegung "Schlatt" in der Gemeinde Regensdorf» vom 25. Mai 2018 zeigt, wird dieser Fussweg sinnvollerweise in der Verlängerung der Furttalpromenade zum Schlattring gelegt.

Diese Wegführung entspricht auch dem von der Gemeindeversammlung Regensdorf am 26. März 2018 im kommunalen Verkehrsplan festgesetzten Lage des Fuss- und Velowegs.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 hat die kantonale Baudirektion eine teilweise Nichtgenehmigung des kommunalen Verkehrsplans angekündigt; die einzige materielle Differenz war die Festsetzung ebendieses Fuss- und Velowegs. Der Gemeinderat hat am 20. August 2018 (GRB 322) am Eintrag für einen kommunalen Fuss- und Radweg im Schlatholz festgehalten.

Die anstehende Teilrevision des regionalen Richtplans eröffnet die Möglichkeit, die Frage der Wegführung im Schlatholz zu klären. Der Gemeinderat Regensdorf beantragt der ZPF deshalb mit Beschluss Nr. 487 vom 10. Dezember 2018, den Wanderweg Schlatholz gemäss der Bestvariante der kantonalen Planungsstudie «Wanderwegverlegung "Schlatt" in der Gemeinde Regensdorf» festzulegen.

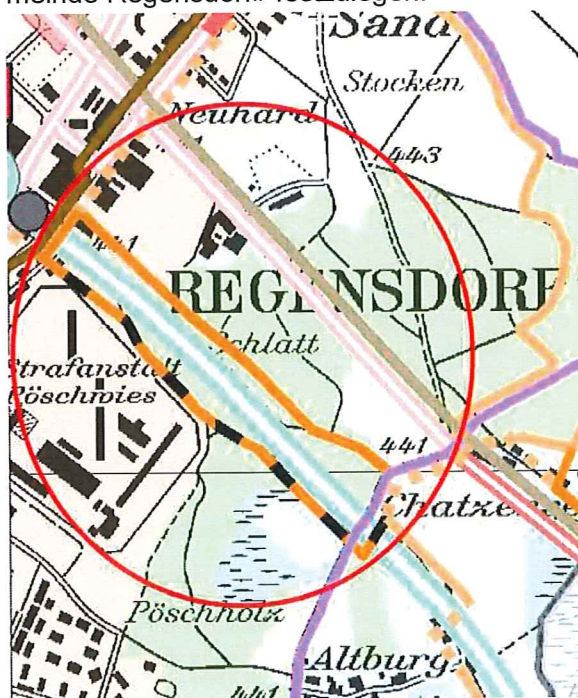


Abb. 9: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Schlatt (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

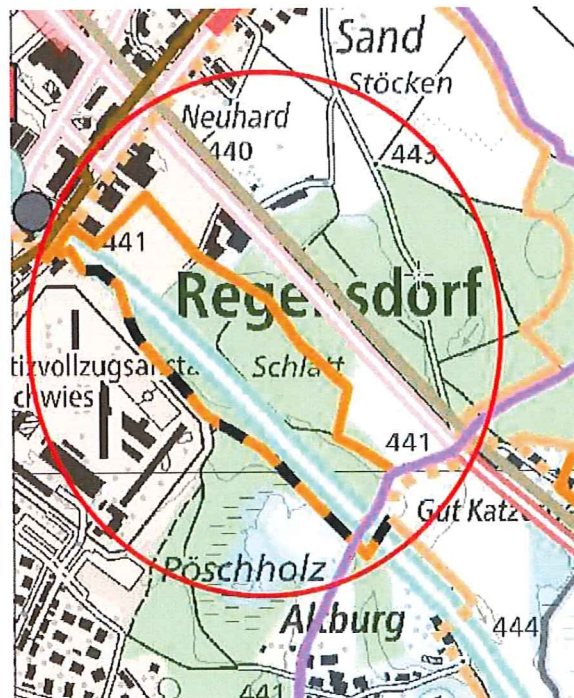


Abb. 10: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Schlatt (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

#### 4.4.2 Verlegung des Wanderwegs entlang des alten Bahndamms in Buchs

Das kantonale Amt für Verkehr hat 2017 die Metron AG mit dem Studium von verschiedenen Varianten für einen neuen Wanderweg entlang der alten Bahnlinie beauftragt. Am 1. November 2017 fand mit den betroffenen Gemeinden (Buchs, Regensdorf, Niederhasli) eine Begehung vor Ort statt. Den Buchser Gemeindevertretern wurde dabei die Fusswegführung auf dem Hubackerweg (= südlich des Bahndammes) als verwaltungsinterne Bestvariante präsentiert.

Diese Priorisierung steht im Widerspruch zur Festsetzung im rechtskräftigen regionalen Richtplan, der die erwähnte Fusswegführung auf dem Heidelackerweg (= nördlich des Bahndammes) vorsieht.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans soll die Führung des geplanten Wanderweges in Buchs an die Erkenntnisse aus der Variantenstudie angepasst werden.

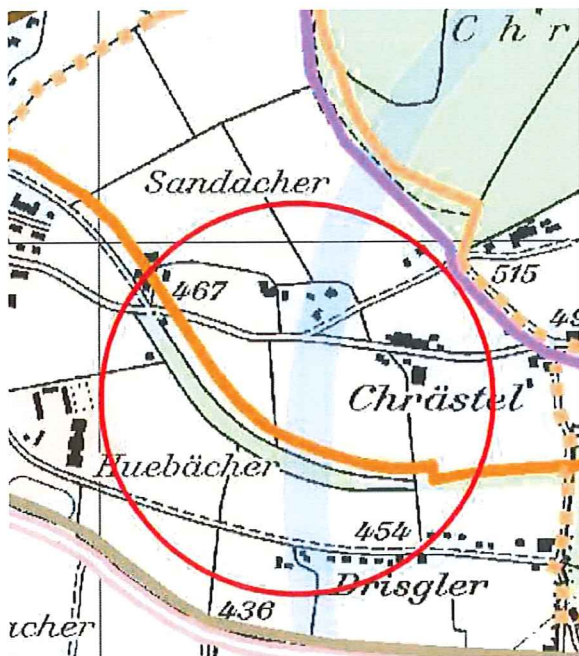


Abb. 11: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Bahndamm (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

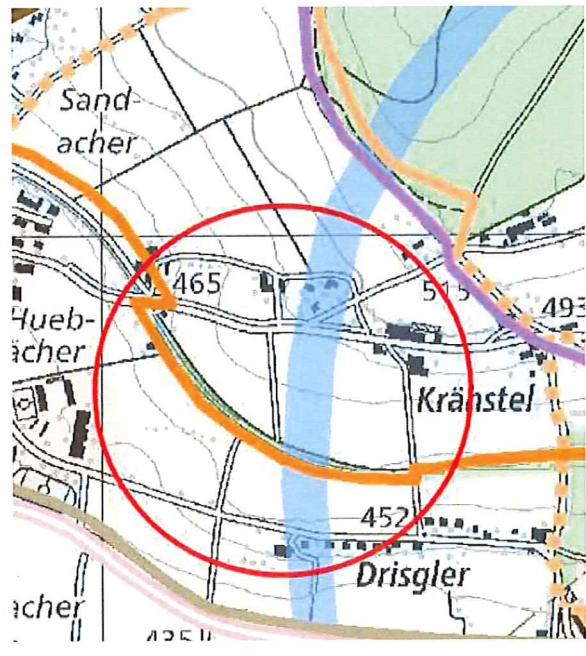


Abb. 12: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Bahndamm (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

### 4.5 Veloverkehr

#### 4.5.1 Aufnahme der Verbindung Dänikon-Bahnhof Otelfingen Golfpark als regionalen Radweg

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Dänikon wurde einer Gesamtrevision unterzogen und am 4. April 2019 von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung am 8. März 2018, an welcher das räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Dänikon der Bevölkerung vorgestellt wurde, wurde von Teilnehmern die Anregung platziert, dass geprüft werden soll, ob der Bahnhof Otelfingen mit dem ÖV erschlossen werden könnte. Da die vielfach gewünschte Erschliessung des Bahn-

hofs Otelfingen mit einer neuen Busquerverbindung aus Sicht des Gemeinderates nicht realistisch erschien, stellte er in Aussicht, die Idee für eine sichere Veloverbindung und Veloparkplätze aufzunehmen.

Der Gemeinderat Dänikon hat sich deshalb entschieden, im kommunalen Richtplan Verkehr einen Veloweg Richtung Golfpark Otelfingen aufzunehmen. Mit dieser Festlegung soll erreicht werden, dass auf dem Abschnitt Massnahmen für eine sichere Veloverbindung geprüft und wenn verhältnismässig und sinnvoll, umgesetzt werden.

Der Bahnhof Otelfingen Golfpark ist für Dänikon distanzmässig der nächstgelegene Zugang zur S-Bahn. Der Gemeinderat erachtet deshalb den Ausbau dieser Verbindung sowohl für den Velo- wie auch den Fussgängerverkehr als geeignete Massnahme, um die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen und zur Erreichung der Modalsplitzziele der Region bzw. gemäss dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept beizutragen.

Das Vorhaben wurde mit dem Gemeinderat Otelfingen abgesprochen, dieser unterstützt den Antrag des Gemeinderats Dänikon.

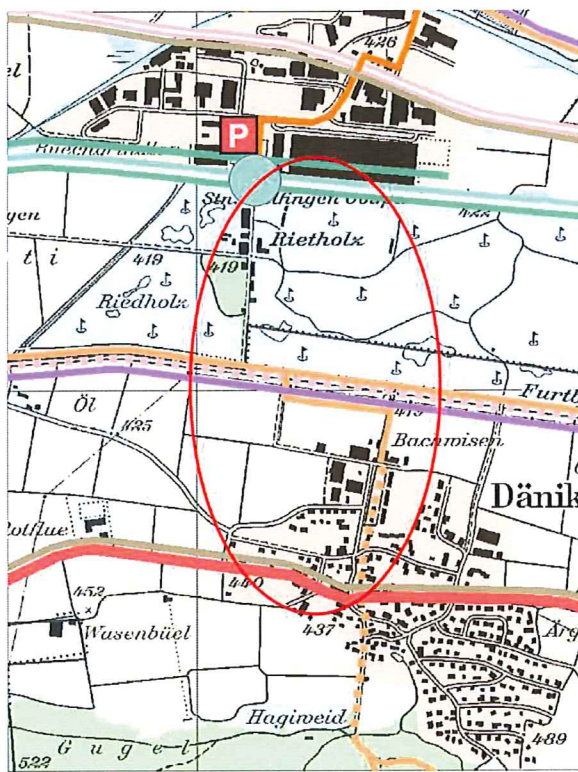


Abb. 13: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Dänikon-Otelfingen Golfpark (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)

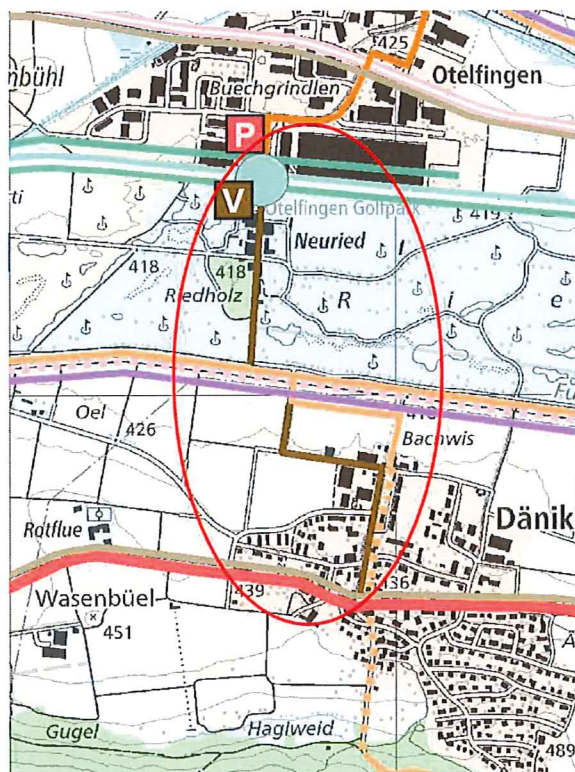


Abb. 14: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Dänikon-Otelfingen Golfpark (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

#### 4.5.2 Neue Veloparkierungsanlage am Bahnhof Otelfingen Golfpark

Im Zusammenhang mit dem neuen Veloweg von Dänikon zum Bahnhof Otelfingen Golfpark soll beim Bahnhof eine neue Veloparkierungsanlage (Bike and Ride) mit 30 Plätzen erstellt werden. Der Eintrag Nr. 6 von Tabelle 41 des Richtplantextes wird wie folgt ergänzt:

**Tabelle 1** Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse, ~~kantonal und regional~~ **von regionaler Bedeutung**

Nr.	Anlage	Zweck	Bestand	Vorhaben / Ausbau	Realisierungshorizont / Hinweise
6	Otelfingen, Station Golfpark	Park and Ride, Golfpark	430 P	Neubau Bike and Ride Anlage mit 30 Veloabstellplätzen	

## 5.2 Wasserversorgung

### 5.2.1 Aufnahme der Grundwasserfassung Ehrenhau

Die bestehende Grundwasserfassung Adlikon in Regensdorf (Grundwasserrecht GWR m 16-13) ist in der Tabelle 44 des regionalen Richtplans als Trinkwasserversorgungsanlage von kantonaler Bedeutung aufgeführt. Neu soll zusätzlich die bestehende Grundwasserfassung Ehrenhau in Regensdorf (GWR m 16-1) als Trinkwasserversorgungsanlage von regionaler Bedeutung in die Tabelle 45 aufgenommen werden. Auch aus dieser ergiebigen Fassung wird Wasser für die öffentliche Wasserversorgung gefördert. Diese Fassung ist insbesondere für die geplante Entwicklung des Gebiets Bahnhof Nord wichtig.

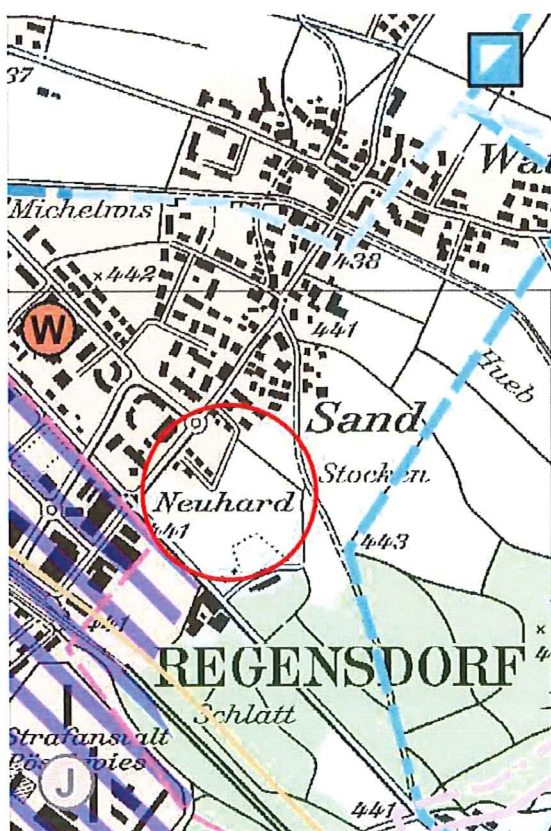


Abb. 15: Ausschnitt Richtplankarte Ver- und Entsorgung im Gebiet Ehrenhau Regensdorf (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)



Abb. 16: Ausschnitt Richtplankarte Ver- und Entsorgung im Gebiet Ehrenhau Regensdorf (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

Die beiden Grundwasserfassungen Adlikon und Ehrenhau sind mittels Grundwasserschutz-zonen und Gewässerschutzbereiche geschützt. In beiden Fassungen wird das subartesisch gespannte Grundwasser aus dem unteren Grundwasserstockwerk, das durch eine zumeist mehrere Meter mächtige Moränenschicht vom oberen, oberflächennahen Schotter-Grundwasservorkommen getrennt ist, geschützt. Die Oberkante der Moränenschicht liegt in unterschiedlicher, zumeist rund 6-12 Metern Tiefe, die Unterkante in rund 10-15 Metern Tiefe.

Um den Zielen des Richtplans für die Wasserversorgung zu entsprechen und die Qualität des geförderten Grundwassers sicherzustellen, ist die Moränenschicht zu erhalten. Gemäss der langjährigen Bewilligungspraxis des AWEL müssen deshalb die Unterkanten von Bauten bzw. Foundationen einen Mindestabstand von 3 Metern zur Moränenschicht einhalten. Bei der Erstellung von Hochhäusern sind für die Foundation in der Regel Pfähle erforderlich, die bei konventioneller Ausführung mit grosser Wahrscheinlichkeit die Moränenschicht in diesem Gebiet durchstossen würden und somit nicht bewilligungsfähig wären. Jene Teile des Siedlungsgebiets von Regensdorf, welche im mehrstöckigen Bereich des Furttalgrundwasserstroms liegen, sind deshalb aus gewässerschutzrechtlicher Sicht nur soweit für Hochhäuser geeignet, wie deren Foundationen den Schutz des unteren Grundwasserstockwerks nicht beeinträchtigen.

## Bereinigung von Fehlern

Der festgesetzte Regionale Richtplan enthält ein paar wenige Fehler, welche erst nach der Festsetzung bemerkt wurden. Die vorliegende Teilrevision wurde zum Anlass genommen, diese zu bereinigen.

### 3.10 Landschaftsvernetzung

#### 3.10.2 Karteneinträge

In der Tabelle 20 werden die folgenden vier Vernetzungskorridore ergänzt:

Nr.	Gemeinden	Vernetzungskorridor	Koordinationshinweise, Festlegung
8	Regensdorf	Brunnenhölzli: Querung (regionale) Verbindungsstrasse	
9	Regensdorf	Rietbuck: Querung Bahnlinie	
10	Regensdorf	Pöschbuck: Querung Bahnlinie	
11	Regensdorf	Schlattwiesen: Querung (kantonale) Hauptverkehrsstrasse	

Diese vier Vernetzungskorridore sind in der rechtskräftigen Richtplankarte bereits enthalten. Infolge eines Versehens sind sie hingegen nicht im rechtskräftigen Richtplantext aufgeführt. Es handelt sich somit um die Berichtigung eines Kanzleifehlers ohne weitere Auswirkungen.

## 4.1 Gesamtstrategie Verkehr

### 4.1.2 Ziele

f) Ziel Modalsplit

Die partielle Taktverdichtung der S-Bahn in Hauptverkehrszeiten auf einen Viertelstundentakt zwischen Zürich und Regensdorf wurde per Dezember 2015 realisiert.

## 4.3 Öffentlicher Personenverkehr

### 4.3.1 Ziele

Die Taktverdichtung der S-Bahn auf einen Viertelstundentakt zwischen Zürich und Regensdorf wurde per Dezember 2015 partiell, d.h. während der Hauptverkehrszeiten realisiert. Die Ausführungen zum Ziel f) "Ziel Modalsplit" werden entsprechend angepasst.

## 4.5 Veloverkehr

### 4.5.2 Karteneinträge

Der regionale Richtplan bildet im Bereich Veloverkehr grundsätzlich die Festlegungen aus der kantonalen Velonetzplanung ab. Diese sieht vor, die Verbindung Boppelsen-Buchs innerhalb des Siedlungsgebiets von Buchs über die Hinterdorfstrasse und die Badenerstrasse zu führen.



Abb. 17: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Buchs (rot eingekreist) (rechtskräftiger Stand)



Abb. 18: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr im Gebiet Buchs (rot eingekreist) (Entwurf Teilrevision 2019)

## **5.3 Energie**

### **5.3.2 Karteneinträge**

Die Tabelle 48, Erdgastransportleitungen von kantonaler Bedeutung, wird ergänzt. Bei Tabelle 49 wird präzisiert, dass es sich um Erdgastransportleitungen von regionaler Bedeutung handelt.

# Regionaler Richtplan Teilrevision 2019

Bericht über den Umgang mit den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage sowie den Anträgen der neben- und übergeordneten Planungsträger

## Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung  
Gutstrasse 73, 8055 Zürich  
Tel 044 421 38 38  
[www.planar.ch](http://www.planar.ch), [info@planar.ch](mailto:info@planar.ch)

Marsilio Passaglia, MSc in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

## Ablauf der Mitwirkung

Der vom Vorstand per 19.06.2019 verabschiedete Entwurf zur Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans wurde vom 28.06.2019 bis am 27.08.2019 öffentlich aufgelegt.

## Verzeichnis der Einwendungen

Es sind 4 Einwendungen eingegangen, jede mit je einem Antrag. Ein Antrag stammt von einer Verbandsgemeinde, zwei Anträge von Nachbargemeinden und ein Antrag vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur.

Nr.	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Bemerkungen
1.	Gemeinde Würenlos					GRB Nr. 225/2019
2.	Gemeinde Dänikon					Schreiben vom 15.07.2019
3.	Gemeinde Dielsdorf					Schreiben vom 20.08.2019
4.	Amt für Landschaft und Natur					Schreiben vom 12.07.2019

Die folgenden Planungsverbände bzw. Gemeinden teilen mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten bzw. keine Einwendungen erheben:

- Baden Regio (E-Mail vom 28.08.2019)
- Zürcher Planungsgruppe Glattal (Schreiben vom 22.08.2019)
- Zürcher Planungsgruppe Limmat (Schreiben vom 22.08.2019)
- Zürcher Planungsgruppe Unterland (Mail vom 23.08.2019)
- Gemeinde Boppelsen (E-Mail vom 18.07.2019)
- Gemeinde Dällikon (GRB Nr. 168/2019 vom 20.08.2019)
- Gemeinde Hüttikon (GRB Nr. 243/2019 vom 15.07.2019)
- Gemeinde Niederhasli (Schreiben vom 26.08.2019)
- Gemeinde Oetwil an der Limmat (GRB Nr. 128/2019 vom 08.07.2019)
- Gemeinde Unterengstringen (GRB Nr. 200/2019 vom 19.08.2019)
- Gemeinde Weinigen (GRB Nr. 166/2019 vom 29.07.2019)
- Gemeinde Wettlingen (Schreiben vom 13.08.2019)

## Umgang mit den Einwendungen

Der Vorstand hat sich mit den Einwendungen befasst und den Bericht über die Einwendungen zu Händen der Delegiertenversammlung verabschiedet. Von den vier Anträgen wurden drei berücksichtigt und einer nicht berücksichtigt.

Nr.	Einwender	Themenbereich	Antrag und Begründung	Empfehlung PLANAR
1	Gemeinde Würenlos	Sportanlagen in Würenlos	<p>Folgende Aussage ist nicht mehr aktuell: "Die Situation hat sich verschärft, seitdem die Stimmberechtigten von Würenlos im September 2014 einen Planungskredit für eine neue Sportanlage ("Tägerhard") abgelehnt haben. Dadurch ist in nächster Zeit nicht damit zu rechnen, dass der Mangel an Trainingsmöglichkeiten in der Region abgemindert wird."</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 genehmigte einen Verpflichtungskredit für den Bau eines Naturrasensportplatzes im Gebiet "Tägerhard". Dieser wurde im 2018 auf der Ortsbürgerparzelle 4883 in der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" erstellt und in Betrieb genommen.</p>	<p><b>Berücksichtigen</b>  <i>Ganzen Absatz über Sportanlagen in Würenlos weglassen.</i></p>
2	Gemeinde Dänikon	Ortsplanung	Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Dänikon vom 04.04.2019 hat den kommunalen Richtplan festgesetzt.	<p><b>Berücksichtigen</b>  <i>Aussagen aktualisieren</i></p>
3	Amt für Landschaft und Natur	Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung	<p>Für die Umsetzung der Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung ist ein baurechtliches Bewilligungsverfahren notwendig. Allenfalls ist auch ein meliorationsrechtliches Verfahren oder ein kantonales Gestaltungsplanverfahren möglich.</p>	<p><b>Berücksichtigen</b>  <i>Beantragte Anpassung vornehmen</i></p>
4	Gemeinde Dielsdorf	Koordination von Siedlung und Verkehr	<p>Eine regionsübergreifende (ZPF und Planungsgruppe Zürcher Unterland [PZU], zusammen mit Kanton) Prüfung und Abstimmung des funktional zusammenhängenden Verkehrssystems ist durchzuführen und ein übergreifendes Verkehrskonzept ist zu erstellen.</p> <p>Im Gebiet der Gemeinde Regensdorf sind jedoch hohe bis sehr hohe Baudichten möglich. Eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr scheint aber nicht stattgefunden zu haben. Um die bestehende Verkehrsproblematik nicht weiter zu verschärfen, sollte eine solche Abstimmung vor einer massiven Verdichtung stattfinden.</p>	<p><b>Nicht berücksichtigen</b>  <i>Dem Anliegen der Gemeinde Dielsdorf wird bereits Rechnung getragen. Im Sommer 2019 vereinbarten die PZU und das Amt für Verkehr die Erarbeitung eines regionalen Gesamtverkehrs Zürcher Unterland, in welches auch die Gemeinden Regensdorf und Buchs einbezogen werden.  Zudem wurden die zulässigen baulichen Dichten in der Gemeinde Regensdorf bereits anlässlich der Gesamtrevision des regionalen Richtplans festgesetzt. Hierzu ist von Seiten der Gemeinde Dielsdorf kein Einwand vorgebracht worden. Im Rahmen der jetzigen Teilrevision werden die baulichen Dichten unverändert belassen.</i></p>

Kanton Zürich

# Regionaler Richtplan Furttal Teilrevision 2019

## Siedlung und Landschaft

1:25000

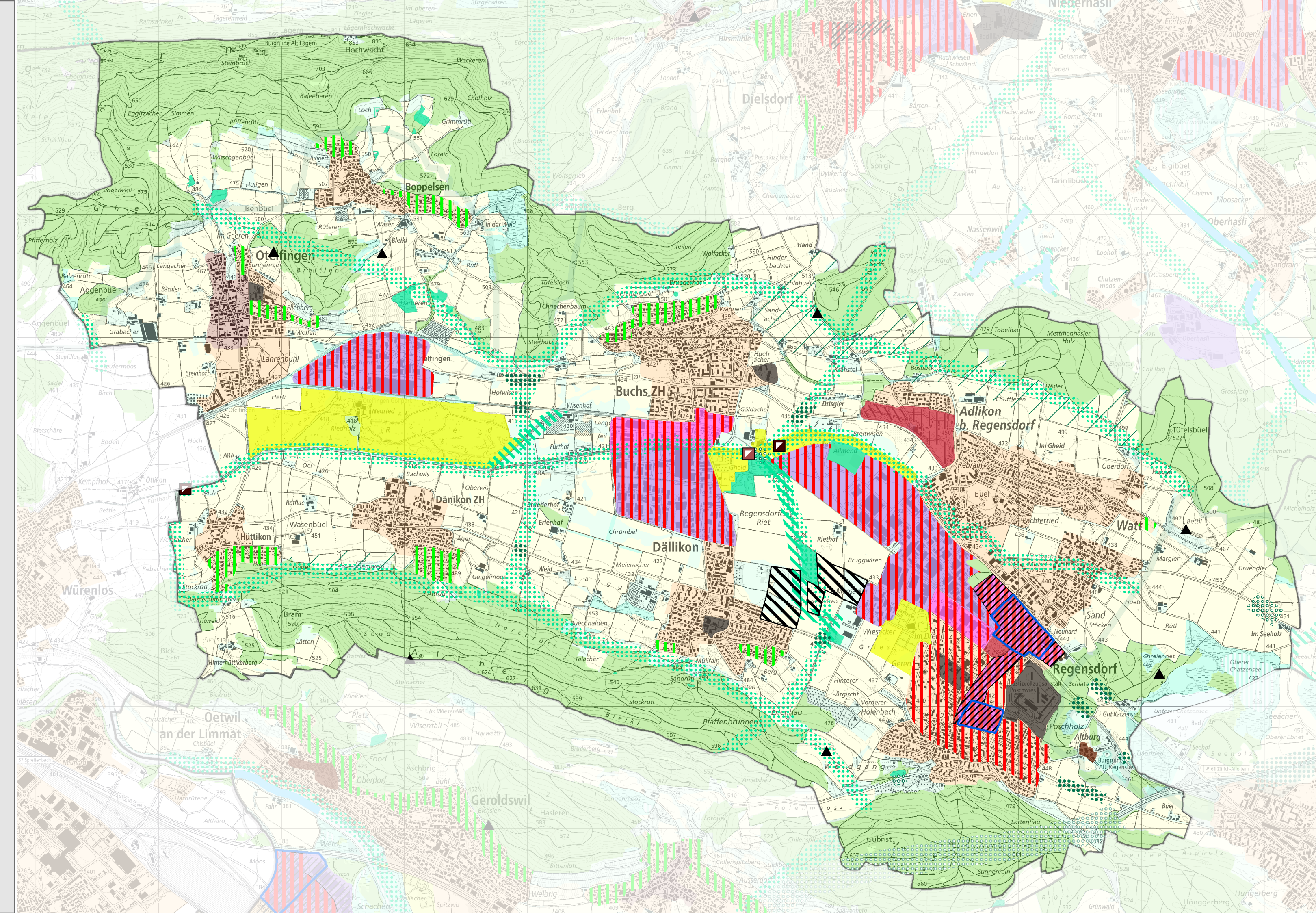
Vom Vorstand der ZPF am  
9. September 2019 verabschiedet  
zuhanden der Delegiertenversammlung  
vom 8. Oktober 2019

Beschluss des Regierungsrates vom  
dd. mmmmm yyyy  
(RRB Nr. xxxx / yyyy)

Karte reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA100032)

### Regionaler Richtplan - Karte Siedlung und Landschaft

		<b>Siedlung</b>
		Siedlungsgebiet
		Zentrumsgebiet
		Schutzwürdiges Ortsbild
		Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur
		Arbeitsplatzgebiet
		Mischgebiet
		Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen
		Eignungsgebiet für Hochhäuser
		Hohe bauliche Dichte
		Niedrige bauliche Dichte
		Gebiet für verkehrssensitive Einrichtungen
		Stand- / Durchgangsplatz für Fahrende
		
		<b>Landschaft</b>
		Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet
		Übriges Landwirtschaftsgebiet
		Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung
		Erholungsgebiet
		Ausflugsziel
		Aussichtspunkt
		Naturschutzgebiet (in Gewässern)
		Gruben- und Ruderalbiotop
		Gewässerrevitalisierung
		Vernetzungskorridor
		Landschaftsschutzgebiet
		Landschaftsförderungsgebiet
		Landschaftsverbinding
		Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt
		Freihaltegebiet
		Übriges Gebiet
		Streusiedlungsgebiet
		Gebiet für gemeindeübergreifende Koordination zur Gefahrenprävention
		Hochwasserrückhaltebecken
		Aufwertung See- bzw. Flussufer
		Langlaufloipe, Ski- oder Schlittellinie
		
		<b>Informationsinhalt</b>
		Materialgewinnungsgebiet
		Wald
		Gewässer
		Landschaft (BLN), Moorlandschaft (ML) oder Auengebiet (AG) von nationaler Bedeutung (übergeordnete Festlegung)
		
		Regionsgrenze
		Gemeindegrenze



Kanton Zürich

# Regionaler Richtplan Furttal Teilrevision 2019

## Verkehr

1:25000

Vom Vorstand der ZPF am  
9. September 2019 verabschiedet  
zuhanden der Delegiertenversammlung  
vom 8. Oktober 2019

Beschluss des Regierungsrates vom  
dd. mmmm yyyy  
(RRB Nr. xxxx / yyyy)

Karte reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA100032)

### Regionaler Richtplan - Karte Verkehr (1)

Kantonal bestehend geplant	Regional bestehend geplant	Verkehr
		Hochleistungsstrasse
		Ausbau Hochleistungsstrasse
		Hauptverkehrsstrasse
		Abklassierung Hauptverkehrsstrasse / Rückbau bei Ersatz
		Verbindungsstrasse
		Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz
		Umgestaltung Strassenraum
		Tunnel Hochleistungsstrasse
		Ausbau Tunnel Hochleistungsstrasse
		Tunnel Hauptverkehrsstrasse
		Tunnel Verbindungsstrasse
		Variante / zu prüfende Linienführung
		Anschluss
		Autobahnraststätte
		Parkierungsanlage
		Radroute von nationaler Bedeutung
		Radweg
		bei Ersatz aufzuhebender Radweg
		Veloparkierungsanlage
		Reitweg
		Fuss- / Wanderweg
		Fuss- / Wanderweg mit Hartbelag
		bei Ersatz aufzuhebender Fuss- / Wanderweg
		Busstrasse
		Wichtige Haltestelle
		Bahnlinie doppel- oder mehrspurig
		Ausbau Bahnlinie
		Bahnlinie einspurig
		Rückbau bei Ersatz
		Bahntunnel doppel- oder mehrspurig
		Ausbau Bahntunnel
		Bahntunnel einspurig
		Variante / zu prüfende Linienführung
		Station / Haltestelle
		Aufzuhebende Station / Haltestelle
		Haltestelle Reisebusverkehr
		Güterumschlag
		Anschlussgleis
		Schmalspurbahn / Tramlinie
		Rückbau bei Ersatz
		Schmalspurtunnel / Tramtunnel
		Variante / zu prüfende Linienführung
		Station / Haltestelle
		Aufzuhebende Station / Haltestelle
		Depot Tram / Bus
		Luftseilbahn
		Standseilbahn
		Schiffahrtslinie
		Hafen / Bootsliegeplatz

### Regionaler Richtplan - Karte Verkehr (2)

	Piste
	Flughafenperimeter
	Abgrenzungslinie Flughafen
	Flugplatzperimeter
	Lärmbelastungskurve Flugplatz
	Siedlungsgebiet
	Schutzwürdiges Ortsbild
	Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet
	Übriges Landwirtschaftsgebiet
	Erholungsgebiet
	Naturschutzgebiet (in Gewässern)
	Landschaftsverbinding
	Übriges Gebiet
	Wald
	Gewässer
	Regionsgrenze
	Gemeindegrenze

